

**Aus dem Institut für Tierschutz, Tierverhalten
und Labortierkunde
Fachbereich Veterinärmedizin
Freie Universität Berlin**

**Möglichkeiten und Probleme
beim Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen**

**INAUGURAL - DISSERTATION
zur Erlangung des Grades eines
DOCTOR MEDICINAE VETERINARIAE
an der Freien Universität Berlin**

**vorgelegt von
MARTINA KUHTZ
Tierärztin aus Hannover**

Berlin 1998

Journal-Nr. 2199

Gedruckt mit Genehmigung
des Fachbereiches der Veterinärmedizin
der Freien Universität Berlin

Dekan: Universitäts-Professor Dr. K. Hartung

Erster Gutachter: PD Dr. R. Struwe

Zweiter Gutachter: Prof. Dr. E. Ripke

Tag der Promotion: 23. Oktober 1998

für Bernd

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Abkürzungen</u>	<u>Bedeutung</u>
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ANIMO	animal movement
anon.	Anonym
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BML	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h	Stunde
ha	Hektar
landwirtsch.	Landwirtschaftlich
Nr.	Nummer
S.	Seite
s.o.	siehe oben
Tab.	Tabelle
TierSchG	Tierschutzgesetz
u.	und
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<u>1. Einleitung</u>	4
<u>2. Literaturübersicht</u>	
2.1. Das Grundgesetz	5
2.2. Das Tierschutzgesetz	6
2.3. Bestimmungen zur Haltung von Tieren	8
2.4. Verwaltungs- und ordnungsrechtliche Spezifik der Bundesländer	10
2.5. Dissertationen, die sich bisher mit dem Thema des Vollzuges des Tierschutzgesetzes auseinandergesetzt haben	14
<u>3. Material und Methodik</u>	
3.1. Voraussetzungen	16
3.2. Der Fragebogen	17
<u>4. Ergebnisse</u>	27
4.1. Am Vollzug des Tierschutzgesetzes beteiligtes Personal sowie mit diesem zusammenhängende und regelmäßig ausgeführte Tätigkeiten	
4.1.1. In den Veterinärämtern beschäftigte Tierärzte/Tierärztinnen	28
4.1.2. Möglichkeit der Wahrnehmung von Tierschutzaufgaben in den Veterinärämtern durch einen Tierarzt aufgrund seiner besonderen Qualifikationen	30
4.1.3. Nichttierärztliches Dienstpersonal für den Tierschutz	31
4.1.4. Weiterleitung von Aufgaben im Bereich des Tierschutzes durch den Amtstierarzt an Tierärzte außerhalb des Amtes	32
4.1.5. Sachverständige	33
4.1.6. Sachkundeprüfungen nach § 11 TierSchG	33
4.1.7. Kontrollen nach § 16 TierSchG	35
4.1.8. Kommunikation zwischen den Mitarbeitern des Veterinäramtes auf dem Gebiet des Tierschutzes	37
4.2. Probleme beim Vollzug des Tierschutzgesetzes	
4.2.1. Einflüsse auf den Ausgang der Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz	38
4.2.1.1. Finanziell bedingte Probleme beim Vollzug des Tierschutzgesetzes	41
4.2.1.2. Probleme beim Vollzug des Tierschutzgesetzes aufgrund gesetzlicher Bestimmungen	42
4.2.1.3. Sonstige Gründe	45
4.2.2. Zusammenfassung von Äußerungen zu bestimmten Paragraphen des Tierschutzgesetzes sowie der wichtigsten Gründe für Probleme bei der Verfolgung tierschutzrelevanter Verstöße	47
4.3. Einfluß der Behördenorganisation auf den Vollzug von Tierschutzangelegenheiten	
4.3.1. Zuständigkeiten bei Ermittlungen in tierschutzrelevanten Angelegenheiten	50
4.3.2. Zuständigkeiten bei Entscheidungen bezüglich tierschutzrelevanter Anzeigen	50

4.3.3. Vollmachten des Amtstierarztes im Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen	51
4.4. Erfassung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen	
4.4.1. Anzahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramtes	57
4.4.2. Verdacht eines Verstoßes, Strafverfolgungen, Ordnungswidrigkeitenverfahren und ordnungsbehördliche Maßnahmen in Abhängigkeit von den Tiergruppen	58
4.4.3. Verweigerung des Wohnungszutrittes	62
4.4.4. Angaben zu Fragen über den Bereich Tierschutz aus dem Jahr 1995 im Vergleich mit anderen Jahren	63
4.5. Arbeitsgebiete mit spezifischer Relevanz für den Vollzug des Tierschutzgesetzes	
4.5.1. Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramtes	64
4.5.2. Tierschutzrelevante Probleme mit Zirkusunternehmen im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramtes	65
4.5.3. Probleme mit gefährlichen Hunden	67
4.6. Von den oberen Veterinärbehörden in den jeweiligen untersuchten Bundesländern vorgesehene oder eingeleitete Maßnahmen und Regelungen zur Behebung tierschutzrelevanter Mißstände	
4.6.1. Maßnahmen zur Unterbringung von Tieren nach der Fortnahme nach § 16a TierSchG	69
4.6.2. Regelung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Veterinärbehörden bezüglich der Überprüfung von Tiertransporten	71
4.6.3. Weitergabe von Informationen über Anwesenheit von Zirkussen von den Gemeinden an das Veterinäramt	73
4.6.4. Vollzug des Tierschutzgesetzes durch die Amtstierärzte und geplante Veränderungen	74
4.6.5. Umgang mit gefährlichen Hunden	75
4.6.6. Verbesserung des Vollzugs des Tierschutzgesetzes durch Zusammenlegung von Ämtern mit kleinem Einzugsbereich	76
4.6.7. Andere Maßnahmen und Regelungen beim Vollzug des Tierschutzgesetzes	77
4.7. Persönliche Befragungen von Mitarbeitern in Tierschutzvereinen und Beamten in Polizeibehörden	
4.7.1. Tierschutzvereine in Niedersachsen	81
4.7.2. Sondergruppen der Polizei	82
<u>5. Diskussion</u>	83
5.1. Aufgaben der Amtstierärzte im Vollzug des Tierschutzgesetzes	
5.1.1. Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen nach § 16 TierSchG durch die Amtstierärzte	85
5.1.2. Wegnahme von Tieren	87
5.1.3. Der Amtstierarzt als Gutachter in Tierschutzangelegenheiten vor Gericht	92

5.2. Voraussetzungen und Bedingungen eines wirksamen und effektiven Vollzuges des Tierschutzgesetzes durch die Amtstierärzte	
5.2.1. Ausstattung der Veterinärämter mit Vollzugsbefugnissen	94
5.2.2. Personelle Ausstattung der Veterinärämter mit Tierärzten	97
5.2.3. Verbesserung vorhandener und Erlass noch ausstehender Verordnungen	
5.2.3.1. Haltungsverordnungen	102
5.2.3.2. Umgang mit gefährlichen Hunden	106
5.3. Unterstützung der Amtstierärzte bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben	
5.3.1. Zusammenarbeit der Veterinärämter mit Tierschutzvereinen und Tierschutzorganisationen	108
5.3.2. Zusammenarbeit der Veterinärämter mit der Polizei	110
5.4. Die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen	
5.4.1. Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sowie durch Heim- und Hobbytierhalter	112
5.4.2. Der Einfluß der Sachkenntnis der Tierhalter auf rechtskonforme Tierhaltung	117
5.5. Besonderer Problembereich der Amtstierärzte: Wanderzirkusse	120
<u>6. Schlußfolgerungen</u>	124
<u>7. Zusammenfassung</u>	128
<u>8. Summary</u>	129
<u>9. Literaturverzeichnis</u>	130
<u>10. Anhang</u>	
10.1. Gesetzliche Bestimmungen (Übersicht)	
10.1.1. Gesetze auf internationaler und nationaler Ebene	141
10.1.2. Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf nationaler Ebene	141
10.1.3. Gutachten, Leitlinien, Berichte etc. auf nationaler Ebene	142
10.1.4. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien etc. auf Länderebene	143
10.2. Bemerkungen einzelner Amtstierärzte zu Problemen beim Vollzug des Tierschutzgesetzes	
10.2.1. Sonstige Gründe	146
10.2.2. Unzureichende Gesetze	146
10.2.3. Durchsetzung von Gesetzen	148

1. EINLEITUNG

„Tierschutz ist ein zentrales Problem, das breite Bevölkerungskreise beschäftigt. Auch wenn [...] viele ungelöste Probleme existieren, [...] so muß die Gesellschaft ihre Verantwortung den Tieren gegenüber bewußt wahrnehmen. Wenn dies erst dann geschehen sollte, wenn alle Probleme der menschlichen Gesellschaft gelöst sind, so bliebe der Tierschutz auf der Strecke.“ (ZIMMERMANN, 1995)

Die Amtstierärzte sind diejenigen, welche den theoretischen Tierschutz in den praktischen umsetzen sollen. Ihnen obliegt die Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen.

Häufig wird den Amtstierärzten von Tierschützern unzureichende Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten vorgeworfen.

Probleme bei der Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen sind jedoch vielfach nicht von den Amtstierärzten zu verantworten, die selbst eine Verbesserung der bestehenden Situation begrüßen würden und oftmals entsprechende Vorschläge äußern.

Die Erfahrungen der Amtstierärzte sind von Bedeutung für eine Weiterentwicklung des Tierschutzes. Dies betrifft besonders eine Änderung rechtlicher Bestimmungen.

Bisherige Ausarbeitungen zum Thema des Vollzuges tierschutzrechtlicher Bestimmungen befaßten sich überwiegend mit der detaillierten Untersuchung von Tierschutzvergehen, die entweder an Gerichten oder an einzelnen Veterinärämtern recherchiert wurden.

In der vorliegenden Arbeit dagegen soll eine möglichst große Anzahl von Amtstierärzten zu Wort kommen.

Daher wurden Amtstierärzte in zehn verschiedenen Bundesländern befragt.

Es wurde untersucht, welche Probleme bei der Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen aus Sicht der Amtstierärzte als vorrangig einzustufen sind.

Die Regelung der Zuständigkeiten für den Vollzug des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 obliegt den Landesregierungen und ist daher von Bundesland zu Bundesland verschieden. Durch voneinander abweichende Verwaltungsstrukturen ergeben sich in unterschiedlichem Ausmaß Hemmnisse der Arbeit des Amtstierarztes. Es eröffnen sich ihm andererseits jedoch auch verschiedene Möglichkeiten für einen effektiven Vollzug des Tierschutzgesetzes.

Aus diesem Grund wurden die jeweiligen Verwaltungsstrukturen zu den Ergebnissen in Beziehung gebracht.

Die Einbeziehung anderer Institutionen wie Tierschutzverein und Polizei ist in diesem Zusammenhang zu diskutieren. Um eine Vorstellung vom Arbeitsaufwand der Amtstierärzte zu bekommen, erschien es angebracht, einen Überblick über Art und Umfang tierschutzrelevanter Verstöße zu gewinnen.

Die sich aus diesen Untersuchungen ergebenden Kenntnisse sollen helfen, die tierschutzrechtlichen Bestimmungen stärker durchzusetzen sowie die verwaltungsrechtlich bedingten Probleme beim Vollzug der Bestimmungen zu verringern.

2. LITERATURÜBERSICHT

2.1. Das Grundgesetz

Seit einigen Jahren wird diskutiert, ob der Tierschutz als Staatsziel in die Verfassung der Bundesrepublik aufgenommen werden soll. Eine diesbezügliche Initiative scheiterte 1994 im Deutschen Bundestag (MAISACK, 1996).

Diese Entscheidung hat zur Folge, daß tierschutzrelevante Sachverhalte in Deutschland bei direkter Kollision mit verfassungsmäßigen Rechten weiterhin nachrangig behandelt werden und zuungunsten der Tiere entschieden wird.

Eine Konkurrenz mit dem Tierschutzgesetz ist möglich bei den Artikeln 4, 5, 10 und 13 des Grundgesetzes.

Artikel 4 beinhaltet die **Religionsfreiheit**. Diese muß beim Verbot des Schlachtens ohne Betäubung nach § 4a TierSchG beachtet werden.

V. RUNDSTEDT (1994) berichtet von einem Fall, bei dem eine Künstlerin im Rahmen einer Performance einen Wellensittich in ein Gemisch aus Wurst und Eiern tauchte, aber freigesprochen wurde, weil sonst **Artikel 5** Grundgesetz, die **Freiheit der Kunst**, verletzt worden wäre.

Ebenfalls in **Artikel 5** des Grundgesetzes ist das **Recht auf Lehrfreiheit** verankert. In verschiedenen Studiengängen wie Tiermedizin, Humanmedizin und Biologie werden Tierversuche bzw. Versuche an Organpräparaten von eigens hierfür getöteten Tieren durchgeführt.

Nach § 10 TierSchG dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, nur durchgeführt werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellung, erreicht werden kann. Die Entscheidung, ob es eine gleichwertige Alternative gibt, liegt jedoch alleine beim Praktikumsleiter des entsprechenden Versuches. In einigen Verfahren haben Studierende vor Gericht dagegen geklagt, daß sie ihr Studium nur in Verbindung mit einer Durchführung dieser Versuche beenden können.

Artikel 5 des Grundgesetzes steht in diesem Zusammenhang sowohl im Widerspruch zum Tierschutzgesetz als auch zu **Artikel 1** (Schutz der Menschenwürde), **Artikel 2** (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit), **Artikel 4** (Gewissensfreiheit) und **Artikel 12** des Grundgesetzes (Freiheit der Berufswahl), wie VÖLLM (1996) erläutert.

Die in **Artikel 5** des Grundgesetzes beschriebene **Freiheit der Wissenschaft und Forschung** wurde 1994 vom Verwaltungsgericht Berlin als nicht vereinbar mit dem Kriterium der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen in § 7 Abs.3 TierSchG gehalten (KLUGE, 1998).

Auch das **Postgeheimnis (Artikel 10)** hat Verfassungsrang und kann dem Vollzug des Tierschutzgesetzes entgegenstehen, wenn es sich um Postsendungen mit lebenden Tieren handelt. So wurden bei der Verweigerung der Annahme zweier mit der Post versandten Beos in einem von v. RUNDSTEDT (1994) untersuchtem Fall dem Amtstierarzt weder die Vögel gezeigt noch ihm Auskunft über Absender oder Empfänger gegeben.

Artikel 13 des Grundgesetzes beinhaltet die **Unverletzlichkeit der Wohnung**.

Laut § 16 (3) TierSchG dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten werden. „Dringend ist eine Gefahr dann, wenn nicht bloß die entfernte Möglichkeit ihres Eintritts, vielmehr die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich ohne Eingreifen der Behörden die Störung schon in nächster Zeit verwirklichen wird.“ Hierbei kann es sich „auch um die Gefahr tierschutzwidriger Behandlung der betreuten Tiere handeln“ (LORZ, 1992, S. 283).

Eine andere rechtliche Situation liegt vor, wenn auf Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen kontrolliert werden soll. „Die Kontrollbefugnis darf, auch bei Vorliegen eines dem Gesetz entsprechenden Auftrags, nicht gegen das ausdrücklich erklärte Verbot des Inhabers des Hausrechts ausgeübt werden“ (LORZ, 1992, S. 284), da ansonsten **Artikel 13** des Grundgesetzes eingeschränkt würde.

Es gibt die Möglichkeit, Betretungsrecht mit einer Anordnung zu erwirken. Die einzelnen Gerichte stellen an eine solche richterliche Durchsuchungsanordnung unterschiedliche Anforderungen. „Vielfach wird verlangt, daß der Pflichtige dem die Wegnahmeverfügung vollstreckenden Beamten die Durchsuchung der Wohnung verwehrt oder der Beamte mindestens zweimal erfolglos versucht hat, Zutritt zu der Wohnung zu erlangen, einmal davon zu einer Zeit, in der sich auch Berufstätige im Haus aufhalten können.“ (BECK, 1997)

Wenn es mit den Polizeigesetzen vereinbar ist, kann der Amtstierarzt mit Polizeibeamten gemeinsam die Wohnungen betreten. Polizeibeamte dürfen beispielsweise private Räume betreten, wenn dringender Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat besteht. Falls mit Schwierigkeiten von seiten des Wohnungs- bzw. Hauseigentümers gerechnet werden muß, ist oft schon allein zum Schutz des Amtstierarztes und der einfacheren Durchsetzung des Betretungsrechtes Begleitung durch die Polizei vorteilhaft.

Nach Beschluß des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 9. März 1995 bedürfen die nach dem Tierschutzgesetz vorzunehmenden Überprüfungen durch die Verwaltungsbehörde „regelmäßig keiner richterlichen Durchsuchungserlaubnis“, da es zur Überprüfung der Tierhaltung in der Regel nicht notwendig ist, „daß verschlossene Behältnisse, Schränke oder ähnliches geöffnet werden müssen“ (Verwaltungsgericht Koblenz, Vollstreckungsverfahren 2 N 23/95). Es bleibt abzuwarten, ob andere Gerichte sich dieser Entscheidung anschließen.

2.2. Das Tierschutzgesetz

„Das Tierschutzgesetz hebt den Tierschutz auf eine neue Ebene und eröffnet eine erweiterte Sicht der Tierschutzethik, indem es die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ausdrücklich hervorhebt (§ 1). Es verlangt nicht nur den Schutz des Tieres als einzelnes Lebewesen, sondern vermittelt den Tierschutzgedanken als ganzheitliche Haltung des Menschen zum lebenden Tier.“ (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE, 1995)

Am 17. Februar 1993 wurde die Neufassung des Tierschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt I S. 254 bekanntgemacht.

Im Vergleich zur vorherigen Fassung wurden einige Punkte geändert. Unter anderem besteht nun eine Ermächtigung, Rechtsverordnungen zur Regelung der Beförderung von Tieren zu erlassen. Auch wurde eine Verbesserung bei der Überwachung von Tiertransporten sowie eine Erweiterung der Anzahl der Betriebsarten, die der Aufsicht unterliegen, bewirkt.

Ebenfalls im Jahre 1993 hatte der Bundesrat aufgrund einer Initiative des Landes Baden-Württemberg einen Änderungsentwurf zum Tierschutzgesetz eingebracht. Im Mai 1994 wurde der Entwurf der Länderkammer vom Bundestag mit Änderungen angenommen. Diese Änderungen fanden jedoch „aus Gründen der Verschlechterung der Bedingungen in bezug auf das Genehmigungsverfahren für Tierversuche“ (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE, 1995) nicht die Zustimmung des Bundesrates. Der Entwurf scheiterte, da der Vermittlungsausschuß nicht angerufen wurde (AGRAR EUROPE, 1996).

In den folgenden Jahren wurde weiterhin an Änderungsvorschlägen gearbeitet.

Am 16. Oktober 1996 verabschiedete das Kabinett einen Entwurf der BUNDESREGIERUNG (1996) für eine Novellierung des Tierschutzgesetzes.

Folgende Änderungen waren darin enthalten:

- Erweiterung des Personenkreises, der zur Durchführung seiner Tätigkeit Sachkunde nachweisen muß
- Ausdehnung der Sachkundeforderungen auf das Betäuben und Töten von Tieren
- erweiterte Anforderungen an eine Erlaubnis für die Einfuhr von Tieren oder von tierischen Erzeugnissen
- Ausdehnung des grundsätzlichen Verbotes von Tierversuchen für die Entwicklung dekorativer Kosmetika auf die Entwicklung sämtlicher Kosmetika
- Verkürzung des maximalen Lebensalters für das betäubungslose Kastrieren männlicher Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen auf vier Wochen
- Verbot des betäubungslosen Kastrierens männlicher Kaninchen
- Erlaubnis des Entschärfens der Eckzähne von Ferkeln durch Abschleifen; Abkneifen nur bei entsprechender Indikation durch den Tierarzt
- Kürzen der Schnabelspitze beim Geflügel unter Erlaubnisvorbehalt
- Kürzen des bindegewebshaltigen Endstücks des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe unter Erlaubnisvorbehalt

Die Bundesregierung verzichtete in ihrem Entwurf sowohl auf die im Tierschutzreferentenentwurf geforderte Vorverlegung des spätesten Zeitpunktes des betäubungslosen Enthornens von Rindern von der sechsten auf die vierte Lebenswoche sowie auf die Vorschrift eines Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme, welche die Bundestierärztekammer unterstützt hatte.

Kritik am Entwurf der Bundesregierung äußerte die Bundestierärztekammer dahingehend, daß die Kastration und andere Eingriffe, die zur Anpassung an unzureichende Haltungssysteme dienen, an landwirtschaftlichen Nutztieren weiterhin erlaubt sein sollen. Sie forderte im Hinblick auf das Verbot von Qualzuchten, „die Ermächtigung aufzunehmen, in einer Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen, da die bisherige Regelung nicht praktikabel ist“. Tiertrans-

porteurs sollten zur Ausübung ihrer Tätigkeit grundsätzlich eine Erlaubnis benötigen. Insgesamt bestanden nach Meinung der Bundestierärztekammer im Regierungsentwurf Lücken, und einige Regelungen gingen hinter geltendes Recht zurück (BUNDESTIERÄRZTEKAMMER, 1996).

Im März 1998 wurde die Novelle zum deutschen Tierschutzgesetz verabschiedet. Bundestag und Bundesrat stimmten dem zuvor vom Vermittlungsausschuß vorgelegten Kompromiß zu (AGRAR EUROPE, 1998).

Die genannten Änderungen im Entwurf der Bundesregierung sind übernommen worden.

Als weitere Neuregelungen sind in der Neufassung aufgeführt:

- Möglichkeit eines freiwilligen Prüfverfahrens für Stallhaltungssysteme
- Verbot der Qual- und Aggressionsdressur von Tieren
- Vereinfachung von Tierversuchen im administrativen Bereich
- Möglichkeit der Genehmigungspflicht von gewerbsmäßigem Tiertransport sowie dem Betreiben von Versorgungseinrichtungen
- Notwendigkeit von Kenntnissen und Fähigkeiten seitens des Tierhalters, die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlich sind
- Aufsichtsmöglichkeit der zuständigen Behörde auch über Pferdehaltungen

Sofern im folgenden das Tierschutzgesetz ohne weitere Anmerkungen angesprochen wird, geht es um die Fassung vom 17. Februar 1993.

2.3. Bestimmungen zur Haltung von Tieren

Da Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen in den meisten Fällen die Haltung von Tieren betreffen (BEYER, 1995), werden die rechtlichen Bestimmungen zu diesem Bereich im folgenden ausgeführt.

Paragraph 2 TierSchG bestimmt, daß ein Halter sein Tier „seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“ muß, und daß er außerdem „die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken“ darf, daß dem Tier dadurch „Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Diese Formulierung ist dahingehend auszulegen, daß die Haltung möglichst viele der angeborenen Verhaltensabläufe ermöglichen muß. Die Tiere sollten den Zustand des Wohlbefindens erreichen, wobei „das Freisein von Krankheitserscheinungen sowie hohe ökonomische Leistungen (Milch, Fleischansatz, Nachkommen)“ allein noch keine Anzeichen von Wohlbefinden sind (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES BRANDENBURG, 1995).

Es ist zu berücksichtigen, daß sich durch die Pflicht zur allgemeinen Sorge „jede Art der Vernachlässigung, also auch eine solche in bezug auf Pflege, Unterbringung und Beförderung“ verbietet (LORZ, 1992, S. 97).

Folgende Rechtsvorschriften zur Tierhaltung wurden aufgrund Europäischer Übereinkommen erlassen:

- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991

Nach dem Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen soll z.B. Befinden und Gesundheitszustand der Tiere in ausreichenden Zeitabständen gründlich geprüft werden, d.h. bei Tieren in modernen Intensivhaltungssystemen nach Art.7 Abs.1 einmal täglich.

Das Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren wich in zwei Punkten verschärfend von der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland ab:

Heimtiere dürfen an Personen unter 16 Jahren nach Art.6 nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten verkauft werden, nach § 11c TierSchG dagegen dürfen kaltblütige Wirbeltiere bereits an 14 Jahre alte Kinder abgegeben werden.

Das Kupieren der Rute bei Hunden ist grundsätzlich nach Art. 10 Abs.1 Buchstabe a verboten, nach § 5 Abs.3 Nr.5 TierSchG jedoch bei unter 8 Tage alten Welpen erlaubt.

In einem anderen Punkt waren die Regelungen durch das Europäische Übereinkommen weniger strikt als durch das Tierschutzgesetz gefaßt: Chirurgische Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung sind generell erlaubt, nach dem Tierschutzgesetz nur im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation.

Alle drei Regelungen wurden bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes dem Europäischen Übereinkommen angepaßt.

Es gibt für die Haltung einiger Tierarten Verordnungen, die konkrete Forderungen stellen.

Folgende Verordnungen sind zur Zeit in Kraft:

- Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr.1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309)
- Verordnung zum Schutz von Legehennen bei der Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622)
- Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) vom 11. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977)
- Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) in der Fassung vom 18. Januar 1994 (BGBl. I S. 311)

An einer Änderung der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien wird bereits gearbeitet. Ein Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) liegt vor (ARBEITSKREIS NORDDEUTSCHER TIERSCHUTZVERBÄNDE, 1997).

Die Zahl der Sachverständigengutachten für Tierarten, deren Haltungsbedingungen bisher nicht durch eine Verordnung geregelt sind, nimmt zu. Hier wären als Beispiele die Sachverständigengutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986, über die Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln

außer Kiwis vom 10. Juni 1994 sowie über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995 zu nennen.

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 10. November 1995 sind vom BML herausgegeben worden. Die TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ e.V. (1995a) hat zudem ein Merkblatt mit Empfehlungen zur Haltung von Hauskatzen fertiggestellt.

2.4. Verwaltungs- und ordnungsrechtliche Spezifik der Bundesländer

Nach § 15 TierSchG obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Durchführung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. In den Bundesländern sind die Zuständigkeiten per Verordnung geregelt.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Tierversuchen ist den Mittelbehörden (Bezirksregierungen, Regierungspräsidien), den obersten Landesbehörden oder den Kreisbehörden zugeordnet.

DRAWER und ENNULAT (1977) stellten die Regelungen in den Bundesländern bezüglich der Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz von 1972 zusammen. Seitdem haben sich einige Änderungen ergeben.

So ist in Baden-Württemberg die Zuständigkeit für den Tierhandel von der unteren Verwaltungsbehörde auf das Regierungspräsidium übergegangen.

In Niedersachsen gab es „Regierungsveterinäre“, die die Einhaltung der Vorschriften bei der Durchführung von Tierversuchen, bei der Einfuhr von Tieren und in Einrichtungen, in denen mit Tieren gehandelt, Tiere gehalten oder Tierversuche durchgeführt werden, überwachten. Diese Aufgaben werden jetzt von Landkreisen und kreisfreien Städten übernommen.

In Rheinland-Pfalz lag die allgemeine Zuständigkeit bei der Kreispolizeibehörde und ist nun der Kreis- bzw. Stadtverwaltung übertragen.

In Schleswig-Holstein überwachte die örtliche Polizeibehörde Tierhaltungen, wofür jetzt die Kreisordnungsbehörden verantwortlich sind.

Die Polizeibehörde ist nach den derzeit geltenden Regelungen nur noch in Bremen für die Einhaltung von Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zuständig.

Veterinärämter können aus den Kreisverwaltungen ausgegliedert oder in diese eingegliedert sein und als staatliche oder kommunale Behörden fungieren. Zum Teil müssen ausschließlich Lebensmittel tierischer Herkunft kontrolliert werden, zum Teil obliegt den Amtstierärzten ebenfalls die Überwachung nichttierischer Lebensmittel. Nicht selten ist die Aufgabenteilung innerhalb eines Bundeslandes unterschiedlich.

Der Amtstierarzt ist in unterschiedlicher Weise in den Vollzug eingebunden.

Teilweise hat er nur eine fachlich-gutachterliche Funktion, teilweise sind ihm ordnungsrechtliche Vollzugsaufgaben übertragen, d.h. er kann bei der Entscheidung über tierschutzrelevante Fälle mitwirken oder diese sogar eigenverantwortlich fällen, solange es sich um Ordnungs-

widrigkeiten handelt (ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITENDEN VETERINÄRBEAMTEN DER LÄNDER, 1980).

In der Regel wird der Amtstierarzt, der am Vollzug beteiligt ist, durch Verwaltungskräfte oder Schreibkräfte unterstützt. In manchen Ämtern, meist mit kleinen Einzugsbereichen, erhält er keine personelle Unterstützung.

Die Tierschutzreferate sind Ministerien unterstellt, die auch andere Aufgaben als den Tierschutz zu bearbeiten haben. Hierdurch kann es zu Interessenkonflikten kommen.

In Niedersachsen übt die Tierschutzreferentin im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ihre Funktion aus. Hier müssen wirtschaftliche Interessen der Landwirte und Bedürfnisse der Nutztiere gegeneinander abgewogen werden.

Der sächsische Tierschutzreferent ist dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie zugeordnet. Im Bereich Tierversuche muß er Forderungen der Forscher mit den Rechten der Tiere vereinbaren.

Die Themenbereiche Tierschutz und Gesundheit sind in acht Bundesländern, Tierschutz und Landwirtschaft in sechs Bundesländern im gleichen Ministerium angesiedelt.

Bei der Diskussion um den Vollzug des Tierschutzgesetzes sollte beachtet werden, daß die neuen Bundesländer vor einigen Jahren noch erheblich in ihrer Rechtslage von den alten Bundesländern differierten.

Vor der Vereinigung hatte in der DDR das Tierschutzgesetz von 1933 noch Gültigkeit.

Im Strafgesetzbuch der DDR vom 12.1.1968 galt § 250 dem „Vergehen der Tierquälerei“: „Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder quält, wird von einem gesellschaftlichem Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

Außerdem fanden sich tierschutzrechtliche Bestimmungen unter anderem im Veterinärsgesetz (Gesetz über das Veterinärwesen vom 20. Juni 1962). Ein Verstoß gegen die Verpflichtung in § 14 Veterinärsgesetz, die Tiere vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigungen aller Art zu schützen, konnte nach § 30a des gleichen Gesetzes mit einem Bußgeld von 10 bis 300 Mark geahndet werden.

In der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten der DDR vom 16.5.1968 konnte nach § 9 derjenige, der vorsätzlich ein Tier mißhandelte, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens oblag bei Mißhandlung von Zucht- und Nutztieren den Kreistierärzten, in den anderen Fällen den Leitern der Dienststelle der Volkspolizei. Eine Mißhandlung war dabei definiert als „eine das normale Maß übersteigende oder unnötige Schmerzzufügung“ (BURCKHARDT, 1983).

Am 22. März 1984 wurde die Ordnungswidrigkeiten-Verordnung unter anderem dahingehend geändert, daß bei vorsätzlicher Mißhandlung eines Tieres nur noch eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark ausgesprochen werden konnte.

Für die Einhaltung des Tierschutzes im Bereich der Heimtierhaltung waren vor der Wiedervereinigung in der DDR die Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene zuständig. Es galt die Anordnung vom 4. Juli 1973 über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene.

Zu den Aufgaben des Tierschutzbeirates gehörten nach FRITZENWANKER (1982) unter anderem:

- Aufklärung und Erziehung der Bevölkerung zum Tierschutz
- Untersuchung von Rechtsfragen und gutachterliche Äußerung
- Bearbeitung von Eingaben und Hinweisen aus der Bevölkerung in Tierschutzangelegenheiten

Die Anforderungen an die Kälber- und Rinderhaltung waren in sogenannte Fachbereichstandards geregelt (PAAR u. WEINLICH, 1994).

Die in vielen Bereichen unterschiedliche Struktur der Bundesländer hat Auswirkungen auf den Vollzug des Tierschutzgesetzes, deshalb soll im folgenden auf einige statistische Daten der in die vorliegende Untersuchung miteinbezogenen Bundesländer eingegangen werden (Tabb.1 u. 2).

Tab.1: Bevölkerungsdichte der untersuchten Bundesländer (STATISTISCHES BUNDESAMT, 1995); Stand: 31. Dezember 1993

	Fläche in km ²	Einwohnerzahlen in 1000	Bevölkerungsdichte in Einwohner/km ²
Mecklenburg-Vorpommern	23.169	1.843	80
Brandenburg	29.481	2.538	86
Sachsen-Anhalt	20.446	2.778	136
Thüringen	16.175	2.533	157
Niedersachsen	47.606	7.648	161
Bayern	70.547	11.863	168
Sachsen	18.408	4.608	250
Baden-Württemberg	35.751	10.234	286
Nordrhein-Westfalen	34.072	17.759	521
Bremen	404	683	1691

Tab.2: Landwirtschaftliche Nutztierhaltung in der Bundesrepublik Deutschland, Vergleich der Tieranzahl mit der Anzahl der Tierhalter (POOCH, 1996); Stand: 1994

Tierhalter und Tieranzahl	gesamt (in 1000)	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
		absolut (in 1000)	in %	absolut (in 1000)	in %
Bevölkerung	81.538	66.007	81	15.531	19
Tieranzahl:					
Rinder	15.962	13.065	82	2.897	18
Schweine	24.698	21.331	86	3.367	14
Schafe	2.340	1.668	71	672	29
Tierhalter:					
Rind	315	283	90	32	10
Schwein	239	216	90	23	10
Schaf	78	54	69	24	31

Der Arbeitsaufwand eines Veterinärarnes hängt im wesentlichen von der Einwohnerzahl und der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Einzugsbereich ab.

In den neuen Bundesländern ist im Durchschnitt die Einwohnerdichte geringer als in den alten Bundesländern, ebenso die Dichte der landwirtschaftlichen Nutztiere bzw. Nutztierhalter.

Der seit 1990 zu verzeichnende Abbau der Rinderbestände betraf, wie POOCH (1996) feststellte, in besonderem Maße die neuen Bundesländer. Allerdings ist dort die durchschnittliche Größe der Rinderhaltungen wesentlich höher als in den alten Bundesländern. Am Beispiel der Milchkuhhaltungen wird dies besonders deutlich: 1995 lag die durchschnittliche Tieranzahl pro Halter in den alten Bundesländern bei **22**, in den neuen Bundesländern bei **127**.

Eine ähnliche Entwicklung ist in der Schweinehaltung zu verzeichnen. In den neuen Bundesländern fand ein rapider Bestandsabbau um etwa sechs Zehntel statt, dafür besitzt der einzelne Halter eine größere Anzahl von Schweinen als in den alten Bundesländern.

Seit 1990 ist die Zahl der Schafe im Zuge der Strukturanpassung in den neuen Bundesländern um mehr als die Hälfte verringert worden; der Grund ist vor allem darin zu sehen, daß in der ehemaligen DDR die Haltung von Schafen zur Erzeugung von Wolle stark gefördert wurde (POOCH, 1996). In Relation zur Bevölkerung ist jedoch die Summe der Schafe und der Schafbetriebe immer noch höher als in den alten Bundesländern, wie aus Tab.2 ersichtlich.

Eine Übersicht über die Viehbestände in den einzelnen untersuchten Bundesländern soll folgende Tab.3 liefern. Niedersachsen hat in Relation zur Bevölkerung und Fläche den größten Viehbestand, der Stadtstaat Bremen den kleinsten.

Tab.3: Viehbestand 1994 (STATISTISCHES BUNDESAMT, 1995)

Untersuchte Bundesländer	Rinder (1000)	Schweine (1000)	Gesamtbestand (1000)	Tiere/km ²	Tiere/1000 Einwohner
Baden-Württemberg	1.411	2.251	3.662	102	358
Bayern	4.297	3.722	8.019	114	676
Bremen	13	3	16	40	23
Niedersachsen	3.009	6.901	9.910	208	1.296
Nordrhein-Westfalen	1.780	5.762	7.542	221	425
Brandenburg	698	762	1.460	50	575
Mecklenburg-Vorpommern	630	609	1.239	53	672
Sachsen	652	614	1.266	69	275
Sachsen-Anhalt	444	712	1.156	57	416
Thüringen	472	671	1.143	71	451

Aus Tab.3 ist ersichtlich, daß in Relation zur Fläche die Anzahl der landwirtschaftlichen Nutztiere in den alten Bundesländern größer ist als in den neuen Bundesländern; als Ausnahme ist Bremen zu sehen. Auch die Anzahl der landwirtschaftlichen Nutztiere in Relation zur

Einwohnerzahl ist in den alten Bundesländern höher, Niedersachsen liegt damit deutlich an der Spitze. Jedoch ist die Differenz der Anzahl landwirtschaftlicher Nutztiere in Relation zur Einwohnerzahl zwischen neuen und alten Bundesländern nicht so deutlich wie in Relation zur Fläche.

Außer der Bevölkerungsdichte und der Tierbestände ist auch die Verwaltungsstruktur für den Vollzug des Tierschutzgesetzes von Bedeutung. So haben die Verwaltungsverfassungen der Länder einen Einfluß darauf, welche Institution dem Veterinäramt übergeordnet ist.

Aus diesem Grunde seien im folgenden kurz die verschiedenen Gemeindeverfassungen in Deutschland mit Zugehörigkeit zu den entsprechenden Bundesländern beschrieben (v. ROSEN-v. HOEWEL, 1978; EILDIENTST DES LAND- UND KREISTAGES NORDRHEIN-WESTFALEN, 1988; SCHEFOLD u. NEUMANN, 1996):

Gemeindeverfassung mit Funktionenteilung

(für Beschlußfassung und Verwaltungsdurchführung sind verschiedene Organe vorhanden, wobei die beiderseitigen Zuständigkeiten scharf voneinander abgegrenzt sind)

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Bürgermeisterverfassung: | Rheinland-Pfalz, Saarland, Teile von Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg |
| 2. Magistratsverfassung: | Bremerhaven, Hessen, Teile von Schleswig-Holstein |

Gemeindeordnungen mit Funktionenbindung

(der Gemeinderat ist das einzige Hauptorgan der Gemeinde)

- | | |
|--|---|
| 1. Süddeutsche Gemeinderatsverfassung (Vollzugsapparat im Gemeinderat): | Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen |
| 2. Norddeutsche Ratsverfassung (Vollzugsapparat vom Gemeinderat organisatorisch getrennt und ihm streng untergeordnet): | Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen |

2.5. Dissertationen, die sich bisher mit dem Thema des Vollzuges des Tierschutzgesetzes im Veterinäramt auseinandergesetzt haben

Die meisten Dissertationen zum Thema befaßten sich bisher mit Untersuchungen an einzelnen Veterinärämtern. Vor 1995 analysierten KOOPMANN (1980), NEU (1988), HENNER (1993) und v. RUNDSTEDT (1994) tierschutzrelevante Verstöße, KOOPMANN (1980) beschäftigte sich dabei nur mit der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien.

1995 führten BENNING, BEYER, KIESER, MORYS, NEUHAUS und SCHIER Untersuchungen an einzelnen Veterinärämtern durch.

Weitere Studien über Tierschutzverfahren veröffentlichten BÜTTELMANN (1996), GERICKE (1998) und KNEPPER (1998).

Zum Teil wurden nur Ordnungswidrigkeitsverfahren, zum Teil auch Strafverfahren betrachtet. Die Anzahl der Vorgänge, die statistisch aufgearbeitet wurden, belief sich von 123 bei BÜTTELMANN (1998) bis 924 bei GERICKE (1998).

Die bei der Analyse angewandten Kriterien sind teilweise sehr unterschiedlich, so daß ein direkter Vergleich der Ergebnisse nicht immer möglich ist.

DRÖGE (1977), BAUKAL (1984) und SIDHOM (1995) beschäftigten sich mit Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz bundesweit in der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis.

3. MATERIAL UND METHODIK

3.1. Voraussetzungen

In der vorliegenden Arbeit sollte eine möglichst große Anzahl von Veterinärämtern im gleichen Zeitraum unter der gleichen Fragestellung miteinander verglichen werden. Eine Wertung der Ergebnisse zwischen den einzelnen Bundesländern erschien zum Erreichen dieses Zieles zwar interessant, wurde jedoch von den Tierschutzreferenten nicht gewünscht, auch wäre dann möglicherweise ein Rückschluß auf einzelne Ämter möglich gewesen. Deshalb wurde auf eine Aufteilung der Ergebnisse nach Bundesländern verzichtet.

Es wurden Fragebögen erstellt, die dem Erfassen von Datenmaterial dienen sollten. Zudem sollte ein Überblick über Probleme aus der Sicht der Amtstierärzte gewonnen werden.

Die Fragebögen wurden Ende des Jahres 1995 mit der Bitte um kritische Durchsicht an die Tierschutzreferenten der Bundesländer verschickt, da diese den Veterinärämtern übergeordnet sind und die Zustimmung der Referenten für das Projekt erlangt werden sollte.

Es wurden einige Veterinärämter in Niedersachsen besucht und mit den zuständigen Tierärzten die Fragen durchgesprochen. Hierbei stellte sich heraus, daß das Ausfüllen des Fragebogens in weniger als einer Stunde möglich war. Bei den Angaben, die den Vollzug betreffen, war es vorteilhaft, daß überwiegend Vorgänge aus dem zurückliegenden Jahr 1995 erfragt wurden. Die in dieser Zeit bearbeiteten Fälle waren den Befragten häufig noch im Gedächtnis.

Dennoch haben leider nicht alle Tierschutzreferenten der Länder eine Untersuchung mittels des Fragebogens unterstützt, teilweise auch die Mitarbeiter der Veterinärämter ihres Landes angewiesen, den Fragebogen nicht zu beantworten.

Die Gründe dafür waren unterschiedlich.

In zwei Bundesländern wurde der Bogen von den Tierschutzreferenten abgelehnt, da Bedenken bezüglich Arbeitsbelastung, Amtsverschwiegenheit, Datenschutz und Personalvertretungsrecht bestanden. Es wurde mir aus einem dieser Länder mitgeteilt, daß auch bei einer Umgestaltung des Fragebogens keine Änderung der Entscheidung erwartet werden könne.

Eine weitere Ablehnung wurde damit begründet, daß für eine Ausfüllung des Fragebogens unabwiesbare Dienstaufgaben vernachlässigt werden müßten, da die Arbeitszeit der Amtstierärzte ohnehin knapp bemessen sei.

Von zwei Ländern wurden die schriftlichen Anfragen nicht beantwortet.

In einem anderen Land wurde mitgeteilt, aus dienstrechtlichen Gründen könne der Fragenkatalog vom Ministerium nicht empfohlen werden. Die Entscheidung zu antworten läge bei den Behörden selbst. Als ich in diesem Bundesland Termine vereinbaren wollte, blieb ich bei den Veterinärämtern eines Regierungsbezirkes ohne Erfolg, mit der Begründung, daß ein Schreiben ergangen wäre, auf meine Fragen keine Auskunft zu geben.

Nach Recherchen ergab sich, daß der Landkreistag die Durchführung der Erhebung nicht befürwortet hatte. Der Vorstand habe empfohlen, nur noch solche Umfragen zu beantworten, deren Erledigung nur einen geringen Verwaltungsaufwand verursache und die ganz überwiegend im kommunalen Interesse lägen.

Im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1996 wurden Fragebögen an 347 Ämter in folgenden zehn Bundesländern verschickt:

Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Nach Absprache mit dem zuständigen Tierschutzreferenten in Thüringen wurde an die dortigen Ämter ein um die Fragen I.1,2,3,4 und 8, II.1a, 1b, 2 und 3 sowie III.5 gekürzter Fragebogen verschickt.

Um einzelnen Fragestellungen detaillierter nachgehen zu können, wurden parallel dazu persönlich Mitarbeiter einiger Veterinärämter, aber auch anderer Institutionen, nämlich Tierschutzverbände, Polizeibehörden und eines zoologischen Gartens befragt.

In Niedersachsen wurden 14 Ämter, in Nordrhein-Westfalen vier Ämter, in Bayern drei Ämter, in Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen je ein Amt besucht. Die Auswahl geschah zufällig und nach der Bereitschaft der zuständigen Amtstierärzte.

Während sowie nach Abschluß der Auswertung wurde ein Gespräch mit den Tierschutzreferenten der Länder gesucht, um die Probleme, die nach den Ergebnissen als vorrangig zu betrachten waren, zu diskutieren und einen Einblick über die unterschiedlichen Maßnahmen der Länder im Bereich Tierschutz zu bekommen.

Zusätzlich zu 155 zurückgesandten Fragebögen wurden die Gespräche in den 25 Veterinärämtern und mit den Tierschutzreferenten protokolliert und in die Auswertung einbezogen.

In der Regel wurden die Fragen vom Leiter des Veterinäramtes oder dem für den Tierschutz zuständigen Amtstierarzt beantwortet.

Die rechnerische Auswertung der Ergebnisse wurde auf dem Computer mit dem Programm EXCEL For Windows 5,0 durchgeführt.

3.2. Der Fragebogen

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch das Postneuordnungsgesetz vom 14. September 1994, gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Zur Beantwortung der im Fragebogen gestellten Fragen ist in keinem Falle die Nennung von Daten mit Bezug auf Personen nötig. Eine Verletzung des Gesetzes kann also nur erfolgen, wenn Sachverhalte über den Inhalt der Fragen hinaus von den Amtstierärzten erwähnt werden.

Zur Amtsverschwiegenheit heißt es in der Mehrzahl der Beamtengesetze, daß der Beamte auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses Verschwiegenheit zu bewahren hat.

Dies gilt nicht

- für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder
- für Tatsachen, die
 - offenkundig sind oder
 - ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Dabei hat der Beamte jeweils unter Auflegung strenger Maßstäbe selbst zu prüfen, ob eine Angelegenheit ihrer Bedeutung nach der Geheimhaltung bedarf oder nicht (STRUNK, 1986).

Das Interesse des Dienstherrn, aber auch das schutzwürdige Interesse anderer an der Geheimhaltung soll gewahrt bleiben (SCHNUPP u. HAVERS, 1994).

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Dienstvorgesetzte. Über ein Versagen der Genehmigung entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde (§ 62, Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 27. Februar 1985).

Die Möglichkeit eines Amtstierarztes, die Öffentlichkeit über Mißstände zu informieren, kann hierdurch eingeschränkt werden. Ein Amtstierarzt aus Cloppenburg beispielsweise durfte den Medien nur noch nach Genehmigung seines Dienstherrn Auskunft geben (ANDRES, 1995). Ihm wurden Fahrten in Sachen Tierschutz über den Bereich Cloppenburg hinaus sowie das Halten eines Vortrages vor Fachpublikum untersagt.

Um den Fragebogen mit den Pflichten der Beamten und anderer Mitarbeiter im öffentlichen Dienst in Übereinstimmung zu halten, wurde der Bogen Juristen der Universität Hannover zur kritischen Durchsicht vorgelegt. Die Prüfung ergab, daß es für die Beantwortung des Fragebogens nicht nötig sei, gegen das Datenschutzgesetz oder die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu verstoßen. In dem den versandten Bögen beigefügten Anschreiben wurde Anonymität der Auswertung zugesichert. Ein Bezug auf bestimmte Bundesländer wurde nicht vorgenommen, so daß auch auf diese Weise kein Rückschluß auf einzelne Ämter möglich ist. Natürlich blieb es dem einzelnen Mitarbeiter weiterhin überlassen, bestimmte Fragen nicht zu beantworten, falls er dadurch eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit befürchtete.

Im folgenden werden die untersuchten Bereiche kurz erläutert. Die entsprechenden Abschnitte des verwendeten Fragebogens, der an die Veterinärämter verschickt bzw. der bei persönlichen Besuchen den Gesprächen zugrundegelegt wurde, werden jeweils im Anschluß dargestellt.

1. Abschnitt des Fragebogens

Der erste Abschnitt befaßt sich mit dem Personal, das im Veterinäramt mit dem Vollzug beschäftigt ist, sowie mit den regelmäßig ausgeführten Tätigkeiten, wie z.B. Sachkundeprüfungen und Überwachungen.

Es sollte ein Eindruck gewonnen werden, wie hoch der Arbeitsaufwand im Bereich Tierschutz für Mitarbeiter des Veterinäramtes einzuschätzen ist, welchen Stellenwert der Tierschutz überhaupt in den Ämtern besitzt und ob Aufgaben an Personen außerhalb des Amtes bzw. an Sachverständige delegiert werden können.

Viele Tierärzte haben in ihrer Freizeit bereits aktiv auf dem Gebiet Tierschutz gearbeitet und Erfahrungen gesammelt bzw. sich weitergebildet. Mit Frage I.2 sollte herausgefunden werden, ob Erfahrungen, Qualifikationen und persönliche Neigungen bei der Besetzung einer Stelle berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Sachkundeprüfungen nach § 11 TierSchG wurden als Parameter erfragt, ebenso die Anzahl der nach § 16 TierSchG notwendigen Kontrollen. Da sich ein Überblick verschafft werden sollte, wie groß der Arbeitsaufwand der einzelnen Veterinärämter für die notwendigen Kontrollen ist, wurde nicht die Anzahl der kontrollierten Betriebe, sondern die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Kontrollen erfragt.

Für die Durchführung von tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind in vielen Fällen Spezialkenntnisse nötig, wie z.B. im Zoofachhandel, bei der gewerblichen Haltung und Zucht exotischer Tiere oder in zoologischen Gärten.

Daher wurde um die Angaben gebeten, wie häufig Sachverständige insgesamt und insbesondere zu Sachkundeprüfungen zugezogen wurden. Bei den Sachverständigen konnte es sich um Tierärzte handeln, aber auch um andere Personen mit entsprechender Ausbildung wie z.B. Ethologen.

I. Beteiligte Personen / regelmäßig ausgeführte Tätigkeiten

1. Bitte füllen Sie für jede/n an Ihrem Amt beschäftigte/n Tierarzt/ärztin eine Spalte in folgender Tabelle aus:

Tierärzte/-ärztinnen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Geschlecht (m / w)									
(V)oll-/(T)eilzeitarbeit									
% Arbeitszeit für Tierschutz									

2. Geschieht in Ihrem Amt die Einteilung eines Tierarztes für die (hauptsächliche) Bearbeitung von tierschutzrelevanten Verfahren aufgrund bestimmter persönlicher Qualifikationen (z.B. besonderes Interesse oder schon Erfahrung im Bereich Tierschutz) ?

___ nein

___ ja, nämlich _____

___ der/die Neueingestellte wurde für den Bereich Tierschutz eingeteilt

3. Welches und wieviel Dienstpersonal steht Ihnen für den Bereich Tierschutz zur Verfügung? Anzahl sowie Beruf (bitte jeweils mit V (Vollzeit) oder T (Teilzeit) markieren):

4. Sind bestimmte Tätigkeiten im Bereich des Tierschutzes an einzelne Tierärzte außerhalb des Amtes delegiert? ___ nein ___ ja, nämlich _____

5. Wie oft werden insgesamt Sachverständige wie z.B. Ethologen hinzugezogen? durchschnittlich ___ mal im Jahr

- 6.a) Wie viele Sachkundeprüfungen nach § 11 und für welche Betriebe wurden in Ihrem Bereich 1995 durchgeführt?

b) Wie häufig wird hier ein Sachverständiger hinzugezogen? In ___ % der Prüfungen

7. In wie vielen und in welchen Betrieben werden durch Ihr Amt jährlich Kontrollen allein aufgrund §16 des Tierschutzgesetzes durchgeführt ?

8. Treffen sich die Amtstierärzte Ihres Amtes regelmäßig, um ihre Arbeit im Bereich Tierschutz zu besprechen ?
- nein
- ja, Treffen, auf denen unter anderem tierschützerische Arbeit besprochen wird, finden regelmäßig, nämlich _____, statt
- ja, Treffen, auf denen ausschließlich tierschützerische Arbeit besprochen wird, finden regelmäßig, nämlich _____, statt
- Probleme werden besprochen, sobald sie anfallen

2. Abschnitt des Fragebogens

Im zweiten Abschnitt wurde den Amtstierärzten die Möglichkeit gegeben zu äußern, welche Hindernisse sie bei der Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen für bedeutend oder weniger bedeutend erachteten. Die Fragen nach unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach gesetzlichen Bestimmungen, die nur schwer oder gar nicht durchzusetzen sind, sollten dazu dienen, Hinweise für sinnvolle Änderungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewinnen.

II. Probleme beim Vollzug

1. Bitte werten Sie folgende Gründe für einen unbefriedigenden Ausgang bei der Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen nach ihrer Häufigkeit:
 0 - überhaupt nicht 1 - selten (1% bis 9% der Fälle) 2 - häufig (ab 10% der Fälle)
- a) finanzielle (z.B. Kosten für spezielle Sachverständige zu hoch)
- b) personelle (nicht genügend zuständige AmtstierärztInnen)
- c) unzureichende gesetzliche Bestimmungen
- d) gesetzliche Bestimmungen schwer oder gar nicht durchzusetzen
- e) Beschuldigter läßt sich nicht ermitteln
- f) Beweismöglichkeiten nicht ausreichend
- g) Auflagen konnten nicht kontrolliert werden
- h) andere, nämlich _____
2. Falls es Probleme aufgrund unzureichender Finanzierung gibt, welche sind dies?
3. Falls es Probleme aufgrund personellen Mangels gibt, welche sind dies?
4. Falls es Probleme aufgrund unzureichender gesetzlicher Bestimmungen gibt, welche sind dies?
5. Gibt es gesetzliche Bestimmungen, die nur schwer oder gar nicht durchsetzbar sind? Wenn ja, welche?

3. Abschnitt des Fragebogens

Der dritte Abschnitt behandelte die Struktur der Ämter.

Je nach entsprechenden Landesgesetzen werden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in unterschiedlichem Ausmaß nicht nur von Mitarbeitern des Veterinäramtes, sondern auch von Mitarbeitern anderer Behörden verfolgt. Häufig erfolgt die Bearbeitung sogar im gleichen Bundesland uneinheitlich. Daher wurde nach dem Ausmaß der ordnungsbehördlichen Befugnisse der Mitarbeiter des Veterinäramtes gefragt und nach der Qualität der Zusammenarbeit mit den anderen Behörden. Auch wurde der Amtstierarzt um seine Meinung bezüglich möglicher Verbesserungen gebeten.

III. Struktur der Ämter

1. Wer führt die Ermittlungen bei tierschutzrelevanten Anzeigen durch, wenn es sich nicht um einen Straftatbestand handelt ?
 - Veterinäramt
 - Ordnungsamt
 - andere, nämlich: _____

2. Wer entscheidet über den Ausgang, wenn es sich nicht um einen Straftatbestand handelt ?
 - Veterinäramt
 - Ordnungsamt
 - andere (hier bitte auch erwähnen, falls die angesprochenen Stellen nur über bestimmte Bereiche entscheiden wie beispielsweise die Bußgeldstelle über die Bußgeldhöhe):

3. Mit welchen Vollmachten ist der/die Amtstierarzt/ärztin in Ihrem Amt ausgestattet (z.B. Vollzugsbeamter)? _____

4. Welche Vorteile / Nachteile sehen Sie, wenn bei Ordnungswidrigkeiten Anzeige, Ermittlung und Ahndung bei **einem** Amt liegt ? _____

5. Falls Ihr Amt keine ordnungsbehördlichen Befugnisse besitzt:
 - a) Ist Ihnen bekannt, in wieviel Prozent der bearbeiteten Fälle von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen der/die Amtstierarzt/ärztin beteiligt wird ?
 - nein ja, in %
 - b) Könnten Sie sich Verbesserungen bei der Zusammenarbeit mit dem für Sie zuständigen mit ordnungsbehördlichen Befugnissen ausgestatteten Amt vorstellen? Wenn ja, welche?
 - c) Wird das Veterinäramt über Entscheide informiert, die es nicht selber getroffen hat ?
 - ja nein
 - d) Wird es über den Vollzug informiert, wenn es nicht selber zuständig ist? ja nein
 - e) Wie werden Absprachen zwischen den Ämtern durchgeführt ?
 - Vorwiegend mündl. schriftl.
 - f) Wie viele Tage liegen im Durchschnitt zwischen Aufnahme der Anzeige und Eingang beim Veterinäramt ? _____ Tage

6. Falls Ihr Amt in Fragen des Tierschutzes von anderen Ämtern beteiligt wird (z.B. bei Stallbauten), welche sind dies?

___ Bauamt

___ untere Naturschutzbehörde

___ sonstige, nämlich _____

4. Abschnitt des Fragebogens

Spezielle Gebiete wurden im vierten Abschnitt untersucht.

Es ging um die Zusammenarbeit mit ansässigen Tierschutzvereinen, Probleme mit Zirkusbetrieben und Erfahrungen mit gesonderten Verordnungen zum Halten von Hunden bzw. von gefährlichen Hunden.

Derartige Verordnungen sind nicht aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden, sondern zur Gefahrenabwehr zum Schutz des Menschen.

Dennoch sollen sie in dieser Arbeit unter dem Thema „Tierschutzrechtliche Bestimmungen“ näher betrachtet werden, denn die Steigerung des Aggressionspotentials von Hunden führt häufig zu tierschutzrelevanten Problemen.

Die Hunde verlieren die Fähigkeit zu dem ihrer Art entsprechenden Sozialverhalten. Um gefährliche Angriffe der Tiere gegen Menschen zu vermeiden, muß der Bewegungsraum der betroffenen Hunde gesichert werden, welches wiederum ihre Möglichkeiten zu artgerechtem Verhalten einschränkt. Im Extremfall kann sogar eine Tötung der Tiere notwendig werden, wenn auf eine andere Art und Weise eine Beseitigung der von ihnen ausgehenden Gefahr nicht möglich erscheint. Dieses Problem wird im Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur vom Landwirtschaftsministerium vom 22. Juli 1991 genannt.

In zehn Bundesländern existieren Verordnungen zum Umgang mit Hunden zur Gefahrenabwehr zum Schutz des Menschen: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein (s. Anhang). Bundeslandunabhängig wurde auch in einer Stadt eine solche Verordnung erlassen, nämlich in Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern).

Zu der Frage zur Haltung von Hunden bzw. gefährlichen Hunden konnten Antworten aus den Bundesländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bremen und Bayern ausgewertet werden. Die Verordnung in Sachsen ist erst seit 1996 in Kraft und konnte deshalb nicht berücksichtigt werden.

IV. Fragen zu speziellen Gebieten

1. Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit ansässigen Tierschutzvereinen ?

a) ___ ein Teil der Arbeit im Bereich Tierschutz wird von diesen ausgeführt (beispielsweise Prüfung bei Anzeigen, die an die Tierschutzvereine gingen, ob Bearbeitung durch das Veterinäramt notwendig)

b) ___ die Arbeit wird eher erschwert, denn _____

c) weder a) noch b), sondern _____

- 2.a) Wie viele Zirkusunternehmen haben 1995 Ihren Dienstbereich aufgesucht? _____
- b) Wie oft werden im Durchschnitt pro Jahr bei Ihnen Zirkusbetriebe beanstandet? _____
- c) Gibt es bei Zirkusbetrieben Probleme bei der Durchsetzung von Auflagen ? Falls ja, aus welchen Gründen?
- ___ Betrieb zieht weg und ist nicht mehr auffindbar
- ___ fehlende Rechtsverordnungen
- ___ Wegnahme der Tiere nicht möglich, da geeignete Unterbringungsmöglichkeiten fehlen
- ___ sonstiges, nämlich _____
3. Falls es in Ihrem Bundesland eine gesonderte Verordnung zum Halten von Hunden bzw. von gefährlichen Hunden gibt:
- a) Wie wird der Sachkundenachweis der Hundehalter überprüft ?
- ___ durch Prüfungen bei bestimmten Hundevereinen
- ___ durch den Amtstierarzt
- ___ anders, nämlich _____
- b) Wie vielen Hundehaltern wurde schon die Erlaubnis zum Halten entzogen? _____
- c) Hat es schon eine Verringerung der Vorfälle, die durch Aggressivität von Hunden bedingt sind, gegeben ? ___ nein ___ ja, eine Senkung um etwa ___%

5. Abschnitt des Fragebogens

Im fünften Abschnitt wurde um die Angabe von Daten gebeten, die die Anzahl und Art von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen betreffen sowie die jeweils getroffenen Maßnahmen.

Es konnte nur eine begrenzte Anzahl von Daten erfragt werden, da sonst der Arbeitsaufwand für die Amtstierärzte zu hoch geworden wäre. Aus diesem Grund wurden die Verstöße auch nur nach zwei Tiergruppen, nämlich Heim- und Hobbytiere und landwirtschaftliche Nutztiere, bzw. drei Tiergruppen - zusätzlich Versuchstiere - unterteilt.

Eine Auswertung dieser Angaben im Zusammenhang mit Angaben aus dem ersten Abschnitt gibt Hinweise, wieviel Personal in Relation zur Größe des Einzugsbereiches in der Regel zur Bearbeitung von tierschutzrelevanten Vorfällen vorhanden ist.

Mehrfachnennungen waren bei der Frage nach Art der eingeleiteten Verfahren möglich, d.h. bei einem einzelnen Verdachtsfall konnte beispielsweise, wenn Verstöße gegen unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen erfolgt waren, sowohl ein Ordnungswidrigkeitenverfahren als auch eine Strafverfolgung eingeleitet werden.

Der erste Teil des fünften Abschnitts - Punkt 2 bis Punkt 9 - sollte Hinweise auf die Arbeitsbelastung in einem Veterinäramt liefern.

Strafverfolgungen, Ordnungswidrigkeitenverfahren und ordnungsbehördliche Maßnahmen sind oft mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und der Notwendigkeit sorgfältig zu recherchieren verbunden. Deshalb wurde die Verteilung der auf tierschutzrelevante Anzeigen

folgenden Verfahren hinsichtlich der Tiergruppen pro Amt erfaßt und in Relation zur Einwohnerzahl gesetzt.

Der zweite Teil dagegen, Punkt 10, behandelt nur den Teil der Verstöße, der die Tierhaltung betrifft. Durch die Auswertung der Angaben sollte eine Vorstellung davon gewonnen werden, wie häufig eine relativ einfache, für den Beschuldigten mit wenig Nachteilen verbundene Maßnahme zu einem Erfolg führen kann.

Bei der Frage nach irrelevanten Fällen ging es um Anzeigen, bei denen kein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen vorlag.

Durch die Angaben, wie häufig bei Verstößen, d.h. bei relevanten Fällen, mangelnde Kenntnis der Tierhalter ausschlaggebend war, sollte eine Abschätzung möglich werden, wie notwendig eine verstärkte Information der Tierhalter ist.

V. Daten, den Vollzug betreffend

1. Wie viele Einwohner sind in dem Zuständigkeitsbereich Ihres Veterinäramtes ansässig ?

2. Wie häufig ist 1995 der Verdacht eines Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bei Ihnen eingegangen bzw. Ihnen bekannt geworden? _____

3. In wie vielen Fällen waren dabei jeweils folgende Tiergruppen betroffen ?
(mit „landwirtschaftlichen Nutztieren“ sind hier und im folgendem Tiere gemeint, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden, um ihre Produkte zu veräußern)

landwirtschaftl. Nutztiere in ___ Fällen

Heim- und Hobbytiere in ___ Fällen

Versuchstiere in ___ Fällen

4. In wie vielen Fällen wurde daraufhin eine Strafverfolgung eingeleitet? _____

5. In wie vielen Fällen waren dabei folgende Tiergruppen betroffen ?

landwirtschaftl. Nutztiere in ___ Fällen

Heim- und Hobbytiere in ___ Fällen

Versuchstiere in ___ Fällen

6. In wie vielen Fällen wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet? _____

7. In wie vielen Fällen waren dabei folgende Tiergruppen betroffen ?

landwirtschaftl. Nutztiere in ___ Fällen

Heim- und Hobbytiere in ___ Fällen

Versuchstiere in ___ Fällen

8. In wie vielen Fällen erfolgten andere ordnungsbehördliche Maßnahmen (z.B. mündliche oder schriftliche Verwarnungen, Auflagen)? _____

9. In wie vielen Fällen waren dabei folgende Tiergruppen betroffen ?

landwirtschaftl. Nutztiere	in	___	Fällen
Heim- und Hobbytiere	in	___	Fällen
Versuchstiere	in	___	Fällen

10. Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bei der **Haltung von Tieren:**

	landwirt- schaftliche Nutztiere	Heim- und Hob- bytiere
a) Wie viele Hinweise/Anzeigen gab es dazu in Ihrem Bereich 1995?	_____	_____
b) Wie häufig wurde daraufhin ein lokaler Termin geplant ?	_____	_____
c) Wie viele Fälle stellten sich dann als irrelevant heraus ?	_____	_____
d) Wie oft trat dann allein durch mündliche Belehrung Verbesserung der Haltungsbedingungen auf ?	_____	_____
e) In wie vielen Fällen wurden ordnungsbehördliche Verfahren ein- geleitet ?	_____	_____
f) Wie oft trat daraufhin Verbesserung der Haltungsbedingungen auf?	_____	_____
g) Wie oft war mangelnde Kenntnis der Halter der Grund für den Verstoß ?	_____	_____

11. Wie häufig konnten 1995 Fälle nicht weiter verfolgt werden, weil die Wohnung nicht be-
treten werden durfte? _____mal

12. Ist das Jahr 1995 in Bezug auf einen der gefragten Bereiche ein besonderes Jahr oder liegt
es im Durchschnitt ? _____

In Thüringen wurden Abschnitt I und II wie folgt zusammengefaßt:

I. Probleme beim Vollzug

1. Bitte werten Sie folgende Gründe für einen unbefriedigenden Ausgang bei der Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen nach ihrer Häufigkeit:
 0 - überhaupt nicht 1 - selten (1% bis 10% der Fälle) 2 - häufig (ab 10% der Fälle)
 - ___ a) unzureichende gesetzliche Bestimmungen
 - ___ b) gesetzliche Bestimmungen schwer oder gar nicht durchzusetzen
 - ___ c) Beschuldigter läßt sich nicht ermitteln
 - ___ d) Beweismöglichkeiten nicht ausreichend
 - ___ e) Auflagen konnten nicht kontrolliert werden
 - ___ f) andere, nämlich _____

2. Falls es Probleme aufgrund unzureichender gesetzlicher Bestimmungen gibt, welche sind dies?

3. Gibt es gesetzlichen Bestimmungen, die nur schwer oder gar nicht durchsetzbar sind?
 Wenn ja, welche?

4. Wie oft werden insgesamt Sachverständige wie z.B. Ethologen hinzugezogen?
 durchschnittlich ___ mal im Jahr

- 5.a) Wie viele Sachkundeprüfungen nach § 11 und für welche Betriebe wurden in Ihrem Bereich 1995 durchgeführt?
 b) Wie häufig wird hier ein Sachverständiger hinzugezogen? In ___ % der Prüfungen

6. In wie vielen und in welchen Betrieben werden durch Ihr Amt jährlich Kontrollen allein aufgrund §16 des Tierschutzgesetzes durchgeführt ?

In Abschnitt III fiel Frage Nr. 5 weg, Frage Nr. 6 wurde zu Frage Nr. 5.
 Abschnitt III, IV und V wurden zu Abschnitt II, III und IV.

4. ERGEBNISSE

Von 347 angeschriebenen bzw. persönlich besuchten Ämtern waren in 180 (52%) Ämtern die Amtstierärzte bereit, den zugesandten Fragebogen zu beantworten (Tab.4). In Deutschland gibt es insgesamt 463 Veterinärämter (SCHLÜTERSCHER VERLAGSANSTALT, 1995). In der vorliegenden Arbeit sind somit 39% aller Ämter erfaßt.

Die Fragebögen wurden in den meisten Ämtern von dem amtsleitenden Tierarzt oder von dem für den Bereich Tierschutz zuständigen Amtstierarzt beantwortet. Da in den meisten Fällen jeweils nur ein Amtstierarzt einen Bogen bearbeitet hat, wird in den Ergebnissen die Anzahl der zurückgesandten Fragebögen mit der Anzahl antwortender Amtstierärzte gleichgesetzt.

Aus den neuen Bundesländern konnten 60 Fragebögen von 45% der insgesamt dort eingerichteten Veterinärämter ausgewertet werden, aus den alten Bundesländern 119 Bögen, d.h. von 36% der insgesamt dort eingerichteten Veterinärämter.

Es wird nachfolgend zwischen Antworten aus den neuen Bundesländern und aus den alten Bundesländern differenziert, wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden konnten, um Zusammenhänge klarer feststellen zu können.

Eine Antwort kam ohne erkennbare Zugehörigkeit zu einem Bundesland an. Sie wurde den alten Bundesländern zugeordnet, da dort 225 Veterinärämter im Vergleich zu 122 in den neuen Bundesländern angeschrieben wurden. Daher bestand eine größere Wahrscheinlichkeit, daß der Bogen von einem Amt in den alten Bundesländern abgeschickt worden war.

In die Auswertungen der Fragen I.1,2,3,4 und 8, II.1a, 1b, 2 und 3 sowie III.5 konnte Thüringen nicht einbezogen werden, da, wie bereits erwähnt, dorthin in Absprache mit dem zuständigen Tierschutzreferenten ein verkürzter Fragebogen versandt wurde. Bei diesen Fragen beträgt die Summe der Fragebögen aus den neuen Bundesländern also 52.

Tab.4: Rücklauf der Fragebögen

Bundesländer	Anzahl der angeschriebenen Ämter	Antworten	
		absolut	relativ
Baden-Württemberg	47	23	49%
Bayern	93	49	53%
Brandenburg	22	10	45%
Sachsen	37	20	54%
Sachsen-Anhalt	24	14	58%
Mecklenburg-Vorpommern	17	8	55%
Thüringen	22	8	33%
Niedersachsen	46	34	74%
Bremen	2	1	50%
Nordrhein-Westfalen	37	12	32%
Summe	347	179	52%
ohne Zugehörigkeit	0	1	--

Alle im folgenden erläuterten Ergebnisse beziehen sich auf die Auswertung der Fragebögen.

Falls im wesentlichen gleiche Anmerkungen von mehreren Amtstierärzten notiert wurden, wird dies unter Angabe der Anzahl der Nennungen vermerkt. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, wurde eine Anmerkung nur auf einem Fragebogen erwähnt.

4.1. Am Vollzug des Tierschutzgesetzes beteiligtes Personal sowie mit diesem zusammenhängende und regelmäßig ausgeführte Tätigkeiten

4.1.1. In den Veterinärämtern beschäftigte Tierärzte/Tierärztinnen

In 164 der 180 untersuchten Veterinärämter sind 620 Tierärzte und Tierärztinnen beschäftigt. 16 Amtstierärzte äußerten sich zu dieser Frage nicht.

Wie in Tab.5 deutlich wird, belief sich der Anteil von Frauen in den Ämtern auf 23%. In den neuen Bundesländern lag er mit 27 % höher als in den alten Bundesländern mit 21%.

In zwei Veterinärämtern waren ausschließlich Frauen mit tierärztlichen Aufgaben betraut.

In den alten Bundesländern arbeiteten sieben Tierärzte und 23 Tierärztinnen als Teilzeitkraft, in den neuen Bundesländern eine Tierärztin.

Tab.5: Anzahl der Tierärzte/Tierärztinnen in den Veterinärämtern

	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Anzahl absolut	in %
Anzahl der Tierärzte	346	133	479	77
Anzahl der Tierärztinnen	92	49	141	23
gesamt	438	182	620	100

Die personelle Besetzung von Veterinärämtern ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Sie hängt von der Struktur des Zuständigkeitsbereiches bezüglich der Bevölkerungsdichte (siehe auch 2.3.), der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und von der Organisation der Verwaltung ab.

Wenn beispielsweise Amtstierärzte nur als Sachverständige zugezogen werden, ist eine geringere Besetzung der Veterinärämter festzustellen. Herrscht eine geringe Bevölkerungsdichte mit extensiver Landwirtschaft vor, so sind ebenfalls weniger Tierärzte pro Veterinäramt angestellt.

Wie aus Abb.1 ersichtlich, waren 50 Ämter, also 29%, mit zwei Tierärzten besetzt.

In den alten Bundesländern betrug der Anteil der Ämter mit einer solchen Personalstärke im Durchschnitt 37% (44 Ämter), in einem Bundesland sogar 57%. In den neuen Bundesländern arbeiteten insgesamt in sechs Veterinärämtern nur zwei Tierärzte.

An zweiter und dritter Stelle in den alten bzw. an erster und zweiter Stelle in den neuen Bundesländern standen Ämter mit drei bzw. vier Tierärzten. Ämter mit einer hohen Besetzung - sieben Tierärzte und mehr - befanden sich wieder überwiegend in den alten Bundesländern.

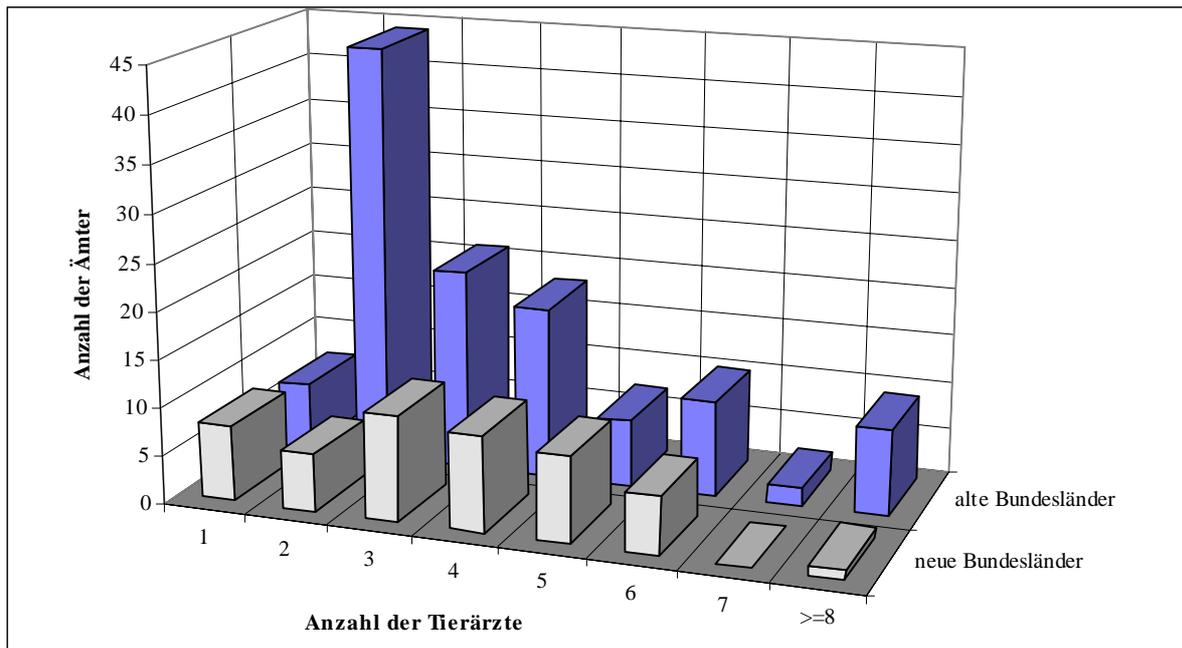


Abb.1: Anzahl der Tierärzte pro Amt

Die Amtstierärzte wurden auf dem Fragebogen um Angaben über die prozentuale Arbeitszeit der im Veterinäramt beschäftigten Tierärzte für den Bereich Tierschutz gebeten.

Acht Fragebögen aus den alten Bundesländern sowie zwei aus den neuen Bundesländern konnten zu dieser Frage nicht ausgewertet werden.

Da in den alten Bundesländern eine Vollzeitstelle in der Regel 38,5 Wochenarbeitsstunden beinhaltet, in den neuen Bundesländern jedoch 40 oder sogar 42 Wochenstunden, wurde bei den Berechnungen für eine Vollzeitstelle ein Mittel von 39 Wochenstunden gewählt, für eine Teilzeitstelle die Hälfte dieser Arbeitszeit.

In den alten Bundesländern waren Frauen in Relation zu ihrer Gesamtarbeitszeit stärker mit dieser Thematik beschäftigt als Männer, in den neuen Bundesländern verhielt es sich entgegengesetzt, wie aus Tab.6 deutlich wird.

Tab.6: Wochenarbeitszeit der Tierärzte und Tierärztinnen im Bereich Tierschutz in Stunden

	Tierärzte	Tierärztinnen
neue Bundesländer	7,5	5,9
alte Bundesländer	6,8	10,5
gesamt	7,0	8,9

4.1.2. Möglichkeit der Wahrnehmung von Tierschutzaufgaben in den Veterinärämtern durch einen Tierarzt aufgrund seiner besonderen Qualifikationen

Oft hängt es vom Engagement einzelner Amtstierärzte ab, ob Forderungen im Tierschutz durchgesetzt werden können oder nicht.

Qualifikationen, die besonderes Engagement vermuten lassen, wurden jedoch bei Stellenbesetzungen im Tierschutz in 96 Ämtern, d.h. 56%, nicht berücksichtigt, wie in Tab.7 deutlich wird. Mehrfachnennungen waren bei dieser Frage möglich.

Auf 34% der Bögen wurde angegeben, daß bei der Verteilung des Arbeitsschwerpunktes Tierschutz persönliche Qualifikationen beachtet wurden. In den neuen Bundesländern handelte es sich dabei um 52% der untersuchten Veterinärämter, in den alten Bundesländern um 26% der Ämter.

Wenn der Arbeitsaufwand im Bereich Tierschutz steigt, kommt es vor, daß nicht eine Umverteilung zwischen den bereits im Amt beschäftigten Tierärzten, sondern eine Neueinstellung erfolgt. Dies war bei 24 Ämtern, d.h. 14%, der Fall.

Tab.7: Berücksichtigung einer persönlichen Eignung bei der Auswahl für das Arbeitsgebiet Tierschutz

	Anzahl der Ämter:		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe
a) keine Berücksichtigung einer bestimmten Qualifikation	78	18	96
b) Berücksichtigung einer bestimmten Qualifikation	31	27	58
c) Neueinstellung speziell für den Tierschutz	18	6	24
Keine Angabe	3	2	5

49 Amtstierärzte nannten insgesamt 67 Qualifikationsmerkmale, die bei der Einstellung eines Mitarbeiters für das Arbeitsgebiet des Tierschutzes berücksichtigt wurden bzw. ausschlaggebend waren:

In 23 Ämtern konnte auf schon vorhandene Erfahrung der Bewerber auf eine Arbeitsstelle im Tierschutz zurückgegriffen werden.

In 17 Veterinärämtern war bereits Interesse der Bewerber für den Tierschutz ausreichender Grund für eine Einstellung.

Fort- bzw. Weiterbildung auf dem Gebiet Tierschutz war in zwölf Ämtern einer der Gründe für die Einstellung.

In zwei Fällen wurde Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit bei der TVT (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz) als positives Kriterium angesehen.

4.1.3. Nichttierärztliches Dienstpersonal für den Tierschutz

Nichttierärztliches Dienstpersonal ist in Veterinärämtern angestellt, um beispielsweise Verwaltungsarbeit zu erledigen. Hierdurch kann der Umfang der Arbeit für die Tierärzte gesenkt werden.

Insgesamt war in 86 Veterinärämtern nichttierärztliches Dienstpersonal vorhanden.

In 67 Ämtern wurden die Amtstierärzte durch Verwaltungsangestellte bzw. -beamte unterstützt, die als Sachbearbeiter oder Schreibkräfte ihren Dienst taten.

Der in Tab.8 aufgeführte Veterinärhelfer war ein Spezialberuf mit Fachschulausbildung in der ehemaligen DDR (WIESNER, 1991). Ein Beruf mit ähnlichen Schwerpunkten ist der tiermedizinisch ausgebildete Tiergesundheitsshelfer. Dieses Dienstpersonal wurde vorwiegend in Ämtern der neuen Bundesländer beschäftigt.

Als weitere den Amtstierarzt im Bereich Tierschutz unterstützende Personen wurden unter anderem genannt:

- Beamte der Polizeihundestaffel (viermal)
- ehrenamtliche Tierschutzmitarbeiter
- Tierpfleger im Tierheim
- Fachzoologen der unteren Naturschutzbehörde

Von einem Amtstierarzt wurde erwähnt, daß zwar kein Dienstpersonal im Veterinäramt zur Verfügung stehe, aber eine sehr gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Ordnungsamtes möglich sei. Auch in einem weiteren Amt konnte bei Bedarf auf das Personal des Ordnungsamtes zurückgegriffen werden.

Tab.8: Berufsbezeichnungen des nichttierärztlichen Dienstpersonals in den Veterinärämtern (Mehrfachnennungen möglich)

Berufsbezeichnungen	Anzahl der Ämter:		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe
Verwaltungsangestellte bzw. -beamte	56	11	67
Veterinärhelfer, -ingenieure oder Tiergesundheitsshelfer	1	9	10
sonstiges Personal	5	7	12

Um grob abschätzen zu können, in welchem Ausmaß auf zusätzliches Personal zurückgegriffen wird - hierbei muß bedacht werden, daß die angegebenen Personen in der Regel nicht ausschließlich für den Tierschutz zur Verfügung stehen - wurde die Anzahl des Personals auf die jeweilige Anzahl der Tierärzte im Amt bezogen. Eine Teilzeitstelle wurde dabei als eine halbe Vollzeitstelle berücksichtigt.

Die Angaben von 75 Ämtern konnten für die folgende Auswertung verwendet werden.

55% der Veterinärämter ist nichttierärztliches Personal bis zu einer vollen Stelle zugeteilt, 31% der Veterinärämter stehen 1½ bis 2 volle Stellen zur Verfügung.

Wie aus Abb.2 ersichtlich ist, erhöht sich die Anzahl der Stellen für das Dienstpersonal nicht gleichzeitig mit einem Anstieg der Anzahl der Tierärzte eines Amtes. Bei den Ämtern mit

fünf bzw. sechs Tierärzten war weniger zusätzliches Personal angestellt als bei Ämtern mit einer kleineren Anzahl von Tierärzten.

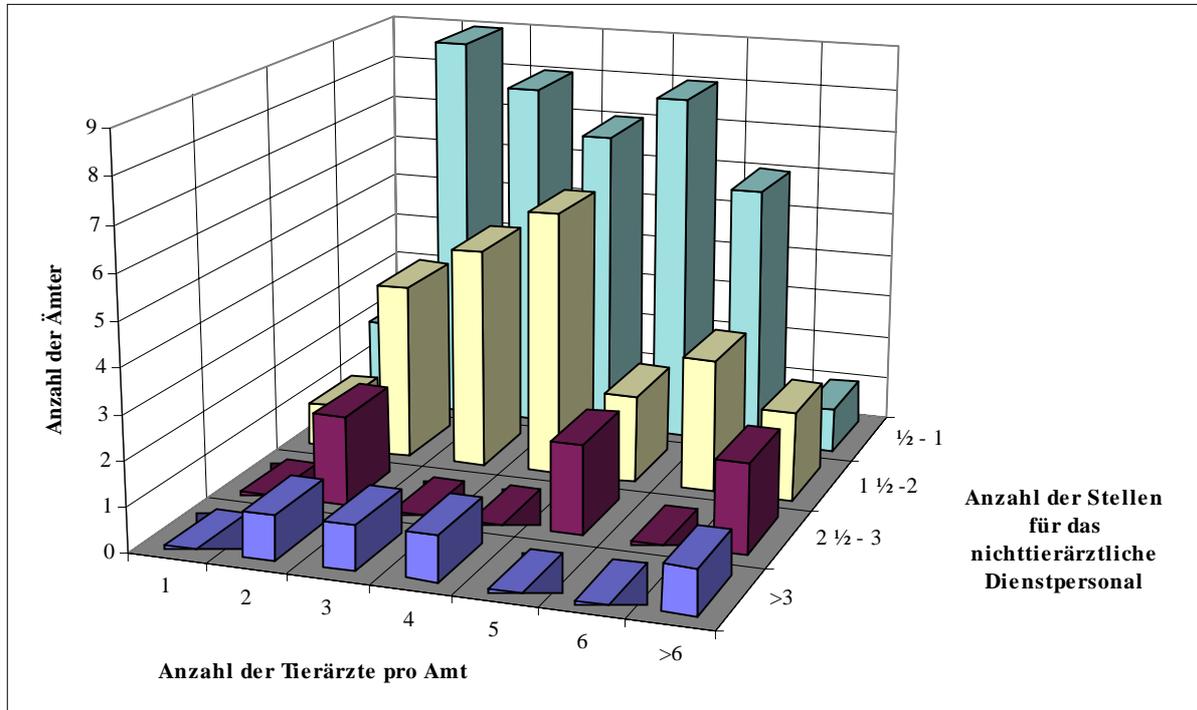


Abb.2: Nichttierärztliches Dienstpersonal im Vergleich zur Amtsgröße

4.1.4. Weiterleitung von Aufgaben im Bereich des Tierschutzes durch den Amtstierarzt an Tierärzte außerhalb des Amtes

Einige Aufgaben des Amtstierarztes im Bereich des Tierschutzes, wie z.B. die Kontrolle bestimmter Bereiche, können auch von anderen approbierten Tierärzten außerhalb des Amtes ausgeführt werden.

Teilweise sind Spezialkenntnisse zur Durchführung von besonderen Aufgaben vonnöten, deren Aneignung für den Amtstierarzt einen beträchtlichen Zeitaufwand bedeutet. Eine Weiterleitung solcher Aufgaben an tierärztliche Sachverständige entlastet den Amtstierarzt.

Die Möglichkeit der Übertragung von Tätigkeiten wurde insgesamt in 22 Veterinärämtern genutzt, auf zwei Bögen wurde diese Frage nicht beantwortet.

So beauftragten neun Amtstierärzte Tierärzte auf dem Schlachthof mit der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen, zwei Amtstierärzte leiteten Kontrollaufgaben im Tierheim an amtsfremde Tierärzte weiter.

In folgenden zwei Fällen wurden landesweit arbeitende Tierärzte herangezogen:

- Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bei Geflügel-, Schweine- und Reptilienhaltung
- Überprüfung von Zoogeschäften und Durchführung von Sachkundeprüfungen

4.1.5. Sachverständige

38% der befragten Amtstierärzte in den neuen und 57% in den alten Bundesländern haben Sachverständige bei der Bearbeitung von Tierschutzfragen zugezogen (Tab.9). In einem Bundesland wurde nur von 15% der Amtstierärzte die Hilfe eines Sachverständigen in Anspruch genommen.

Zu dieser Frage konnten 178 Fragebögen ausgewertet werden.

Die durchschnittliche Anzahl der Fälle, zu denen jährlich ein Sachverständiger hinzugezogen wurde, variierte zwischen 1 und 12.

Tab.9: Hinzuziehung von Sachverständigen bei der Bearbeitung von Tierschutzangelegenheiten pro Jahr

	Anzahl der Ämter:		
	alte Bundesländer (120=100%)	neue Bundesländer (60=100%)	gesamt (180=100%)
Amtstierärzte, die keinen Sachverständigen zugezogen haben	50 (42%)	37 (62%)	87 (48%)
Amtstierärzte, die mindestens einmal einen Sachverständigen zugezogen haben	68 (57%)	23 (38%)	91 (51%)

4.1.6. Sachkundeprüfungen nach § 11 TierSchG

Nach § 11 TierSchG muß Sachkunde nachweisen, wer Versuchstiere oder gewerbsmäßig Heimtiere züchten oder halten, ein Tierheim führen sowie mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren handeln will oder einen Reit- oder Fahrbetrieb oder Zirkus betreiben möchte.

Die befragten Amtstierärzte führten insgesamt 749 Sachkundeprüfungen durch. In den neuen Bundesländern wurden durchschnittlich 5,6 Prüfungen, in den alten Bundesländern 3,6 Prüfungen pro Amt abgenommen.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl liegen diese Zahlen noch weiter auseinander, da in den neuen Bundesländern die einzelnen Veterinärämter im Durchschnitt für weniger Einwohner zuständig sind.

Im Bereich Vogelzucht bzw. -handel wurden 79% der Prüfungen in den neuen Bundesländern durchgeführt, wie aus Tab.10 ersichtlich ist. Prüfungen von Aquarianern dagegen waren ausschließlich in den alten Bundesländern zu verzeichnen.

Die drei Bereiche, in denen am häufigsten Sachkundeprüfungen durchgeführt wurden, sind Vogelzucht bzw. -handel mit 18%, der Zoohandel mit 13% sowie Reit- und Fahrbetriebe mit 8% der insgesamt abgelegten Prüfungen.

In den persönlichen Gesprächen äußerten sich die Amtstierärzte zur Durchführung der Sachkundeprüfungen.

Vom Verband deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) wurde ein Fragenkatalog zur Haltung von Zierfischen erstellt. Hieraus werden in der Regel jeweils 30 Fragen für eine Sachkundeprüfung verwendet.

Dieser Fragenkatalog wurde jedoch von vielen Amtstierärzten von seinem Inhalt her nicht als optimal angesehen.

Dagegen wurde ein Handbuch für Prüfungen in der Ausbildung zum Verkauf im Zooeinzelhandel (ZENTRALSTELLE FÜR BERUFSBILDUNG IM EINZELHANDEL e.V., 1995) häufig verwendet. Hierin sind auf über 200 Seiten Fragen und Antworten zu verschiedenen Bereichen wie der Haltung von Kleinsäugetern oder Reptilien notiert, durch welche Wissen über Futterzusammensetzung, häufige Krankheiten, optimale Unterbringung etc. nachgewiesen werden soll. Antwortmöglichkeiten werden dem Prüfling nicht vorgegeben. In welcher Ausführlichkeit eine Antwort ausreichend ist, liegt im Ermessen des Amtstierarztes.

Beispielhaft sei folgende, auf einem Fragebogen näher erläuterte Durchführung von Sachkundeprüfungen angegeben:

Die Industrie- und Handelskammer einer Stadt organisiert seit 1993 eine Eintagesveranstaltung, die der Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung dient. Die Vorträge werden von einem Tierarzt, einem Vertreter des Landesumweltamtes und einem Zoohändler gehalten. Die Prüfung wird unter Leitung von Mitarbeitern des Veterinärarnamtes von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen, in der Regel von zwei Tierärzten. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die schriftlichen Fragen dient das oben erwähnte Handbuch als Grundlage; die mündliche Prüfung umfaßt alle Bereiche der Heimtierhaltung, wobei der Fragenkatalog über die Haltung von Zierfischen des VDA einbezogen wird.

Tab.10: Sachkundeprüfungen gemäß § 11 TierSchG nach Betrieben/Prüfungsgebieten

Art der Betriebe bzw. des Prüfungsgebietes	Anzahl der Betriebe:		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe
Vogelzucht /-handel	29	109	138
Zoohandel	51	48	99
Reit- und Fahrbetriebe	40	18	58
Hunde- und Katzenzucht /-handel	33	8	41
(Zier-)Fischzucht /-handel	38	0	38
Zucht oder Handel mit anderen Heimtieren	12	12	24
Tierpension	11	4	15
Zirkus	4	6	10
Tierheim	3	6	9
Zoologischer Garten	1	0	1
sonstiges (z.B. Versuchstierzucht)	11	7	18
Summe	233	218	451
Anzahl der Sachkundeprüfungen ohne Angabe des Prüfungsgebietes	188	110	298
Anzahl der Sachkundeprüfungen insgesamt	421	328	749

89 Amtstierärzte gaben die Anzahl der Sachkundeprüfungen nach Betrieben bzw. Prüfungsgebieten an, 38 Amtstierärzte beantworteten die Frage nur mit der Gesamtzahl der Sachkundeprüfungen. Im Untersuchungszeitraum wurde in 47 Veterinärämtern, d.h. 26%, keine Sachkundeprüfung durchgeführt; in sechs Ämtern wurde die Frage offen gelassen.

Weiter wurde erfragt, wie häufig Sachverständige speziell bei Sachkundeprüfungen hinzugezogen werden.

127 (71%) Amtstierärzte gaben an, Sachkundeprüfungen nach § 11 TierSchG durchgeführt zu haben (Tab.11). 91 Amtstierärzte, also 72% zogen bei den Prüfungen keinen Sachverständigen hinzu. In den neuen Bundesländern betrug dieser Anteil 83% gegenüber 66% in den alten Bundesländern. Oft wurde angemerkt, der Amtstierarzt selber sei der Sachverständige.

Tab.11: Hinzuziehung eines Sachverständigen bei den Sachkundeprüfungen nach § 11 TierSchG

	Anzahl der Ämter:		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	gesamt
Ämter, in denen mindestens eine Sachkundeprüfung durchgeführt wurde	85	42	127
- davon Ämter, in denen kein Sachverständiger zugezogen wurde	56 (66%)	35 (83%)	91 (72%)
- davon Ämter, in denen Sachverständige zugezogen wurden	29 (34%)	7 (17%)	36 (28%)

Der Anteil der Prüfungen im einzelnen Amt, bei denen ein Sachverständiger beteiligt wurde, lag zwischen 5% und 100%, im Durchschnitt bei 62% (alte Bundesländer 61%, neue Bundesländer 64%). Diese Angaben beziehen sich nur auf die Ämter, in denen Sachverständige zugezogen wurden.

4.1.7. Kontrollen nach § 16 TierSchG

Nach § 16 TierSchG unterliegen bestimmte Betriebe, unter anderem Nutztierhaltungen, Schlachthöfe, zoologische Gärten etc. der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

In den neuen Bundesländern wurde im Untersuchungszeitraum in jedem Amt kontrolliert, in den alten Bundesländern gaben 13% der Amtstierärzte an, keine Kontrollen durchgeführt zu haben (Tab.12). Insgesamt wurden von 8% der Amtstierärzte im Befragungszeitraum keine Kontrollen unternommen.

Ein Amtstierarzt schrieb, daß aufgrund der Vielzahl der Verdachtsfälle relativ wenige Routinekontrollen nach § 16 TierSchG abgelaufen seien; es werde versucht, stärker beratend tätig zu werden.

Tab.12: Qualität der Antwort auf die Frage nach Kontrollen laut § 16 TierSchG

Antwort auf die Frage nach Kontrollen:	Anzahl der Ämter:		
	alte Bundesländer (120=100%)	neue Bundesländer (60=100%)	Summe (180=100%)
nach Betrieben aufgeteilt	58 (48%)	47 (78%)	105 (59%)
nicht nach Betrieben aufgeteilt	26 (21%)	8 (14%)	34 (19%)
keine Anzahl angegeben	15 (13%)	2 (3%)	17 (9%)
keine Kontrollen durchgeführt	15 (13%)	0 (0%)	15 (8%)

27 Amtstierärzte aus den alten Bundesländern sowie sechs Amtstierärzte aus den neuen Bundesländern kontrollierten landwirtschaftliche Betriebe nur in Verbindung mit aus tierseuchenrechtlichen Gründen durchgeführten Besuchen.

Neun Fragebögen konnten zu diesem Punkt nicht ausgewertet werden.

Tab.13: Kontrollen gemäß § 16 TierSchG nach Betrieben

Art der Betriebe bzw. Tierhaltungen	Anzahl der Kontrollen:		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Gesamt
Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen	1.280	2.869	4149
Schlachtbetriebe	379	462	841
Zoohandlungen	615	190	805
§ 11-Betriebe (Angabe ohne Erläuterung)	252	245	497
Tierversuchseinrichtungen	401	73	474
Viehhandel	178	168	346
sonstige Tierhaltungen	72	256	328
Reit- und Fahrbetriebe	167	157	324
Vogelzucht/-handel	83	193	276
Wildtiergehege	127	43	170
Tiertransporte	120	31	151
Zirkus	102	42	144
Hunde-/Katzenzucht/-handel	17	114	131
Zoo, Tierheim, Tierpension	22	103	125
Fischzucht	1	11	12
Sonstiges	49	157	206
Anzahl der Kontrollen, die nach Betrieben aufgeteilt angegeben wurden	3.865	5.114	8.979
Anzahl der Kontrollen, die nicht nach Betrieben aufgeteilt angegeben wurden	2.599	903	3.502
Anzahl der Kontrollen insgesamt	6.464	6.017	12.481

Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen nach § 16 TierSchG pro Amt betrug 1995 in den neuen Bundesländern durchschnittlich 110, in den alten Bundesländern dagegen 77.

Insgesamt wurden 4149 Betriebe mit landwirtschaftlichen Nutztieren kontrolliert (Tab.13), 1280 Betriebe in 20 Ämtern der alten Bundesländer und 2869 Betriebe in 40 Ämtern der neuen Bundesländer. An zweiter und dritter Stelle standen Schlachtbetriebe und Zoohandlungen.

Die Angaben aus zwölf Ämtern bezüglich landwirtschaftlicher Betriebe wurden nicht in die Statistik mit aufgenommen, da dort einige dieser Kontrollen im Rahmen anderer Aufgaben wie z.B. Tierseuchenbekämpfung durchgeführt wurden, hier jedoch die Arbeitsbelastung aufgrund tierschutzrelevanter Aufgaben erfaßt werden sollte.

Von zwei Amtstierärzten wurde das Problem angegeben, daß Landwirte oft ihre Schweinehaltung nicht anmelden würden, wozu sie nach der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 verpflichtet sind, und sich so einer Kontrolle entzögen. Eine verpflichtende Meldung landwirtschaftlicher Haltungen wurde vorgeschlagen.

4.1.8. Kommunikation zwischen den Mitarbeitern des Veterinärarnates auf dem Gebiet des Tierschutzes

Es ist für den Vollzug des Tierschutzgesetzes von Vorteil, zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch Schwierigkeiten beim Vollzug zu besprechen. Dies gilt im besonderen Maße für Neubesetzungen und Ämter, in denen viele Tierärzte beschäftigt sind.

In 98 Ämtern, d.h. 57%, wurden Probleme ausschließlich dann besprochen, sobald sie anfielen (Tab.14).

In den neuen Bundesländern wurde in 56% der Ämter regelmäßig über tierschutzrelevante Fälle gesprochen, in den alten Bundesländern in 30% der Veterinärarnater.

In 4% der Fälle besprachen die beschäftigten Tierärzte Probleme im Bereich Tierschutz nach eigenen Angaben überhaupt nicht.

Tab.14: Dienstliche Besprechungen zu Fragen des Tierschutzes in den Veterinärarnatern

Regelmäßigkeit der Besprechungen (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl der Ämter:	
	absolut	relativ (180=100%)
a) keine Besprechungen über Tierschutzfragen	7	4%
b) Besprechungen unter anderem zu Fragen des Tierschutzes	64	36%
c) Besprechungen ausschließlich zu Fragen des Tierschutzes	4	2%
d) Probleme werden besprochen, sobald sie anfallen	140	78%
Anzahl der zu der Frage auswertbaren Fragebögen	170	94%

Zur Häufigkeit der Zusammenkünfte äußerten sich insgesamt 36% der befragten Amtstierärzte (Tab.15).

Tab.15: Häufigkeit der Treffen, auf denen unter anderem tierschutzrelevante Aufgaben besprochen werden

Häufigkeit der Treffen	Anzahl der Ämter:	
	absolut	relativ (180=100%)
täglich	8	4%
wöchentlich	18	10%
alle zwei Wochen	6	3%
monatlich	13	7%
alle zwei Monate	4	2%
andere Angaben	4	2%
Angabe von regelmäßigen Treffen ohne Häufigkeit	11	6%

In vier Ämtern wurde regelmäßig ausschließlich die Arbeit im Tierschutz besprochen; zusätzlich wurden Schwierigkeiten nach Bedarf diskutiert. Diese Treffen fanden einmal bis mehrmals im Jahr statt.

Von einem Amtstierarzt wurde in diesem Zusammenhang erwähnt, daß tierartspezifische Arbeitskreise mit der Bezirksregierung (Besprechung viermal/Jahr) durchgeführt würden.

4.2. Probleme beim Vollzug des Tierschutzgesetzes

4.2.1. Die Einflüsse auf den Ausgang der Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz

Auf dem Fragebogen, der in Thüringen verschickt wurde, wurden nach Absprache mit dem dortigen Tierschutzreferenten finanzielle und personelle Probleme nicht als Antwortmöglichkeit angeboten. Bei diesen Punkten kommen demnach nur 52 Bögen aus den neuen Bundesländern zur Auswertung.

Neun Amtstierärzte aus den alten Bundesländern wollten sich zu dem gesamten zweiten Abschnitt überhaupt nicht äußern, andere ließen nur die Bewertung einzelner Unterpunkte offen.

Fehlende Finanzmittel bzw. fehlendes Personal waren nach den Angaben der Tierärzte der Veterinärämter im Vergleich zu anderen Problemen von geringerer Bedeutung (Tab.16). In 10% der Ämter gab es hierdurch bedingt häufig Schwierigkeiten.

In den neuen Bundesländern traten durch Fehlen von Personal (in zwölf Ämtern, d.h. 23%) seltener Probleme auf als in den alten Bundesländern (in 41 Ämtern, d.h. 34%).

Schwer oder gar nicht durchsetzbare gesetzliche Bestimmungen nannten 135 Amtstierärzte, d.h. 75% als Hindernis, wie aus Tab.17 ersichtlich.

An zweiter Stelle standen unzureichende gesetzliche Bestimmungen (in 126 Ämtern, d.h. 70%).

Tab.16 - 19: Gründe für Probleme bei der Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen

Tab.16: Finanzielle und personelle Probleme

Wertung	Anzahl der Ämter					
	finanzielle Probleme			personelle Probleme		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe
überhaupt nicht	76	32	108	69	40	109
selten	28	16	44	26	9	35
häufig	7	4	11	15	3	18
keine Angabe	9	0	9	10	0	10
Summe	120	52	172	120	52	172

Tab.17: Probleme mit gesetzlichen Bestimmungen

Wertung	Anzahl der Ämter					
	unzureichende gesetzliche Bestimmungen			schwer oder gar nicht durchsetzbare gesetzliche Bestimmungen		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe
überhaupt nicht	28	16	44	19	15	34
selten	48	37	85	55	32	87
häufig	34	7	41	35	13	48
keine Angabe	10	0	10	11	0	11
Summe	120	60	180	120	60	180

Tab.18: Probleme bei der Ermittlung bzw. der Beweisführung

Wertung	Anzahl der Ämter					
	Beschuldigter nicht zu ermitteln			Beweismöglichkeiten nicht ausreichend		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe
überhaupt nicht	51	22	73	27	18	45
selten	54	30	84	50	28	78
häufig	4	8	12	32	14	46
keine Angabe	11	0	11	11	0	11
Summe	120	60	180	120	60	180

Tab.19: fehlende Möglichkeit der Kontrolle von Auflagen sowie sonstige Gründe

Wertung	Anzahl der Ämter					
	Kontrolle von Auflagen nicht möglich			sonstige Gründe:		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe
überhaupt nicht	52	45	97	70	39	109
selten	46	14	60	29	17	46
häufig	10	1	11	10	4	14
keine Angabe	12	0	12	11	0	11
Summe	120	60	180	120	60	180

In Abb.3 sind die angegebenen Probleme in der Reihenfolge ihrer Bewertung von schwerwiegend bis weniger schwerwiegend dargestellt.

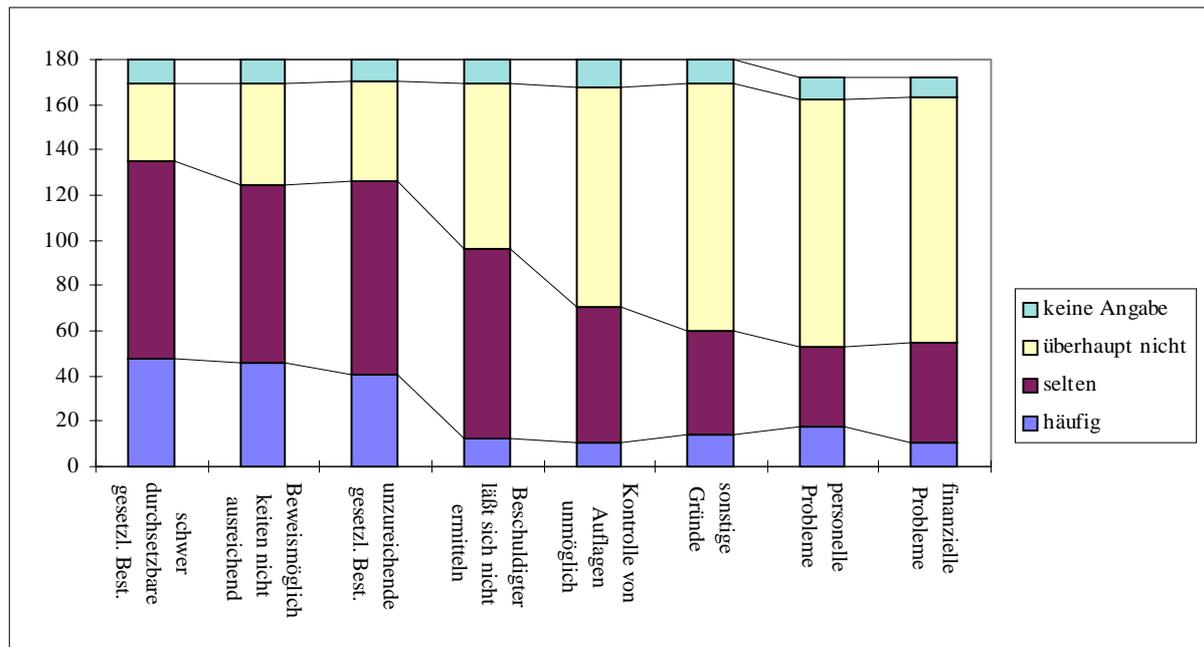


Abb.3: Probleme beim Vollzug des Tierschutzgesetzes in der Reihenfolge ihrer Bedeutung

Bei der Auswertung der Fragen II.2. bis II.5. des Fragebogens, auf die sich die folgenden Punkte 4.2.1.1. bis 4.2.1.3. beziehen, konnten sechs Anmerkungen der Amtstierärzte nicht berücksichtigt werden. Sie waren sachlich nicht korrekt oder konnten nicht nachvollzogen werden, weil z.B. zitierte Inhalte von Gesetzen nicht in den dazu zitierten Paragraphen wiederzufinden waren.

Bei mehr als zwei Argumenten zu einem Themenbereich pro Amt wird dieses angemerkt, um bestimmte Punkte nicht überzubewerten.

4.2.1.1. Finanziell bedingte Probleme beim Vollzug des Tierschutzgesetzes

a) Finanzierung von Personal

Von 48 Amtstierärzten wurden 59 Anmerkungen zu einem Defizit an Personal und dadurch bedingten Problemen notiert:

Vorwiegend handelte es sich hierbei um einen Mangel an tierärztlichem Personal.

Prophylaktische Maßnahmen wie Kontrollen nach § 16 TierSchG sowie Nachkontrollen bereits erfolgter Maßnahmen konnten aus diesem Grund in 23 Ämtern, d.h. 13% der untersuchten 180 Ämter, nicht ausreichend durchgeführt werden.

In sieben Ämtern, d.h. 4%, waren nicht genug Tierärzte eingestellt, um allgemein Fälle von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz ausreichend bearbeiten zu können.

Von fünf Amtstierärzten wurde bemängelt, daß keine Möglichkeit bestünde, sich im Tierschutz zu spezialisieren bzw. fortzubilden, da zu wenig Personal angestellt sei.

In vier Ämtern traten Probleme bei Krankheit, Urlaub oder durch andere Umstände zeitlich begrenzte Mehrarbeit auf.

Häufiger Wechsel des Personals führte bei insgesamt zu geringer Besetzung zweimal zu Engpässen.

Andere Aufgaben (sechsmal), die aufgrund einer mangelnden Zahl von Tierärzten im Veterinäramt nicht durchgeführt werden konnten, waren:

- ordnungsgemäße Überwachung von Tieraustellungen bzw. von Tierversuchen
- Transport von Tieren zur anderweitigen Unterbringung
- Transport von toten Tieren zur pathologisch-anatomischen und weitergehenden Untersuchung
- Verhinderung der nicht artgerechten Anbindehaltung von Hunden
- Überwachung der Einhaltung des Verbotes, bei Jagdhundprüfungen lebende Enten zu verwenden

Zusätzlich wurde noch eine unzureichende Ausstattung für die Verwaltungstätigkeiten beanstandet.

Von elf Amtstierärzten wurden Gründe für einen höheren personellen Bedarf im Bereich Tierschutz ausgeführt. Hierbei wurde unter anderem Aufgabenvermehrung, oft zeitaufwendige Ermittlungen im Tierschutz und Verhinderung durch andere Dienstgeschäfte angegeben.

b) Sonstige finanziell bedingte Probleme

55 Amtstierärzte nannten 73 finanzielle Gründe für Probleme bei der Verfolgung von Verstößen, die nicht direkt mit einem Mangel an Personal zusammenhängen:

In elf Ämtern konnten Maßnahmen nicht durchgesetzt werden, weil es den Beschuldigten nicht möglich war, für die Kosten einer Änderung der Haltungsbedingungen aufzukommen. So wären z.B. in Landwirtschaftsbetrieben keine Mittel für notwendige Baumaßnahmen vorhanden.

Unzureichende Finanzmittel der Veterinärverwaltungen bzw. Kommunalbehörden wurden in folgendem Zusammenhang bemängelt:

In 29 Ämtern scheiterte die Wegnahme von Tieren nach § 16a Nr.2 und deren Unterbringung an den dadurch entstehenden hohen Kosten.

Das Bestellen von Sachverständigen mußte in sieben Ämtern, notwendige Fortbildung in vier Ämtern, die Beschaffung von Literatur in vier Ämtern, die Anschaffung von Geräten wie Gas-spürgerät, Luxmeter und Wassertests in zwei Ämtern sowie der Ersatz von Fahrtkosten in einem Amt unterbleiben.

In sechs Ämtern - und zwar ausschließlich in den neuen Bundesländern - bestanden Probleme mit der Unterbringung von Fundtieren, die mit fehlenden Aufwendungen der Stadt bzw. des Landes für die Tierheime zusammenhingen.

In drei Fällen, ebenfalls nur in den neuen Bundesländern, konnte Sterilisation bzw. Kastration freilebender Katzen nicht ausreichend finanziert werden.

Ersatzvornahmen, d.h. die Beauftragung eines anderen als den Verpflichteten mit der Vor-nahme einer Handlung, mußten in drei Ämtern aufgrund zu hoher Kosten unterbleiben. Hier-durch treten Probleme bei Tierhaltern auf, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kön-nen oder wollen.

4.2.1.2. Probleme beim Vollzug des Tierschutzgesetzes aufgrund gesetzlicher Bestim-mungen

148 Amtstierärzte äußerten sich näher zu unzureichenden bzw. ungeeigneten gesetzlichen Bestimmungen und gaben 408 Beispiele.

Die häufiger genannten Punkte werden im folgenden zusammengefaßt, weiteres ist in 10.2. beschrieben.

Zu Problemen bei der **Durchsetzung des § 16a TierSchG** (Tierhalteverbot und Tierwegnahme) gab es 65 Angaben. In diesem Zusammenhang wurde das Tierhalteverbot 27mal angesprochen, Tierwegnahme sowie die anschließende Unterbringung der Tiere 46mal, vor allem aus Kostengründen und wegen mangelnder Unterbringungsmöglichkeiten.

Solange die Anforderungen des § 16a Satz 2 Nr.3 nicht erfüllt sind, kann ein dem Besitzer entzogenes Tier nicht weitervermittelt werden, sondern es muß abgewartet werden, ob eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt werden kann. Dies gilt auch, wenn eine zügige Änderung nicht zu erwarten ist, weil der Halter nicht zuverlässig ist oder das Tier eigentlich nicht wiederhaben möchte. Eben-so müssen diese Bestimmungen eingehalten werden, wenn der Halter mittellos ist, d.h. die Kosten für eine anderweitige Unterbringung in jedem Fall nicht zahlen kann und oft auch nicht über ausreichende Mittel für eine Änderung der Haltung verfügt. Ein Lösungsvorschlag von verschiedenen Ämtern war, daß dem Besitzer in solchen Fällen der Anspruch auf Wie-dergabe des Tieres entzogen werden kann, der Besitz also aufgegeben werden muß.

Vier Amtstierärzte bemängelten die in der Regel lange Zeitdauer, die vom Ausspruch eines Tierhalteverbotes nach § 16a Satz 2 Nr.2 bis zu dessen Umsetzung vergeinge. Die rechtlichen Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um ein entsprechendes Verbot wirksam werden zu lassen, sollten nach Meinung zweier Amtstierärzte gesenkt werden. In einem Amt kam es häu-

fig zu Widerspruch seitens der Beschuldigten gegen ein solches Verbot, welches dann gerichtlich vertreten werden mußte.

Ein Amtstierarzt hielt eine Erlaubnis für notwendig, bei Tierhalteverböten in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen ggf. die Tiere schlachten bzw. im Falle von exotischen Zirkustieren wie Affen, Löwen oder Bären, die kaum an anderen Orten unterzubringen sind, töten zu lassen, wenn der Zustand der Tiere dies zur Vermeidung weiterer Leiden oder Schäden nahelegt. In einem anderen Amt gab es Probleme mit dem Tierheim, welches Tiere oft nur aufnahm, wenn die Kostenfrage der Unterbringung geklärt war.

In Fällen der Fortnahme nach § 16a TierSchG kann jedoch in der Regel nicht zugesichert werden, daß der Halter die Auslagen des Tierheimes ersetzen wird.

Auch stünde nicht ausreichend Personal zur praktischen Durchsetzung der Maßnahmen nach § 16a Nr.2 zur Verfügung, so daß die Personen, die statt dessen diese Arbeiten durchführen, hierbei keinerlei Rechtsschutz haben. Es stellt sich z.B. bei Unfällen während des Einfangens größerer Tiere die Frage, wer die Unkosten für die entstandenen Schäden zu tragen hat.

Ein Amtstierarzt kritisierte § 19 TierSchG. Dieser betrifft den Einzug von Tieren, auf die sich eine Straftat nach § 17 TierSchG oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 TierSchG bezieht; bei der Unterbringung der Tiere kann es zu ähnlichen Schwierigkeiten kommen wie bei der Anwendung von § 16a.

53 kritische Vermerke hatten Bestimmungen in der **Nutztierhaltung** zum Thema, fünf davon wurden alleine von einem Amtstierarzt notiert. Hier war ein auffallender Unterschied zwischen alten Bundesländern (45mal) und neuen Bundesländern (achtmal) zu bemerken.

Ganz allgemein wurde eine Verbesserung der Haltungsverordnungen der landwirtschaftlichen Nutztiere vorgeschlagen, da diese in einzelnen Bereichen noch nicht die Befriedigung der Bedürfnisse der Tiere sicherstellten. Spaltenboden beispielsweise wurde als nicht tiergerecht empfunden. Auf der anderen Seite wurde von einem Amtstierarzt eine Behinderung der Praktikabilität durch zu viele Maßangaben kritisiert, die überprüft werden müssen.

51 Amtstierärzte hielten **weitere Verordnungen bzw. genauere Bestimmungen für die Haltung von Tieren** für notwendig.

Von elf Amtstierärzten wurden dabei strengere Vorschriften für die Rinderhaltung vermißt, d.h. für Rinder, die älter als sechs Monate sind wie beispielsweise in Milchvieh-, Mutterkuh- oder Winterweidehaltung. Für die Pferdehaltung wurde von zehn Amtstierärzten eine Verordnung verlangt.

In acht Ämtern wurden Bestimmungen für Geflügelhaltung (z.B. Junghennen, Mastgeflügel und Putenmast) sowie in weiteren sechs Ämtern für Exotenhaltung gefordert. Andere genannte Tierarten waren Tiere in Zoos und Zirkussen (viermal), Heimtiere (dreimal), Fische (zweimal), Strauße (zweimal), Gehegehaltung von Wildtieren, Pelztiere und Kaninchen (je einmal).

Die **Schweinehaltungsverordnung** wurde von 20 Amtstierärzten kritisiert. Zum einen verhinderten zu hohe Kosten für die Besitzer (viermal), bereits bestehende Haltungsformen zu ändern, zum anderen ging es um die Einhaltung der vorgeschriebenen Lichtzeiten (viermal), des Auslaufs bei Zuchtsauen (viermal) sowie der Unmöglichkeit, das Ausleben des Spieltriebes der Tiere zu kontrollieren (einmal). Bei einem persönlichen Gespräch berichtete ein

Amtstierarzt, daß er, wenn eine Kontrolle der Lichtzeiten anders nicht möglich sei, verfüge, daß der Schweinehalter auf eigene Kosten eine verplombte Zeitschaltuhr zu installieren habe. In Neubauten in seinem Amtsbereich werde dies bereits bei der Planung berücksichtigt.

Von neun Amtstierärzten wurde die **Kälberhaltungsverordnung** erwähnt. Sie sei für Milchviehhaltungen, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung mit einem beschränkten Raumangebot konstruiert seien, zu theoretisch und zu unübersichtlich (zweimal). Das Zufüttern von strukturiertem Rauhfutter sei nicht umsetzbar. Aber auch hier gäbe es finanzielle Probleme, notwendige Baumaßnahmen durchzuführen (dreimal).

Kritik an **der Verordnung für das Halten von Hunden** im Freien wurde 41mal geäußert, ein Amtstierarzt nannte hier drei Punkte.

Das Problem lag in 16 Ämtern besonders darin, nachzuweisen, daß ein Hund nicht mindestens eine Stunde Auslauf am Tag hat. Zudem wurde bemängelt, daß eine zu kurze Anbindung in Haus oder Stall nicht verboten und die Verordnung überhaupt auf Haltung in der Wohnung nicht angewendet werden könne. Ebenso wurde erwähnt, daß viele Bestimmungen nicht straf- bzw. bußgeldbewehrt und unklar formuliert seien. Als Beispiele für solche Bestimmungen der Hundehaltungsverordnung wurden die Regelungen in § 2 Abs.2 bis 6 bezüglich der Anbindehaltung sowie § 7 bezüglich der Wartung und Pflege des Hundes angesprochen.

Eine Stunde Auslauf, wie für Hunde in Anbindehaltung vorgeschrieben, wurde auch für Hunde in Zwingerhaltung gefordert.

Des weiteren wurde das Problem angeführt, daß Hunde, die, wenn auch mit ausreichendem Platz, in einsamen Hallen oder Scheunen gehalten werden, nicht regelmäßig von ihren Besitzern aufgesucht würden.

Ein Amtstierarzt schlug vor, die Form des Zwingers in der Verordnung näher zu definieren, da ein Gerichtsverfahren gegen einen Hundehalter eingestellt wurde, dessen Zwinger in Schlauchform verlief, so daß er von dem Hund nur schlecht genutzt werden konnte, jedoch nach Quadratmetern ausreichende Fläche aufwies.

Insgesamt wurde die Verordnung als veraltet bezeichnet.

Verordnungen zu **Tiertransporten** wurden in 38 Fällen für schwer durchsetzbar gehalten:

Als verbesserungswürdig bezeichnet wurde von elf Amtstierärzten die Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport vom 22. Juni 1993. Es sei schwer, nachzuweisen, ob sich Tiere Verletzungen schon vor oder erst während eines Transportes zugezogen haben.

Auch gilt, sobald die neue Fleischhygiene-Verordnung in Kraft tritt, daß der Bauer für transportunfähige Tiere kein Geld mehr bekommt, wenn sie nicht geschlachtet und dann innerhalb von 60 Minuten zum Schlachthof transportiert worden sind. Diese Zeit kann nur eingehalten werden, wenn sich der Bauernhof in unmittelbarer Nähe eines Schlachthofes befindet.

Für den Landwirt würde das Einhalten der oben genannten Verordnung, d.h. kranke Tiere nicht zu transportieren, finanzielle Verluste bedeuten. Tiere, die z.B. Frakturen haben oder ein gestörtes Sensorium, werden oft jedoch auch nicht eingeschläfert, da dies weitere Kosten verursachen würde. Die Landwirte warten, bis die Tiere ohne äußere Einwirkung sterben, so daß durch die Verordnung das Leiden der kranken Tiere verschärft wird.

Aber auch andere Verordnungen wie die Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (dreimal) sowie die Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (zweimal) kamen zur Sprache. Bei der letzteren wurde als besonderes Problem die Schlittenhund erwähnt. Um an Rennen teilzunehmen, werde das Zurücklegen beträchtlicher Entfernungen in meist sehr kleinen Behältnissen, oft sogar ins Ausland, in Kauf genommen.

Es gab Probleme bei der Einhaltung von vorgegebenen Tränke- und Fütterungsintervallen (zweimal) sowie beim Entladen der Tiere (zweimal), Beladenormen sowie Bestimmungen zu Transportdauer und Ruhezeiten wurden als unzureichend empfunden. Auch sei der Rücklauf von Versorgungsbescheinigungen bei Schlachtiertransporten nicht ausreichend.

Verstöße gegen die einschlägigen Empfehlungen würden sich oft nicht als Ordnungswidrigkeit ahnden lassen. Auch wurde als Problem angesehen, daß in der Europäischen Union unterschiedliche Maßstäbe bezüglich des Tierschutzes vorlägen.

Von einem Amtstierarzt, in dessen Zuständigkeit die Kontrolle von Transporten ins Ausland fiel, wurde vorgeschlagen, Tiertransporte ins Ausland zur Schlachtung gänzlich zu verbieten oder nur über kurze Strecken zu erlauben und statt dessen den Transport von Fleisch zu unterstützen. Ein weiterer Amtstierarzt unterstützte aus diesem Grund die Erlaubnis für das Schächten in Deutschland.

Durch zu **ungenaue Definitionen im Tierschutzgesetz** gab es in 14 Ämtern Schwierigkeiten beim Vollzug, insbesondere bei gerichtlichen Auseinandersetzungen. Es wurden genauere Bestimmungen zu Schmerzen, Leiden und Schäden verlangt. Auch solle der häufig verwendete Begriff „erheblich“ definiert werden.

Zu speziellen Paragraphen des Tierschutzgesetzes gab es 13 Anmerkungen (siehe 4.2.2.).

Von 15 Amtstierärzten wurden unzureichende Bestimmungen in Bezug auf das **Betreten von Privatwohnungen** zwecks Überprüfung der Tierhaltung genannt. Richterliche Beschlüsse seien bei Bedarf nur selten zu erwirken (siehe auch 2.1.4. und 5.2.2.).

Wünsche nach **umfassenderen Regelungen zur Haltung von Tieren in Wohnungen** kamen auf zehn Fragebögen zur Sprache; dabei ging es vor allem um Hunde (neunmal), jedoch ebenfalls um Katzen (viermal).

4.2.1.3. Sonstige Gründe

Insgesamt nannten 60 Amtstierärzte 78 sonstige Gründe für Probleme bei der Bearbeitung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

In 23 Fällen wurden Probleme (drei Fälle alleine von einem Amtstierarzt) erwähnt, die auftraten, wenn der Fall vor Gericht vertreten werden mußte.

In 16 Veterinärämtern wurde ein zu niedriges Strafmaß im Verhältnis zum Vergehen bemängelt, z.B. bei Wiederholungstätern nur Haftstrafe zur Bewährung anstelle eines Tierhaltungsverbot und häufige Verfahrenseinstellungen.

Andere Gründe waren:

- lange Verfahrensdauer (zweimal)
- fehlende Literatur bei Richtern und Staatsanwälten und dadurch unsachgemäße Beurteilung von Gerichtsfällen
- mangelndes Interesse oder mangelnde Ausbildung der Richter
- fehlende Würdigung von erbrachten Beweisen vor Gericht
- fehlende Unterstützung seitens der Staatsanwälte
- Ignoranz gegenüber der Kompetenz des Amtstierarztes von seiten der Richter bzw. Staatsanwälte
- juristische Formfehler

Elf Amtstierärzten bereitete die Fortnahme von Tieren aufgrund § 16a TierSchG Probleme. Teilweise stünde für die Unterbringung kein Tierheim zur Verfügung, oder aber es bestände kein Vertrag mit dem örtlichen Tierheim, Tiere aufzunehmen. Besonders wurden landwirtschaftliche Nutztiere und Exoten als Problemfälle genannt, da für diese Tiere ein erheblicher Platzbedarf bzw. spezielle Bedingungen an die Unterbringung bestehe. Das notwendige Verwaltungsverfahren zur Wegnahme von Tieren wurde als zu aufwendig bezeichnet.

In den Bundesländern, in denen die Veterinärbehörden keine ordnungsbehördliche Befugnisse erhalten haben (siehe 4.3.3.), wurden von zehn Amtstierärzten verwaltungsbedingte Probleme erwähnt.

In sieben Ämtern wurde fehlender Vollzug bemängelt, in zwei Ämtern die lange Dauer von Verwaltungsverfahren. Von einem Amtstierarzt wurde als Problem gesehen, daß die Besetzung der übergeordneten Institution von der jeweiligen politischen Leitung des Bezirkes abhängt. Deshalb würden in Entscheidungen bezüglich des Tierschutzes politische Einflüsse mit einbezogen.

In acht Veterinärämtern kamen die Folgen sozialer Probleme zur Sprache.

In diesem Zusammenhang wurden Probleme mit bestimmten Personengruppen wie Arbeitslosen, Rechtsradikalen und Obdachlosen erwähnt. Wenn beispielsweise kein fester Wohnsitz vorhanden sei, könnten sich die Personen der Zuständigkeit durch das Veterinäramt entziehen. Solange der Beschuldigte Sozialhilfeempfänger oder in einer anderen Art zahlungsunfähig ist, haben Bußgelder wenig Auswirkungen. Einen solchen Zusammenhang sozialer mit finanzieller Problematik führten vier Amtstierärzte aus.

Vergrößerung des Arbeitsaufwandes durch Anzeigen aufgrund von Nachbarschaftsstreitigkeiten wurde in drei Ämtern bemängelt.

In jeweils zwei Ämtern traten folgende Schwierigkeiten auf:

Tierschutzengagierte Personen behinderten die Arbeit des Amtstierarztes; Anzeigende wollten anonym bleiben, so daß aufgrund fehlender Zeugen eine weitere Bearbeitung der Fälle ausbleiben mußte; Betrieben fehlte die nach § 11 TierSchG zum Betreiben einer gewerblichen Tätigkeit erforderliche ausreichende Qualifikation.

Weitere sonstige Gründe werden in Punkt 10.2. ausgeführt.

4.2.2. Zusammenfassung von Äußerungen zu bestimmten Paragraphen des Tierschutzgesetzes sowie der wichtigsten Gründe für Probleme bei der Verfolgung tierschutzrelevanter Verstöße

Im folgenden werden die Paragraphen des Tierschutzgesetzes erläutert, bei deren Vollzug Probleme auftraten. Hierbei wird jeweils zwischen Kritik an den Vorschriften sowie Umsetzungsschwierigkeiten von als richtig erkannten Vorschriften unterschieden.

§ 2, Artgerechte Tierhaltung:

Umsetzungsschwierigkeiten:

Die Durchsetzung der Einhaltung des Paragraphen ist während der Lammzeit bei Wanderschafherden sowie in sogenannten Massentierhaltungen schwer zu bewerkstelligen.

Die Überprüfung der artgerechten Haltung von Exoten wird aufgrund fehlenden Spezialwissens als problematisch empfunden.

§ 3 Nr.7, Abrichtung auf Schärfe:

Kritik:

Wenn ein Kampfhund an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abgerichtet oder geprüft bzw. auf ein anderes Tier gehetzt worden ist, ist eine Fortnahme nach § 16a noch nicht gerechtfertigt.

§ 4a, Das Verbot des Schächtens:

Umsetzungsschwierigkeiten:

Die Person, die tatsächlich geschächtet hat, ist oft nicht zu ermitteln.

Kritik:

Schächten sollte auch in Deutschland erlaubt werden, damit der Export von lebenden Tieren, die geschächtet werden sollen, nicht mehr durchgeführt zu werden braucht.

§ 5 Abs.3 Nr.6, Kürzen von Hornteilen des Schnabels beim Geflügel:

Umsetzungsschwierigkeiten:

Schnäbel von Geflügel werden oft stärker als erlaubt gekürzt. Ein Eingriff seitens des Veterinäramtes ist nur in besonders schweren Fällen möglich.

§ 6 Abs. 1, Entnehmen von Organen:

Umsetzungsschwierigkeiten:

Die Kastration von Hunden und Katzen aufgrund von Überpopulation ist nicht erlaubt.

Kritik:

Das Verbot des Abkneifens bzw. Abschleifens von Zähnen bei Ferkeln ist kaum kontrollierbar, da ein Verstoß aufgrund des Zahnwechsels bei erwachsenen Tieren nicht mehr festzustellen ist. Auch ist das Verbot der Amputation von Bullenschwänzen schwer durchzusetzen.

§ 11, Zucht von Tieren, Handel mit Tieren:

Kritik:

Ein Entzug einer § 11-Genehmigung ist mit zu hohem verwaltungstechnischen Aufwand verbunden.

§ 11 Abs.2 Nr.1, Sachkunde:

Kritik:

Die Bestimmungen sind unzureichend.

Ein mindestens dreijähriger hobbymäßiger Umgang wird bei Ablegung einer Sachkundeprüfung einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichgesetzt (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG (Allg. VwVorschrift z. DF d. TierSchG), 5.2.2.2), ist jedoch nicht nachprüfbar.

§ 11 Abs.4, Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume bei Betreiben ohne Erlaubnis:

Umsetzungsschwierigkeiten:

Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum durchsetzbar, da sonst häufig die Existenzgrundlage des Betreibers gefährdet ist.

§ 11b, Verbot von Qualzuchten:

Kritik:

Qualzuchten im Heimtierbereich sind ohne Erweiterung der bisherigen Gesetzeslage z.B. durch Verordnungen kaum zu verhindern.

§ 13 Abs.1:

Kritik:

Herstellung und Vertrieb von Vorrichtungen oder Stoffen zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren, wenn damit eine vermeidbare Gefahr für die Tiere verbunden ist, ist nicht verboten; nur deren Anwendung, die schwerer zu überprüfen ist.

§ 16, Kontrollen von Betrieben:

Umsetzungsschwierigkeiten:

Das vorhandene tierärztliche Personal reicht nicht aus.

Kritik:

Der Paragraph ist nicht generell auf private Tierhalter bezogen.

§ 16a, Fortgenommene Tiere und deren Unterbringung:

Umsetzungsschwierigkeiten:

Es steht kein Tierheim oder eine andere Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung bzw. es besteht kein Vertrag mit dem örtlichen Tierheim, Tiere aufzunehmen; besondere Problemfälle: landwirtschaftliche Nutztiere und Exoten.

Das notwendige Verwaltungsverfahren zur Wegnahme von Tieren ist zu aufwendig.

Die entstehenden Kosten sind zu hoch.

Kritik:

Solange die Anforderungen des § 16a Satz 2 Nr.3 nicht erfüllt sind, kann ein dem Besitzer entzogenes Tier nicht weitervermittelt werden.

Es besteht kein Rechtsschutz für die Personen, die die Maßnahmen praktisch durchführen, wenn im Amt nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht.

§ 16a, Tierhalteverbot:

Umsetzungsschwierigkeiten:

Bis zu seiner Durchsetzung vergeht oft zu viel Zeit.

Häufig werden zum Widerspruch gerichtliche Maßnahmen ergriffen.

Kritik:

Die Bedingungen, um § 16a Satz 2 Nr.2 durchzusetzen, sind zu weitreichend.

Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, bei Tierhalteverboten ggf. die Tiere töten zu lassen.

§ 17, Strafbewehrte Vorschriften:

Kritik:

Die Anwendung ist nur möglich, wenn ein Vorsatz nachweisbar ist.

Es müssten noch weitere Tatbestände als Straftat ausgewiesen werden.

§ 19, Einzug von Tieren, auf die sich eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht:

Kritik:

Die Unterbringung der eingezogenen Tiere wird nicht geklärt.

In Tab.20 sind die in Abschnitt II des Fragebogens aufgeführten Gründe für Probleme bei der Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die jeweils von mindestens zehn Amtstierärzten genannt worden sind, tabellarisch in der Reihenfolge der Häufigkeit ihrer Nennung zusammengefasst.

In der letzten Spalte erscheint die Anzahl der Ämter, in denen der genannte Problembereich aufgetreten war.

Tab.20: Gründe für Probleme bei der Verfolgung tierschutzrelevanter Verstöße

Gründe für Probleme von den Amtstierärzten Angegebene Problembereiche	finan- ziell	unzurei- chende bzw. ungeeignete Gesetze	sonstige Gründe	Summe	An- zahl der Ämter
Fortnahme, Unterbringung und Tierhalteverbot nach § 16a	29	65	11	105	76
Nutztierhaltung (Schweine- haltung, Kälberhaltung etc.)	--	53	1	54	45
fehlende Verordnungen	--	51	--	51	51
keine Überwachung oder Nach- kontrolle möglich	23	21	2	46	23
Hundhaltungsverordnung	--	41	--	41	29
Tiertransporte	--	38	--	38	34
Gerichtsverfahren	--	1	23	24	24
soziale Gründe	10	5	8	23	17
mangelnde Möglichkeiten des Betretens von Privatwohnungen	--	15	--	15	15
ungenauere Definitionen	--	14	--	14	14
spezielle weitere §§ des TierSchG	--	13	--	13	13
Verwaltung	--	--	10	10	10

4.3. Einfluß der Behördenorganisation auf den Vollzug von Tierschutzangelegenheiten

4.3.1. Zuständigkeiten bei Ermittlungen in tierschutzrelevanten Angelegenheiten

In 118 der Ämter (66% aller untersuchten Ämter) führten nur Mitarbeiter des Veterinäramtes die Ermittlungen durch, in 52 Ämtern (28%) geschah dies zusammen mit Mitarbeitern einer anderen Behörde (Tab.21). Von 30 Amtstierärzten wurde hier die Polizei genannt - fünf dieser Angaben bezogen sich auf Ämter in den neuen Bundesländern - , von 13 Amtstierärzten das Ordnungsamt.

Auch der Tierschutzverein wurde als unterstützende Instanz erwähnt (zweimal).

Nach den Angaben von acht Amtstierärzten wurden die Ermittlungen von Mitarbeitern des Veterinäramtes, Ordnungsamtes und unterstützend einer dritten Stelle, nämlich sechsmal von der Polizei und zweimal vom Tierschutzverein, durchgeführt.

Tab.21: Behörden, die die Ermittlungen bei tierschutzrelevanten Anzeigen durchführten

Ermittelnde Behörde:	Anzahl der Ämter:	
	absolut	relativ
Veterinäramt	118	66%
Ordnungsamt	4	2%
andere Behörden	3	2%
Veterinäramt und Polizei	29	16%
Veterinäramt und Ordnungsamt	13	7%
Veterinäramt und andere Behörden	2	1%
Veterinäramt, Ordnungsamt und andere Behörde	8	4%
keine Angabe	3	2%
Summe	180	100%

4.3.2. Zuständigkeit bei Entscheidungen bezüglich tierschutzrelevanter Anzeigen

Die Entscheidung über notwendige Maßnahmen bei tierschutzrelevanten Anzeigen wurde in der Mehrzahl im Veterinäramt gefällt.

In fünf Ämtern wurde auf diese Frage keine Antwort gegeben.

In 83 Veterinärämtern, das sind 46% aller untersuchten Ämter, waren ausschließlich Mitarbeiter dieser Ämter mit den Entscheidungen über Anzeigen befaßt.

In 47 weiteren Ämtern, das entspricht 26% aller untersuchten Ämter, waren Mitarbeiter der Veterinärämter an solchen Entscheidungen beteiligt (Tab.22).

In 25% der untersuchten Veterinärämter hatten die Mitarbeiter keine Einflußmöglichkeit auf eine Entscheidung über notwendige Maßnahmen. Ein Amtstierarzt gab den Kommentar, ihm sei sogar der Vorschlag der Höhe des Bußgeldes versagt.

In fünf Ämtern, d.h. 3% der Ämter, wurden Entscheidungen weder durch das Veterinäramt noch durch das Ordnungsamt, sondern durch eine andere Behörde gefällt.

Drei Amtstierärzte bezeichneten diese Behörde näher; zwei nannten ein Rechtsamt, der dritte eine Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung.

In fünf weiteren Ämtern entschieden Mitarbeiter des Veterinäramtes, Ordnungsamtes und zusätzlich einer dritten Stelle, nämlich viermal einer Bußgeldstelle und einmal eines Rechtsamtes.

Tab.22: Behörden, die Entscheidungen über notwendige Maßnahmen bei tierschutzrelevanten Anzeigen fällten

Entscheidung durch:	Anzahl der Ämter:		
	alte Bundesländer (120=100%)	neue Bundesländer (60=100%)	Summe (180=100%)
Veterinäramt	42 (35%)	41 (68%)	83 (46%)
Ordnungsamt	37 (31%)	3 (5%)	40 (22%)
andere Behörden	4 (3%)	1 (2%)	5 (3%)
Veterinäramt und Bußgeldstelle	14 (12%)	9 (15%)	23 (12%)
Veterinäramt und Ordnungsamt	15 (13%)	4 (7%)	19 (11%)
Veterinäramt, Ordnungsamt und andere Behörde	4 (3%)	1 (2%)	5 (3%)

4.3.3. Vollmachten des Amtstierarztes im Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen der Länder darüber, welche Behörde für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zuständig ist, sind unterschiedlich.

In Bremen wurde beiden Veterinärämtern der Vollzug übertragen.

In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg haben die Amtstierärzte ebenfalls die Möglichkeit des Vollzugs, allerdings befindet sich die Bußgeldstelle teilweise innerhalb einer anderen Behörde als dem Veterinäramt wie z.B. dem Ordnungsamt.

In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen ist es den Gemeinden und Städten überlassen, inwieweit dem Amtstierarzt der Vollzug übertragen wird; überwiegend liegt der Vollzug jedoch beim Veterinäramt.

In Baden-Württemberg und Bayern obliegt die Entscheidung dem Landratsamt. Zur Zeit gibt es in Baden-Württemberg eine etwa gleiche Anzahl von Veterinärämtern mit und ohne Vollzug, in Bayern dagegen hat der Amtstierarzt überwiegend die Rolle eines Sachverständigen.

Das Ordnungsamt, meist die Bußgeldstelle, wird in unterschiedlicher Weise in den Vollzug einbezogen. Folgende Situation eines Veterinäramtes sei als Beispiel genannt:

Der Amtstierarzt legt den Sachverhalt, den Umfang der Maßnahme und die gesetzlichen Grundlagen der Bußgeldstelle im Ordnungsamt vor. Die Bußgeldstelle führt dann den Verwaltungsakt aus, d.h. sie lädt den Verursacher vor, führt bei Bedarf eine Anhörung durch und kann auch das Strafmaß in Absprache mit dem Amtstierarzt mildern oder erhöhen. Bei spezifischen veterinärmedizinischen Belangen ist während der Anhörung im Verwaltungsamt der zuständige Amtstierarzt zusätzlich als Gutachter anwesend.

In den neuen Bundesländern ist dem Amtstierarzt also in fast allen Fällen der Vollzug des Tierschutzgesetzes übertragen. In den alten Bundesländern dagegen ist dies seltener der Fall. Insgesamt wurde in 58 Fällen (32%) der Vollzug durch eine andere Stelle als dem Veterinäramt wahrgenommen (Tab.23). Dieser Zustand hängt wie die Möglichkeit der Entscheidung bei tierschutzrelevanten Fällen mit den jeweiligen Landesgesetzen zusammen. Zu dieser Frage waren 26 Fragebögen nicht auswertbar, zehn davon aus den neuen Bundesländern und 16 aus den alten Bundesländern.

Tab.23: Vollmachten des Amtstierarztes im Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen

	Anzahl der Ämter:		
	Alte Bundesländer (120=100%)	neue Bundesländer (60=100%)	Summe (180=100%)
Vollzug durch den Amtstierarzt möglich	47 (39%)	49 (82%)	96 (53%)
Amtstierarzt nur Sachverständiger	57 (48%)	1 (2%)	58 (32%)

Zu Vor- und Nachteilen bei **Ermittlung, Entscheidung und Ahndung in der Hand des Amtstierarztes** äußerten sich 161 Amtstierärzte.

In 126 Ämtern wurde der Zustand für durchweg vorteilhaft für den Vollzug gehalten.

In 27 Ämtern wurden Vorteile und Nachteile genannt. Acht Amtstierärzte beurteilten eine solche Situation insgesamt als nachteilig. Von diesen 35 Amtstierärzten, die Nachteile sahen, besaßen nur zwölf Befugnisse für den Vollzug; 20 waren mit diesen Befugnissen nicht ausgestattet (d.h. 57% der Amtstierärzte, die Nachteile sahen).

In sechs Ämtern konnte weder ein positiver noch ein negativer Effekt gesehen werden.

Insgesamt gaben die Amtstierärzte 233 Vorteile sowie 35 Nachteile für den Fall an, daß die Befugnisse für den Vollzug des Tierschutzgesetzes beim Amtstierarzt liegen:

Als bedeutendster **Vorteil** wurde eine kürzere Dauer der Verfahren unter anderem durch den verkürzten Verwaltungsweg bezeichnet (81mal).

Auch effektivere Arbeit (50mal) und Sachverstand bei der Entscheidung (37mal), der häufig bei Mitarbeitern des Ordnungsamtes nicht vorausgesetzt wurde, wurden hervorgehoben.

Informationsverlust werde vermieden (19mal), da die Beurteilung durch die Person geschehe, die die Situation vor Ort in Augenschein genommen hat, nämlich durch den Amtstierarzt. Dieser habe dann auch eine bessere Übersicht (siebenmal) und keine Probleme mit anderen zuständigen Behörden (achtmal).

Durch die Möglichkeit der Nachkontrolle von Maßnahmen könne die Durchsetzung von Auflagen nachhaltiger und konsequenter erfolgen (13mal).

Eine angemessenere Bußgeldhöhe (viermal) und geringerer finanzieller bzw. personeller Aufwand (dreimal) wurden angesprochen.

Die Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit sei größer, wenn vom Amtstierarzt sowohl Ermittlung, Entscheidung als auch Ahndung durchgeführt würden (dreimal).

Je zweimal wurde als Vorteil genannt, daß das Sammeln von Erfahrungen für ähnliche Fälle möglich sei.

Als **Nachteil** wurde in zehn Veterinärämtern die Befangenheit des Amtstierarztes, welche auch Aberkennung eines Gutachtens vor Gericht bewirken kann, genannt.

Der Arbeitsaufwand steige (achtmal), und feindseliges Verhalten der eines Tierschutzvergehens Beschuldigten gegenüber dem Amtstierarzt trete ebenfalls vermehrt auf (dreimal).

Es gäbe Probleme wegen fehlender Verwaltungskräfte sowie materieller Ausstattung (z.B. Fangeinrichtung, Tiertransportfahrzeug) (viermal), die in kleinen Ämtern nicht zu beheben wären, wenn diese von der bisher zuständigen Ordnungsbehörde abgekoppelt würden.

Ansonsten angesprochen wurden die größere Möglichkeit von Willkür und lokalpolitischer Einflußnahme, ungenügende Kenntnisse der Amtstierärzte im Vollzug, Fehlen der Kontrolle eines Dritten über das eigene Handeln und größere Durchsetzungsfähigkeit in manchen Fällen bei Beteiligung mehrerer Ämter.

In 82 Veterinärämtern waren den Mitarbeitern keine ordnungsbehördlichen Befugnisse übertragen worden.

68 dieser Ämter befanden sich in den alten Bundesländern, also 57% der 120 Antworten, 14 in den neuen Bundesländern, d.h. 23% der 60 Antworten.

Hinzuziehung des Amtstierarztes

Nach § 15 Abs.2 TierSchG sollen die zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

In etwa der Hälfte der Ämter war dem Amtstierarzt bekannt, daß er bei allen tierschutzrelevanten Verstößen hinzugezogen wurde (Tab.24). 17 Amtstierärzte konnten nicht einschätzen, wie hoch der Anteil der tierschutzrelevanten Verstöße war, bei denen sie als Gutachter beteiligt wurden.

Ein Hinzuziehen zu einem Teil der Verstöße wurde von 14 Amtstierärzten angegeben. Der Anteil der Fälle, bei denen um amtstierärztliche Stellungnahme gebeten wurde, in Relation zur Gesamtzahl der Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belief sich dabei in fünf Ämtern auf 90%, in vier Ämtern auf 95% und in je einem Amt auf 99%, 80%, 60% und 25%.

Tab.24: Beteiligung des Amtstierarztes als Gutachter bei tierschutzrelevanten Verstößen in Fällen, in denen das Veterinäramt selbst keine ordnungsbehördlichen Befugnisse besitzt

	Anzahl der Ämter:		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe
Veterinärämter ohne ordnungsbehördliche Befugnisse	68	14	82
Beteiligung des Amtstierarztes bei Verstößen:			
- bei jedem Verstoß	34	6	40
- nicht bei jedem Verstoß	13	1	14
- anteilmäßige Beteiligung nicht bekannt	16	1	17
- keine Angabe	5	6	11

Verbesserungen bei der Zusammenarbeit mit der zuständigen Ordnungsbehörde

In 51 Ämtern wurden zu dieser Frage 55 Anmerkungen notiert.

22 Amtstierärzte, d.h. 27% der 82 Amtstierärzte ohne ordnungsbehördliche Befugnisse, meinten, daß die Zusammenarbeit so gut funktioniere, daß keine Verbesserungen nötig seien. Zwölf dagegen, d.h. 15%, waren der Auffassung, daß auch die Mitarbeiter des Veterinäramtes ordnungsbehördliche Befugnisse innehaben sollten, gaben jedoch keine näheren Gründe hierfür an.

In je sechs Fällen wurde eine Beschleunigung der Arbeit der anderen Behörde bzw. eine Verbesserung der Informationsweiterleitung gewünscht.

Vollzugsaufgaben, z.B. die Vorbereitung für anderweitige Unterbringung von Tieren und Kontrolle des Vollzuges, sollten von der Vollzugs- und nicht von der Fachbehörde wahrgenommen werden (zweimal).

Als weitere Verbesserungsvorschläge (insgesamt sechs) wurden unter anderem angegeben, daß die zusammenarbeitenden Behörden räumlich zu weit voneinander entfernt lägen und eine Annäherung stattfinden solle. Auch sollten Absprachen unter den Mitarbeitern der Ämter häufiger und umfassender als bisher vorgenommen werden.

Weiterleitung von Informationen

In den neuen Bundesländern leiteten alle zuständigen Behörden mit ordnungsbehördlichen Befugnissen Informationen betreffs Entscheide über notwendige Maßnahmen bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen und über den Ablauf des Vollzuges dieser Maßnahmen an die Veterinärämter zumindest teilweise weiter. In den alten Bundesländern geschah dies bei zwölf Behörden in bezug auf Entscheide bzw. bei 16 Behörden in bezug auf den Vollzug überhaupt nicht.

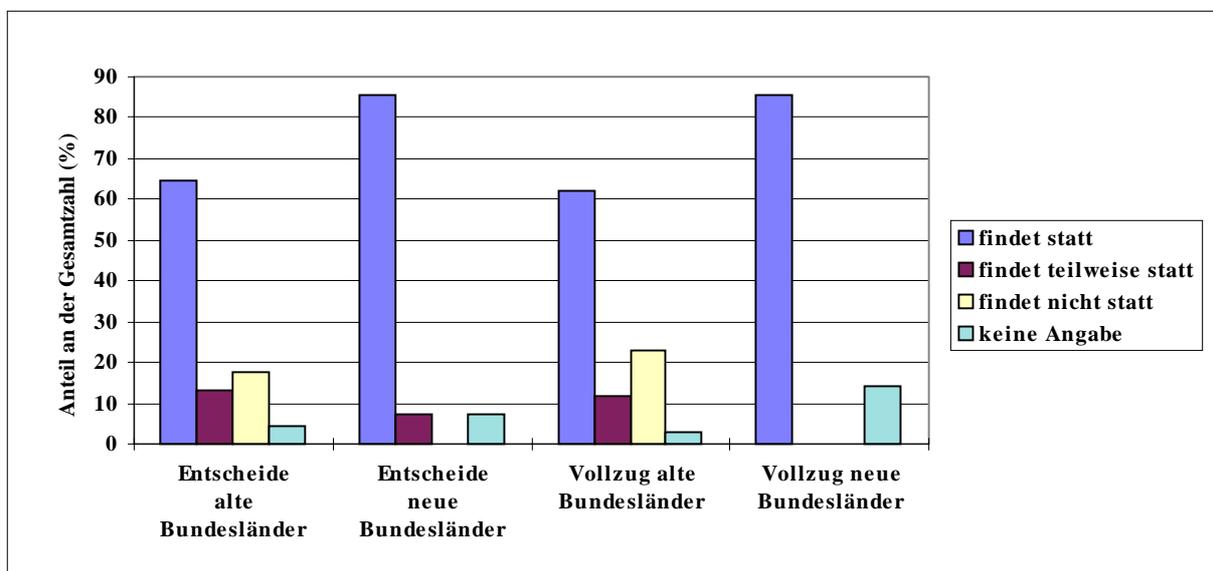


Abb.4: Weiterleitung von Informationen zwischen Behörden, die bei tierschutzrelevanten Verstößen zusammenarbeiten

Kommunikation zwischen den Mitarbeitern der bezüglich tierschutzrelevanter Verstöße zusammenarbeitenden Behörden

In vier Veterinärämtern ohne ordnungsbehördliche Befugnisse äußerten sich die Amtstierärzte zu diesem Punkt nicht.

Von 30 Amtstierärzten, d.h. 37% der 82 Amtstierärzte ohne ordnungsbehördliche Befugnisse, wurde überwiegend mündliche Kommunikation mit der zuständigen Behörde angegeben, von 25 Amtstierärzten, d.h. 30%, überwiegend schriftliche. In 23 Veterinärämtern, d.h. 28%, bestand mündlicher und schriftlicher Kontakt zu gleichen Anteilen.

Dauer zwischen Aufnahme der Anzeige und Eingang beim Veterinäramt

An 23 Veterinärämtern, d.h. 28%, wurden innerhalb von ein bis eineinhalb Tagen die Anzeigen zur Bearbeitung weitergeleitet (Abb.5). Acht Tage war der längste Zeitraum, der zwischen der Aufgabe einer Anzeige und deren Eingang beim Veterinäramt verging.

Acht Amtstierärzte in den alten Bundesländern und vier Amtstierärzte in den neuen Bundesländern beantworteten diese Frage nicht, also konnten 70 Antworten ausgewertet werden.

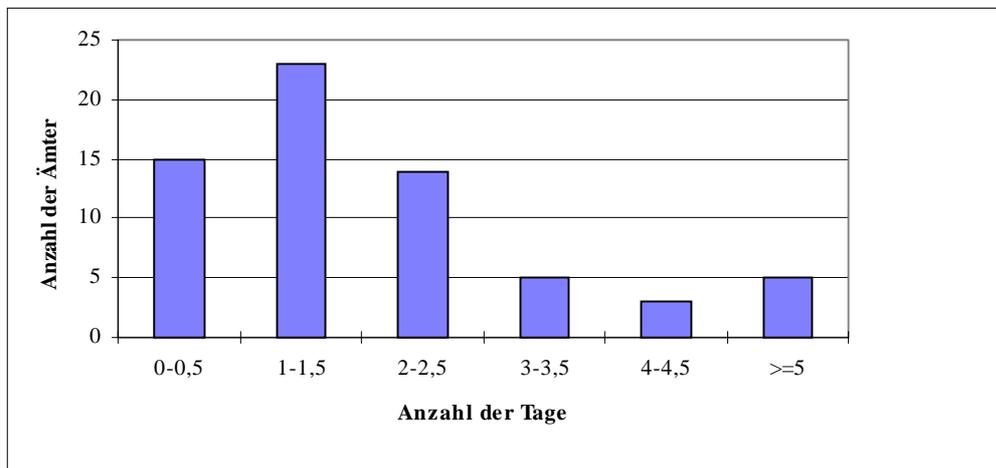


Abb.5: Durchschnittliche Dauer von der Anzeige über einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bis zu deren Eingang beim Veterinäramt

Hinzuziehung des Amtstierarztes durch Mitarbeiter anderer Behörden im Zuständigkeitsbereich

Eine Sensibilisierung anderer Behörden für die Belange des Tierschutzes und ihre Zusammenarbeit mit den Amtstierärzten ist ratsam, besonders auf dem Gebiet der Heimtierhaltung (HEIDRICH-JOSWIG u. GRAPENTIN, 1991). Aus diesem Grund sollte ein Überblick gewonnen werden, wie häufig Amtstierärzte in Fragen des Tierschutzes von anderen Behörden zu Rate gezogen werden (Tab.25).

Von zehn Amtstierärzten gab es keine Angaben zu dieser Frage.

Das Bauamt wurde insgesamt auf 158 Fragebögen (88%) genannt. Auch die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde zogen oft den Amtstierarzt hinzu (bei 145 Ämtern (81%)).

Mitarbeiter anderer Ämter nahmen in 78 Fällen den Kontakt zum Amtstierarzt auf (43%).

Tab.25: Hinzuziehung der Amtstierärzte zu tierschutzrelevanten Fällen durch Mitarbeiter anderer Ämter

	Anzahl der Ämter:	
	absolut	relativ
Bauamt (a)	13	7%
untere Naturschutzbehörde (b)	8	4%
andere Ämter (c)	1	1%
a) und b)	71	39%
a) und c)	8	4%
b) und c)	3	2%
a), b) und c)	66	37%
keine Angabe	10	6%
Summe	180	100%

76 Amtstierärzte gaben 110 Beispiele für andere Behörden im Zuständigkeitsbereich, durch deren Mitarbeiter sie um sachkundigen Rat bei Fragen im Bereich Tierschutz gebeten worden waren (Tab.26).

Tab.26: Beteiligung der Amtstierärzte an tierschutzrelevanten Fällen durch Mitarbeiter anderer Ämter ohne Berücksichtigung von Bauamt und unterer Naturschutzbehörde

Bezeichnung der Ämter:	alte Bundesländer	neue Bundesländer	gesamt
Ordnungsamt bzw. Gemeinden	16	13	29
Polizei	15	0	15
Umweltamt	4	8	12
Gewerbeamt	4	5	9
untere Jagdbehörde	4	4	8
Gesundheitsamt	3	5	8
Landwirtschaftsamt	6	1	7
untere Wasserbehörde	3	1	4
Amt für Immissionsschutz	1	2	3
sonstige	11	4	15
Summe	67	43	110

Bei den Auswertungen fiel auf, daß in den neuen Bundesländern im Gegensatz zu den alten Bundesländern die Polizei Mitarbeiter des Veterinäramtes überhaupt nicht hinzuzog.

In zwei Fällen wurde angemerkt, daß als untere Naturschutzbehörde das Umweltamt anzusehen sei. Bei der unteren Wasserbehörde wurde als Beispiel für Fälle, bei denen das Veterinäramt herangezogen wurde, Fischsterben genannt.

Als sonstige Behörden wurden andere Kommunalbehörden (dreimal), Sozialamt (dreimal) und je einmal Jugendamt, Bürgermeisteramt, Forstamt, Bauordnungsamt, Planungsamt, Tiergarten, Regierungspräsidium, Abfallbehörde und Steuerfahndung erwähnt.

4.4. Erfassung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen

4.4.1. Anzahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramtes

Veterinärämter mit großem Einzugsbereich - mehr als 275.000 Einwohner - waren fast ausschließlich in den alten Bundesländern zu finden (Abb.6).

In den neuen Bundesländern war ein Veterinäramt durchschnittlich für 131.000 Einwohner zuständig, in den alten Bundesländern dagegen für 204.000.

Es gab nur ein Amt, das für mehr als 700.000 Einwohner - nämlich für rund eine Million - zuständig war.

In Tab.27 ist die Verteilung der Ämter dargestellt, deren Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich mehr als 275.000 beträgt.

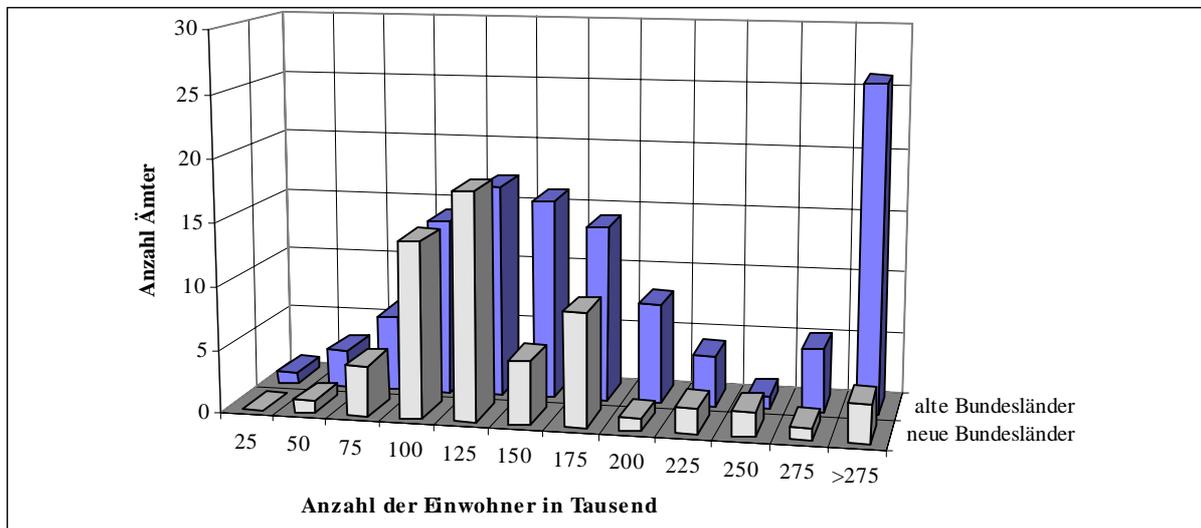


Abb.6: Anzahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich eines Veterinäramtes

Tab.27: Anzahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich eines Veterinäramtes
(Anzahl ≥ 275.000)

Einwohner	Anzahl der Ämter:		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe
<300.000	4	2	6
≥ 300.000	9	0	9
≥ 400.000	4	0	4
≥ 500.000	6	1	7
≥ 600.000	2	0	2
≥ 700.000	1	0	1
Summe	26	3	29

4.4.2. Verdacht eines Verstoßes, Strafverfolgungen, Ordnungswidrigkeitenverfahren und ordnungsbehördliche Maßnahmen nach Tiergruppen

Die Punkte 2 bis 10 des Fragebogens befassen sich mit Daten zu Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen.

Von 13 Amtstierärzten wurde diese Fragengruppe nicht vollständig ausgefüllt. Zum Teil waren die Angaben nicht nach Tiergruppen aufgeteilt, zum Teil waren auf manchen Fragebögen einige Fragen überhaupt nicht bearbeitet.

Um die Angaben übersichtlicher zueinander in Relation setzen zu können, wurden diese Bögen bei der Auswertung in den Tab.28 - 32 nicht berücksichtigt.

Acht Amtstierärzte beantworteten die Punkte 2 bis 10 überhaupt nicht.

Ein bedeutendes Problem für die Amtstierärzte ist die häufige Irrelevanz von Anzeigen, die aus Nachbarschaftsstreitigkeiten resultieren.

In manchen Ämtern wird solchen Anzeigen, die häufig anonym aufgegeben werden, grundsätzlich nicht nachgegangen. In anderen Ämtern werden die Fälle vor Ort überprüft, wenn die Wahrscheinlichkeit groß erscheint, daß tatsächlich ein relevanter Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegt.

In Ämtern mit großer Arbeitsbelastung werden, wie bei einem persönlichen Gespräch berichtet wurde, außer den anonymen auch andere Anzeigen nicht verfolgt, wenn den Amtstierärzten die Wahrscheinlichkeit hoch erscheint, daß keine tierschutzrelevanten Fälle vorliegen. Diese Anzeigen erscheinen dann nicht in der von den Amtstierärzten angegebenen Anzahl.

Teilweise lassen sich die Amtstierärzte von den Anzeigenden Vordrucke ausfüllen, um diese Personen später als Zeugen heranziehen zu können. Schon diese Maßnahme läßt manche Personen von einer Anzeige Abstand nehmen.

In einigen Fällen werden Anzeigen unter falschem Namen erstattet. Dem wurde in einem Amt dadurch begegnet, daß vor weiterer Aufnahme von Angaben um die Telefonnummer des Anzeigenden gebeten wurde, um zurückrufen zu können; auch in diesen Fällen beharrten einige Personen nicht mehr auf ihrer Anzeige.

Tab.28: Häufigkeit von aktenkundigen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen in den **alten Bundesländern** nach Tiergruppen

Tiergruppe	Verdacht	Strafverfolgungen	Ordnungswidrigkeiten	andere ordnungsbehördliche Maßnahmen
landwirtsch. Nutztiere	2.356 (25,3%)	94 (38,8%)	285 (31,8%)	958 (27,4%)
Heim- u. Hobbytiere	6.919 (74,5%)	148 (61,2%)	610 (68,2%)	2.531 (72,5%)
Versuchstiere	16 (0,2%)	0	0	3 (0,1%)
Summe	9.291 (100%)	242 (100%)	895 (100%)	3.492 (100%)

Tab.29: Häufigkeit von aktenkundigen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen in den **neuen Bundesländern** nach Tiergruppen

Tiergruppen	Verdacht	Strafverfolgungen	Ordnungswidrigkeiten	andere ordnungsbehördliche Maßnahmen
landwirtsch. Nutztiere	555 (11,7%)	23 (19,2%)	39 (11,7%)	344 (16,5%)
Heim- u. Hobbytiere	4.167 (88,2%)	97 (80,8%)	292 (88,0%)	1.739 (83,4%)
Versuchstiere	3 (0,1%)	0	1 (0,3%)	3 (0,1%)
Summe	4.725 (100%)	120 (100%)	332 (100%)	2.086 (100%)

In den Tab. 28 und 29 wird deutlich, daß Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bei Heim- und Hobbytieren (11.086 Verdachtsfälle) in der Anzeigenstatistik einen weitaus größeren Anteil ausmachten als bei landwirtschaftlichen Nutztieren (2.911 Verdachtsfälle).

Dieser Unterschied war in den neuen Bundesländern deutlicher - die Anzahl der Verdachtsfälle beispielsweise differierte um **76,5%** - als in den alten Bundesländern, wo die Verdachtsfälle nur eine Differenz von **49,2%** aufwiesen.

Versuchstiere waren insgesamt in 19 Fällen betroffen.

Die absolute Zahl der Verdachtsfälle bei Heim- und Hobbytieren pro Amt lag in den neuen Bundesländern nur wenig höher als in den alten Bundesländern: **73,3** Verdachtsfälle gegenüber **67,1** Fällen in den alten Bundesländern. Bei den landwirtschaftlichen Nutztieren sank im Vergleich zu den alten Bundesländern die Anzahl der Verdachtsfälle dagegen auf weniger als die Hälfte (**9,6** Fälle pro Amt in den neuen Bundesländern im Vergleich zu **22,9** Fällen pro Amt in den alten Bundesländern).

Der prozentuale Anteil der auf Verdachtsfälle folgenden Maßnahmen ermöglicht eine Orientierung darüber, wie schwerwiegend die vorliegenden Verstöße waren (Tab.30 und 31). Die Angaben über die Versuchstiere waren zu niedrig, um daraus entsprechende Schlüsse ziehen zu können.

Zu einer Strafverfolgung kam es in rund 2,6% der Fälle.

Zu Ordnungswidrigkeitenverfahren und behördlichen Maßnahmen kam es in weniger als der Hälfte, nämlich in 47,2% der Verdachtsfälle.

Tab.30: Maßnahmen bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen in den **alten Bundesländern** in Relation zur Anzahl der Verdachtsfälle

Tiergruppen	Verdacht	Strafverfolgungen	Ordnungswidrigkeiten	andere ordnungsbehördliche Maßnahmen
landwirtsch. Nutztiere	100%	3,9%	12,1%	40,7%
Heim- u. Hobbytiere	100%	2,1%	8,8%	36,6%
Versuchstiere	100%	0%	0%	18,8%
Summe	100%	2,6%	9,6%	37,6%

Tab.31: Maßnahmen bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen in den **neuen Bundesländern** in Relation zur Anzahl der Verdachtsfälle

Tiergruppen	Verdacht	Strafverfolgungen	Ordnungswidrigkeiten	andere ordnungsbehördliche Maßnahmen
landwirtsch. Nutztiere	100%	4,3%	7,2%	61,9%
Heim- u. Hobbytiere	100%	2,3%	6,8%	41,8%
Versuchstiere	100%	0%	33,3%	100%
Summe	100%	2,5%	6,9%	44,2%

Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bei der Haltung von Tieren

Bei dieser Frage wurden oft einzelne Unterpunkte nicht ausgefüllt. Dies führte zu einer unterschiedlichen Zahl von berücksichtigten Ämtern bei den gleichen Unterpunkten in verschiedenen Tabellen.

39 Amtstierärzte aus den alten Bundesländern und 14 Amtstierärzte aus den neuen Bundesländern, d.h. 29% der 180 befragten Amtstierärzte, äußerten sich zu dieser Frage nicht.

Im Vergleich zur Summe aller Verdachtsfälle wird deutlich, daß die Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zu 90,9% die Haltung von Tieren betrafen.

Bei Heim- und Hobbytieren lag der Anteil dieser Verstöße niedriger als bei landwirtschaftlichen Nutztieren (Tab.32).

Tab.32: Häufigkeit eines Verdachts tierschutzwidriger Sachverhalte insgesamt in Relation zu Verdachtsfällen tierschutzwidriger Haltung (119 Ämter berücksichtigt)

	landwirtschaftliche Nutztiere	Heim- und Hobbytiere
Verdachtsfälle insgesamt	2.129 (100%)	8.988 (100%)
Verdachtsfälle zur Haltung	2.047 (96,2%)	8.055 (89,6%)

Lokale Termine zur Abklärung von Hinweisen bzw. Anzeigen

Die Amtstierärzte überprüften in 93% der Fälle bei einem Verdacht auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen die Verhältnisse an Ort und Stelle (Tab.33). In manchen Ämtern fand ein persönlicher Besuch generell nach jeder Anzeige statt.

Wiederholte Fahrten aufgrund der gleichen Fälle sind in Tab.33 nicht berücksichtigt.

In Tab.33 bis Tab.37 sind nur Fälle zur Haltung von Tieren einbezogen.

Tab.33: Lokale Termine als Folge auf Anzeigen/Hinweise (127 Ämter berücksichtigt)

	landwirtschaftliche Nutztiere	Heim- und Hobbytiere
Hinweise/Anzeigen	2.177 (100%)	8.446 (100%)
lokale Termine	2.013 (92,4%)	7.908 (93,6%)

Fälle, die sich als nicht relevant für das Tierschutzgesetz herausstellten

Mit Irrelevanz ist hier gemeint, daß kein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorlag. Oft konnte durch eine mündliche Belehrung jedoch auch bei solchen Fällen noch eine Verbesse-

rung der Haltungsbedingungen erreicht werden.

Irrelevante Fälle machten insgesamt etwa ein Drittel aller Verdachtsfälle aus. Bei landwirtschaftlichen Nutztieren lag der Anteil etwas geringer als bei Heim- und Hobbytieren (Tab.34).

Tab.34: Verdachtsfälle, die sich als irrelevant im Hinblick auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen erwiesen (124 Ämter berücksichtigt)

	landwirtschaftliche Nutztiere	Heim- und Hobbytiere
Hinweise/Anzeigen	2.161 (100%)	8.313 (100%)
irrelevante Fälle	619 (28,6%)	2.904 (34,9%)

Verbesserung der Haltungsbedingungen durch mündliche Belehrung sowie durch ordnungsbehördliche Maßnahmen

Mündliche Belehrungen wurden nicht von allen Amtstierärzten als ordnungsbehördliche Maßnahme behandelt. Somit waren diese Zahlen auf manchen Bögen in den Angaben von Punkt 5.2. - ordnungsbehördliche Maßnahmen - enthalten, auf anderen dagegen, auf denen mündliche Belehrungen nicht als ordnungsbehördliche Maßnahme eingestuft wurden, konnten sie die angegebenen Zahlen aus Punkt 5.2. übersteigen.

Mehrfachnennungen waren möglich, d.h. die Haltungsbedingungen in demselben Fall konnten sowohl durch eine mündliche Belehrung als auch durch eine ordnungsbehördliche Maßnahme verbessert werden.

Eine Verbesserung konnte in 36,9% der angezeigten Fälle erreicht werden (Tab.35).

Tab.35: Verbesserung der Haltungsbedingungen durch mündliche Belehrung (120 Ämter berücksichtigt)

	landwirtschaftliche Nutztiere	Heim- und Hobbytiere
Hinweise/Anzeigen	1.936 (100%)	7.268 (100%)
Verbesserung durch mündliche Belehrungen	745 (38,5%)	2.655 (36,5%)

Ordnungsbehördliche Verfahren wurden nur in relevanten Fällen eingeleitet, nämlich in 33% dieser Fälle. 87% dieser Verfahren hatten eine Verbesserung der Haltungsbedingungen zur Folge (Tab.36).

Tab.36: Verbesserung der Haltungsbedingungen durch ordnungsbehördliche Verfahren (115 Ämter berücksichtigt)

	landwirtschaftliche Nutztiere	Heim- und Hobbytiere
relevante Fälle	1.375 (100%)	4.737 (100%)
Einleitung von ordnungsbehördlichen Verfahren	457 (33,2%)	1.557 (32,9%)
Verbesserung der Haltungsbedingungen	377 (27,4%)	1.367 (28,9%)

Mangelnde Kenntnis der Tierhalter als Grund für den Verstoß

Manche Amtstierärzte bemerkten hierzu, daß ihrer Meinung nach den meisten Landwirten die tierschutzrechtlichen Bestimmungen geläufig wären, also aus wirtschaftlichen Gründen oder Gleichgültigkeit dagegen verstoßen würde. Diese Einschätzung findet sich auch in Tab.37 wieder.

Nach dieser Auswertung war der Kenntnisstand der Tierhalter sowohl von landwirtschaftlichen Nutztieren als auch von Heim- und Hobbytieren in den neuen Bundesländern geringer als in den alten Bundesländern.

Tab.37: Mangelnde Kenntnis der Tierhalter als Ursache für einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen (112 Ämter berücksichtigt)

	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe
landwirtschaftliche Nutztiere:			
relevante Fälle	1.020 (100%)	239 (100%)	1.259 (100%)
mangelnde Kenntnis	201 (19,7%)	111 (46,4%)	312 (24,8%)
Heim- und Hobbytiere:			
relevante Fälle	3.148 (100%)	1.485 (100%)	4.633 (100%)
mangelnde Kenntnis	1.321 (42,0%)	956 (64,4%)	2.277 (49,2%)

4.4.3. Verweigerung des Wohnungszutrittes

Bei Beantwortung dieser Frage wurde teilweise hinzugefügt, daß sich bei entsprechendem Auftreten in der Regel keine Probleme zeigen würden, die Wohnung betreten zu dürfen. Sicherlich sei es eine Erleichterung, daß viele nicht darüber informiert seien, welche Rechte ein Amtstierarzt hat. Einem Amtstierarzt zufolge, der gut mit der Polizei zusammenarbeitete, reiche es oft schon aus, einen Polizeibeamten - auch ohne Durchsuchungsbefehl - mitzunehmen, um in die Wohnung gelassen zu werden. Bei guter Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sei aber auch die Ausstellung eines Durchsuchungsbefehls kein Problem.

Probleme kann es geben, wenn der Tierhalter trotz mehrmaliger Versuche nicht anzutreffen oder eine falsche Adressenangabe erfolgt ist.

115 Amtstierärzte, also 64%, gaben an, daß bei ihnen im Jahr 1995 die Verfolgung von tierschutzrelevanten Fällen deshalb scheiterte, weil Wohnungen nicht betreten werden konnten (Tab.38).

In sieben Ämtern gab es häufiger als dreimal Probleme. Die angegebenen Zahlen der Häufigkeit des Auftretens von Problemfällen betragen vier; drei (fünf Ämter); sieben; zehn sowie 45. In den neuen Bundesländern wurde das Auftreten von Schwierigkeiten von relativ mehr Amtstierärzten festgestellt (37%) als in den alten Bundesländern (24%).

Tab.38: Probleme durch fehlende Möglichkeit des Betretens der Wohnung

Anzahl der Fälle, die 1995 aufgrund fehlender Möglichkeit des Betretens der Wohnung nicht weiter verfolgt werden konnten:	Anzahl der Ämter:	
	absolut	relativ
0	115	64%
1	24	13%
2	13	7%
3	7	4%
>3	7	4%
keine Angabe	14	8%
Summe	180	100%

4.4.4. Angaben zu Fragen über den Bereich Tierschutz aus dem Jahr 1995 im Vergleich mit anderen Jahren

Die Angaben aus dem Jahr 1995 lagen im Vergleich mit anderen Jahren nach Aussage von 116 Amtstierärzten, d.h. 64% im Durchschnitt.

Auf 13 Bögen aus den alten Bundesländern sowie auf einem aus den neuen Bundesländern wurde diese Frage offen gelassen.

Die 50 Amtstierärzte, d.h. 28%, die 1995 als ein besonderes Jahr bezeichneten, gaben hierfür 53 Erläuterungen:

31 Amtstierärzte bemerkten in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Anstieg der Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen. Fünf davon führten dies auf zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung zurück. Teilweise wurde die Steigerung auf landwirtschaftliche Nutztiere, teils auf Heim- und Hobbytiere oder auf Anzeigen aufgrund Nachbarschaftsstreitigkeiten bezogen.

Ein Amtstierarzt bemerkte, im Vergleich zum Vorjahr habe sich die Anzahl der Anzeigen verdoppelt.

Gegenüber nicht ordnungsgemäßen Hundehaltungen hatten sich die Anzeigen aus dem Zuständigkeitsbereich eines Amtes im Vergleich zum Vorjahr um 150% erhöht.

Auf sieben Fragebögen wurde eine Verringerung der Anzeigen gegenüber dem Vorjahr erwähnt.

Sonstige Bemerkungen von neun Amtstierärzten zu einer besonderen Situation im Jahre 1995 betrafen unter anderem die Witterung. Aufgrund des trockenen Sommers habe es in einem Amt mehr Fälle im Bereich Tierschutz in der Landwirtschaft, dafür weniger Fälle bei der Heim- und Hobbytierhaltung gegeben. Ein anderer Amtstierarzt beobachtete durch den langen und harten Winter häufige Verstöße gegen die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien.

Eine Zunahme der Überwachung der Zirkusse wurde vermerkt, ebenso eine Intensivierung von Aktionen auf dem Schlachthof, eine Steigerung der Zahl der Tiertransportkontrollen sowie der Durchführung von Straßenkontrollen zusammen mit der Polizei.

Aufgrund der Schweinepest 1995 bestand eine große Arbeitsbelastung eines Veterinäramtes, weshalb tierschutzrelevante Probleme nachrangiger behandelt werden mußten.

In einem anderen Amt gab es verstärkt Probleme mit extensiven Tierhaltungen.

Schwierigkeiten mit der Erlangung von Zeugenaussagen infolge einer Steigerung des Wunsches nach Anonymität im Vergleich zum Vorjahr um 50% bemängelte ein weiterer Amtstierarzt, dagegen verbesserte sich im Zuständigkeitsbereich eines Amtes die Versuchstierhaltung einer öffentlichen Einrichtung wegen Einsicht des zuständigen Personals.

Des Weiteren nahm die Fortnahme von Tieren nach § 16 TierSchG deutlich zu.

Arbeit im Bereich Tierschutz 1995 im Vergleich:

	Anzahl der Ämter:
1995 liegt im Durchschnitt	116
1995 liegt nicht im Durchschnitt	50
keine Angabe	14
Summe	180

4.5. Arbeitsgebiete mit spezifischer Relevanz für den Vollzug des Tierschutzgesetzes

4.5.1. Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen im Zuständigkeitsbereich

Bei der Auswertung der Frage zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Tierschutzvereinen muß berücksichtigt werden, daß teilweise mehrere aktive Tierschutzvereine im Zuständigkeitsbereich ansässig waren, wodurch positive und negative Wertungen von ein und demselben Amtstierarzt vorgenommen wurden.

In insgesamt 137 Veterinärämtern (Tab.39), d.h. 76% der Gesamtzahl der untersuchten Ämter, nahmen Tierschutzvereine dem Amtstierarzt im Bereich des Tierschutzes Arbeit ab.

Als Erschwernis der Arbeit dagegen wurde die Mitwirkung von Tierschutzvereinen in 34, d.h. 19% der Ämter angesehen.

43 Amtstierärzte wollten sich für keine der beiden vorgegebenen Antworten entscheiden bzw. noch zusätzliche Sachverhalte anmerken, die dort nicht einzuordnen waren.

Auf 69 Fragebögen wurden zu dieser Frage insgesamt 80 Bemerkungen gemacht.

Eine gute Zusammenarbeit wurde in 24 Ämtern registriert, in vier Ämtern sogar eine sehr gute. Als Grund wurde unter anderem angeführt, daß der Vorsitzende des Vereins Fachkollege sei. Eine mittelmäßig funktionierende Kooperation nannten sieben Amtstierärzte.

In 18 Ämtern, in denen die Arbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die örtlichen Tierschutzvereine erschwert wurde, hielten die Amtstierärzte die Beurteilung von tierschutzrelevanten Verstößen durch die Tierschutzvereine teilweise aus rechtlichen Gründen für nicht vertretbar. Von neun Amtstierärzten wurde die Arbeitsweise des Tierschutzvereins als stärker emotional als fachlich geprägt eingeschätzt.

Vier Amtstierärzte bemängelten, daß Tierbesitzer durch Mitarbeiter der Tierschutzvereine verärgert würden und dadurch ihre Bereitschaft zur Kooperation stark beeinträchtigt sei.

Als weitere Gründe (insgesamt zehn) für die Behinderung der Arbeit wurde angegeben, daß die Mitarbeiter des Tierschutzvereins militant seien, sich selbst überschätzen würden, nur Selbstdarstellung in der Presse betrieben und Anzeigen ohne Prüfung weiterleiteten. Auch sei aufgrund von Konkurrenz zwischen den Tierschutzvereinen, unqualifizierten Mitarbeitern des Tierschutzvereins sowie Vorwürfen mangelnder Beteiligung des Amtstierarztes an den Aktionen des Tierschutzvereins die Zusammenarbeit erschwert.

Drei Amtstierärzte gaben keine Begründung für die schlechte Zusammenarbeit an.

Tab.39: Wertungen der Zusammenarbeit mit den örtlichen Tierschutzvereinen (Mehrfachangaben aus einem Amt waren möglich)

	Anzahl der Ämter:	
	absolut	relativ
a) der Tierschutzverein nimmt dem Veterinäramt einen Teil seiner Arbeit im Bereich Tierschutz ab	137	76%
b) die Arbeit des Veterinäramtes wird durch den Tierschutzverein eher erschwert	34	19%
c) weder a) noch b)	43	24%
keine Angabe	2	1%

4.5.2. Tierschutzrelevante Probleme mit Zirkusunternehmen im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramtes

Wie von einigen Amtstierärzten angegeben, werden Zirkusbetriebe, in denen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, bundesweit in den Veterinärämtern bekannt gemacht. Die entsprechenden Auflagen werden ebenfalls an die Veterinärämter weitergegeben.

Bei der in Tab.40 genannten Gesamtzahl der Zirkusse muß bedacht werden, daß durch die Mobilität der Unternehmen Mehrfachnennungen wahrscheinlich sind.

Insgesamt lag die durchschnittliche Anzahl der Kontrollen von Zirkussen pro Amt im Jahr 1995 sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern bei fünf Unternehmen.

Die Anzahl der Beanstandungen war in den neuen Bundesländern ca. um die Hälfte geringer.

In 117 Ämtern, d.h. 65% wurde als Problem bei der Durchsetzung von Auflagen das Umherziehen der Unternehmen genannt. Fehlende Unterbringungsmöglichkeiten für Tiere waren für 91 Amtstierärzte, d.h. 51% eine weitere Schwierigkeit. 29 Amtstierärzte, also 16% hielten die geltenden Rechtsverordnungen für nicht ausreichend. Detailliertere Verordnungen würden fehlen, auch sollten bestehende Gutachten in Verordnungen umgewandelt werden.

Bei den **sonstigen Problemen** wurde in elf Veterinärämtern eine schlechte Finanzlage der Zirkusbetriebe bemängelt, die artgerechter Tierhaltung entgegenstehe.

Von neun Amtstierärzten wurde es für notwendig gehalten, daß Zirkusunternehmen ihre Anwesenheit beim Veterinäramt anzeigten, denn Ordnungsämter gäben teilweise nicht weiter, wenn sich ein Zirkus bei ihnen gemeldet hätte. Auch kann selbst die Meldepflicht bei der

Gemeinde umgangen werden, wenn das Zelt bei Privatpersonen wie z.B. Landwirten aufgeschlagen wird.

Acht Amtstierärzte hielten die Regelungen nach § 11 TierSchG für erweiterungsbedürftig bzw. schwer durchsetzbar. Hierzu wurde folgendes angemerkt:

- es sollte eine zeitliche Beschränkung der Erlaubnis möglich sein (zweimal)
- es erfolgt keine Kontrolle durch die Erlaubnisbehörde
- Tierhaltungsbücher sind mangelhaft geführt, Genehmigungen zu ungenau definiert
- Möglichkeiten der Buchführungspflicht (Bestandsbücher usw.) als Auflage im Rahmen einer § 11- Erlaubnis sind unzureichend
- § 11 Abs.1 Nr.3d sollte nicht nur das Zurschaustellen von Tieren sondern auch das Umherziehen beinhalten, um Wanderzirkusse besser maßregeln zu können
- es sollte eine zentrale bzw. übergeordnete Stelle eingerichtet werden, die die Erfüllung der in die Bestandsbücher eingetragenen Auflagen überwacht
- Erweiterung der Bedingungen, die für die Erteilung einer Genehmigung vorliegen müssen

Auch mangelnde Einsicht des Zirkuspersonals stellte sich als Schwierigkeit dar (sechsmal). Wenn es beispielsweise um die Haltung kleinerer Tiere ginge, sei es relativ einfach, diese in einem der privaten Wohnwagen zu verstecken, so daß ein Auffinden durch den Amtstierarzt kaum möglich sei.

Von drei Amtstierärzten wurde die kurze Aufenthaltsdauer der Betriebe als Problem dargestellt; die Adresse des Verantwortlichen könne nicht ermittelt werden, und erfolgreiche Verwaltungsakte seien nicht durchzuführen.

Jeweils drei Amtstierärzte bemängelten auch, daß eine Bekanntgabe der Route nicht vorgeschrieben sei und viele Zirkusbetriebe kein festes Winterlager besäßen.

Auf 17 Fragebögen wurden andere Mißstände genannt.

Es gab unter anderem Probleme durch mangelnde Sachkenntnis der Zirkusleute (zweimal).

Durchgreifende Verbesserungen seien nur am Standort des Winterquartieres möglich (zweimal), jedoch seien Zirkusse dort teilweise selten oder gar nicht anzutreffen und somit nicht überprüfbar.

Beim Umherziehen des Zirkusses gäbe es keine zwingende Durchsetzung einer Verfügung im Landkreis des nächsten Zielortes (zweimal).

Auch sei es während der Gastspiele häufig problematisch, für die Tiere Futter zu beschaffen.

In einigen Fällen fühle sich kein Amt für die Beseitigung von Mißständen in einem Zirkusbetrieb zuständig.

Ein Amtstierarzt ließ die Frage nach der durchschnittlichen Anzahl von Beanstandungen pro Jahr mit der Bemerkung offen, seines Erachtens sollten „Zirkusbetriebe im Winterquartier in Ordnung gebracht werden“.

Tab.40: Beanstandungen bezüglich tierschutzrechtlicher Bestimmungen bei Zirkusunternehmen im Zuständigkeitsbereich

	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Summe
Anzahl der 1995 kontrollierten Zirkusse im Zuständigkeitsbereich gesamt	536	279	815
Anzahl der auswertbaren Antworten	105	57	162
durchschnittliche Anzahl der kontrollierten Zirkusse pro Amt bezogen auf die Anzahl der auswertbaren Antworten	5,1	4,9	5,0
durchschnittliche Anzahl der Beanstandungen pro Jahr gesamt	216	63	279
Anzahl der auswertbaren Antworten	86	48	134
durchschnittliche Anzahl der Beanstandungen pro Amt bezogen auf die Anzahl der auswertbaren Antworten	2,5	1,3	2,1

Probleme bei der Durchsetzung von Auflagen:

- Betrieb zieht weg und ist nicht mehr auffindbar
- Wegnahme der Tiere nicht möglich, da geeignete Unterbringungsmöglichkeiten fehlen
- fehlende Rechtsverordnungen
- andere Probleme

Häufigkeit:

117
91
29
44

4.5.3. Probleme mit gefährlichen Hunden

Zu diesem Punkt äußerten sich insgesamt 65 Amtstierärzte.

Die Verordnungen zum Halten von Hunden bzw. von gefährlichen Hunden sind zum Schutz des Menschen erlassen worden. Das Führen von Hunden soll nach diesen Verordnungen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein und ungeeigneten Personen verboten werden können, um die Anzahl der durch Aggressivität von Hunden bedingten Unfälle einzuschränken.

Die Sachkunde, die für das Halten von gefährlichen Hunden notwendig ist, kann bei einem Halter, dessen Tier durch Aggression auffällig geworden ist, geprüft werden.

Folgende Durchführung des Sachkundenachweises wurde von den Amtstierärzten angegeben:

- | | |
|---|----|
| a) in dafür zugelassenen Hundevereinen | 18 |
| b) durch den Amtstierarzt | 29 |
| c) durch amtlich anerkannte Sachverständige | 23 |

Wenn der Nachweis der Sachkunde nicht erbracht werden kann, kann dem Hundehalter die Erlaubnis zum Hundehalten entzogen werden.

Insgesamt 20 Amtstierärzte hatten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In elf Ämtern wurde die Maßnahme seit Inkrafttreten der Verordnung einmal, in sechs Ämtern zweimal und in drei Ämtern mehr als zweimal ergriffen.

Von 33 Amtstierärzten war ein Verbot der Haltung bei gefährlichen Hunden bisher noch nicht ausgesprochen worden.

In 37 Ämtern war es seit Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung über die Haltung, den Umgang, die Zucht und/oder das Führen von gefährlichen Hunden zu keiner Verringerung der durch Aggressivität von Hunden bedingten Vorfälle gekommen. 20 Amtstierärzte machten zu diesem Punkt keine Angabe. Im Zuständigkeitsbereich von sieben Ämtern wurden keine Vorfälle solcher Art bekannt.

In einem Amt wurde angegeben, seit die Verordnung in Kraft sei, würden häufiger Zwischenfälle durch Aggressivität von Hunden bekannt.

Nur in einem Amt konnte eine Verringerung der Vorfälle vermerkt werden.

Ein Amtstierarzt teilte mit, daß in seinem Amt auf Grundlage der Verordnung zu gefährlichen Hunden eine „Beißerkartei“ geführt wird. 1994 waren elf Bisse, 1995 29 Bisse registriert worden; 1995 wurde durch das zugehörige Ordnungsamt zwei Hundehaltern für ihre Hunde Leinen- und Maulkorbzwang verfügt.

4.6. Von den oberen Veterinärbehörden in den jeweiligen untersuchten Bundesländern vorgesehene oder eingeleitete Maßnahmen und Regelungen zur Behebung tierschutzrelevanter Mißstände

Bei Gesprächen mit den Tierschutzreferenten der Ministerien wurde zum einen generell nach besonderen Problemen oder Maßnahmen beim Vollzug des Tierschutzgesetzes gefragt, zum anderen speziell nach dem Standpunkt zu tierschutzrelevanten Bereichen, auf die Tierschutzreferenten oft Einfluß haben und die sich im Laufe der Auswertung der Fragebögen als Problem herausgestellt haben.

Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Aufzählung der Maßnahmen, die in den Ländern ergriffen werden. Die Ausführlichkeit der Antworten hing von verschiedenen Umständen ab, unter anderem auch von der zur Verfügung stehenden Zeit der Referenten. Eine Regelung, die von einem Tierschutzreferenten genannt wurde, kann auch in einem anderen Land erfolgt sein, ohne dort erwähnt zu werden.

Auch muß in die Überlegungen mit einbezogen werden, daß die finanziellen Mittel, die den Tierschutzreferenten zur Verfügung stehen, von Land zu Land unterschiedlich hoch sind. Durch die Gespräche sollte ein Eindruck gewonnen werden, welche Möglichkeiten der Einflußnahme auf den Vollzug des Tierschutzgesetzes durch die Landesregierung vorhanden sind sowie ob und wie diese genutzt werden. Ergänzende Angaben aus der Literatur wurden hinzugefügt.

Da Informationen zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Tierschutzbeirates in den verschiedenen Bundesländern bereits gesammelt sind (BLUMENSTOCK, 1994), wurde dieses Thema in den Gesprächen nicht behandelt.

4.6.1. Maßnahmen zur Unterbringung von Tieren nach der Fortnahme nach § 16a TierSchG

Baden-Württemberg:

Eine Station zur Aufnahme beschlagnahmter heimischer Vogelarten wird vom Land mitfinanziert (siehe auch 5.1.2.). Auch zoologische Gärten sind teilweise nicht privat, sondern unterstehen dem Land. Dieser Umstand erleichtert es in Einzelfällen, Tiere unterzubringen.

Ansonsten bemühen sich die Mitarbeiter der zuständigen Behörden, Tiere in Tierheimen einzuquartieren.

Bayern:

Es wird die Auffassung vertreten, daß eine Auffangstation, die eine große finanzielle Belastung darstellen würde, das bestehende Problem nicht lösen könne, da sie schnell gefüllt und dann weiterhin keine Unterbringungsmöglichkeit vorhanden wäre.

Dagegen soll verstärkt versucht werden, in Wanderzirkussen, die ihre Tiere nicht artgerecht halten können, den Tierbestand abzubauen und einen Kauf neuer Tiere zu unterbinden. Nötigenfalls soll hierbei ein Einschläfern der Tiere in Kauf genommen werden, wenn die Haltung mit dem Wohlergehen des Tieres nicht vereinbar erscheint; dies sollte auch bei erheblich verhaltensgestörten Tieren möglich sein. Ein solches Vorgehen könnte auch eine behelende Wirkung auf andere Betriebe ausüben.

Brandenburg:

Um die Probleme, die in diesen Zusammenhang durch Wanderzirkusse entstehen, zu verringern, wurde die Vorschrift einer Registrierung von Wanderzirkussen in den Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes eingebracht.

Möglichkeiten zur Unterbringung von Tieren sollten bundesweit erfaßt und diese Liste den Amtstierärzten an die Hand gegeben werden.

Mit Unterstützung des Landes ist eine Station zur Unterbringung von Reptilien und Vögeln fertiggestellt worden. Dort können auch Tiere, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen beschlagnahmt wurden, untergebracht werden.

Einrichtungen von Vogelschutzwarten können zur Unterbringung von Vögeln mitbenutzt werden.

Mecklenburg-Vorpommern:

Bei Einzeltieren konnte bisher auch bei Exoten eine Möglichkeit zu deren Unterbringung gefunden werden.

Durch eine Umfrage sollen Informationen darüber erlangt werden, an welchen Orten für welche Tierarten bei Bedarf Aussicht auf eine Aufnahme bei artgerechter Haltung bestünde.

Niedersachsen:

Entsprechende Einrichtungen wie Tiergärten oder Zoos wurden angeschrieben, ob dort eine Möglichkeit der Unterbringung von solchen Tieren gesehen würde. Einige Tiergärten waren durchaus bereit, beschlagnahmte Tiere aufzunehmen. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß nach wie vor Schwierigkeiten bestehen, z.B. beschlagnahmte Bären aus Kleinzirkussen unterzubringen. Hier muß nach weiteren Möglichkeiten der Unterbringung von beschlagnahmten Tieren mit besonderen Haltungsanforderungen gesucht werden.

Nordrhein-Westfalen:

In diesem Bundesland wurde die Einrichtung und Erweiterung von Tierheimen mit einer hohen Geldsumme gefördert. Bisher konnten nach § 16 TierSchG fortgenommene Tiere in den Tierheimen oder anderen Einrichtungen untergebracht werden.

Sachsen:

Als erstes Bundesland ist in Sachsen im Mai 1995 eine „Kommission zur tierschutzrechtlichen Beurteilung von Wildtierhaltung“ gegründet worden. Aufgabe der Kommission ist es, Wildtierhaltungen auf die Einhaltung von Mindestanforderungen an die Haltung der entsprechenden Tierarten zu untersuchen. Es werden solche Haltungen nicht untersucht, in denen Tiere ausschließlich zum Zwecke der Fleischgewinnung oder sonstigen Nutzung gehalten bzw. in denen Tiere nicht zur Schau gestellt werden.

Durch die Besuche von gewerblichen und privaten Wildtierhaltungen durch diese Kommission kann ein Eindruck gewonnen werden, welche Möglichkeiten es gibt, aufgrund des Tierschutzgesetzes fortgenommene Tiere dort unterzubringen.

Sachsen-Anhalt:

Manche zoologische Gärten in Sachsen-Anhalt nehmen Tiere geschützter Arten vorübergehend auf. Wollte man Übernahmezentren einrichten, so müßten diese vom Staat finanziert

werden; der notwendige Kostenaufwand wird für nicht angemessen gehalten. Als Lösungsmöglichkeit wird eher eine schmerzlose Tötung für solche Tiere vorgeschlagen, die ihren Haltern aus tierschutzrechtlichen Gründen fortgenommen werden müssen.

Thüringen:

Es ist geplant, den Zoo in Erfurt daraufhin zu prüfen, ob hier die Aufnahme von Zirkustieren möglich wäre.

Es wurde Geld für Tierheime bereitgestellt, um ausreichende Aufnahmekapazitäten für Fundtiere und herrenlose Tiere zu schaffen. Dadurch ist auch eine Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten für Heimtiere, deren Wegnahme durch den Amtstierarzt gemäß § 16a verfügt wurde, zu erwarten.

Es sind in der Vergangenheit verschiedene Zoos wegen dieses Problems in Thüringen angeschrieben worden. Diese würden zwar Tiere aufnehmen, aber, falls der Eigentümer eine tierartgerechte Haltung ermöglichen würde, diese nicht wieder herausgeben wollen, da bei der Aufnahme eines Tieres durch nötig werdende bauliche und ähnliche Veränderungen in der Regel Kosten anfallen.

Landwirtschaftliche Nutztiere bereiten in dieser Hinsicht kaum Probleme; es treten nur wenige Fälle auf, in denen solche Tiere dem Halter entzogen werden müssen, und diese werden dann in der Regel von anderen Betrieben aufgenommen.

Die Wegnahme von Tieren nach dem Tierschutzgesetz müßte mit weniger finanziellem, rechtlichen und organisatorischen Aufwand möglich gemacht werden.

4.6.2. Regelung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Veterinärbehörden bezüglich der Überprüfung von Tiertransporten

Baden-Württemberg:

Es finden gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Wenn die Polizei im Rahmen von Verkehrskontrollen einen Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz hegt, wird in der Regel ein Amtstierarzt hinzugezogen.

Bayern:

An Schwerpunkttagen werden von Polizei und Amtstierarzt gemeinsam stichprobenweise Kontrollen durchgeführt, sowohl an Autobahnen als auch an anderen Hauptverkehrsstraßen, die häufig von Tiertransporten passiert werden.

Brandenburg:

Durch einen Erlaß wurden die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Amtstierarzt bei der Überwachung von Tiertransporten festgelegt. Bestandteil des Erlasses ist eine Liste über die ständige Erreichbarkeit der Veterinärämter sowie eine Checkliste für tierschutzrechtliche Überprüfungen.

Zum einen finden sporadische Kontrollen statt, die die Polizei alleine durchführt und bei Verdacht eines Verstoßes einen Sachverständigen hinzuzieht, zum anderen finden geplante Kontrollen zusammen mit Amtstierärzten statt. An der Außengrenze der Europäischen Union des Landes Brandenburg zu Polen befinden sich Grenzeinlaßstellen, an denen im großen Umfang

Tiertransporte tierseuchen- und tierschutzrechtlich kontrolliert werden müssen; jährlich werden etwa 2.500 Tiertransporte mit 300.000 Tieren überprüft.

Bremen:

Straßenkontrollen werden vom Amtstierarzt zusammen mit der Polizei durchgeführt.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Zusammenarbeit wurde auch hier durch einen Erlaß über die Durchführung des Tierschutzes beim Transport geregelt.

Es findet monatlich eine Planung der Kontrollen statt; dabei wird der Polizei auch mitgeteilt, wie ein Amtstierarzt außerhalb der Dienstzeiten des Veterinäramtes erreichbar ist.

Niedersachsen:

Die Veterinärbehörden wurden angehalten, zusammen mit der Polizei verstärkt Kontrollen durchzuführen. Die Auswertung dieser Kontrollen über mehrere Jahre zeigt, daß auch, wenn die Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge nicht sehr hoch ist, die präventive Wirkung der Kontrollen erheblich ist. Durch die Auswertung des in Niedersachsen durchgeführten Transportmonitorings wird deutlich, daß die Anzahl der Beanstandungen tierschutzrelevanter Mißstände bei Transporten kontinuierlich zurückgegangen ist.

Nordrhein-Westfalen:

Die Zusammenarbeit der Veterinärbehörden mit der Polizei wurde per Erlaß geregelt.

Sachsen:

Das Bundesland beteiligt sich an einem Informationssystem von Brandenburg und Niedersachsen.

An den Grenzen zu Polen und Tschechien gibt es drei Kontrollstellen.

Vom November bis Dezember 1995 wurden einen Monat lang Straßenkontrollen an wichtigen Verkehrsstellen durchgeführt. Die Polizei überprüft Transporte nur im Rahmen anderer Kontrollen, bei Verdacht wendet sie sich an die zuständige Behörde.

Sachsen-Anhalt:

Ein Erlaß bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Amtstierärzten und Polizei bei Kontrollen wurde an die Veterinärämter weitergeleitet. Besonders wird bei landwirtschaftlichen Ausstellungen und auf Schlachthöfen kontrolliert. Es finden regelmäßige Kontrollen der Polizei zusammen mit fachlich ausgebildetem Personal statt; Tiertransporte sind jedoch bei Verstößen schwer aufzuspüren, da zwischen den Fahrern per Funk bzw. Mobiltelefon der Informationsaustausch gut funktioniert. Ergiebiger sind Kontrollen an festen Einrichtungen.

1995 wurden etwa 5% der Tiertransporte beanstandet.

In den gesetzlichen Bestimmungen Sachsens-Anhalts ist eine Ermächtigung für die Polizei enthalten, Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in Transportfahrzeugen überprüfen zu dürfen und bei Verdacht auf Verstoß einen Sachverständigen herbeizuholen.

Thüringen:

Aufgrund einer Abstimmung zwischen dem Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit sowie dem Thüringer Innenministerium wurde die Zusammenarbeit von Polizei und Veterinärbehörden durch entsprechende Erlasse beider Ministerien geregelt. So werden die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter entweder an den Kontrollen von Tiertransportern auf den Autobahnen direkt beteiligt bzw. diese werden bei tierschutzrelevanten Verstößen von der Polizei hinzugezogen. Eine grundsätzliche Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Information der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter über die geplanten Straßenkontrollen.

In Thüringen gibt es keine Versorgungsstelle für Tiere, die auf Transportern mit gravierenden Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen mitgeführt werden. Der Aufbau derartiger Stationen müßte von den Transportunternehmen selbst organisiert und auch finanziert werden, da dies nicht in den Aufgabenbereich des Landes fällt. Zur Zeit gibt es lediglich die Anfrage eines Unternehmers nach Fördermitteln, der eventuell eine derartige Station einrichten will.

Bei Kontrollen stellt es sich zur Zeit als Problem heraus, daß es an den Autobahnen oft keine Möglichkeit für die Transporter zum Anhalten gibt.

4.6.3. Weitergabe von Informationen über Anwesenheit von Zirkussen von den Gemeinden an das Veterinäramt

Baden-Württemberg:

Städte-, Gemeinde- und Landkreistag wurden angeschrieben und auf die Weitergabe von Informationen über die Anwesenheit von Zirkussen durch die Gemeinden an das Veterinäramt aufmerksam gemacht. Es wurde zudem darum gebeten, Städte und Gemeinden darauf hinzuweisen, daß die Platzvergabe für Zirkusgastspiele und Wandertierschauen nur erteilt werden sollte, wenn die tier- und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen wurden kurz erläutert.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß Zirkusse auf Privatgelände gastieren und daher keine Anmeldung bei der Gemeinde erfolgt.

Bayern:

Mangelnde Weitergabe von Informationen wird als weniger bedeutend gegenüber der Tatsache angesehen, daß Zirkusse auf Privatgrund gastieren und dann weder Veterinäramt noch Gemeinde von der Anwesenheit des Betriebes Kenntnis erlangen. Eine Verbesserung wird erwartet, wenn tierschutzrechtlichen Bestimmungen dahingehend geändert werden, daß sich Zirkusse bei dem Veterinäramt zu melden haben, in dessen Zuständigkeitsbereich sie gastieren.

Brandenburg:

Mitteilungen über Verstöße bzw. Auflagen erfolgen auf Ebene der obersten Tierschutz-Landesbehörden, diese informieren die Kreisveterinärämter. Eine Meldepflicht für Wandertzirkusse ist in der Tierschutznovelle vorgesehen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Ämter wurden dazu angehalten, die Leitlinien zur Haltung von Tieren in Zirkussen durchzusetzen. Die fehlende Weiterleitung von Informationen durch die Gemeinden hat sich bisher in diesem Bundesland noch nicht als Problem dargestellt, wird aber bei der nächsten Zusammenkunft mit den Amtstierärzten des Bundeslandes angesprochen werden.

Von einem Veterinäramt dieses Bundeslandes werden Zirkusse besonders gründlich kontrolliert; hier wird auch der Reiseplan der Unternehmen abgefragt.

Niedersachsen:

Es soll eine Meldepflicht an das Veterinäramt eingeführt werden.

Nordrhein-Westfalen:

Eine gesetzlich abgesicherte Informations- und Meldepflicht wird favorisiert.

Sachsen:

Eine diesbezügliche Informationspflicht wird als Überforderung der Gemeinden angesehen; auch auf anderen Gebieten müßte dann ähnliches gefordert werden. Da die zuständigen Veterinärämter jedoch fallweise nicht rechtzeitig über den Aufenthalt eines Zirkusses im Gebiet informiert werden, ist die Information über dessen Aufenthalt durch die Gemeinden als freiwillige Amtshilfe zu begrüßen.

Hier wären eher bundesweite Regelungen nötig; Zirkusse sollten sich direkt beim Veterinäramt melden müssen, und es sollte eine zentrale Registrierung angestrebt werden.

Sachsen-Anhalt:

Das Mitteilungssystem zwischen den Ländern funktioniert nach Meinung des Tierschutzreferenten gut; eine Informationspflicht der Gemeinden an die Veterinärämter, wenn ein Zirkus bei ihnen seine Anreise angekündigt hat, wird als nicht sinnvoll erachtet. Das Problem läge eher darin, daß Maßnahmen der Veterinärämter nicht konsequent genug durchgesetzt würden.

Thüringen:

Ungenügende Weitergabe von Informationen über Anwesenheit von Zirkussen von den Gemeinden an das Veterinäramt stellt sich in Thüringen nach Meinung des Tierschutzreferenten nicht als Problem dar.

4.6.4. Vollzug des Tierschutzgesetzes durch die Amtstierärzte und geplante Veränderungen

Baden-Württemberg:

Durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994 (Gesetzblatt S. 653) obliegt die Organisationshoheit für die Veterinärämter den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise.

Es wurde vom Land eine Fortbildungsveranstaltung für Verwaltungskräfte und Amtstierärzte durchgeführt, damit einheitliche Bußgelder in angemessener Höhe durch die zuständige Behörde festgesetzt werden.

Bayern:

In dem „Mustergeschäftsverteilungsplan für die Landratsämter“ ist vorgesehen, daß Fach- und Vollzugsaufgaben des Veterinärwesens in einer eigenen Abteilung wahrgenommen werden. Die rechtliche Betreuung dieser Abteilungen soll ein juristischer Staatsbeamter als zusätzliche Aufgabe übernehmen. Dieser Plan wird bereits in zahlreichen Veterinärämtern durchgeführt.

Niedersachsen:

In einigen kreisfreien Städten in Niedersachsen ist das Veterinäramt Teil des Ordnungsamtes und verfügt nicht über eigene ordnungsbehördliche Befugnisse. Dieses kann sich im Vollzug nachteilig auswirken, da z.B. Informationen bei der Übermittlung verloren gehen können. Da entsprechende Regelungen jedoch in die Organisationshoheit der Kommunen fallen, ist eine Einflußnahme über das Tierschutzreferat nicht möglich.

Nordrhein-Westfalen:

Im entsprechenden Mustergeschäftsverteilungsplan wird vorgezogen, Fach- und Vollzugsaufgaben des Veterinärwesens zu vereinigen. Die diesbezügliche Organisationshoheit obliegt jedoch den Kreisen und kreisfreien Städten.

Thüringen:

Nach dem jetzigen Stand sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter als staatliche Behörden dienstrechtlich den Landräten bzw. den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte zugeordnet. Damit besitzen die Landräte und Oberbürgermeister aufgrund der Thüringer Kommunalordnung die Organisationshoheit und entscheiden allein, ob der Vollzug beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt verbleibt oder eventuell vom Ordnungsamt wahrgenommen wird. Derzeit liegt der Vollzug des Tierschutzrechts mit nur einer Ausnahme bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern.

4.6.5. Umgang mit gefährlichen Hunden**Mecklenburg-Vorpommern:**

Es wurde am 24. November 1994 eine Musterverordnung über das Halten und Führen von Hunden erstellt. Von einer für alle Kommunen verbindlichen Landesverordnung wurde abgesehen, da das Thema möglicherweise noch nicht in allen Gemeinden gleichermaßen akut war.

Niedersachsen:

Bei der anstehenden Änderung des Tierschutzgesetzes soll darauf hingewirkt werden, daß eine für den Menschen gefährliche Ausbildung von Hunden in § 3 TierSchG verboten wird.

Der Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 30. Juni 1995 sieht in § 2a vor, daß die Ermächtigung für eine Verordnung geschaffen wird, die Anforderungen an die Ausbildung oder Erziehung von Tieren festlegt, soweit dies zum Schutz der Tiere notwendig ist.

Es wird davon ausgegangen, daß Aggressivität bzw. Bissigkeit von Hunden vorwiegend durch Fehler in der Ausbildung bedingt sind.

Ein Vorgehen wie in Hamburg, wo die Zucht von Hunden mit dem Ziel, die Aggression der Tiere zu steigern, verboten wurde, wird nicht unterstützt, da die Wahrscheinlichkeit groß scheint, daß die Zucht dann einfach außerhalb der Landesgrenzen verlegt wird, wenn dieses Verbot sich nur auf Niedersachsen beschränkt. Ein bundesweites Verbot könnte auch hier wieder mit einer Änderung des Tierschutzgesetzes erreicht werden.

Sachsen-Anhalt:

Für dieses Thema ist eigentlich nicht der Tierschutzreferent, sondern der Innenminister zuständig.

Eine Verringerung von Zwischenfällen durch das Einführen einer solchen Verordnung wird vom Tierschutzreferenten nicht erwartet. Seiner Meinung nach werden nur Personen, die ohnehin einsichtig sind, den Hundeführerschein machen. Andere Personen, die hauptsächlich für die gefährlichen Zwischenfälle verantwortlich sind, wären auch mit Verordnung nicht bereit, sich prüfen zu lassen. Ein Sachkundenachweis im Rahmen einer solchen Verordnung wird für nicht notwendig gehalten.

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt und entsprechende Ermächtigungen reichen aus, um notwendige Einzelanordnungen zu treffen.

Thüringen:

Durch eine Verordnung für gefährliche Hunde, wie sie zur Zeit in Nordrhein-Westfalen besteht, würden nach Auffassung des Tierschutzreferenten nicht die Personen erfaßt, die hauptsächlich Probleme bereiten.

In den Fällen, bei denen von Tieren eine Gefahr ausgeht, können nach seinen Erfahrungen in Thüringen auf Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes sowie des Polizeiaufgabengesetzes ausreichende Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingeleitet werden.

4.6.6. Verbesserung des Vollzugs des Tierschutzgesetzes durch Zusammenlegung von Ämtern mit kleinem Einzugsbereich

Zu diesem Punkt wurden die Tierschutzreferenten der Bundesländer befragt, in denen nach den vorliegenden Ergebnissen in mehreren Veterinärämtern nur ein oder zwei Amtstierärzte beschäftigt waren.

Bayern:

Die durchschnittliche Anzahl von Tierärzten in einem Veterinäramt liegt mit zwei relativ niedrig und hat ihre Ursache darin, daß jedem Landratsamt ein Veterinäramt zugeteilt ist und die Zuständigkeitsbereiche der Landratsämter verhältnismäßig klein sind.

Über eine mögliche Änderung dieses Zustandes wurde diskutiert, aus politischen Überlegungen heraus konnte man sich jedoch nicht dazu entschließen.

Aus diesen Gründen wurde eine Liste von überregionalen Sachverständigen zu verschiedenen Bereichen wie z.B. Kampfhunden und Zirkussen erstellt, die bei Problemen herangezogen werden können. Da diese Einrichtung noch verhältnismäßig neu und nicht in allen Veteri-

närämtern bekannt ist, kann darüber, wie diese Maßnahme von den Amtstierärzten angenommen wurde, noch nicht viel ausgesagt werden.

Sachsen-Anhalt:

Nach einer erfolgten Gebietsreform konnten schon Ämter zusammengefaßt werden, dennoch sind einige Zuständigkeitsbereiche noch zu klein. Das Problem einer nicht durchführbaren Spezialisierung wird zwar gesehen, jedoch kann durch das Ministerium kein Einfluß genommen werden.

4.6.7. Andere Maßnahmen und Regelungen beim Vollzug des Tierschutzgesetzes

Baden-Württemberg:

1991 wurden sechs zusätzliche Stellen für beamtete Tierärzte eingerichtet, die landesweit Tierschutzaufgaben bearbeiten.

Schwerpunkte sind die Mitwirkung bei der Aufsicht nach § 16 Abs.1 TierSchG sowie als Sachverständige bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 11 TierSchG. Die Tierärzte haben sich in bestimmten Teilbereichen des Tierschutzes spezialisiert, wie z.B. auf Fragen im Zusammenhang mit Tierversuchen und der Versuchstierhaltung, auf Heimtiere und Exoten, landwirtschaftliche Nutztiere, Schlachtung und Tötung von Tieren sowie Zoo- und Zirkustiere.

Die überregional im Tierschutz tätigen beamteten Tierärzte können im Einvernehmen mit den Regierungspräsidenten bei Bedarf von den Veterinärämtern angefordert werden (TIERSCHUTZBERICHT 1997).

Dieses Angebot wird regelmäßig genutzt.

Es wurde eine Versorgungsstation für Nutztiere während der Transporte eingerichtet. Daneben werden Quarantänestationen in Tierheimen gefördert. Für Personen oder Organisationen, die besonderes Engagement im Tierschutz zeigen, wird 1997 erstmals ein Tierschutzpreis vergeben.

Im Dezember 1994 wurde das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz erlassen.

In Artikel 1 Nr.1 wird ausgeführt, daß die bisher von den Staatlichen Veterinärämtern wahrgenommenen Aufgaben jeweils für das Gebiet des Stadt- und Landkreises auf die Landratsämter und die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden übergehen sollen. Artikel 2 bestimmt die Aufhebung der Staatlichen Veterinärämter.

Die Meinungen der Veterinärbehörden über diese Verwaltungsreform gehen auseinander. Teilweise wurde dadurch erwirkt, daß Gutachten und Anordnungen in ein und demselben Amt erstellt werden können. Zum anderen aber wurde eine Zerschlagung der Ämter und eine durch die Reform bedingte erhebliche Arbeitsbelastung bemängelt.

Seit Juli 1992 ist ein sogenanntes „Tierschutztelefon“ im Stuttgarter Landwirtschaftsministerium eingerichtet. Dort werden täglich vielfältige Ratschläge abgegeben, aber auch Fragen und

Beanstandungen entgegengenommen und bearbeitet. Diese Einrichtung wurde von der Bevölkerung gut akzeptiert (ANON., 1993).

Bayern:

Um die Kontrollen bezüglich des Tierschutzes zu verbessern, werden gezielte Aktionen durchgeführt. Über einen gewissen Zeitraum sollen Betriebe nach § 16 TierSchG verstärkt kontrolliert werden. In der Vergangenheit waren es z.B. Hundezuchten, als nächster Bereich ist die Papageienhaltung vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sollen an den Tierchutzreferenten im Ministerium geleitet werden.

Auf örtlicher Ebene sind „Runde Tische Tierschutz“ geplant; diese sollen unter der Leitung des Landratsamtes stattfinden. Als Teilnehmer werden Mitarbeiter von Veterinäramt, Polizei, Naturschutzbehörde, Tierschutzverein, Tierhaltervereinen und Medien erwartet. Es sollen Maßnahmen einer besseren Zusammenarbeit besprochen und entsprechende Konzepte erarbeitet werden.

Seit 1. Januar 1996 sind die bayrischen Veterinärämter sowie die bayrischen Gesundheitsämter in die Landratsämter eingegliedert, in der Regel als Abteilung, vereinzelt auch als Sachgebiet (Gesetz über die Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter und der staatlichen Veterinärämter in die Landratsämter vom 23. Dezember 1995; Mustergeschäftsverteilungsplan für die Landratsämter). Vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen waren sie als selbständige Sachverständigenbehörde ohne Vollzug angegliedert.

Durch die Bündelung von Fach- und Vollzugsaufgaben in einer Behörde ist auf Dauer ein effektiverer Vollzug auch der Tierschutzvorschriften vorstellbar.

Brandenburg:

Dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sind ähnliche Aufgaben übertragen wie dem Tierschutzdienst in Niedersachsen (siehe unten). Vom Veterinäramt können von dieser Behörde Sachverständige hinzugezogen werden, beispielsweise in den Bereichen Zoohandel und Zirkus. Es werden vom Landesamt Sachkundeprüfungen nach dem Tierschutzgesetz durchgeführt sowie Analysen und Erhebungen zu speziellen Aspekten des Tierschutzes.

Die oberste Landesbehörde sieht die Notwendigkeit zum Erlaß einer Verordnung zum Halten gefährlicher Tiere, durch welche die Möglichkeit zum Betreten von Privatwohnungen auch zur Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen gegeben wäre.

Zum Tierschutzlandesverband besteht eine gute Verbindung. Es finden regelmäßige Zusammenkünfte mit dem Ministerium statt, und gemeinsam mit den Veterinärämtern wurde eine Vorgehensweise zur Kastration von verwilderten Hauskatzen entwickelt. Auch findet eine Beratung zu regionalen Problemen des Tierschutzes statt.

Zur finanziellen Förderung gemeinnütziger Tierschutzvereine, insbesondere zum Bau sowie zur Ausstattung von Tierheimen, stellt das Land finanzielle Mittel (Lottomittel) zur Verfügung. Außerdem werden gemeinnützige Aktionen, wie die Kastration freilebender Katzen und der Bau von Taubentürmen, finanziell gefördert. Zur Finanzierung der Pflege und Unterbrin-

gung herrenloser Tiere wird eine Pauschalfinanzierung über eine Gemeindeumlage statt einer Bezahlung von Tagessätzen vorgeschlagen.

Seit 1993 gibt es einen Erlaß zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren.

Ein weiterer Erlaß von 1996 betrifft eine Muster-Tierheimordnung für das Land Brandenburg, welche gegenüber der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes den Vorteil hat, daß sie für alle Tierheime verbindlich ist.

Monatlich findet eine Dienstversammlung der Amtstierärzte des Bundeslandes statt. Zusätzlich treffen sich jährlich Arbeitskreise unter anderem zu den Bereichen Lebensmittelüberwachung und Tierschutz.

Bremen:

Aufgrund der geringen Größe dieses Bundeslandes - es befinden sich dort nur zwei Veterinärämter - werden die meisten Probleme direkt von den Ämtern geregelt.

Mecklenburg-Vorpommern:

Zur Zeit gibt es noch ein Defizit an Tierheimen, doch wird der Bau von neuen Tierheimen finanziell unterstützt.

Eine Arbeitsgruppe von Amtstierärzten zum Thema „landwirtschaftliche Nutztiere“ hat zur Tierhaltung Merkblätter erarbeitet, die auch von Veterinärämtern aus anderen Bundesländern angefordert werden können.

Niedersachsen:

Es wird ein Tierschutzpreis im Bereich landwirtschaftlicher Nutztierhaltung vergeben.

1995 wurde bei der Bezirksregierung Weser-Ems ein Tierschutzdienst eingerichtet, der von allen kommunalen Veterinärbehörden um Information gebeten und zur Unterstützung bei tierschutzrelevanten Problemen hinzugezogen werden kann.

Unter anderem werden vor Gericht verwertbare Gutachten, eine Literaturdatenbank, Haltungsempfehlungen für bisher nicht von Rechtsvorschriften oder Gutachten erfaßte Tierarten (TIERSCHUTZBERICHT 1997) sowie eine Gerichtsverfahrenssammlung erstellt. Schwerpunkt ist die Nutztierhaltung. Für Bereiche ohne gesetzliche Vorgaben werden Empfehlungen erarbeitet, z.B. für die Freilandhaltung von landwirtschaftlichen Nutztieren und für die Haltung von erwachsenen Rindern, Schafen und Puten.

Der Tierschutzdienst hat innerhalb eines Jahres 500 Anfragen insbesondere von Amtstierärzten, aber auch von einer Reihe von Tierhaltern bekommen. Die hohe Anzahl der Anfragen an den Tierschutzdienst zeigt, wie wichtig diese Einrichtung zur Effizienzsteigerung im Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorgaben ist.

1996 sind „Empfehlungen für Geflügelhalter zur Vermeidung von Schäden in Masthähnchenhaltungen im Sommer“ veröffentlicht worden; damit wurde der vorher geltende „Masthähnchenerlaß“ außer Kraft gesetzt.

Nordrhein-Westfalen:

Es findet durch das Ministerium eine Förderung artgerechter Nutztierhaltung statt, außerdem bemüht man sich darum, den Tierschutz in die Landesverfassung mitaufzunehmen.

Sachsen:

Seit 1992 gibt es eine „Förderrichtlinie des Tierschutzes“, die am 16. April 1996 geändert wurde in die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes“ (zuletzt geändert am 1. Juli 1997). Sie unterstützt durch staatliche Zuwendungen die Betreuung herrenloser Tiere. Seit der Verwaltungsgebietsreform gibt es nur noch in Städten Veterinärämter, die mit einem einzigen Amtsveterinär besetzt sind.

Sachsen hat für fünf Jahre den Vorsitz im Ausschuß für Tierschutz in der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten in der Bundesrepublik. Für diese Zeit nimmt das Tierschutzreferat die Funktion der Geschäftsstelle wahr. Der Tierschutzreferent hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die Vollzugsbehörden mit dem nötigen einheitlichen Material zu versorgen.

Sachsen-Anhalt:

Im Bundesland existieren zwei Tierseuchenbekämpfungsdienste, in die der Tierschutzdienst integriert ist. Hierdurch stehen den zuständigen Veterinärbehörden Spezialisten zur Fachberatung zur Verfügung.

Laut Erlaß vom 29. Februar 1996 sind Kontrollen nach § 16 TierSchG in bestimmten Zeitabständen, nämlich alle sechs bzw. zwölf Monate, durchzuführen.

Thüringen:

Tierheime werden in Thüringen sowohl von Kommunen und Zweckverbänden als auch von Tierheimvereinen oder Tierschutzvereinen, allein oder gemeinsam, geführt.

In der Tierschutzakademie, einer Weiterbildungseinrichtung des Deutschen Tierschutzbundes, ist eine einwöchige Fortbildung über tierschutzrelevante Bereiche möglich. Die Fortbildung wurde in Thüringen in der Form unterstützt, daß in Vorbereitung der genannten Lehrgänge den Personen, die zum Tierheimleiter ausgebildet werden sollten, entsprechende Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet vermittelt wurden. Die Tierschutzakademie befindet sich in Neubiberg in Bayern.

Die Überprüfung der Haltungen von landwirtschaftlichen Nutztieren ist in Thüringen wie generell in den neuen Bundesländern weniger arbeitsintensiv, da die Betriebe größer sind; so kann beim Besuch von weniger Betrieben ein größerer Anteil der gehaltenen Tiere überprüft werden (1994 etwa 95%).

Problemfälle bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen stellen in der Regel Wiedereinrichtungen und kleinere Ställe dar.

Seit 1995 gibt es eine Richtlinie, die die Vergabe eines Tierschutzpreises regelt. Dieser wird anlässlich des Welttierschutztages verliehen. Anträge hierauf können unter anderem landwirtschaftliche Nutztierbetriebe und Tierheime stellen. Jury ist der Tierschutzbeirat.

Tierheime werden in Thüringen nach einer weiteren Richtlinie gefördert.

In Thüringen wurde eine landesweite Überprüfung zur Einhaltung der Verordnungen zum Schutz von Kälbern, Schweinen und Legehennen unternommen. Dies geschah mit Hilfe von Checklisten, die auf der Basis der Haltungsverordnungen für die oben genannten Tiere konzipiert wurden (PAAR u. WEINLICH, 1994).

4.7. Persönliche Befragungen von Mitarbeitern in Tierschutzvereinen und Beamten in Polizeibehörden

4.7.1. Tierschutzvereine in Niedersachsen

Zwei Tierschutzvereine in Niedersachsen - im folgenden A und B genannt -, die gut mit den Behörden zusammenarbeiteten, wurden persönlich besucht und über ihre Arbeitsweise befragt.

Wenn eine Anzeige beim Tierschutzverein erstattet worden ist, wird vor Ort vom sogenannten Tierschutzberater geprüft, ob es sich bei der vorgefundenen Situation tatsächlich um einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz handelt. Als Tierschutzberater werden sorgfältig geeignete Personen ausgesucht. Sie sollten sich unter anderem bereits im Tierschutz engagiert haben, Kenntnisse der rechtlichen Bestimmungen vorweisen können und Geschick im Umgang mit Menschen besitzen. Teilweise wird ehrenamtlich gearbeitet, teilweise sind die Tierschutzberater auch beim Tierschutzverein angestellt.

In Fällen von fraglicher oder gering scheinender Bedeutung wird versucht, sich mit dem Anzeigenden gütlich zu einigen. Der Anzeigende wird ausdrücklich nicht dem Veterinäramt genannt. In vielen Fällen hat dieses Vorgehen, das mit möglichst großem Einfühlungsvermögen einhergehen muß, Erfolg. Erst, wenn eine Einigung trotz bestehenden Vergehens nicht möglich scheint oder wenn Fälle von größerer Bedeutung vorliegen, wird der Fall an das Veterinäramt weitergeleitet, welches aufgrund der in der Regel ausführlich vorliegenden Angaben meist sofort eingreifen kann.

Die Mitglieder des Tierschutzvereines, die bei der Tierschutzberatung mitwirken wollen, bekommen ein Handbuch, das von einem Arbeitskreis des Tierschutzvereines entwickelt worden ist, in dem die wichtigsten, vor allem rechtliche Grundlagen erläutert sind.

Im Tierschutzverein A findet jährlich ein Tierschutzseminar statt, welches bis 1995 ein gesamtes Wochenende einschloß, ab 1996 aber nur noch einen Tag dauern sollte, damit auch Personen mit langem Anreiseweg ein komplettes Seminar absolvieren können. Anschließendes ausgiebiges Selbststudium wird vorausgesetzt. Die Themen, die auf solchen Seminaren behandelt werden, sind unter anderem Strafrecht, Psychologie, Tierschutzrecht sowie Vorschläge zur Durchführung von Ermittlungen.

Außerdem wird einmal im Monat ein Informationsabend für Interessierte angeboten.

Am Wochenende finden häufig Seminare statt, bei denen unter anderem Mitglieder des Tierschutzvereines und Tierärzte der Veterinärbehörden anwesend sind, um rechtliche Grundlagen bei der Arbeit im Tierschutz zu vermitteln und andere Aspekte für eine effektive Kooperation zu besprechen.

Beim Tierschutzverein B, in dessen Tierheim ein jährlicher Durchlauf von etwa 3.000 Tieren zu verzeichnen war, gingen 1995 415 Hinweise zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz ein. 31 Fälle wurden an das Veterinäramt abgegeben; 14 davon wurden von diesem als Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft abgegeben und 8 als Ordnungswidrigkeiten weiter bearbeitet.

Zum Vergleich: Von den beiden unter anderem für diesen Bereich zuständigen Veterinärämtern wurde eine annähernd gleiche Anzahl, nämlich 424 bearbeitete Hinweise, davon 31 Straftaten und 21 Ordnungswidrigkeiten, angegeben. Nach deren Angaben war eine leicht steigende Tendenz der tierschutzrelevanten Fälle zu verzeichnen, beim Tierschutzverein dagegen ließ sich eine rückläufige Tendenz feststellen (1994 waren noch 562 Hinweise eingegangen und bearbeitet worden).

Im Tierheim des Vereines B wurde an Mitarbeitern der Polizei kritisiert, daß diese in Unkenntnis der Rechtslage Tiere ohne Einweisung durch das Veterinäramt in das Tierheim brächten. Auf diese Art fühlte sich die Gemeinde nicht für die Übernahme der Kosten für die Haltung zuständig. Um diese und ähnliche Mißstände möglichst gering zu halten, wurde von einem der beiden zuständigen Veterinärämter beschlossen, bei der Polizei Vorträge über relevante Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu halten.

Bei den im Tierschutzverein B arbeitenden Tierschutzberatern handelte es sich um vier ehemalige Polizeibeamte, die halbtags angestellt waren. Der vorher ausgeübte Beruf erwies sich als bedeutender Vorteil bei der Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße gegen das Tierschutzgesetz; zum einen nutzte die Erfahrung im Umgang mit Personen, die gegen ein Gesetz verstoßen haben oder dessen verdächtig sind; zum anderen wurde durch bestehende Kontakte die Zusammenarbeit mit der Polizei erleichtert.

4.7.2. Sondergruppen der Polizei

In einem Bundesland sind in einigen Bereichen Sondergruppen gebildet worden, deren Aufgabengebiet der Umweltschutz ist. Dieser beinhaltet unter anderem auch den Jagdschutz, den Artenschutz und den Tierschutz.

Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wird teilweise selbständig ermittelt, die Veterinärbehörde aber in der Regel verständigt und um Überprüfung gebeten.

Drei Polizeisondergruppen wurden persönlich besucht. Von diesen wurden 1995 insgesamt 28, 12 bzw. 30 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bearbeitet. Von der ersten Behörde konnte zur Gesamtzahl der Verdachtsfälle, denen nachgegangen wurde, keine Angaben gemacht werden. Bei der zweiten wurden auf diese Frage 600, bei der dritten sogar 900 Fälle genannt. Ein Vergleich mit dem zuständigen Veterinäramt war nicht möglich, da keine Übereinstimmung der Einzugsbereiche vorlag.

Vor der Bildung solcher Sondergruppen wurden diese Fälle von dem Revier bearbeitet, in dessen Bereich der Verstoß fiel.

5. DISKUSSION

In der vorliegenden Arbeit sollten Möglichkeiten und Schwierigkeiten beim Vollzug des Tierschutzgesetzes unter Zuhilfenahme von Erfahrungen und Überlegungen von Amtstierärzten untersucht werden. So scheint durch Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eine Verbesserung des Tierschutzes erreichbar zu sein, sie erweisen sich jedoch in der Praxis oft als nicht oder nur schwer durchsetzbar.

Es wurden 180 Fragebögen ausgewertet.

Die Umfrage wurde vorwiegend schriftlich durchgeführt und ließ den Amtstierärzten teilweise in der Gestaltung der Antworten großen Freiraum. Dies führte dazu, daß manche sehr ausführlich antworteten, andere jedoch nur in Stichworten, die zum Teil bei der Auswertung nicht nachzuvollziehen waren. Teilweise wurden die Bögen auch oberflächlich, unkorrekt oder widersprüchlich ausgefüllt. So bestanden laut Antwort von vier Amtstierärzten auf die entsprechende direkte Frage keine Probleme durch fehlende finanzielle Mittel, bei einem anderem Punkt nannten die gleichen Amtstierärzte jedoch Beispiele für solche Probleme in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Meinung der Amtstierärzte zeigt in ihrer Gesamtheit deutliche Tendenzen. So sind z.B. einige rechtliche Vorschriften sehr häufig kritisiert worden, andere überhaupt nicht. Ebenso wurden bestimmte Verwaltungsformen überwiegend als erfolgreich, andere überwiegend als weniger erfolgreich empfunden. Aus diesen Tendenzen lassen sich Veränderungsvorschläge ableiten.

Auf eine gesonderte Darstellung und Diskussion der Ergebnisse nach einzelnen Bundesländern wurde verzichtet.

Nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten wurden die tierschutzrechtlichen Bestimmungen der alten Bundesländer in den neuen Bundesländern übernommen. „Während in den vier Jahrzehnten zuvor der Tierschutzgedanke deutlich vernachlässigt und insbesondere bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere ökonomischen Zwängen bewußt untergeordnet wurde, erforderte der nunmehr gestiegene Stellenwert des Tierschutzes von jedem Bürger eine völlig neue Betrachtungs- und Handlungsweise“ (THÜRINGER MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESUNDHEIT, 1996). Eine wichtige Änderung war unter anderem, daß ein Wirbeltier nicht mehr ohne vernünftigen Grund getötet werden durfte. Bis zum Inkrafttreten des neuen Tierschutzrechts konnte sich ein Tierbesitzer, wie es das Thüringer Ministerium weiterhin in seinem Tierschutzbericht 1996 beschreibt, „wesentlich einfacher von seinem Tier trennen und, aus welchen Gründen auch immer, die schmerzlose Tötung seines Tieres verlangen“.

Behörden und Bevölkerung der alten Bundesländer dagegen sind in die derzeitige Rechtslage „hineingewachsen“. Diese unterschiedlichen Ausgangssituationen sind bei der Bewertung der Ergebnisse in dieser Studie zu berücksichtigen.

Da sich Differenzen zwischen den alten und neuen Bundesländern ergaben, deren Ursachen unter anderem in unterschiedlichen Strukturen bezüglich der Bevölkerungsdichte, der land-

wirtschaftlichen Nutztierhaltung und der Verwaltung sowie, wie gerade beschrieben, in unterschiedlichen tierschutzrechtlichen Bestimmungen und in der gesellschaftspolitischen Bewertung vor der Wiedervereinigung lagen, wurden in der Auswertung neue und alte Bundesländer bei bestimmten Themenbereichen vergleichend nebeneinander gestellt.

Bei den erfragten Daten, vor allem tierschutzrelevante Verstöße betreffend, konnte nicht überprüft werden, ob die Angaben den Akten entnommen worden waren oder ob es sich um Schätzwerte handelte.

Eine zuverlässige Auswertung ist nur möglich, wenn Angaben vor Ort überprüft bzw. Daten persönlich gesammelt werden. Dies ist jedoch nur unter einem erheblichen Zeitaufwand realisierbar, weshalb sich vorangegangene Dissertationen meist auf die Untersuchung an wenigen Ämtern oder sogar nur an einem Amt beschränken. Auch dann aber ist das erlangte Datenmaterial nicht völlig unangreifbar, denn ob die Person, welche für die Erstellung des Materials verantwortlich war, korrekt gearbeitet hat, kann nicht nachvollzogen werden. Wenn beispielsweise ein Amtstierarzt die Bearbeitung von einer bestimmten Anzahl tierschutzrelevanter Anzeigen angibt, so kann nicht nachgeprüft werden, von welcher Zahl von Anzeigen er Kenntnis erlangt hat, wie vielen er davon dann nachgegangen ist und sie weitergegeben hat; auch dann nicht, wenn vom Amtstierarzt vor Ort bereitgestelltes Material gesichtet wird.

Um eine möglichst große Anzahl von Informationen miteinander vergleichen zu können, wurde bewußt in der vorliegenden Arbeit auf eine detaillierte Recherche vor Ort verzichtet.

Bei der Beurteilung des entstandenen Arbeitsaufwandes der Amtstierärzte ist zu bedenken, daß der Anteil der übrigen Aufgaben stark variieren kann. Je nach landwirtschaftlicher Struktur des Einzugsgebietes können lebensmittel- und tierseuchenrechtliche Aufgaben viel Zeit in Anspruch nehmen. Zudem konnte nicht erfaßt werden, in welchen Ämtern beispielsweise die Fleischschau durchgeführt oder aber ganz oder teilweise an Tierärzte außerhalb des Amtes delegiert wurde.

Anonyme Anzeigen werden von den Amtstierärzten unterschiedlich behandelt. Vielfach wird auch solchen Anzeigen nachgegangen. Dort erhöhen sich der Arbeitsaufwand und die Zahl der angegebenen Verdachtsfälle.

Bei der Frage, wie häufig 1995 der Verdacht eines Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen beim Veterinäramt eingegangen ist, konnte die Arbeit des örtlichen Tierschutzvereins nicht in die Untersuchung mit einbezogen werden. Die Mitglieder der Tierschutzvereine überprüfen nämlich oft - sofern sie als erste davon Kenntnis erlangen - Verdachtsfälle und leiten einen Teil davon nicht an das Veterinäramt weiter.

Dieser Umstand sollte bei der Bewertung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

5.1. Aufgaben der Amtstierärzte im Vollzug des Tierschutzgesetzes

5.1.1. Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen nach § 16 TierSchG durch die Amtstierärzte

In § 16 TierSchG wird die zuständige Behörde zur Aufsicht über bestimmte Betriebe, unter anderem Nutztierhaltungen, Schlachthöfe, zoologische Gärten etc. ermächtigt.

In den tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik existieren keine genaueren Vorschriften zur Durchführung dieser Kontrollen.

Es obliegt „den Behörden, im Rahmen der Durchführung des Gesetzes das Ausmaß der Überwachung festzulegen“ (LORZ, 1992, S. 281).

Bei der Auswertung der Ergebnisse konnte festgestellt werden, daß **der Kontrolle der Hal-tungen von landwirtschaftlichen Nutztieren** die größte Bedeutung zukam. In 40 der insge-samt 60 Ämter in den neuen Bundesländern wurden zusammen im Jahr 1995 insgesamt 2.869 Kontrollen durchgeführt. Von den 120 Amtstierärzten in den alten Bundesländern gaben nur 20 im ganzen 1280 Kontrollen an. Zum einen wurden dort also in bedeutend weniger Ämtern als in den neuen Bundesländern landwirtschaftliche Hal-tungen überhaupt regelmäßig kontrol-liert, zum anderen wurden auch pro Amt weniger Kontrollen angegeben, obwohl in den Zu-ständigkeitsbereichen der Veterinärämter der alten Bundesländer nach statistischen Angaben (siehe 2.4.) eine höhere Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben zu erwarten ist. Die An-nahme, daß tierschutzgerechtere Hal-tungsbedingungen in den alten Bundesländern weniger Anlaß zu frequenten prophylaktischen Kontrollen aufgrund des Tierschutzgesetzes geben, wird dadurch unwahrscheinlich, daß die Anzahl der Verdachtsfälle pro Amt in den neuen Bundesländern weniger als die Hälfte im Vergleich zu den alten Bundesländern betrug.

In 33 Ämtern - 27 davon in den alten Bundesländern - wurde angegeben, daß Kontrollen auf-grund § 16 TierSchG in landwirtschaftlichen Betrieben nur im Zusammenhang mit Besuchen stattfinden, die zur Durchführung tierseuchenrechtlicher Vorschriften nötig sind. Besonders in stark landwirtschaftlich geprägten Gebieten wurden Kontrollen ausschließlich zur Einhaltung des Tierschutzgesetzes aus personellen Gründen nicht für möglich gehalten (hierzu auch BENNING, 1995). Wo jedoch das Aufsuchen eines Betriebes aus seuchenrechtlichen Grün-den nicht notwendig ist, können Verstöße oft lange Zeit unbemerkt vonstatten gehen, weil das zuständige Veterinäramt bzw. die Öffentlichkeit davon fast nie Kenntnis erlangt.

In 15 Veterinärämtern, das sind 8% der Gesamtanzahl der befragten Ämter, wurden nach ei-genen Angaben der Amtstierärzte die nach dem Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Kontrollen nicht durchgeführt. Keines dieser Ämter lag in den neuen Bundesländern.

Offensichtlich wurde also Kontrollen nach § 16 TierSchG in den alten Bundesländern ein zu geringer Stellenwert beigemessen. Durch Mangel an Personal kann es ebenfalls an prophylak-tischen Kontrollen fehlen; dies wurde in 23 Fällen von den Amtstierärzten selbst geäußert .

Von einem Amtstierarzt wurde bezweifelt, ob der Aufwand, der zur Durchführung von regel-mäßigen Kontrollen notwendig wäre, sich in bezug auf eine verstärkte Aufdeckung von Ver-stößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen lohnen würde. Es bestünde die Gefahr, daß

nicht alle Ställe gezeigt würden und die Abstände zwischen den Kontrollen nicht kurz genug sein könnten, um verschiedene Probleme der Haltung verringern zu können.

Hingegen wurde von anderer Seite festgestellt, daß Verstöße und Mängel in der Nutztierhaltung in der Regel bei Kontrollen der Bestände aufgedeckt würden.

Es sollte erwogen werden, die Frequenz der Kontrollen zum Teil der Qualität der Haltungsbedingungen anzupassen. Übersichtliche, mustergültige Haltungen sollten seltener kontrolliert werden; andere, problematische Haltungen dagegen in möglichst kurzen Abständen.

Auch kann in Verdachtsfällen das zuständige Bauamt um Amtshilfe gebeten werden, damit sämtliche zur Haltung vorgesehene Gebäudeteile kontrolliert werden können.

Im Gegensatz zur gewerblichen Tierhaltung sind nach den derzeit geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen **prophylaktische Kontrollen in der privaten Tierhaltung** nicht vorgesehen. Von KIESER (1995) werden gleichwohl routinemäßige, unangemeldete Kontrollen auch dort vorgeschlagen.

Für den Amtstierarzt besteht jedoch kein Betretungsrecht von Privatwohnungen (siehe 2.1.). In 28% der Ämter gab es aufgrund fehlenden Betretungsrechts Probleme bei der Weiterverfolgung von tierschutzrelevanten Fällen. An dieser Stelle sei ein von GERICKE (1998) untersuchter Fall erwähnt, in dem Mitarbeiter eines Veterinäramtes mehrfach vergeblich versuchten, „Zutritt zu einem total verwahrlosten Haus zu bekommen, in dem sich fünf Hunde aufhielten“. Als 20 Tage später der beantragte Durchsuchungsbefehl eintraf, waren bereits zwei der Hunde verhungert.

In einem persönlichen Gespräch bemerkte dazu ein Amtstierarzt, seiner Meinung nach habe er aufgrund § 16 TierSchG das Recht, jederzeit Privatwohnungen in dienstlicher Veranlassung betreten zu können, und hätte mit den Wohnungseigentümern in dieser Hinsicht während seiner langjährigen Amtszeit noch niemals Probleme gehabt.

Eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich ist zu fordern. „Eine wesentliche Erleichterung bei vielen Aufgaben wäre die Erlangung des Betretungsrechtes, wie es den Amtstierärzten zusteht“, so meint auch ANDRES (1996).

In § 16 Abs.3 TierSchG ist bei der Novellierung eingefügt worden, daß der Auskunftspflichtige „auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen“ hat, „wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.“ Hierdurch wird dem Amtstierarzt die Kontrolle von privaten Tierhaltungen erleichtert, solange noch kein generelles Betretungsrecht von Privatwohnungen für Belange des Tierschutzes durchgesetzt ist. Allerdings kann ein entsprechender Verdacht auf diese Weise nur gerechtfertigt werden, wenn bereits körperliche Veränderungen oder auffällige Verhaltensabweichungen auftreten.

Es erscheint daher geboten, dem Amtstierarzt die Möglichkeit der Überprüfung der Unterbringung und Pflege der Tiere vor Ort zu geben.

Es ist erforderlich, zusätzlich zu diesen Änderungen **detailliertere Vorschriften über das Ausmaß der Überwachung** zu erlassen, um zu verhindern, daß die Frequenz der Kontrollen den personellen Möglichkeiten angepaßt wird anstatt die Anzahl des Personals den notwendi-

gen Kontrollen. Zur Durchführung der Vorschriften muß ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden.

Es sollte erwogen werden, eine regelmäßige Überwachung der Betriebe einzurichten, die wie die regelmäßige Überprüfung eines Autos kostenmäßig vom Nutzer selbst getragen werden muß, wie es RICHTER (1998) vorschlägt.

In den Veterinärämtern, in denen zur Zeit aus personellen Gründen keine ausreichende Zahl von Kontrollen nach § 16 TierSchG möglich ist, jedoch finanzielle Mittel zur Aufstockung des Personals beschränkt sind, sollte versucht werden, Möglichkeiten zur Miteinbeziehung anderer Personen zu finden. Der ansässige Tierschutzverein und die Polizei könnten beispielsweise Kontrollaufgaben übernehmen (siehe 5.3.1. und 5.3.2.). In Verdachtsfällen sollte dann der zuständige Amtstierarzt zugezogen werden.

Bei **Kontrollen von zoologischen Gärten** ist, wie beim persönlichen Besuch eines Zoos im Rahmen dieser Untersuchungen (siehe 3.1.) mitgeteilt wurde, die häufig nicht ausreichende Fachkenntnis der Amtstierärzte ein Problem. Die Bedürfnisse der dort gehaltenen Tiere sind sehr unterschiedlich und machen es schwer, für alle Tierarten geeignete Richtlinien herauszugeben zu können.

Eine Verbesserung dieses Mißstandes wäre durch das landesweite Bereitstellen einer Gruppe von Spezialisten zu erwarten, die sowohl die für eine Genehmigung nach § 11 notwendige Sachkundeprüfung durchführt als auch die Kontrolle bei zoologischen Tiergärten, die verschiedene exotische Tierarten halten.

So könnte auch das Problem umgangen werden, daß der Amtstierarzt auf der einen Seite einen Zoo kontrollieren muß, weil dieser im Zuständigkeitsbereich seines Veterinäramtes liegt, auf der anderen Seite aber oft nur hier einen Ansprechpartner findet, wenn er in speziellen Fällen Hilfe benötigt wie z.B. beim Einfangen entwichener exotischer Tiere oder, wenn diese dem Halter fortgenommen werden sollen, bei deren Unterbringung (5.1.2.).

Für die **Beurteilung von Tierhaltungen im Zoofachhandel** wie z.B. von Reptilien oder Kleinsäugetern wurden von der TIERÄRZTLICHEN VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (1995b), Arbeitskreis Zoofachhandel, Checklisten erstellt. Ebenso existiert eine Loseblatt-Sammlung für die tierschutzrechtliche Überprüfung der Haltung von Zirkustieren (TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ, 1994/1995).

Solche Informationen können dem Amtstierarzt eine bedeutende Hilfestellung bei der Überwachung bieten.

5.1.2. Wegnahme von Tieren

Nach § 16a Nr.2 TierSchG kann die zuständige Behörde „ein Tier, das nach Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Kann das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht be-

hebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so kann die Behörde es auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen“.

Paragraph 16a Nr.3 ermächtigt die Behörde, demjenigen, der den Vorschriften des § 2, der Anordnung einer Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen nach § 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch dem von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist.

Nach dem Gesetz ist es also der Tierhalter, der für die Kosten der Unterbringung bzw. Tötung aufkommen muß. Ist dieser jedoch mittellos, müssen die Kosten von der zuständigen Behörde aufgebracht werden. Dies kann Probleme bereiten. Wenn ein Haltungsverbot ausgesprochen wird, kann eventuell das Geld durch Verkauf oder Versteigerung wieder eingebracht werden.

Es fehlen Vorschriften, um bei nachweislich nicht möglicher artgerechter Unterbringung von Tieren die Schlachtung oder Tötung veranlassen zu können.

Bei der Wegnahme von Tieren stellt sich aber auch die Bestimmung des Zeitpunktes als Problem dar, an dem nach § 16a Nr.2 TierSchG eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist, so daß die Tiere zurückgegeben werden können (STADTFELD, 1995).

Probleme beim Vollzug des § 16a TierSchG wurden am häufigsten, nämlich von 76 Amtstierärzten, also 42% bemängelt.

Die Regelungen zur Durchsetzung eines Tierhalteverbotes erschienen 27 Amtstierärzten verbesserungsbedürftig. Als Schwierigkeit erwies sich z.B. der Nachweis „erheblicher“ Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie der Nachweis von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß weiterhin gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wird, falls kein Tierhalteverbot erfolgt.

Hier stellt sich allerdings die Frage, wie häufig von den Amtstierärzten andere Möglichkeiten wie die endgültige Fortnahme im Rahmen eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf der Grundlage von § 19 TierSchG, wie sie von SCHIRMER (1998) erläutert wird, erwogen werden.

In 29 Ämtern scheiterte eine Wegnahme von Tieren nach § 16a Nr.2 TierSchG und deren Unterbringung an den dadurch entstehenden Kosten. Nur von einem Amtstierarzt wurde erwähnt, daß gesonderte Mittel für die Wegnahme von Tieren bereitgestellt würden.

Es entstehen Probleme dadurch, daß fortgenommene Tiere nicht vermittelt werden können, da eine mögliche Verbesserung der Haltungsbedingungen und damit die Rückgabe der Tiere abgewartet werden muß, selbst wenn eine zügige Änderung nicht zu erwarten ist, weil der Halter nicht zuverlässig ist oder das Tier eigentlich nicht zurückbekommen möchte. Auch in solchen Fällen könnte eine häufigere Anwendung von § 19 TierSchG hilfreich sein.

Von den Amtstierärzten wurde vorgeschlagen, wenn aufgrund Mittellosigkeit des Halters weder eine Änderung der Haltungsbedingungen noch eine Finanzierung der anderweitigen Unterbringung erwartet werden kann, der Besitzanspruch auf diese Tiere entzogen werden sollte.

In der Neufassung des Tierschutzgesetzes wird die zuständige Behörde in § 16a dazu ermächtigt, das betreffende Tier zu veräußern, wenn eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder nach Fristsetzung eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen ist.

Wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, kann die Behörde das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen.

Die Möglichkeit einer Fortnahme soll auch für ein Tier gelten, das schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweist.

Sollte allerdings eine Auseinandersetzung vor Gericht erfolgen, muß mit Schwierigkeiten des Nachweises gerechnet werden, daß eine Verhaltensstörung als schwerwiegend zu beurteilen ist. Ein Ersatz des Wortes „schwerwiegende“ durch „haltungsbedingte“ oder eine ähnliche Formulierung könnte mit weniger Problemen verbunden sein.

Des weiteren ist ein Tierhalteverbot nun nicht mehr nur bei erheblichen, sondern bei erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden möglich; das Halten von Tieren kann bei einem entsprechendem Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen von dem Erlangen eines Sachkundenachweises abhängig gemacht werden.

Die Erfahrungen der Amtstierärzte mit diesen Änderungen bleiben abzuwarten.

Tierwegnahme bei sozial schwachen Personen sollte sorgfältig abgewogen werden, auch wenn die anderweitige Unterbringung der Tiere ohne größere Probleme möglich ist, da es sich selten um andere Tiere als kleine Haustiere handelt. Teilweise sind ihre Tiere die einzigen Partner für diese Menschen, oder sie sehen sogar ihre Lebensaufgabe in den Tieren. Deren Haltung mag nicht artgerecht sein, doch oft geht es den Tieren besser als ihren Besitzern. Nimmt man diese Tiere fort, kann die Verzweiflung der Menschen bis zum Selbstmord gehen. Eine mögliche Vorgehensweise ist das Aussprechen eines beschränkten Haltungsverbot.

Die Anzahl der gehaltenen Tiere kann auf wenige reduziert und eine Unterbindung der Fortpflanzung z.B. durch getrenntgeschlechtliche Haltung vorgeschrieben werden.

Versuchsweise kann dem Halter auch der Besuch seines Tieres an einem anderen Ort ermöglicht werden. Hier sollte der Halter einsichtig sein. In einem von einem Amtstierarzt berichteten Fall, bei dem das Pferd einer Person, die dieses Tier in ihrer Wohnung gehalten hatte, in einem Stall untergebracht wurde, führte sie das Pferd bei einem Besuch in einem unbeobachteten Moment fort. Das Tier mußte daraufhin an einem ihr unbekanntem Ort untergebracht werden, um ein erneutes Entwenden zu verhindern.

Je nach der betroffenen Tiergruppe bestehen unterschiedliche Möglichkeiten der **Unterbringung von fortgenommenen Tieren**.

Einzelne **Heimtiere**, besonders Nager oder Vögel, aber auch Katzen oder Hunde, können häufig einen Platz in einem Tierheim finden. Wenn sich jedoch die Tiere in einzelnen Fällen beim Tierhalter über längere Zeit unkontrolliert vermehren konnten, müssen teilweise Tierheime in der näheren Umgebung miteinbezogen werden. Oft bestehen jedoch vertragliche Vereinbarungen für die Tierheime, nur Tiere aus dem Zuständigkeitsbereich aufnehmen zu dürfen.

Bei **Nutztieren**, bei denen meist eine größere Anzahl von Tieren betroffen ist, treten häufiger Probleme auf, vor allem, wenn die Tiere eventuell ihrem Besitzer zurückgegeben werden

müssen. Teilweise können sie bei anderen Landwirten untergebracht werden, viele möchten jedoch keine kranken oder unterernährten Tiere aufnehmen. Alleine schon das Einfangen und der Transport der Tiere zur Umsetzung des § 16a können mit großem Aufwand verbunden sein, falls keine personellen Verantwortlichkeitsregelungen existieren. Teilweise ist dann eine Zwangsverpflichtung von Personal notwendig, wenn dem Amtstierarzt keine Personen zur Verfügung stehen, die ihm im Bedarfsfall Hilfe leisten.

Die rechtlichen Bestimmungen zu einer solchen Zwangsverpflichtung finden sich im Verwaltungsvollstreckungsgesetz § 9 bis § 11.

Auch bei **exotischen Tieren** ist es vielfach schwer, § 16a TierSchG durchzusetzen. Die Möglichkeiten zur Unterbringung solcher Tiere sind sehr begrenzt, und die Tiere zeigen teilweise Verhaltensstörungen, so daß sie nicht mehr in bereits bestehende Gruppen integriert werden können (TIERSCHUTZBERICHT, 1997).

Es besteht für Amtstierärzte die Möglichkeit, sich an zoologische Gärten zu wenden. Solche, die sich der EAZA (European Association of Zoos and Aquaria) angeschlossen haben, sind zu bevorzugen, denn sie sind verpflichtet, bestimmte Standards (ZOO HANNOVER, 1994) einzuhalten.

Das zuständige Veterinäramt sollte jedoch gut mit dem Zoo zusammenarbeiten können, und dieser sollte gut geführt sein. Wenn der Zoo weggenommene Tiere freiwillig übernimmt, begibt sich der Amtstierarzt in eine gewisse Abhängigkeit, die nicht immer anzuraten ist, wie ein Amtstierarzt zu bedenken gab. Wenn der gleiche Amtstierarzt nämlich bei einer Kontrolle Mißstände vorfindet, kann dann eine Durchsetzung von Auflagen erschwert sein.

Zoologische Gärten müssen, wenn die Tiere dem Halter nicht zurückgegeben werden sollen (§ 16a Abs.3 TierSchG), der Besitz der Tiere also übergeht, für die Kosten der Haltung bzw. für eventuell nötige Umbaumaßnahmen selbst aufkommen. Wenn diese Kosten relativ hoch sind, wird ein Zoo, der ja meist ein wirtschaftliches Unternehmen ist, dieses nur tun, falls hierdurch ein größerer Anreiz für Besucher geschaffen wird, beispielsweise durch eine für den Zoo neue oder besonders seltene Tierart.

Neben den wirtschaftlichen Faktoren sind aber zusätzlich viele andere ausschlaggebend. So muß beachtet werden, daß Tiere nur aufgenommen werden können, wenn sie in bereits bestehende Gruppen eingegliedert werden können. Dies kann durch Verhaltensstörungen verhindert werden, aber auch dadurch, daß ein Zoo - gerade bei seltenen Tierarten - nur mit Tieren, die bzw. deren Eltern aus demselben Herkunftsgebiet stammen, züchten möchte, um diese später wieder in ihrem Ursprungsland ansiedeln zu können.

Der in einem persönlichen Gespräch befragte Leiter eines zoologischen Gartens einer Landeshauptstadt hatte sich durch die Aufnahme von Vögeln ein nur im Spätstadium der Krankheit nachzuweisendes Virus eingeschleppt, das große Verluste verursachte; eine Zurückhaltung aus seuchenhygienischen Aspekten bei bestimmten Tierarten muß also auch akzeptiert werden. Das bedeutet, daß nur im Einzelfall entschieden werden kann, ob bestimmte Tiere im Zoo aufgenommen werden können.

1995 wurden bei dem gerade erwähnten Zoo keine Tiere untergebracht, die aufgrund tierschutzrechtlicher Bestimmungen fortgenommen werden mußten. Ein weiterer angeschriebener Zoo antwortete, daß die Leiter nur in Ausnahmefällen und bei notwendiger Amtshilfe bereit seien, Tiere im Zoo vorübergehend aufzunehmen. Sehr selten könnten diese Tiere auf Dauer

im Zoo verbleiben, da sie nur schwer in vorhandene Gruppen von Artgenossen integriert werden könnten.

Eines der Ziele der zoologischen Gärten ist die Erweiterung der Kenntnis der Bevölkerung hinsichtlich der Lebensweise und Bedürfnisse verschiedener Tierarten. Eine Zurschaustellung von fortgenommenen Tieren mitsamt ihrer Leidensgeschichte bzw. Fehler, die bezüglich ihrer Haltung gemacht wurden, hätte zum einen einen erzieherischen Effekt, zum anderen bliebe bei vielen Besuchern ein positiver Eindruck über den Zoo zurück, der sich der Tiere angenommen hat.

Eine Maßnahme, die mit geringem Aufwand durchgeführt werden könnte und durch welche eine Erleichterung der Durchführung des § 16a zu erwarten wäre, ist in der Einrichtung einer zentralen Stelle zu sehen, an der man nach Unterbringungsmöglichkeiten fragen kann (auch SCHMIDDUNSER, 1995).

Als beste Lösung allerdings sind **Auffangstationen**, die vom Land finanziert werden, zu fordern. Die hierfür benötigten Gelder sollten in absehbarer Zeit bewilligt werden.

Vom Bundesland Hessen wurde eine 40 ha große Einrichtung erwogen, an deren Kosten sich die anderen Länder anteilmäßig beteiligen sollten; dies fand jedoch bei den Ländern keine Zustimmung.

Die Meinung der Tierschutzreferenten über eine Auffangstation ist unterschiedlich. Einige unterstützen diese Maßnahme, es wird aber auch die Auffassung vertreten, daß bereits ausreichende Möglichkeiten zur Unterbringung der Tiere vorhanden seien und nur besser erfaßt und genutzt zu werden bräuchten. Teilweise wurde die Einrichtung einer solchen Station als finanziell zu aufwendig und nicht das eigentliche Problem behebend empfunden.

Sicher steht im Vordergrund, die auslösenden Probleme zu bekämpfen, nämlich z.B. zu verhindern, daß ein Zirkus seinen Betrieb aufnimmt, ohne die notwendigen Voraussetzungen für die Haltung der Tierarten zu besitzen, die zur Schau gestellt werden sollen, oder die Haltung von Exoten von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen bzw. die Erwerbenden bereits beim Kauf von Tieren auf deren Bedürfnisse aufmerksam zu machen. Es ist jedoch in Zweifel zu ziehen, ob es tierschutzkonform ist, bis zur Lösung dieser Probleme Tiere, welche in der bisherigen Haltung „mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt“ sind (§ 16a Abs.2 TierSchG), einzuschläfern, anstatt Auffangstationen einzurichten.

Ziel sollte also sein, für die Tiere unzumutbare Haltungen aufzulösen und gleichzeitig zu verhindern, daß es erneut zu ähnlichen Haltungsformen kommt (siehe hierzu auch 4.5.2.). Dann nämlich könnten die betroffenen Tiere bis zu ihrem natürlichen Tod in den Stationen gepflegt werden, ohne weiteren Tieren Platz machen zu müssen.

Im folgenden seien einige **Unterbringungsmöglichkeiten in Deutschland** für Tiere, die nach § 16a TierSchG fortgenommen worden sind, näher erläutert:

In **Metelen** (Nordrhein-Westfalen) existiert ein biologisches Institut, das ein Schutzzentrum für behördlich beschlagnahmte Tiere betreibt, insbesondere für solche, die unter das Washingtoner Artenschutzabkommen fallen. Dieser Aufgabenbereich umfaßt die weltweite Wirbeltierfauna, vor allem aber Vögel und Reptilien. Er wird durch Sondermittel des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums finanziert. Seit Mitte der 80er Jahre wurden vom Institut

rund 1000 behördlich beschlagnahmte Tiere aufgenommen, vor allem Papageien, aber auch andere Vogelarten sowie Schildkröten und Geckos. Wenn Tiere endgültig eingezogen werden sollen, vermittelt das Biologische Institut Metelen eine geeignete Dauerunterbringung, wenn möglich in zoologischen Gärten und Vogelparks.

Im Artenschutzzentrum **Leiferde** (Niedersachsen) stieß der 1995 fertiggestellte Exotentrakt schon nach wenigen Monaten der Arbeit an seine Kapazitätsgrenzen. Deswegen können hier auch nur ausnahmsweise Tiere, die aufgrund des Tierschutzgesetzes eingezogen worden sind, vorübergehend untergebracht werden.

Am Südrand des Harzes in **Worbis** (Thüringen) soll mit Unterstützung des Tierhilfswerkes eine Zufluchtsstätte für mißhandelte Braunbären entstehen. Es wird in Erwägung gezogen, frei werdende Anlagen des ehemaligen Tierparks nach einer Generalüberholung für die Aufnahme beschlagnahmter, in Not geratener Tiere zu nutzen, etwa für bestimmte Affenarten, Kleinbären und Greifvögel. Im März 1996 stimmte der Stadtrat zu; daraufhin liefen die notwendigen Umbauten an (ANON., 1996).

In **Mössingen** (Baden-Württemberg) gibt es ein „Zentrum für Vögel gefährdeter Arten“. In einem Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg hat sich dieses Zentrum zur Aufnahme der in diesem Bundesland beschlagnahmten heimischen Vogelarten verpflichtet. Da dort jedoch aufgrund des Artenschutzgesetzes bisher nur wenige Vögel pro Jahr eingeliefert werden, wäre es dem Zentrum momentan durchaus möglich, auch die nicht in Baden-Württemberg beschlagnahmten Vögel bzw. die im Rahmen des Tierschutzgesetzes eingezogenen Tiere aufzunehmen, sofern es sich um heimische Arten handelt.

Im Jahr 1997 sollte laut Auskunft des Tierschutzreferenten des Bundeslandes Brandenburg in **Pritzwalk** eine Station zur Aufnahme von Reptilien und Greifvögeln fertiggestellt werden.

Für Niedersachsen existiert nach Aussage von Amtstierärzten ein Verzeichnis der Orte, an welchen Vögel untergebracht werden können.

5.1.3. Der Amtstierarzt als Gutachter in Tierschutzangelegenheiten vor Gericht

Bei Gerichtsverhandlungen haben die Prozeßbeteiligten, solange es sich nicht um Tiermediziner handelt, meist nicht „die erforderlichen naturwissenschaftlichen und tiermedizinischen Kenntnisse und sind dadurch nicht in der Lage, festzustellen, ob und inwieweit ein Tier grundlos getötet oder ihm tatsächlich Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden“ (WIEGAND, 1978). Wie OFENSBERGER (1998) bemerkt, ist das Tierschutzrecht bisher ein Randgebiet, das bei der Ausbildung der Juristen kaum behandelt wird.

Von den Amtstierärzten wird Richtern und Staatsanwälten zusätzlich mangelndes Interesse vorgeworfen. HEIDRICH-JOSWIG und GRAPENTIN (1991) stellen in ihren Untersuchungen fest, daß von Seiten der Staatsanwaltschaft trotz ähnlich gelagerter Fälle eine unterschiedliche Reaktion stattfand; nur ein geringer Teil der abgegebenen Vorgänge führte tatsächlich zur Anklageerhebung.

Sowohl Strafverfolgungsbehörden als auch Richter sollten bei der Urteilsfindung häufiger als bisher Sachverständige hinzuziehen. Sofern es sich dabei um einen Amtstierarzt handelt, ist zu bedenken, daß er in seinem eigenen Fall selten als „neutraler“ Gutachter aussagen, sondern

in der Regel Partei für das mißhandelte Tier ergreifen wird. Der Amtstierarzt, der bei einem Tierschutzvergehen ermittelt hat, sollte also besser als sachverständiger Zeuge als in gutachterlicher Funktion vor Gericht gerufen werden.

Auseinandersetzungen vor Gericht endeten laut Aussage von 20 Amtstierärzten in vielen Fällen unbefriedigend. Inwieweit von den Amtstierärzten selbst zu verantwortende Ursachen wie unzureichende verfahrensrechtliche Sachkenntnisse eine Rolle spielen, muß an dieser Stelle offen bleiben.

16 Amtstierärzte bemerkten in diesem Zusammenhang ein zu niedriges Strafmaß im Verhältnis zum Vergehen.

OFENSBERGER (1998) stellt hierzu fest, daß der Strafraum der Tierquälerei mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren deutlich unter dem Strafraum der leichten Körperverletzung mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren liegt.

Freiheitsstrafen werden bei tierschutzrelevanten Fällen nach den bisherigen Untersuchungen jedoch ohnehin nur selten ausgesprochen (HEIDRICH-JOSWIG u. GRAPENTIN, 1991).

Auch von NEU (1988), BEYER (1995), MORYS (1995), KARREMAN (1996) und GERICKE (1998) wird beobachtet, daß das durch das Tierschutzgesetz mögliche Strafmaß nicht ausgeschöpft wird. Zusätzlich gestattet der Ermessensspielraum, den das Tierschutzgesetz zuläßt, teilweise recht unterschiedliche Bewertungen von ähnlich verlaufenden tierschutzrelevanten Verstößen durch Vollzugsorgane und Gerichte (LIEBERKNECHT, 1988; SIDHOM, 1995 und BENNING, 1995). NEUHAUS (1995) findet in 20% (12 Fälle) aller Bußgeld- und Strafverfahren seiner Studie, daß ein gleicher Tatbestand in verschiedenen Behörden mit einer unterschiedlichen Maßnahme geahndet wurde.

Einige Gründe sprechen dafür, daß eine **Erhöhung des Strafmaßes** die Anzahl der Tierschutzvergehen vermindern könnte.

Für einen Betroffenen ist die Strafe Sühne für sein Vergehen, und er wird in Zukunft abwägen, ob es sich lohnt, das gleiche noch einmal zu riskieren. Für alle anderen soll diese Strafe als Belehrung oder auch als Abschreckung dienen.

Einer verbreiteten Handlungsweise - insbesondere, wenn in der Öffentlichkeit die Meinung vorherrscht, die Umstände zwingen zu einem solchen Handeln - läßt sich durch eine Erhöhung des Strafmaßes nur schwer beikommen. Diese würde dann neben Abschreckung auch Empörung hervorrufen. Bei tierschutzrelevanten Straftaten handelt es sich jedoch in der Regel um Tatbestände, die von der Öffentlichkeit verurteilt werden.

Bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurde die maximale Freiheitsstrafe von zwei auf drei Jahre erhöht. Wenn jedoch weiterhin nur in seltenen Fällen Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, ist durch diese Neuregelung kaum eine Veränderung der Situation zu erwarten.

Die Möglichkeit einer **Spezialisierung von Richtern bzw. Staatsanwälten** sollte erwogen werden. Entsprechende Maßnahmen können bereits bei der Ausbildung ergriffen werden, aber auch im Rahmen von Fort- oder Weiterbildungen erfolgen. Als Problem ist allerdings zu sehen, daß ein Richter oder Staatsanwalt, der sich aus Interesse stärker über den Tierschutz informiert und sich eventuell auch engagiert, leicht als befangen eingestuft werden kann.

Die Einrichtung der Stelle eines „Tierschutzanwaltes“, wie es bereits in der Schweiz üblich ist (BÖNNING, 1993), sollte erwogen werden. Dieser ist befugt, im Veterinäramt Einsicht in die Akten zu nehmen, die für ein Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung von Bedeutung sein können.

In den Fällen, in denen Richter bzw. Staatsanwälte mit Spezialkenntnissen nicht am Prozeß beteiligt werden können, sollte rechtlich bestimmt werden, daß bei Gerichtsverhandlungen als Sachverständiger der Amtstierarzt oder ein anderer tierärztlicher Sachverständiger hinzugezogen werden muß.

Der Amtstierarzt als Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge sollte sich dabei bemühen, den Tatbestand möglichst vollkommen zu erfassen und mit ausreichendem Beweismaterial in Form von Fotos, Zeugenaussagen etc. zu belegen, wie auch ORT (1998) empfiehlt.

Wenn versuchte Tierquälerei auf diese Weise nachgewiesen werden kann, sollte dem Amtstierarzt die Möglichkeit gegeben werden, auch diese zu ahnden. BECHTHOLD (1998) bemängelt zu Recht, daß versuchte Sachbeschädigung strafbar ist, versuchte Tierquälerei jedoch nicht.

Zusätzlich erscheint eine **genauere Definition bestimmter Begriffe** des Tierschutzgesetzes wie z.B. „erheblich“ notwendig, damit der Nachweis erleichtert wird, daß ein Tatbestand des Tierschutzgesetzes erfüllt ist. Dieser Auffassung sind auch zahlreiche andere Autoren wie SIPPEL (1993), LIEBERKNECHT (1988) und SIDHOM (1995).

Eine Möglichkeit wäre, Tatbestände in Form eines Bußgeldkataloges zusammenzustellen, wie es NEUHAUS (1995), SCHIER (1995) und KOOPMANN (1980) fordern. KIESER (1995) dagegen hält die Erstellung eines solchen Bußgeldkataloges nicht für möglich, da die Verstöße gegen das Tierschutzgesetz die unterschiedlichsten Erscheinungsformen und verschiedene Auswirkungen auf das Tier haben können.

Sicher können nicht alle Varianten von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen in einem solchem Katalog erscheinen. Ein gewisser Spielraum muß den über das Strafmaß entscheidenden Personen gelassen werden. Dennoch erscheint es durchführbar, zumindest für einige Tatbestände wie das Verhungern- oder Verdurstenlassen von Tieren festzulegen, ob z.B. die dem Tier hierbei zugefügten erheblichen Schmerzen oder Leiden als länger anhaltend zu bezeichnen sind (vgl. v. RUNDSTEDT, 1994).

5.2. Voraussetzungen und Bedingungen eines wirksamen und effektiven Vollzuges des Tierschutzgesetzes durch die Amtstierärzte

5.2.1. Ausstattung der Veterinärämter mit Vollzugsbefugnissen

Der dritte Abschnitt des Fragebogens befaßt sich mit den Befugnissen der Amtstierärzte.

Diese sind von Land zu Land, oft auch von Amt zu Amt unterschiedlich weit gefaßt.

In den meisten Veterinärämtern der neuen Bundesländer ist dem Amtstierarzt der Vollzug des Tierschutzgesetzes übertragen worden. In den alten Bundesländern dagegen ist diese Situation weniger häufig anzutreffen.

Laut § 15 Abs.2 TierSchG sollen die zuständigen Behörden den Amtstierarzt als Sachverständigen beteiligen. Wenn es um die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tier SchG geht, so kann die Behörde unter Beteiligung des beamteten Tierarztes die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers prüfen (Allg. VwVorschrift z. DF d. TierSchG, Nr.5.2.2.3.). Bei der Inaugenscheinnahme der örtlichen Verhältnisse muß sie ihn jedoch beteiligen (Nr.5.2.4.1.).

In 82 der 180 untersuchten Ämter hatte der Amtstierarzt keine ordnungsrechtlichen Befugnisse. In 14 dieser 82 Ämter war dem Amtstierarzt bekannt, daß er nicht bei jedem Verstoß hinzugezogen wurde.

Bei den Ämtern ohne ordnungsbehördliche Befugnisse fand in 15% durch die zuständige Ordnungsbehörde keine Information über Entscheide und in 20% keine Information über den Vollzug statt. Nach den Angaben der Amtstierärzte in den neuen Bundesländern wurden Informationen hier weniger vollständig übermittelt als in den alten Bundesländern.

Ein solches Vorgehen der Ordnungsbehörde ist für den Amtstierarzt unbefriedigend, und die fehlende Rückkopplung verhindert, Erfahrungen für eine Verbesserung der Verfolgung von tierschutzrelevanten Vergehen in der Zukunft zu sammeln und einzusetzen.

Aber auch in anderer Hinsicht ist die **Kooperation der zuständigen Ordnungsbehörde** als mangelhaft zu bezeichnen:

Bei persönlichen Befragungen in einem Amt ohne ordnungsbehördliche Befugnisse wurde berichtet, von Mitarbeitern des Veterinärarnes werde zwar Handlungsbedarf festgestellt, vom Ordnungsamt jedoch nichts unternommen. Aus diesem Grunde habe es im Zuständigkeitsbereich auch noch keine Sachkundeprüfung gegeben.

Hier sind offensichtlich Bestimmungen des Verwaltungsrechts nicht berücksichtigt worden wie § 24 Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976, zuletzt geändert am 12. September 1996, der bestimmt, daß die Behörde alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen hat.

Bis Anzeigen über Verstöße gegen das Tierschutzgesetz beim Veterinärarn eintrafen, nannten die meisten auf diese Frage antwortenden Amtstierärzte eine Zeitspanne von ein bis eineinhalb Tagen, in fünf Ämtern dauerte es sogar über fünf Tage.

Um in dieser Hinsicht Verbesserungen zu bewirken, sollten an die zuständigen Behörden entsprechende Anweisungen ergehen, tierschutzrelevante Anzeigen möglichst sofort und fernmündlich weiterzuleiten, unter Umständen mit der Maßgabe, daß eine schriftliche Benachrichtigung unverzüglich folge.

NEU (1988) vergleicht das Bundesland Hessen, in dem nur Mitarbeiter des Veterinärarnes für die Bearbeitung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz zuständig sind, mit dem Saarland. Hier werden Beamte bzw. Angestellte unterschiedlicher Behörden mit dieser Aufgabe betraut. Sie sind nicht speziell für den Tierschutz ausgebildet worden und müssen sich mit einer Vielzahl andersartiger Rechtsgebiete auseinandersetzen. „Nach einer Schätzung von Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde beträgt der Anteil, der auf das Tierschutzgesetz entfällt, etwa 5% der gesamten Tätigkeit.“

Dies hat direkte Auswirkungen auf den Vollzug des TierSchG im Saarland (NEU, 1988). So wurden dort 65,3% Verfahren eingestellt, in Hessen dagegen nur 4,9%. In den meisten der im

Saarland eingestellten Fällen fand man den Verweis „Einstellung mangels Nachweis“. Aber auch „fehlendes öffentliches Interesse“ oder „ungenügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage“ wurden aufgeführt.

BEYER (1995) stellt fest, daß das von ihr beobachtete Veterinäramt „nur an 31% der Ordnungswidrigkeitenverfahren beteiligt“ war. BENNING (1995) untersuchte die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 TierSchG in drei Behörden mit unterschiedlichem Aufbau und Hierarchie. Die Verfolgung von angezeigten Tierschutzwidrigkeiten war bei häufigerer Zuziehung des Amtstierarztes als Sachverständiger „erfolgreicher“, d.h. es erging als Folge der Anzeige anstatt einer Einstellung des Verfahrens ein Bußgeldbescheid, eine Anordnung wurde verfügt oder ein Verwarnungsgeld wurde festgelegt. In einem Amt wurde durchgesetzt, daß alle Tierschutzfälle erst vom beamteten Tierarzt begutachtet werden, bevor die Tierschutzabteilung des Ordnungsamtes sie weiterbearbeitet.

Eine Bearbeitung von tierschutzrelevanten Anzeigen sollte nicht ohne Hinzuziehung des Amtstierarztes erfolgen, denn die Feststellung, ob ein Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden erdulden muß, kann oftmals nur vom Fachmann, also vom Tierarzt, getroffen werden. LORZ (1992, S. 89) spricht in diesem Zusammenhang Leiden von Tieren an, welche in Verhaltensstörungen und -anomalien ihren Ausdruck finden und von Laien kaum zu beurteilen sind.

Als Beispiel aus eigener Erfahrung in der Praxis seien hier Reptilien aufgeführt: Fehlerhafte Versorgung mit Vitaminen, Mineralstoffen und/oder UV-Licht wirkt sich beispielsweise bei betroffenen Leguanen, die immer häufiger von Privatpersonen gehalten werden, oft in unterbrochenem Wachstum aus. Es kommt vor, daß dies von den Besitzern jahrelang nicht bemerkt wird, weil ihnen der Vergleich mit anderen Tieren fehlt, bis an dem Tier weitere, meist irreversible Schäden auftreten. Aber auch bei weit verbreiteten Stubenvögeln wie Wellensittichen werden Patienten nicht selten vom Besitzer mit den Worten vorgestellt, das Tier sei erst seit ein paar Tagen erkrankt, wenn der Ernährungszustand aber wochenlang ungenügende Aufnahme bzw. Verstoffwechslung von Nährstoffen beweist. Oft wird Abmagerung eben nur deutlich, wenn man das Tier in die Hand nimmt.

Eine Begutachtung aller tierschutzrelevanten Vergehen durch den beamteten Tierarzt ist also zu fordern. Dies könnte durch entsprechende Änderungen der rechtlichen Bestimmungen bewirkt werden. So könnte in § 15 Abs.2 TierSchG vorgeschrieben werden, daß die zuständigen Behörden den beamteten Tierarzt nicht nur beteiligen „sollen“ sondern „müssen“. Auch bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG sollte der beamtete Tierarzt hinzugezogen werden müssen.

BENNING (1995) vermerkte in dem von ihr untersuchten Veterinäramt, welches ordnungsbehördliche Befugnisse besitzt, einen regen Austausch von Meinungen und Erfahrungen zwischen beamteten Tierärzten und Sachbearbeitern in persönlichen Gesprächen. In den anderen beiden Fällen war das Veterinäramt eine Unterabteilung des Ordnungsamtes ohne eigene ordnungsbehördliche Befugnisse. Vom Veterinäramt wurden Gutachten auf dem Schriftweg eingeholt, nur selten fanden telefonische Gespräche statt.

Ein häufiger mündlicher bzw. fernmündlicher Austausch erscheint für einen effektiven Vollzug des Tierschutzgesetzes sinnvoll, da so am schnellsten und einfachsten offen gebliebene Fragen, beispielsweise den vorgefundenen Tatbestand betreffend, geklärt werden können.

Von der Mehrzahl der Amtstierärzte, nämlich von 70%, wurde es als vorteilhaft angesehen, wenn **Ermittlung, Entscheidung und Ahndung von tierschutzrelevanten Vorfällen im Veterinäramt** vereint sind. Nur 4% gaben ausschließlich Nachteile an.

In zwei Drittel der Ämter, deren Amtstierärzte auch Nachteile nannten, war der Vollzug noch nicht verwirklicht worden.

Im persönlichen Gespräch wurde in Ämtern mit Vollzug auf mögliche negative Folgen hingewiesen. Im allgemeinen wurde jedoch geantwortet, daß solche Schwierigkeiten zwar vorstellbar wären, im eigenen Amt jedoch noch nicht aufgetreten seien.

Insgesamt ist eine Veränderung der Organisation der Verwaltung in solchen Fällen dringend zu empfehlen, in denen der Amtstierarzt nicht mit ordnungsbehördlichen Befugnissen ausgestattet ist.

Bei persönlichen Befragungen in Ämtern, in denen die Bearbeitung von Vergehen gegen das Tierschutzgesetz vollständig in die Zuständigkeit des Amtstierarztes gelegt worden war und die Möglichkeit bestand, den Erfolg der Veränderung zu beurteilen, wurde von den Amtstierärzten fast ausschließlich eine deutliche Erleichterung des Verfahrensablaufes festgestellt.

Sicherlich muß eine getrennte Abwicklung nicht zu einem negativen Ergebnis führen. Dann nämlich, wenn eine enge Zusammenarbeit gewährleistet ist und von der Ordnungsbehörde häufig Rückfragen erfolgen; dies ist eine Frage der Persönlichkeiten und des eingefahrenen Ablaufes. Durch die Abwicklung von Tierschutzangelegenheiten in nur einem Amt entsteht die Möglichkeit jedoch erst gar nicht, daß es zu den oben beschriebenen Mißständen kommt, weshalb dieser Form der Vorzug zu geben ist.

Die Tierschutzreferenten befürworteten überwiegend ein Übertragen der Zuständigkeiten auf den Amtstierarzt, sahen sich jedoch außerstande, entsprechende Änderungen zu bewirken, da aufgrund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik kein Einfluß auf die Behördenorganisation genommen werden könne.

In manchen Behörden stößt eine Ausstattung des Veterinäramtes mit ordnungsbehördlichen Befugnissen voraussichtlich auf organisatorische Schwierigkeiten.

Um eine Verbesserung zu bewirken, sollte, da eine bundesweite Einheitlichkeit hier offensichtlich von Bedeutung ist, dennoch erwogen werden, durch eine Änderung des bestehenden Rechts, z.B. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, als zuständige Behörde für einige Bestimmungen des Tierschutzgesetzes die Fachbehörde, d.h. das Veterinäramt festzulegen.

5.2.2. Personelle Ausstattung der Veterinärämter mit Tierärzten

Die personelle Ausstattung der Veterinärämter mit Tierärzten hängt mit dem Umfang des Zuständigkeitsbereiches zusammen. Das Aufkommen tierschutzbezogener Verfahren korreliert stärker mit den Bevölkerungszahlen als mit den Tierzahlen (NEUHAUS, 1995). Aus diesem

Grund soll im folgenden die Einwohnerzahl mit der Anzahl der im zuständigen Veterinäramt arbeitenden Tierärzten verglichen werden:

Einwohnerzahl pro Tierarzt

In den alten Bundesländern betrug im Durchschnitt die Einwohnerzahl pro Tierarzt eines Veterinäramtes etwa das eineinhalbfache der Zahl in den neuen Bundesländern (Abb.7).

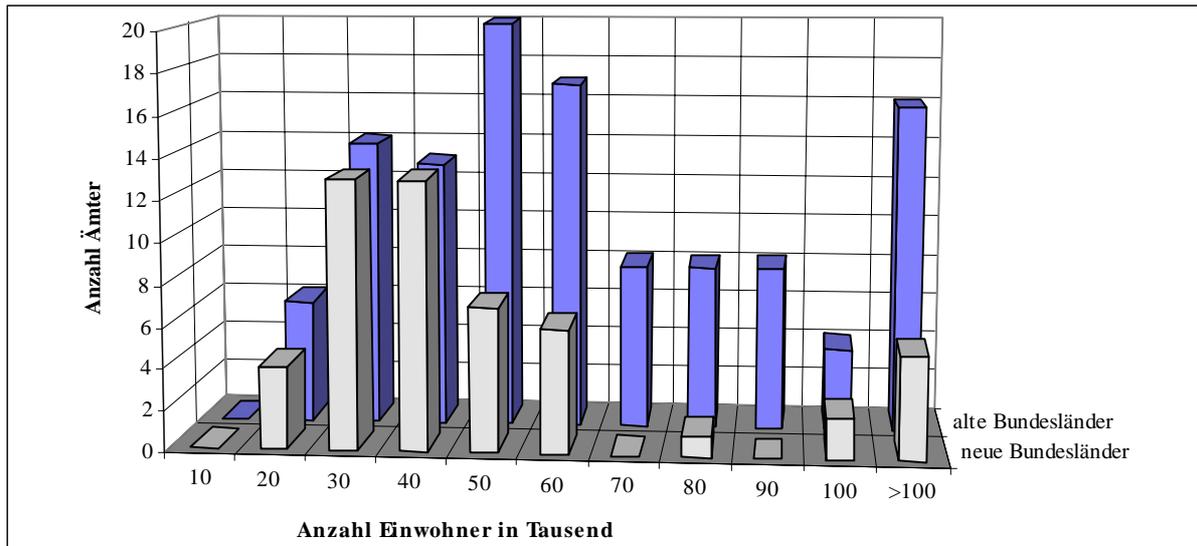


Abb.7: Anzahl Einwohner pro Tierarzt eines Veterinäramtes

Sowohl in Abb.7 als auch in Abb.8 sind große Unterschiede zwischen den Ämtern auffällig. Z.B. war ein Tierarzt teilweise für weniger als 10.000 Einwohner zuständig, teilweise aber auch für fast 200.000 Einwohner.

Besonders in Ämtern mit nur einem Tierarzt betreute dieser eine große Anzahl von Einwohnern (Abb.8).

Offensichtlich waren also in den neuen Bundesländern allgemein die Veterinärämter hinsichtlich der Anzahl der Tierärzte besser ausgestattet als in den alten Bundesländern.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Nutztiere pro Einwohner war ebenfalls geringer, wogegen die Bestände größer waren, was den Arbeitsaufwand für die Amtstierärzte zusätzlich verringert. Analog zu diesem Ergebnis wurden in den neuen Bundesländern auch seltener Mißstände durch Fehlen von Personal beanstandet: In 77% der Ämter waren überhaupt keine Probleme beim Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen durch Personalmangel zu beklagen (alte Bundesländer: 58%); in nur 17% gab es selten, in 6% häufig Probleme (alte Bundesländer: 22% selten und 13% häufig Probleme).

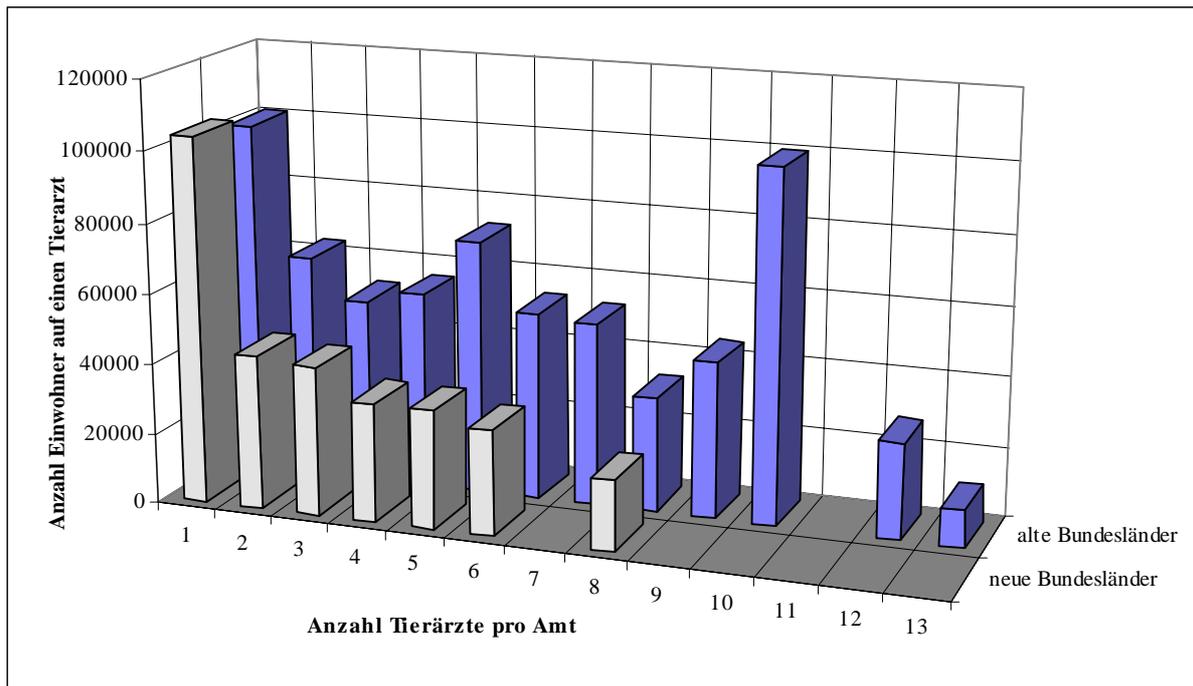


Abb. 8: Anzahl Einwohner pro Tierarzt eines Veterinärortes im Vergleich verschiedener Amtsgrößen

Wenn die Arbeit der Amtstierärzte umfassend dokumentiert wird, kann **Datenmaterial statistisch erfaßt** werden; dazu sind ausreichendes Personal mit einer entsprechenden Organisation der Verwaltung, aber ebenso moderne Techniken der Datenverarbeitung notwendig. Die Ergebnisse deuten darauf hin, daß auch in dieser Hinsicht die in den neuen Bundesländern vorliegende Situation als vorteilhafter bezeichnet werden kann, denn es konnte detaillierter auf statistische Fragen geantwortet werden als in den alten Bundesländern. Dies macht sich besonders bemerkbar bei der Frage nach den durchgeführten Kontrollen. 78% der Amtstierärzte in den neuen Bundesländern konnten ihre Angaben nach Betrieben aufteilen, dies war in den alten Bundesländern nur 48% der Amtstierärzte möglich.

Anzahl der Tierärzte pro Amt

Auch in anderer Hinsicht ist zum Zeitpunkt dieser Untersuchung die Situation in den neuen Bundesländern positiv zu bewerten. Ämter mit einer größeren Anzahl von Tierärzten wiesen bei der Bearbeitung des Tierschutzes Vorzüge gegenüber solchen mit weniger Tierärzten auf. Die meisten Ämter waren in den neuen Bundesländern mit drei bis fünf Tierärzten besetzt; Ausnahme war ein Bundesland, in dem in fünf Ämtern je nur ein Tierarzt arbeitete.

In den alten Bundesländern arbeiteten in mehr als einem Drittel der Ämter nur zwei Tierärzte im Amt. In einem Bundesland lag der Anteil sogar bei 57%, hier war auch die höchste Anzahl der Ämter mit nur einem Tierarzt zu vermerken.

Allerdings waren wieder Veterinärämter mit großem Einzugsbereich - mehr als 275.000 Einwohner - wie auch Ämter mit sieben und mehr beschäftigten Tierärzten fast ausschließlich in den alten Bundesländern zu finden.

Wenn eine größere Anzahl von Tierärzten in einem Amt arbeitet, wird zum einen eine Verteilung von Aufgaben in der Urlaubszeit erleichtert, zum anderen kann das Amt auch am Wochenende und an Feiertagen besetzt werden, so daß bei Bedarf jederzeit Sachverständige zur Verfügung stehen.

In Ämtern mit einem größeren Einzugsbereich bzw. einer größeren Anzahl von Tierärzten war nach dieser Studie nicht mehr Verwaltungspersonal nötig. Bei einer Zusammenlegung von Ämtern wäre also an dieser Stelle eher mit Kosteneinsparungen zu rechnen. Es ist allerdings auch möglich, daß in Ämtern mit einer größeren Anzahl von Tierärzten diese auch Tätigkeiten ausüben, für die keine tierärztliche Qualifikation notwendig ist bzw. in Ämtern mit einer kleineren Anzahl von Tierärzten nichttierärztliches Personal Tätigkeiten ausübt, für welche eine tierärztliche Qualifikation notwendig wäre. Um dieser Frage nachgehen zu können, wären entsprechende Untersuchungen vonnöten.

Je mehr Tierärzte in einem Amt angestellt sind, um so eher kann eine Spezialisierung in bestimmten Bereichen erfolgen, da dann eine zeitweilige Übernahme der Aufgaben des sich Qualifizierenden erfolgen kann. Zu oft ist der Tierschutz für den Amtstierarzt nur eine untergeordnete Aufgabe.

Bei der Einteilung von Tierärzten für den Bereich Tierschutz kann dann auf besondere Qualifikationen wie Erfahrung, Engagement, Interesse oder Spezialkenntnisse geachtet werden. Aber ebenso ist es möglich, soziale Kompetenz zu überprüfen, die gerade bei der Arbeit im Tierschutz häufig von ausschlaggebender Bedeutung ist, wie auch FIKUART (1997) feststellt: „Wer sich ernsthaft mit Tierschutz im dienstlichen Bereich befaßt, wird sehr bald feststellen, daß der Personenkreis, auf den er dabei trifft, einen Querschnitt durch alle sozialen Schichten unserer Gesellschaft darstellt. Dementsprechend hoch ist die Anforderung, sich auf den jeweiligen Menschen einzustellen. Nur wenn dies gelingt, kann sich der angestrebte Erfolg einstellen, daß dem Tier geholfen wurde und im günstigsten Fall der Tierhalter von der Richtigkeit der ergriffenen Maßnahmen überzeugt werden konnte.“

In den neuen Bundesländern wurden bereits in 27 Ämtern, d.h. 45% der Ämter Tierärzte nach bestimmten Qualifikationen für das Aufgabengebiet Tierschutz eingeteilt, in den alten Bundesländern nur in 31 Ämtern, d.h. 26%. Die Amtsleiter in den Bundesländern, in denen dieses Vorgehen noch nicht die Regel ist, sollten diesem Beispiel nach Möglichkeit folgen.

Das Zusammenlegen von Veterinärämtern mit kleinen Einzugsbereichen ist also als vorteilhaft für den Tierschutz anzusehen. Persönliche Befragungen erhärteten diese These. So räumte beispielsweise ein Amtstierarzt in einem mit zwei Tierärzten besetzten Amt ein, fast nie Zirkusse zu überprüfen, weil er sich in diesem Bereich nicht auskenne und keine Zeit zur Einarbeitung habe.

Im Zuständigkeitsbereich dieses Veterinäramtes waren 75.000 Einwohner gemeldet, das nächste Amt befand sich in 19 km Entfernung. Eine Zusammenlegung zwecks besserer Organisation erschien hier naheliegend, war jedoch nicht geplant.

Natürlich muß bei der Zusammenlegung darauf geachtet werden, daß der Zuständigkeitsbereich nicht so groß ist, daß von den Amtstierärzten zu weite Entfernungen zurückgelegt werden müssen.

Mit Tierschutzreferenten, in deren Bundesländern besonders kleine Zuständigkeitsbereiche aufgefallen waren, wurde über dieses Problem diskutiert. Die Vorteile einer Zusammenlegung

von Ämtern konnten zwar nachvollzogen werden, jedoch wurde keine Möglichkeit der Einflußnahme auf eine solche Änderung gesehen.

Hier sind benachbarte Kreise, Gemeinden etc. gefragt, sich auszutauschen, ob eine Zusammenlegung möglich wäre. Dabei sollten Gesichtspunkte des Tierschutzes vorrangig behandelt werden und politische Überlegungen in den Hintergrund treten.

Hinzuziehen von Spezialisten

Auch wenn die Besetzung der Ämter es erlaubt, daß ein oder zwei Tierärzte ausschließlich im Bereich Tierschutz arbeiten, sollte dennoch in komplexen Fällen oder bei exotischen Tierarten nicht auf die Hinzuziehung von Spezialisten verzichtet werden. Für eine klare Beurteilung bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sind nach SAMBRAUS (1981) und SOJKA (1989) teilweise auch durch den Amtstierarzt nicht ausreichende Kenntnisse vorhanden.

So hält es auch LORZ (1992, S. 289) für notwendig: „Der Gutachter wird in Fällen, in denen er nicht über die nach den besonderen Umständen erforderlichen Kenntnisse verfügt, andere Experten (z.B. einen Verhaltensforscher, Tierpsychologen, Fachzoologen, Fach- oder Schlachthoftierarzt) beiziehen.“ Nach Meinung von GOLDHORN (1988) sollte bei der Sachkundeprüfung zur Aufnahme eines Zirkusbetriebes regelmäßig ein Sachverständiger anwesend sein, zumindest bis vom Gesetzgeber verbindliche Kriterien für eine solche Prüfung veröffentlicht sind.

Von 87, d.h. 48% der befragten Amtstierärzte wurden bei der Bearbeitung tierschutzrelevanter Fälle keine Sachverständige außerhalb des Veterinärarnotes um Rat gebeten. In 91 Veterinärämtern, d.h. 72% der 127 Ämter, in denen überhaupt Sachkundeprüfungen durchgeführt wurden, wurde bei der Durchführung kein Sachverständiger zugezogen. Generell wurde in den neuen Bundesländern seltener der Rat eines Sachverständigen eingeholt als in den alten Bundesländern, sei es zu tierschutzrelevanten Fällen oder zu Sachkundeprüfungen.

Oft wurde bei der Angabe, keinen Sachverständigen zuzuziehen, bemerkt, der Amtstierarzt selbst sei der Sachverständige. Bei der Komplexität und ständig wachsenden Fülle der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, mit einbezogen seien hier Richtlinien und Empfehlungen etc., sowie der steigenden Anzahl der geforderten Sachkundeprüfungen - neu hinzugekommen 1997 z.B. Sachkundeprüfungen bezüglich des Schlachtens und des Transportes von Tieren -, scheint es aber kaum möglich, daß sich ein einzelner Amtstierarzt hinreichend auf allen Gebieten auskennt.

Dieser Mißstand wurde unter anderem von Mitarbeitern zoologischer Gärten und einer Naturschutzbehörde bemängelt. Es wurde festgestellt, daß viele Amtstierärzte mangelhafte Haltung exotischer Tiere nicht erkannten, da ihnen entsprechendes Fachwissen fehle.

Bei der Haltung von Exoten sowohl in gewerblicher als auch privater Hand sind viele artspezifische Faktoren zu beachten. Oft genug hat der zuständige Amtstierarzt bereits Probleme, die Tiere zoologisch einzuordnen.

Von der oben genannten Naturschutzbehörde wurde zur Verbesserung dieses Mißstandes mit der Organisation von Seminaren begonnen, um Amtstierärzte unter anderem über Genehmigungen für Tiergehege nach dem Baurecht zu informieren sowie über Genehmigungen, die

wegen des Artenschutzes notwendig sind. Eine bundesweite Einrichtung solcher Seminare wäre begrüßenswert.

Für Sachkundeprüfungen nach § 11 TierSchG sollte es landesweit arbeitende Tierärzte geben, die sich ausreichend auf den jeweiligen Sachgebieten auskennen, wie es auch RIETZE (1998) fordert. So existieren bei den Prüfungen von Zoohandlungen aufgrund des differierenden Fachwissens der die Sachkundeprüfung durchführenden Tierärzte erhebliche Unterschiede. Es wäre gerade hier eine fachkundige, einheitliche Prüfpraxis vonnöten, die auch sicherstellt, daß beim Vertrieb von Tieren mit hohen Ansprüchen an ihre Umgebung wie z.B. Reptilien der Kunde vom Verkäufer sachkundig beraten werden kann.

Mit der Einrichtung von Stellen für solche Tierärzte wurde in Niedersachsen und Baden-Württemberg bereits begonnen. Da die Antragsteller die Sachkundeprüfung auf eigene Kosten ablegen, können zusätzliche Ausgaben gering gehalten werden.

Für die Sachkundeprüfungen, die am häufigsten durchgeführt werden, wäre es am dringlichsten, Richtlinien für die Durchführung zu erstellen. Nach den vorliegenden Ergebnissen wären dies die Bereiche Vogelzucht bzw. -handel, Zoohandel sowie Reit- und Fahrbetriebe. Da offensichtlich in den neuen Bundesländern eine stärkere Zunahme der Zucht von Tieren bzw. des Handels mit Tieren besteht, ist auch dort vordringlich Handlungsbedarf zu sehen.

5.2.3. Verbesserung vorhandener und Erlaß noch ausstehender Verordnungen

5.2.3.1. Haltungsverordnungen

Auf der Grundlage von § 2a TierSchG wurden bisher Verordnungen zum Halten von Hunden im Freien, zur Käfighaltung von Legehennen sowie zur Stallhaltung von Kälbern und Schweinen erlassen (siehe 2.3.).

Insgesamt bemängelten 48 Amtstierärzte häufig schwer oder gar nicht durchsetzbare gesetzliche Bestimmungen, und 41 Amtstierärzte hielten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen häufig für unzureichend.

51 Amtstierärzte forderten den Erlaß weiterer Verordnungen bzw. das Festlegen genauerer Bestimmungen für die Haltung von Tieren. Primär wurden als Problemgebiete Rinder-, Pferde- und Geflügelhaltung und andere gewerbliche Tierhaltungen wie Zirkusse, zoologische Gärten etc. genannt.

Viele Bestimmungen der bestehenden Verordnungen sind zwar sinnvoll zur Verbesserung des Tierschutzes, jedoch nach Meinung der Amtstierärzte schwer zu kontrollieren.

Die Bestimmungen, die besonders kritisiert wurden, waren zur Heim- und Hobbytierhaltung die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien, zur gewerblichen Tierhaltung die Schweinehaltungsverordnung sowie die Bestimmungen zu Tiertransporten.

An der Verordnung über das **Halten von Hunden im Freien** vom 6. Juni 1974 wurde kritisiert, daß es praktisch nicht möglich war, dem Tierhalter nachzuweisen, daß der Hund keine

Stunde Auslauf am Tag bekommt. Auch sollten entsprechende Regelungen für Tiere innerhalb von Gebäuden gelten.

Inzwischen hat das BML einen Entwurf der Verordnung über das Halten von Hunden, die die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien ersetzen soll, vorgelegt (ARBEITSKREIS NORDDEUTSCHER TIERSCHUTZVERBÄNDE, 1997). Die neue Verordnung soll für jede Form der Hundehaltung gelten. Einem Hund ist danach mindestens zweimal täglich Auslauf zu gewähren, „Zeitdauer und Art und Weise des Auslaufs müssen dem Bedarf der Rasse und dem Alter des Hundes entsprechen.“ Für einen Hundehalter, der seinem Tier eine artgerechte Haltung gewähren möchte, ist hier ein wichtiger Anhaltspunkt gegeben. Eine solche Formulierung bietet jedoch dem Amtstierarzt wenig Vorgaben, an die er sich halten kann. Eine häufige Auseinandersetzung mit Tierhaltern, die das Urteil des Amtstierarztes bezüglich des notwendigen Auslaufes nicht widerspruchslos hinnehmen, wäre anzunehmen, wenn der Amtstierarzt die Möglichkeit hätte, den Auslauf zu kontrollieren. Dies war jedoch schon bei der in der alten Verordnung vorgegebenen einen Stunde Auslauf kaum möglich. Daher ist schwerlich zu erwarten, daß diese Bestimmung im Streitfall durchgesetzt werden kann.

Auch in der neuen Fassung der Verordnung bleibt für den Amtstierarzt das Problem bestehen, daß bestimmte Sachverhalte zwar aufgeführt, aber nicht als Ordnungswidrigkeit vermerkt sind, so daß der Umweg über das Tierschutzgesetz gewählt werden muß, um ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Von Vorteil ist allerdings, daß nun für das Halten von Hunden in Privatwohnungen spezielle Bestimmungen bestehen würden, wenn sich auch eine Überprüfung aufgrund fehlenden Betretungsrechts teilweise als undurchführbar herausstellen dürfte.

Durch die 1994 geänderte Fassung der **Schweinehaltungsverordnung** waren Verbesserungen für den Tierschutz zu erwarten. So war beispielsweise Sichtkontakt zwischen den Tieren vorgesehen, auch wurde den Tieren eine größere zur Verfügung stehende Fläche eingeräumt.

Die Probleme der Amtstierärzte bei der Umsetzung der Bestimmungen blieben jedoch bestehen. In den meisten Betrieben fällt die Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Lichtzeiten, des Auslaufes von Zuchtsauen sowie der Möglichkeiten zum Spielen schwer.

In der Neufassung des Tierschutzgesetzes wird dem Amtstierarzt in § 16 Abs.3 die Möglichkeit gegeben, bei der Kontrolle von Betrieben Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchzuführen. Von den Amtstierärzten ist nun ausreichendes Engagement notwendig, diese Möglichkeit im Bedarfsfall auch in die Tat umzusetzen.

Nach Aussage eines Amtstierarztes würden die Bestimmungen der Verordnung von der Bauberatung nicht selten unterlaufen. Die dann im nachhinein erforderlichen baulichen Maßnahmen sind häufig sehr kostenintensiv, und die Durchsetzung dieser Maßnahmen kann die Tierhalter zur Aufgabe ihres Berufes zwingen. Der Amtstierarzt hat dann die schwere Aufgabe, die Rechte der Menschen gegen die der Tiere abzuwägen. Eine Verbesserung könnte in diesem Bereich erwirkt werden, wenn nur als tiergerecht zugelassene Haltungssysteme zum Verkauf angeboten werden dürften.

Im Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Tierschutzgesetzes war ein derartiges Zulassungsverfahren in einem § 13a vorgesehen. Durch die Bundesregierung wurde dies allerdings abgelehnt, und auch in die Neufassung des Gesetzes wurde die Regelung nicht aufgenommen.

Statt dessen sollen in einer Verordnung nach einem in der Neufassung des Tierschutzgesetzes enthaltenen § 13a Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren festgelegt werden, mit denen nachgewiesen wird, daß serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere über die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und die Mindestanforderungen der aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Verordnungen hinausgehen.

Wenn ein Hersteller oder Anbieter seine Aufstallungssysteme oder Stalleinrichtungen nicht einem derartigen Prüfverfahren unterzogen hat, bei der zuständigen Behörde jedoch Zweifel bestehen, ob bei der Verwendung den Anforderungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprochen wird, kann dem Hersteller oder Anbieter nach § 16 Abs.7 der novellierten Fassung des Tierschutzgesetzes aufgegeben werden, ein Gutachten vorzulegen.

Es ist jedoch in Zweifel zu ziehen, ob diese Lösung die gleiche Effektivität wie ein Zulassungsverfahren auf Kosten des Herstellers bzw. Anbieters besitzt, dem generell serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere unterworfen werden müssen.

Für Tierhalter in der Landwirtschaft ist es durch die sich verschlechternde Wirtschaftslage insgesamt zunehmend schwieriger, rentabel zu bleiben und dennoch eine tiergerechte Haltung für die Nutztiere zu ermöglichen. Die Preise für Lebensmittel tierischer Herkunft liegen auf einem zu niedrigen Niveau. Ein Umdenken der Verbraucher, auf den Kauf von Lebensmitteln aus artgerechter Tierhaltung zu achten, ist dringend erforderlich. Aber auch der Lebensmittelhandel sollte sich seiner Verantwortung bewußt werden und dem Verbraucher in jedem Markt den Kauf von Lebensmitteln von Tieren aus artgerechter Haltung ermöglichen. Bestimmte Produkte völlig aus dem Sortiment zu nehmen, wie teilweise auch in größeren Handelsketten bereits mit Eiern aus Batteriehaltung geschehen, ist begrüßenswert, aber aus marktwirtschaftlichen Gründen kaum generell durchführbar.

Es sollte diskutiert werden, in welcher Weise der Staat lenkend eingreifen kann und eingreifen sollte, um weiteres Leiden der Tiere aus wirtschaftlichen Gründen zu verhindern.

Bei der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zu **Tiertransporten** gab es Probleme bei der Einhaltung von vorgegebenen Tränke- und Fütterungsintervallen sowie beim Entladen der Tiere. Beladennormen sowie Bestimmungen zu Transportdauer und Ruhezeiten wurden als unzureichend empfunden.

Am 25. Februar 1997 trat die Tierschutztransportverordnung in Kraft, die auf Grund § 2a sowie § 12 TierSchG erlassen worden ist und der Umsetzung verschiedener europäischer Richtlinien dient.

In § 13 ist erstmalig auch ein Sachkundenachweis für die Tiertransporteure vorgesehen.

Nach § 24 dieser Verordnung dürfen innerhalb von Deutschland Transporte von Nutztieren zur Schlachtstätte nicht länger als acht Stunden dauern. Bei Transporten ins Ausland oder zu anderen Zwecken als zur Schlachtung muß sichergestellt werden, daß nach höchstens acht Stunden die Nutztiere entladen und im Rahmen einer 24stündigen Ruhepause gefüttert und getränkt werden. Paragraph 24 Abs.3 und Anlage 2 der Verordnung enthalten Bestimmungen für Spezialfahrzeuge; je nach Tierart gelten für die Tiere längere Transportzeiten und kürzere Ruhezeiten.

Nach § 34 hat der Beförderer beim grenzüberschreitenden Transport von Nutztieren, der voraussichtlich länger als acht Stunden dauert, sicherzustellen, daß ein Transportplan mitgeführt wird. Die zuständige Behörde hat diesen Transportplan auf Plausibilität zu überprüfen.

Dies ist eine wichtige und nicht einfache Aufgabe für den Amtstierarzt. Entsprechende Computerprogramme können ihm helfen, Entfernungen und wahrscheinliche Transportdauern zu berechnen und mit den Angaben im Transportplan zu vergleichen. Falls Verstöße gegen die Tierschutztransportverordnung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, muß der Amtstierarzt den geplanten Transport untersagen.

Ob durch das Inkrafttreten der Verordnung eine Verbesserung der Transportbedingungen der Tiere erreicht werden kann, bleibt vorerst abzuwarten. Nach FIKUART (1998) vermitteln Berichte verschiedenster Institutionen oder Dienststellen über Beobachtungen anlässlich von Schlachtiertransporten über große Entfernungen bisher „durchweg ein negatives Bild“.

In § 18 TierSchG werden die Tatbestände aufgezählt, die als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Paragraph 18 Abs.1 Nr.1 TierSchG betrifft Tierhaltung im allgemeinen, § 18 Abs.1 Nr.3a speziell Haltungsverordnungen.

BENNING (1995) konnte feststellen, daß die Verfolgung tierschutzrelevanter Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.1 Nr.3a wesentlich erfolgreicher verlief als nach § 18 Abs.1 Nr.1. Die hier bestehenden Rechtsverordnungen erleichtern durch konkrete Beschreibung von Tatbeständen eine Einstufung als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz bedeutend. DAYEN (1993) meint, daß besonders zur Durchsetzung tierschutzrechtlicher Anforderungen in Intensivtierhaltungen noch fehlende Vorschriften für einzelne Tierarten zu erlassen sind.

Verordnungen haben gegenüber Gutachten bzw. Richtlinien den Vorteil der Rechtsverbindlichkeit. Wenn keine Verordnung besteht, liegt die Beweislast, ob bei Vorliegen von bestimmten Tatbeständen den Tieren Schmerzen, Leiden bzw. Schäden entstehen, beim Veterinäramt, da Leitlinien und Gutachten rechtlich nicht direkt mit § 2 TierSchG zu verbinden sind. Ebenso können viele Begriffe des Tierschutzgesetzes (siehe auch 5.1.3.) unterschiedlich weit gefaßt werden.

Mit einer steigenden Anzahl von Verordnungen können aber auch Nachteile einhergehen.

Es wird für den Amtstierarzt schwerer, ausreichende Kenntnis über die bereits heute schon sehr zahlreichen tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu behalten. Dem könnte jedoch abgeholfen werden, indem verstärkt überregionale Sachverständige eingesetzt werden.

Zudem wird der Entscheidungsspielraum des Amtstierarztes eingeschränkt. Als Beispiel sei hier der schon erwähnte schlauchartig angelegte Hundezwinger genannt, der zwar von der Größe der Bodenfläche her den Bestimmungen der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien entsprach, aber nach Meinung des Amtstierarztes durch seine Form dennoch nicht ausreichend Bewegungsfreiheit für den darin gehaltenen Hund bot.

Auch ist es schwer, die Verordnungen jeweils auf dem neusten Stand der wissenschaftlichen Forschung zu halten und dem wachsenden Tierschutzbewußtsein der Bevölkerung gerecht zu werden.

Mißstände, die durch das Fehlen von Verordnungen bestehen, wurden von den Amtstierärzten gleichwohl stärker gewertet als die mit weiteren Verordnungen verbundenen Schwierigkeiten.

Die Vorteile, die besonders in der besseren Durchsetzbarkeit von tierschutzverbessernden Forderungen zu sehen sind, überwiegen nach Ansicht der meisten Amtstierärzte. Der Erlaß weiterer Verordnungen sowie eine Verbesserung der bisher zur Haltung von Tieren bestehenden Verordnungen ist also dringend zu fordern.

5.2.3.2. Umgang mit gefährlichen Hunden

In den meisten Verordnungen zur Hundehaltung werden Hunde dann als gefährlich eingestuft, wenn sie wiederholt oder überhaupt Vieh oder Wild hetzen oder reißen, Menschen (oder Tiere) wiederholt oder überhaupt in gefahrdrohender Weise anspringen oder „bissig“ sind. Als „bissig“ werden in den Verordnungen Hunde bezeichnet, die ohne Provokation Menschen oder Tiere beißen.

Die Verordnungen bestehen meist aus Bestimmungen zum Halten und Führen von Hunden bzw. von gefährlichen Hunden; in diesen Bestimmungen wird unter anderem das Anleinen oder das Tragen eines Maulkorbes gefordert.

Nur in einem der untersuchten Ämter konnte seit Inkrafttreten der entsprechenden Landesverordnung eine Verringerung der durch Aggressivität von Hunden bedingten Vorfälle vermerkt werden.

Nach den Untersuchungen des DEUTSCHEN STÄDTETAGES (1997), der für den Fünfjahreszeitraum von 1991 bis 1995 270 unmittelbare Mitgliedstädte zum Thema „Gefährlichkeit von Hunden“ befragte, hatte sich dagegen im Vergleich mit dem ersten Erhebungszeitraum von 1987 bis 1990 die durchschnittliche Zahl der Zwischenfälle durch gefährliche Hunde mehr als halbiert. Daher sind die in der vorliegenden Dissertation gewonnenen Daten über die Anzahl von Vorfällen durch aggressive Hunde vorsichtig zu beurteilen, da die Ordnungsämter, die für den gleichen Bezirk wie die Veterinärämter zuständig sind, die entsprechenden Daten verwalten und nicht befragt wurden; die Amtstierärzte konnten häufig zu diesem Punkt keine Aussage treffen. Auch muß beachtet werden, daß zum Zeitpunkt der Untersuchung keine der Verordnungen länger als drei Jahre bestand.

Die bisherigen rechtlichen Bestimmungen werden von REHAGE (1992) als „größtenteils unbefriedigend und unpraktikabel“ bezeichnet.

Diese Tierärztin erklärt aufgrund der in ihrer tierärztlichen Praxis und im Austausch mit anderen Tierärzten gemachten Erfahrungen, daß Hunde mit überhöhter Aggressivität „sich weniger nach bestimmten Rassen, sondern vielmehr nach der Motivation ihrer Besitzer, sie zu halten“ einteilen lassen. Sowohl bei den Besitzern als auch bei den Hunden waren immer wiederkehrende Verhaltensmuster auffällig. In der Regel handelte es sich um eine Unfähigkeit der oft gegenüber den Hunden subdominanten Besitzer, das Verhalten ihres Tieres artgemäß zu interpretieren. Auch nach FEDDERSEN-PETERSEN (1991) sind Verhaltensabweichungen und Verhaltensstörungen fast ausschließlich auf menschliches Fehlverhalten zurückzuführen.

Analog dazu wurde auf 76% der vom DEUTSCHEN STÄDTETAG (1997) untersuchten Fragebögen angegeben, daß die Ursachen für eine Gefährlichkeit von Hunden in einem Fehlverhalten des Hundehalters gesehen werden.

In 93 Städten gaben 7.216 Hunde aufgrund ihrer Gefährlichkeit Anlaß zu ordnungsbehördlichem Einschreiten, davon alleine 33% Mischlinge und 27% Schäferhunde. Pitbullterrier beispielsweise stehen mit 4% erst an vierter Stelle der beteiligten Rassen. Für eine objektive Einschätzung der Gefährlichkeit der einzelnen Rassen müßte ein Vergleich der Anzahl der auffälligen Hunde einer bestimmten Rasse mit der Gesamtzahl der gehaltenen Hunde dieser Rasse erfolgen.

Zumindest zeigt diese Statistik und die oben genannten Erfahrungen jedoch, daß gesetzliche Bestimmungen, die die Haltung von „Kampfhunden“ einschränken, das Problem der Gefährdung von Menschen durch Hunde keinesfalls lösen könnten. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es auch nicht gerechtfertigt, daß in manchen Städten damit begonnen wurde, um ein mehrfaches erhöhte Steuersätze für Kampfhundebesitzer einzuführen (siehe z.B. Hundesteuerersatzung der Stadt Paderborn vom 15. Dezember 1997).

In der Neufassung des Tierschutzgesetzes ist in § 2 die Ermächtigung zu einer Verordnung über Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren verankert worden. Nach § 3 wird die Ausbildung bzw. Abrichtung auf Aggressivität verboten, sofern dies bei dem Tier selbst oder bei Artgenossen, auf die das Tier trifft, zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt.

Dadurch ist eine Verbesserung der Erziehung von Hunden zu erwarten. Allerdings werden hierdurch nur die Hundehalter erreicht, die ihr Tier ohnehin erziehen wollen, und Möglichkeiten bzw. Fähigkeiten der Hundehalter zu einer artgerechten Erziehung werden nicht überprüft.

Daher erscheint eine solche Verordnung zur Verbesserung der Zustände als nicht ausreichend.

Nach § 11b der Neufassung des Tierschutzgesetzes dürfen Wirbeltiere unter anderem dann nicht gezüchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert werden, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionsstörungen auftreten.

Als problematisch dürfte sich bei der Anwendung dieser Bestimmung herausstellen, die Wahrscheinlichkeit dieser Leiden nachzuweisen.

Ohnehin gab es bisher erst einen Schuldspruch aufgrund vorsätzlicher Qualzucht nach § 11b TierSchG, nämlich wegen der Zucht von weißen, blauäugigen Perserkatzen, welche mit einer Geldbuße von 500,- DM geahndet wurde (Amtsgericht Kassel, Urteil vom 5.11.93 - Az 626 Js 11179.8 / 9399 Owi).

Sinnvoller erscheint es, eine Zucht, die mit einer Aggressionssteigerung einhergeht, generell zu verbieten, eine Zuchtauswahl auf Charakterfestigkeit und Friedfertigkeit dagegen vorzuschreiben.

Die Tierschutzreferenten der Bundesländer, in denen bisher noch keine Verordnung zum Umgang mit gefährlichen Hunden erlassen worden war, erwarteten vom Inkrafttreten einer solchen Verordnung keine Verbesserung der Lage.

Nur in Nordrhein-Westfalen gilt die Verordnung, in der ein Sachkundenachweis verlangt wird, wenn ein Hund durch Aggressivität auffällig wird. Dort wurde von den Hundevereinen festgestellt, daß nach Inkrafttreten der Verordnung mehr Personen, auch Nichtmitglieder, eine

Führungsprüfung ablegten. Dieser Umstand könnte darin begründet sein, daß Furcht davor bestand, das eigene Tier könnte auffällig werden.

Bis Mitte 1996 waren in 13 eintägigen Schulungskursen Personen von Ordnungsbehörden mit der notwendigen Sachkunde für die Hundeführung vertraut gemacht worden. Von den Kommunen wurde bis zu diesem Zeitpunkt nicht bemängelt, daß aufgrund der Verordnung ein finanzieller Mehraufwand entstanden wäre.

In Anbetracht der Tatsache, daß offensichtlich überwiegend Erziehungsfehler die Ursache für die Bissigkeit von Hunden sind und die Rasse der Tiere von geringerer Bedeutung ist, sollte auf die Sachkunde von Personen, die bereits Hundehalter sind oder werden wollen, größerer Wert als bisher gelegt werden. Diese Sachkunde könnte durch Prüfungen bei bestimmten Hundevereinen oder bei amtlich anerkannten Sachverständigen erworben werden, wie es bereits bei den vorliegenden Untersuchungen von einigen Amtstierärzten angegeben wurde, so daß dem Veterinäramt kein erhöhter Arbeitsaufwand entstehen würde. Wenn ein solcher Sachkundenachweis nicht bei allen Hunden durchgesetzt werden kann, so sollte er zumindest für Hundebesitzer, deren Tiere durch Aggressivität auffallen, Pflicht werden. Hier sollten die Beobachtungen von Tierärzten, Amtstierärzten und Mitarbeitern der Ordnungsämter berücksichtigt werden.

Um einen Anreiz zur Durchführung der Sachkundeprüfung zu bieten, könnte auch erwogen werden, einem Halter, der mit einem Hund eine entsprechende Prüfung bestanden hat, einen Nachlaß der Hundesteuer zu gewähren. Die Hundesteuer für Besitzer, die diese Prüfung nicht durchführen möchten, könnte dann entsprechend höher angesetzt werden.

Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, die gefährliche Hunde betreffen, sollte regelmäßig der Amtstierarzt zugezogen werden, da sonst nicht unbedingt von ausreichender Sachkunde der die Vorfälle bearbeitenden Personen ausgegangen werden kann.

5.3. Unterstützung der Amtstierärzte bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben im Tierschutz

5.3.1. Zusammenarbeit der Veterinärämter mit Tierschutzvereinen und Tierschutzorganisationen

Gute Zusammenarbeit mit den Tierschutzvereinen ist ein wichtiger Faktor bei der Arbeit der Amtstierärzte für den Tierschutz. Da viele Anzeigen zunächst an den Tierschutzverein gehen, kann dieser die Aufgabe übernehmen, zu überprüfen, bei welchen Vorgängen es sich um irrelevante Sachverhalte wie beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten handelt oder wann der Amtstierarzt eingreifen muß, und die Anzeigen mit entsprechender Stellungnahme weiterleiten. Dadurch kann den Mitarbeitern des Veterinäramtes ein teilweise beträchtlicher Teil ihrer Arbeit abgenommen werden. SCHIER (1995) beispielsweise ermittelte bei seinen Untersuchungen „ein Verhältnis von 192 unbegründeten zu 101 begründeten Anzeigen“.

In 137, d.h. 76% der untersuchten Veterinärämter wurde angegeben, daß die Tierschutzvereine den Behörden Arbeit abnehmen. In nur 34 Ämtern wurde die Arbeit der Amtstierärzte auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die örtlichen Tierschutzvereine erschwert.

Durch persönliches Engagement von Mitarbeitern des Tierschutzvereins kann die Verfolgung von tierschutzrelevanten Vorfällen erfolgreicher verlaufen. So beobachtet BENNING (1995) in ihrer Arbeit, daß von den Tierschutzvereinen in vielen Fällen sorgfältig recherchiert wird. Die Vereine „lieferten teilweise hervorragendes Bildmaterial zu Ernährungs- und Pflegezustand und zu den Haltungsbedingungen der Tiere, detaillierte Zeugenaussagen usw. Im Gegensatz dazu mußte festgestellt werden, daß die Befragung von Zeugen durch die Ermittlungsbehörden häufiger erfolglos verlief oder gar nicht erfolgte.“ Eine Befragung von Zeugen fand bei der Behörde mit ordnungsbehördlichen Befugnissen nur in 16% der Fälle, nämlich bei 35 von 217 Anzeigen statt.

In seinen Untersuchungen stellt NEUHAUS (1995) andererseits fest, daß in 56% aller durch Tierschutzorganisationen beim Veterinäramt angezeigten Fälle kein tierschutzrelevanter Sachverhalt festgestellt wurde. Hier war also Engagement vorhanden, aber nicht ausreichender Sachverstand. In solchen Fällen ist eine Intensivierung des Informationsaustausches zwischen Behörde und Tierschutzorganisation zu empfehlen.

Um zur besseren Information hinsichtlich tierschutzrechtlicher Bestimmungen beizutragen, werden von immer mehr Tierschutzvereinen Seminare zur Fortbildung ihrer Mitarbeiter veranstaltet. In der Literatur finden sich Beispiele unter anderem aus Thüringen (ANON., 1995), wo ein solches Seminar 1995 zum ersten Mal stattfand und für deren Teilnehmer Auffrischungs- bzw. Ergänzungsveranstaltungen im Abstand von jeweils zwei Jahren geplant sind; RUFF (1995) erwähnt Tierschutzseminare in Brandenburg.

Die Tatsache, daß den Amtstierärzten durch die Tierschutzvereine überwiegend Vorarbeit abgenommen wird, sollte ein Grund dafür sein, die Zusammenarbeit nach Möglichkeit zu verbessern und den Tierschutzverein ideell und jeweils zweckbestimmt finanziell zu unterstützen. Persönliche Anti- oder Sympathien sollten dabei in den Hintergrund treten.

Eine Verbesserung der Zusammenarbeit könnte erreicht werden durch regelmäßige Besprechungen und Information über die aktuelle Lage der rechtlichen Bestimmungen. An solchen Veranstaltungen sollten möglichst auch Amtstierärzte als Vortragende teilnehmen. Situationen, in denen ein Hinzuziehen des Amtstierarztes notwendig ist, sollten den Mitarbeitern des Tierschutzvereins erläutert werden. Auf diese Weise könnten gegenseitige Ressentiments abgebaut und das Problem vermindert werden, daß Amtstierärzte häufig die Diskussion mit Tierschützern als zu wenig fachlich geprägt empfinden.

Die Mitarbeiter der Tierschutzvereine sollten darin bestärkt werden, in Fällen von geringer Relevanz zu versuchen, mit den betreffenden Personen ohne Hinzuziehung Dritter einig zu werden. Hierbei werden von vielen Tierschutzvereinen bereits Personen mit entsprechendem Feingefühl für den Umgang mit den Beschuldigten ausgewählt. Das eher negative Bild der früheren Tierschutzinspektoren, das von KOOPMANN (1980) gezeichnet wird, konnte durch die eigenen Erhebungen nicht bestätigt werden.

Mitarbeiter der Tierschutzvereine sollten Anzeigen entgegennehmen und deren Relevanz überprüfen dürfen. Hierzu sollten sie die Situation vor Ort in Augenschein nehmen und Beweismaterial sichern, aber nicht in die Privatsphäre des Verdächtigen eingreifen. In jedem Fall sollten sie den zuständigen Amtstierarzt über den Eingang und den Inhalt der Anzeigen in-

formieren. Es sollte vermieden werden, daß der Tierschutzverein den Amtstierarzt als Konkurrenten sieht und Fälle nicht abgibt.

Auch sollten die Mitarbeiter der Tierschutzvereine Vorschläge hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen erbringen und die Einhaltung der verschiedenen Maßnahmen überprüfen dürfen. Sofern bei dieser Überprüfung der Privatbereich der Beschuldigten betreten werden muß bzw. in deren Privatsphäre eingegriffen wird, sollten Art und Umfang zuvor vom zuständigen Amtstierarzt genehmigt sein.

Voraussetzung für die Möglichkeit der Unterstützung beim Vollzug sollte sein, daß die Verantwortlichen ausreichend Sachkunde über die notwendigen rechtlichen Grundlagen nachgewiesen haben.

Eine rechtliche Ermächtigung der Tierschutzvereine im oben festgelegten Rahmen, sich am Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu beteiligen, wäre durch eine entsprechende Änderung des Tierschutzgesetzes oder der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes möglich. Hierdurch könnte die Tierschutzarbeit der Amtstierärzte ohne finanziellen oder personellen Mehraufwand verbessert werden.

Es sollte dem Amtstierarzt jedoch auch möglich sein, in begründeten Fällen auf eine Zusammenarbeit mit dem Tierschutzverein verzichten zu können.

Dem Tierschutzverein könnte zusätzlich ermöglicht werden, eine Verbandsklage einzureichen. Dies könnte dazu beitragen, daß die Belange des Tierschutzes entsprechend gewürdigt und tierschutzgerechte Sanktionen publik gemacht werden könnten, wie auch OFENSBERGER (1998) bemerkt. Auf den Sektoren Umwelt- und Naturschutz ist dies Vereinen bereits in einigen Bundesländern möglich, jedoch nicht bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz. Eine eingehende Diskussion soll an dieser Stelle unterbleiben, da vorrangig juristische Gesichtspunkte ausschlaggebend sind.

5.3.2. Zusammenarbeit der Veterinärämter mit der Polizei

Die Polizei unterstützt Mitarbeiter des Veterinäramtes häufig bei der Durchführung der Ermittlungen.

Das mögliche Ausmaß dieser Unterstützung ist durch die Polizeigesetze des jeweiligen Bundeslandes bestimmt. So heißt es z.B. im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1992 in § 47: „Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die andere Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen.“

Bei Strafanzeigen ist laut § 163 der Strafprozeßordnung generell die Polizei für die Durchführung der Ermittlungen zuständig.

In den neuen Bundesländern wurde weniger häufig mit der Polizei zusammengearbeitet als in den alten Bundesländern. Ermittlungen wurden in den neuen Bundesländern in fünf Ämtern, in den alten Bundesländern dagegen in 25 Ämtern von Mitarbeitern des Veterinäramtes zusammen mit der Polizei durchgeführt. Die Polizei zog die Amtstierärzte in keinem der Veterinärämter der neuen Bundesländer als Sachverständige hinzu, in den alten Bundesländern ge-

schah dies in 15 Ämtern. Die Ursachen könnten in einer unterschiedlichen Organisation der Verwaltung liegen.

Unter anderem kann die Polizei sich an der **Kontrolle von Tiertransporten** beteiligen, indem sie im Rahmen von Verkehrskontrollen Transporter anhält und bei Verdacht auf Verstöße gegen das Tierschutzgesetz den Amtstierarzt hinzuzieht. Die Tierschutzreferenten der Bundesländer berichteten, daß gemeinsame Kontrollen der Tiertransporte durch Amtstierarzt und Polizei bereits stattfänden. Häufig war die Durchführung dieser Kontrollen durch einen Erlaß geregelt.

Anregungen für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Polizei und beamteten Tierarzt gibt GUMBRECHT (1994). Er schlägt z.B. als Maßnahmen zur Beweissicherung bei Tiertransporten ein als Checkliste vorgedrucktes Protokoll, Fotografieren, amtliche Wägungen und Messungen sowie Überprüfung des Fahrtenschreibers vor.

Es wäre von Vorteil, auch die Polizei rechtlich in die Lage zu versetzen, Tiertransporte nicht nur auf Einhaltung der verkehrsrechtlichen, sondern auch der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu kontrollieren und die Begleitpapiere eines Tiertransporters einzusehen. Die Einsatzfahrzeuge der Polizeibehörden hätten bei ihren täglichen Kontrollfahrten besser Gelegenheit, Tiertransporte zu überwachen, als der Amtstierarzt; dies ist allerdings als zusätzliche Maßnahme zu sehen und nicht als Ersatz für Kontrollen durch den Amtstierarzt.

Dieser Meinung ist ebenfalls HENNER (1993), die Mehrzahl der Tierschutzreferenten konnte sich jedoch nicht anschließen. Es wurde befürchtet, daß von der Polizei Aufgaben übernommen würden, für die sie nicht sachkundig sei.

In den gesetzlichen Bestimmungen Sachsen-Anhalts dagegen ist in der Zuständigkeitsverordnung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine solche Ermächtigung bereits für die Polizei enthalten. Die Erfahrungen mit dieser Ermächtigung wurden vom Tierschutzreferenten als durchweg positiv empfunden.

Von großer Bedeutung ist, daß die Polizeibeamten, die im Rahmen von Verkehrskontrollen auch Tiertransporte überwachen, genügend Sachkunde besitzen, um zu entscheiden, ob die vorgefundenen Sachverhalte als unbedenklich zu bezeichnen sind oder ob der Amtstierarzt als Sachverständiger zugezogen werden muß. Diese Sachkunde sollte den Polizeibeamten durch entsprechende Fortbildungen vermittelt werden. Eine rechtliche Ermächtigung zur Aufnahme des notwendigen Beweismaterials kann sich dann als Erleichterung der Kontrollen herausstellen.

Teilweise werden Hinweise auf tierschutzrelevante Vergehen, die bei einem Polizeirevier eingehen, von den Mitarbeitern dieses Reviers bearbeitet. Eine umfassende Kenntnis der rechtlichen Grundlagen durch die Polizei kann jedoch kaum vorausgesetzt werden.

Aus diesem Grund wurden in einem der untersuchten Bundesländer **Sondergruppen der Polizei** gebildet, zu deren Aufgaben unter anderem die Bearbeitung von tierschutzrelevanten Hinweisen gehört (siehe 4.7.2.).

Die Spezialisierung in den Sondergruppen wurde von allen befragten Beamten als Vorteil empfunden. Durch diese Bündelung sei eine Konzentration von Wissen und bessere Zusammenarbeit möglich, auch sei bei vielen Problemen auf diese Weise ein möglicher Ansprechpartner bekannt.

Gerade bei kleineren Veterinärämtern erwies es sich für den Vollzug des Tierschutzgesetzes von Vorteil, wenn die Polizei über Personal verfügt, das in das Fachgebiet Tierschutz eingearbeitet ist. Wenn nämlich z.B. am Wochenende oder an Feiertagen kein Amtstierarzt als Ansprechpartner im Veterinäramt zu erreichen ist, kann ein sachverständiger Polizist eine einstweilige Anordnung verfügen.

Die Bildung von Sondergruppen ist jedoch nur in Ballungsgebieten sinnvoll; in ländlichen Gebieten werden die Entfernungen für den Zuständigkeitsbereich zu groß für eine effektive Bearbeitung der Verstöße.

Wenn die Polizei eng mit der Veterinärbehörde zusammenarbeitet, ergeben sich für den Amtstierarzt viele Vorteile. Die Polizei verfügt in der Regel über größere Mobilität sowie über bessere materielle und personelle Ausstattung, auch ist es für den Amtstierarzt in manchen Fällen einfacher, Maßnahmen durchzusetzen, wenn ein Polizist dabei ist.

Eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Polizei ist also dringend zu fordern. Falls eine Bildung von Sondergruppen nicht möglich ist, sollte es im Polizeirevier Ansprechpartner für den Amtstierarzt geben, die sich regelmäßig mit Tierschutzvergehen befassen und dem Amtstierarzt zur Seite stehen können.

5.4. Die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen

5.4.1. Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sowie durch Heim- und Hobbytierhalter

Die Häufigkeit eines Verdachts des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen war bei den Heim- und Hobbytieren mit 11.086 Fällen um ein mehrfaches größer als bei den landwirtschaftlichen Nutztieren mit 2.911 Fällen.

Diese Tendenz läßt sich auch schon an vorangegangenen Dissertationen ablesen. SCHIER (1995) stellt in seinen Untersuchungen fest, daß etwa 67% der Anzeigen auf Hunde entfielen und rund 9% auf Katzen, KIESER (1995) ermittelt 65% auf Hunde und 13,2% auf Katzen.

GERICKE (1998), die tierschutzrelevante Vorgänge eines hessischen Veterinäramtes im ländlichen Bereich auswertet, registriert zwar auch den Hund mit 51,3% als die am häufigsten betroffene Tierart, bemerkt jedoch gleichzeitig, daß im Hinblick auf die Anzahl der betroffenen Individuen Hunde nur die fünfte Stelle nach Tauben, Schafen, Schweinen und Rindern einnehmen.

Versuchstiere waren nur selten, nämlich in 19 Fällen, d.h. 0,2%, betroffen. Auch SCHIER (1995) und NEU (1988) kamen zu dem Ergebnis, daß tierschutzrelevante Vergehen selten Versuchstiere zum Gegenstand haben. Nach Aussagen von Amtstierärzten liegen die Gründe darin, daß die Öffentlichkeit in der Regel zu Versuchstierhaltungen keinen Zutritt hat und somit von dieser Seite kaum Hinweise kommen. Verstöße werden meist bei der routinemäßigen Überprüfung bemerkt, betreffen fast immer die Haltung und können oft ohne ordnungsbehördliche Maßnahmen geregelt werden.

Beim Vergleich zwischen den alten und neuen Bundesländern in bezug auf die tierschutzrelevanten Verdachtsfälle erscheint es notwendig, eine **Relation zur Einwohnerzahl** herzustellen, da die Zuständigkeitsbereiche unterschiedlich groß sind.

Die durchschnittliche Anzahl von Einwohnern pro Verdachtsfall lag in den neuen Bundesländern bei den landwirtschaftlichen Nutztieren lediglich bei **14.540**, bei den Heim- und Hobbytieren dagegen bei **1.913**. In den alten Bundesländern wurde schon je **9.975** Einwohner ein Verdachtsfall bei den landwirtschaftlichen Nutztieren registriert, bei den Heim- und Hobbytieren je **3.397**. Zwischen den einzelnen Ämtern werden allerdings zum Teil große Unterschiede deutlich (Abb.9; Abb.10).

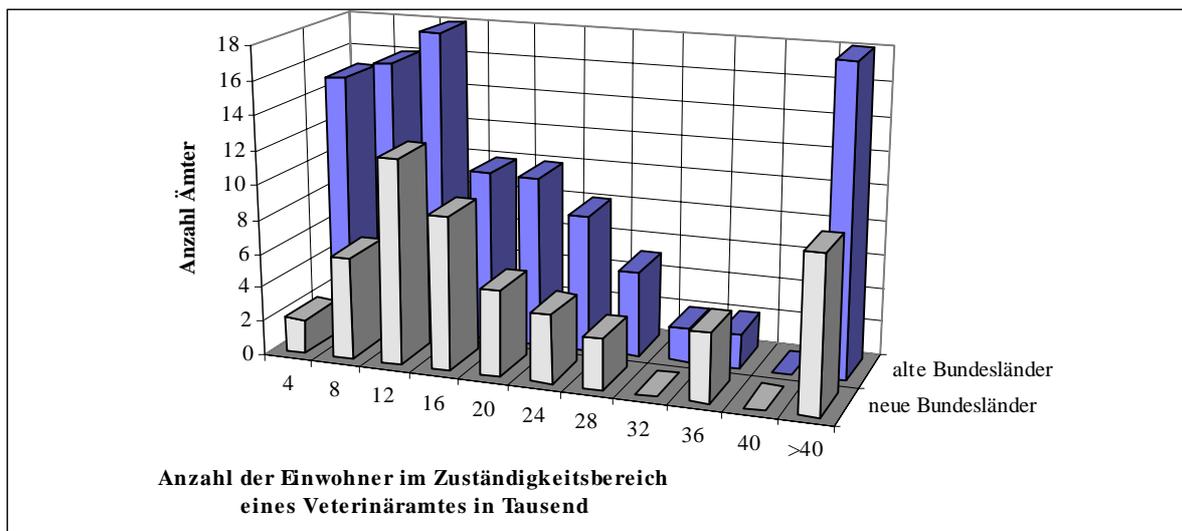


Abb.9: Anzahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich eines Veterinärämtes pro Verdachtsfall bei landwirtschaftlichen Nutztieren

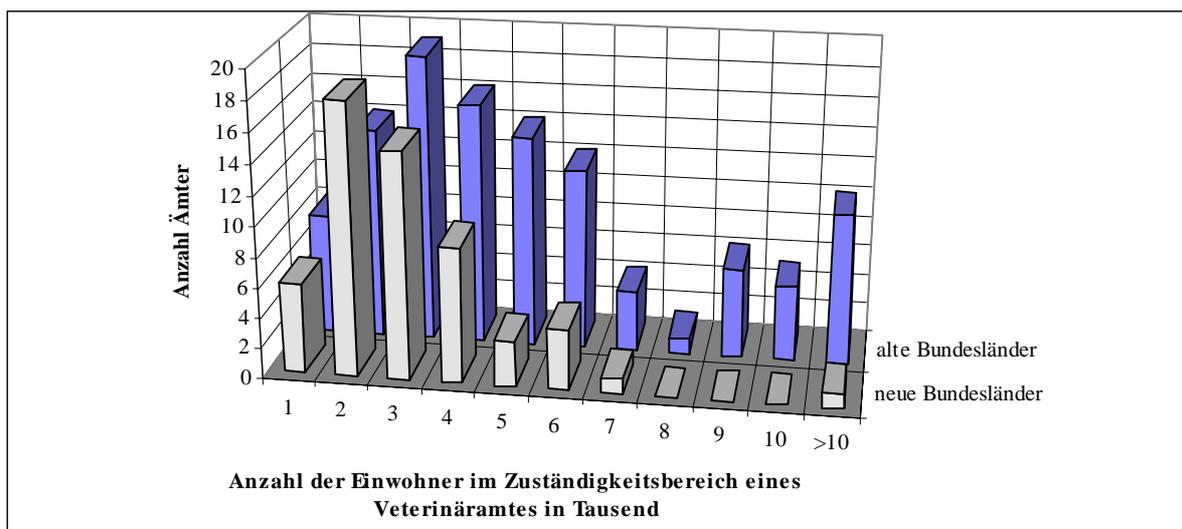


Abb.10: Anzahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich eines Veterinärämtes pro Verdachtsfall bei Heim- und Hobbytieren

Die Arbeit des ansässigen Tierschutzvereins (siehe 5.3.1.) kann dabei eine große Rolle spielen. Genießt dieser in der Öffentlichkeit Ansehen, werden viele Anzeigen dort aufgegeben und nach Überprüfung ein unterschiedlich großer Anteil nicht an die Veterinärämter weitergeleitet. Auch die Haltung mancher Amtstierärzte, anonyme Anzeigen wie auch ihrer Meinung nach offensichtlich tierschutzrechtlich nicht relevante Anzeigen generell nicht zu beachten, hat einen Einfluß auf die Anzahl der Verdachtsfälle.

Als ein Grund für die zahlreicheren Verdachtsfälle bei Heim- und Hobbytieren kann unter anderem angesehen werden, daß die Öffentlichkeit von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren wie bei den Versuchstieren nur durch Zufall Kenntnis erlangt. So wurde von einem Amtstierarzt angegeben, daß im Zuständigkeitsbereich seines Veterinäramtes bei landwirtschaftlichen Nutztieren Verstöße und Mängel fast ausschließlich bei Kontrollen der Bestände festgestellt würden.

Ein weiterer Grund ist, daß Heim- und Hobbytiere einen weitaus höheren subjektiven Stellenwert in der Öffentlichkeit besitzen als landwirtschaftliche Nutztiere, auf deren Wohlergehen also ein stärkeres Augenmerk gerichtet wird. In vielen Familien dient das Haustier als Kindersatz, dementsprechend kritisch wird teilweise auf den Umgang anderer Personen mit dem Tier reagiert und dieser als tierquälerisch bezeichnet, auch wenn aus fachlicher Sicht eine artgerechte Haltung vorliegt.

Andererseits werden tierschutzrechtliche Anzeigen aber auch im Verlauf von Nachbarschaftsstreitigkeiten gestellt, um den Gegner zu verärgern oder sogar zu schädigen, obwohl kein rechtfertigender Sachverhalt vorliegt (SCHIER, 1995).

Ein Zusammenhang mit der gehaltenen Anzahl der Tiere der beiden Gruppen ist unwahrscheinlich:

Wie in Tab.3 ausgeführt, betrug 1994 im Bundesland Bremen mit überwiegend städtischer Bevölkerung die Anzahl der Rinder und Schweine 23 pro 1.000 Einwohner, in den übrigen untersuchten Bundesländern lag sie bei 275 bis 1.296 pro 1.000 Einwohner.

Nach den Erhebungen des DEUTSCHEN STÄDTETAGES (1997) waren pro 1.000 Einwohner zwischen 13 und 85 Hunde gemeldet.

Die Mehrzahl der Verdachtsfälle, nämlich 96% bei landwirtschaftlichen Nutztieren und 90% bei Heim- und Hobbytieren bezog sich auf die Haltung der Tiere.

Rund 93% dieser Verdachtsfälle wurde durch Inaugenscheinnahme vor Ort nachgegangen. Gründe dafür, daß auf Anzeigen keine lokalen Termine folgten, können in mangelndem Personal liegen oder darin, daß der Fall dem Amtstierarzt bereits bekannt war und er meinte, die Situation nicht ein weiteres Mal persönlich in Augenschein nehmen zu müssen.

In manchen Ämtern wurde kein lokaler Termin abgemacht, wenn der Anzeigende nicht seine Identität preisgab.

Anteilmäßig folgte auf Verdachtsfälle bei landwirtschaftlichen Nutztieren eine schärfere **Ahndung**. Hier schloß sich in 3,9% (alte Bundesländer) bzw. 4,3% (neue Bundesländer) der Verdachtsfälle eine Strafverfolgung an, bei Heim- und Hobbytieren nur in 2,1% bzw. 2,3%. Auch war die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren relativ gesehen höher: 12,1% bzw. 7,2% bei landwirtschaftlichen Nutztieren und 8,8% bzw. 6,8% bei Heim- und Hobbytieren. Dieser Sachverhalt läßt die Vermutung zu, daß bei landwirtschaftlichen Nutztieren schwer-

wiegendere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zur Anzeige kamen als bei Heim- und Hobbytieren bzw. daß tierschutzrelevante Sachverhalte bei landwirtschaftlichen Nutztieren erst dann zur Kenntnis gebracht werden, wenn sie schwerwiegend sind. Dies könnte unter anderem darin begründet sein, daß die Mehrzahl der Anzeigen bei landwirtschaftlichen Nutztieren direkt durch den Amtstierarzt erfolgt, welcher ohnehin nur bei relevanten Fällen eingreift.

Bei Heim- und Hobbytieren wurden bereits geringfügigere Sachverhalte weitergeleitet. Dies wird auch durch die hohe Anzahl der durch Tierschutzvereine und Amtstierärzte nicht weiter verfolgten Anzeigen bestätigt. Eine denkbare Ursache ist, daß die Anzeigen zu einem Großteil von Privatpersonen gestellt werden, die häufig aufgrund ihrer mangelnden Sachkunde die Situation verkennen oder aber durch ihre Anzeige nicht Tieren helfen, sondern dem Angezeigten schaden wollen.

Bezüglich der Haltung der Tiere konnte sowohl bei landwirtschaftlichen Nutztieren als auch bei Heim- und Hobbytieren in mehr als einem Drittel der angezeigten Fälle allein durch eine mündliche Belehrung eine Verbesserung erreicht werden.

Zu diesem Punkt wurde bemerkt, daß erfahrungsgemäß mündliche Belehrungen mit möglichst häufiger Nachkontrolle mehr als eine mehrseitige Verfügung bewirkten, da es sich meistens um soziale Randgruppen mit Lese- und Schreibproblemen handele. Auch wären durch die soziale Stellung der Beschuldigten Bußgelder oft wirkungslos. Wenn überhaupt Geld vorhanden sei, wurde es für sinnvoller gehalten, dieses für eine Verbesserung der Haltung verwenden zu lassen.

Auf einem anderen Bogen dagegen konnte man die Notiz finden, daß auf diese Frage nicht geantwortet werden könne, da auf mündliche Belehrungen in der Regel keine Nachkontrollen folgen würden.

In manchen Ämtern wurden grundsätzlich bei relevanten Fällen keine mündlichen Belehrungen als alleinige Maßnahme durchgeführt.

Die Beurteilung der Situation durch den Amtstierarzt erfordert bei der Entscheidung, ob eine mündliche Belehrung ausreichend bzw. sinnvoller ist, ein besonderes Geschick und viel Menschenkenntnis.

Nachkontrollen sollten auch bei mündlichen Belehrungen zur Routine werden, da diese in den meisten Fällen die Motivation der Tierhalter zur Verbesserung der Tierhaltung beträchtlich erhöhen.

Bei den **Strafanzeigen** betrug die durchschnittliche Zahl von Einwohnern pro Anzeige in den neuen Bundesländern bei den landwirtschaftlichen Nutztieren **341.605** und bei den Heim- und Hobbytieren **82.704**. Die anhand der Angaben errechneten Zahlen bei den alten Bundesländern lauten **250.021** und **158.797**, ähnliche Relationen also wie bei den Verdachtsfällen.

In Abb.11 ist die Anzahl der Einwohner in Relation zur Gesamtzahl der Strafanzeigen dargestellt.

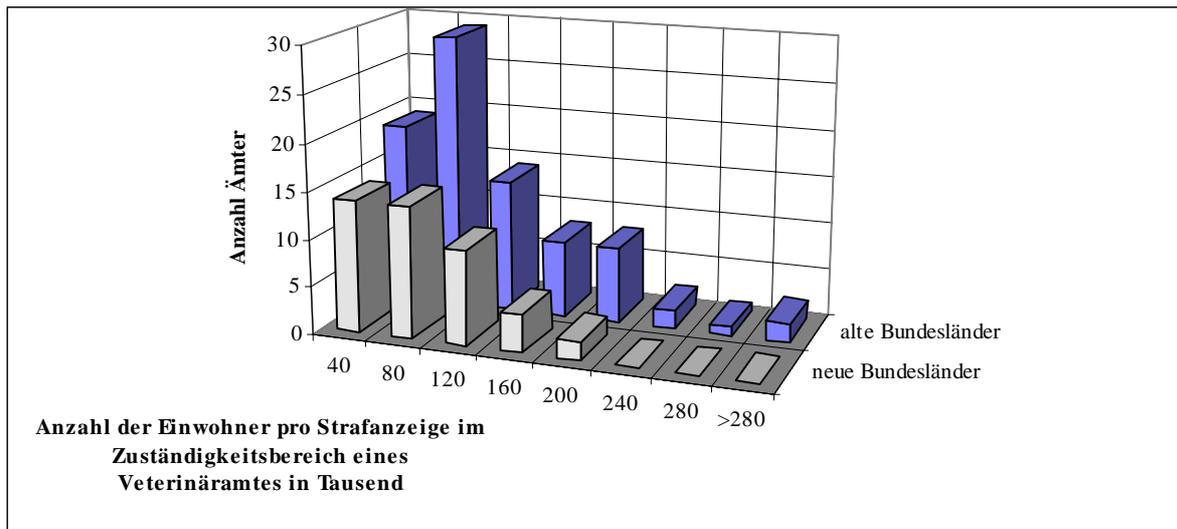


Abb.11: Anzahl der Einwohner pro Strafanzeige im Zuständigkeitsbereich eines Veterinär-amtes

In den neuen Bundesländern wurden, auf die Anzahl der Einwohner bezogen, weniger landwirtschaftliche Nutztiere gehalten, aber auch im etwa gleichen Verhältnis weniger Strafanzeigen bezüglich landwirtschaftlicher Nutztiere aufgegeben (Tab.41).

Tab.41: Vergleich der Anzahl der Einwohner mit der Anzahl der landwirtschaftlichen Nutztiere sowie der Anzahl der Strafanzeigen bezüglich landwirtschaftlicher Nutztiere

	alte Bundesländer	neue Bundesländer	gesamt
Anzahl der Einwohner pro landwirtschaftliches Nutztier (Rinder, Schweine)	1,65	2,28	1,76
Verhältnis alte Bundesländer : neue Bundesländer	1	: 1,38	
Anzahl der Einwohner pro Strafanzeige	250.021	341.605	268.024
Verhältnis alte Bundesländer : neue Bundesländer	1	: 1,37	

Eventuell hängt also die geringere Anzahl der Strafanzeigen bezüglich landwirtschaftlicher Nutztiere in den neuen Bundesländern eng mit der geringeren dort gehaltenen Anzahl der Tiere zusammen.

Anders verhält es sich bei den Heim- und Hobbytieren.

Nach der Umfrage des DEUTSCHEN STÄDTETAGES (1997) liegen die 25 Städte mit der höchsten Hundedichte (Anzahl der Hunde auf 1000 Einwohner) ausschließlich in den alten Bundesländern. Da Anzeigen im Bereich Heim- und Hobbytiere sich vorwiegend auf Hunde beziehen, kann der Grund, weshalb in den neuen Bundesländern mehr Einwohner Strafanzeige stellen, kaum in einer höheren Anzahl der gehaltenen Tiere liegen.

Mehrere andere Ursachen sind denkbar:

- aufgrund der höheren Bevölkerungsdichte in den alten Bundesländern werden Hunde möglicherweise weniger in Gärten bzw. in Anbindehaltung, als vielmehr in der Wohnung gehalten, so daß tierschutzrelevante Vergehen hinter geschlossener Tür stattfinden
- eventuell genießen Heim- und Hobbytiere in der Bevölkerung der neuen Bundesländer einen höheren Stellenwert als in den alten Bundesländern.
- möglicherweise ist in den neuen Bundesländern die Unwissenheit darüber, welches Ausmaß die Rechte der Tiere inzwischen erreicht haben, größer

Um in diesen Punkten Klarheit zu gewinnen, müßten weitere Untersuchungen durchgeführt werden, beispielsweise ein detaillierter Vergleich zwischen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bei Heim- und Hobbytieren bezüglich Inhalt und Ausmaß.

5.4.2. Der Einfluß der Sachkenntnis der Tierhalter auf rechtskonforme Tierhaltung

Bei der Fragestellung, ob ein tierschutzrelevanter Verstoß unterblieben wäre, wenn der Tierhalter vorher besser informiert gewesen wäre, ist eine ausschließlich objektive Beurteilung kaum möglich. Häufig wird mangelnde Kenntnis als Begründung nur vorgeschützt.

Nach Einschätzung der Amtstierärzte, denen in der Regel sowohl Sachverhalt als auch Tierhalter bekannt sind, hängen Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zur Haltung von Tieren bei landwirtschaftlichen Nutztieren zu einem Viertel, bei Heim- und Hobbytieren sogar zu fast der Hälfte mit mangelnder Kenntnis über artgerechte Tierhaltung zusammen. Es wurde angegeben, daß besonders bei Exoten ein nicht ausreichender Kenntnisstand zu verzeichnen sei.

Der Sachkunde der Bevölkerung bezüglich der Haltung von Tieren wurde von den Amtstierärzten in den neuen Bundesländern um einiges schlechter eingeschätzt als in den alten Bundesländern, nämlich um 50% schlechter bei Heim- und Hobbytieren sowie um mehr als 100% schlechter bei landwirtschaftlichen Nutztieren.

Eine Ursache ist darin zu sehen, daß es seit der Öffnung der Grenzen in den neuen Bundesländern besonders zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere grundlegende Erweiterungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen gegeben hat.

Noch immer hat sich offensichtlich der Kenntnisstand über diese Bestimmungen nicht den Verhältnissen in den alten Bundesländern angepaßt.

Bei den Heim- und Hobbytieren könnte der Grund in unzureichender Information über die artgerechte Haltung der Tiere durch den Zoofachhandel liegen.

SCHIER (1995) beobachtet, daß Mißstände aufgrund Unwissenheit der Tierhalter „zumeist bereits nach der ersten Belehrung beseitigt wurden und die Belehrung von vielen auch gerne angenommen wurde“. Nach den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit fand eine Verbesserung der Haltungsbedingungen in knapp 40% der tierschutzrelevanten Fälle alleine nach einer mündlichen Belehrung statt. Offensichtlich werden Tierhalter beim Kauf ihrer Tiere also nicht ausreichend informiert, informieren sich jedoch auch nicht aktiv in genügendem Maße.

Um beim Verkauf von Tieren sachkundig beraten zu können, muß eine entsprechende Ausbildung des Verkaufspersonals vorliegen.

Eine Änderung des Tierschutzgesetzes, durch die eine ausreichende Sachkunde nicht nur der Betreiber des Zoofachhandels, sondern auch vom Personal verlangt werden kann, ist in der Neufassung des Tierschutzgesetzes in § 11 enthalten.

Zusätzlich sollten jedoch sowohl der Betreiber als auch das Personal zur Fort- und Weiterbildung verpflichtet werden. In der Verhaltensforschung werden laufend neue Kenntnisse gewonnen, die an zukünftige Tierhalter weitergegeben werden müssen.

In den neuen Bundesländern erwies es sich besonders beim Zoohandel als Problem, daß die Gewerbeämter an Antragsteller nicht weitergeben, wenn zur Eröffnung eines Geschäftes ein Sachkundenachweis nach § 11 TierSchG nötig ist. Der Amtstierarzt steht dann vor vollendeten Tatsachen; d.h. das Geschäft ist eröffnet, aber es fehlt an Sachkunde. Eine ausführliche, fachkundige Beratung der Kunden wird hier kaum erfolgen.

Ein Hinweis auf die notwendige tierschutzrechtliche Genehmigung nach § 11 TierSchG kann in einer entsprechenden Spalte auf dem Gewerbeanmeldeformular erfolgen. Ein solches Vorgehen erfordert keinen erhöhten Aufwand seitens der Gewerbeaufsicht und sollte deshalb generell erfolgen. Auch ein Weiterleiten der Vorgänge durch die Gewerbeaufsicht an den zuständigen Amtstierarzt wird häufig bereits durchgeführt und ist zur Vermeidung fehlender Sachkunde bei Betrieben nach § 11 TierSchG von Vorteil.

Nach RIETZE (1988) könnte eine Verlagerung der Entscheidung auf eine übergeordnete unbeteiligte Prüfungsinstitution Abhilfe schaffen, wenn bei einer Versagung des Verkaufes oder einer Schließung der Geschäftsräume aufgrund fehlender Sachkunde massive oder persönliche Angriffe gegen den zuständigen Amtstierarzt möglich erscheinen.

Wenn das Personal eines Zoofachhandels über ausreichende Sachkunde verfügt, sollte auch vorgeschrieben werden, daß diese beim Verkauf der Tiere weitergegeben wird.

In dem Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll in Erweiterung zum bisherigen § 11c bei der Abgabe von Tieren der Erwerbende auf die für die Tierhaltung erforderlichen Fähigkeiten hingewiesen werden. Im Hinblick auf die Tatsache, daß viele Behandlungen für kleine Heimtiere beim Tierarzt mit dem Argument abgelehnt werden, die entstehenden Kosten ständen in keiner Relation zum Anschaffungspreis, erscheint es notwendig, die zukünftigen Tierhalter gleichzeitig auf die Höhe der Ausgaben aufmerksam zu machen, die im Laufe des Lebens ihres Tieres auf sie zukommen können.

In die Neufassung des Tierschutzgesetzes wurde diese Erweiterung nicht aufgenommen, obwohl die Durchführung mit einfachen Mitteln zu erreichen und vom Amtstierarzt in Verbindung mit Routinekontrollen nach § 16 ohne großen Aufwand zu kontrollieren wäre (z.B. Vorhandensein von Informationsmaterial).

Auch behandelnde Tierärzte können zur Information der Tierbesitzer in größerem Umfange beitragen als bisher. Hier wäre beispielsweise an das Auslegen von Informationsmaterial in den Wartezimmern zu denken, wie es bereits von einigen Tierärzten praktiziert wird.

Nicht nur im Zoofachhandel, sondern ebenfalls beim Verkauf von landwirtschaftlichen Nutztieren muß auf deren Anforderungen für eine artgerechte Haltung hingewiesen werden. Betreiber von sogenannten Robusthaltungen meinen oft, die Tiere sich selbst überlassen zu können, wodurch häufig Tiere verhungern oder durch übermäßigen Parasitenbefall zugrunde gehen. Hier ist auch die Bevölkerung gefragt, solche Fälle der Polizei oder dem zuständigen Veterinäramt zu melden.

Nach der Neufassung des Tierschutzgesetzes können auf Grundlage von § 2a Verordnungen erlassen werden, die Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, sowie an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, zum Gegenstand haben. Zusätzlich wurde § 2 TierSchG entsprechend erweitert: Es werden bei einem Tierhalter erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung vorausgesetzt. Ähnliches könnte auch durch eine Heimtierhaltungsverordnung, wie sie RIETZE (1998) fordert, erreicht werden.

Auf Nachfrage erschien den meisten Amtstierärzten ein genereller Nachweis der Sachkunde bei Tierhaltern, der von den Behörden überwacht werden sollte, sinnvoll, mangels Personal jedoch nicht durchführbar. Eine Pflicht des Zoofachhandels, die Käufer von Heimtieren ausreichend über die Bedürfnisse ihrer Pfleglinge zu informieren, wurde deshalb in der Regel begrüßt.

Bei bloßer Aushändigung von Informationen an den Tierbesitzer stellt sich jedoch die Frage, ob dieser sich ausreichend damit beschäftigt. Als effektiver ist daher die Sachkundeprüfung anzusehen, da durch diese einzuschätzen ist, ob der Tierbesitzer sich genügend mit der Materie auseinandergesetzt hat. Die Möglichkeit sollte erwogen werden, solche Sachkundeprüfungen kostendeckend durchzuführen und auf diese Weise die hierfür notwendige Aufstockung des tierärztlichen Personals der Veterinäramter zu finanzieren.

Wie die eigene Erfahrung zeigt, werden exotische Tiere wie besonders Reptilien am häufigsten mit haltungsbedingten Erkrankungen in der Praxis vorgestellt.

Eine Verringerung der Fälle, bei denen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zur Haltung von Tieren aus Unwissenheit verletzt werden, wäre daher auch zu erwarten, wenn die unter anderem von den Oppositionsparteien SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (1993) sowie von den Naturschutzverbänden geforderte „Positivliste“ (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND e.V., KREISVERBAND GIFHORN, 1995) durchgesetzt werden könnte. Diese Liste soll eine Aufstellung derjenigen Tiere enthalten, deren Einfuhr in die Bundesrepublik aus artenschutzrechtlichen Gründen unbedenklich ist (PETER u. KURSAWA-STUCKE, 1995). Hierdurch könnte nicht nur dem Massenimport gefährdeter Tiere aus Ländern der Dritten Welt wirksam Einhalt geboten werden, sondern es könnten auch weniger Tiere, die hohe Haltungsanforderungen stellen, in Privathaushalte gelangen.

5.5. Besonderer Problembereich der Amtstierärzte: Wanderzirkusse

Bei der Überwachung kleiner Wanderzirkusse werden häufig Mängel festgestellt. Diese betreffen die Haltung der Tiere, das Vorhandensein eines geeigneten Winterquartiers und die Regulierung und Unterbringung der Nachzucht. Wenn gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wird, ist es aufgrund des Umherziehens der Zirkusse oft schwer, behördliche Maßnahmen durchzusetzen, wie von 117 Amtstierärzten, d.h. 65% festgestellt wurde. Verhängen von Bußgeldern ist nicht immer sinnvoll, da sich die Zirkusunternehmen nicht selten in einer finanziellen Notlage befinden, so daß auf diese Weise keine Verbesserung der Situation der Tiere zu erlangen ist. Bei der Wegnahme insbesondere exotischer Tiere stößt man auf Grenzen, da die Möglichkeiten zu ihrer tiergerechten Unterbringung sehr begrenzt sind (siehe auch 5.1.2.). Diese Situation bemängelten 91 Amtstierärzte, d.h. 51% der Gesamtzahl der befragten Amtstierärzte. Nach Meinung von 29 Amtstierärzten, d.h. 16%, sind die geltenden Rechtsverordnungen unzureichend.

In neun Städten trat als weiteres Problem auf, daß Mitarbeiter der Ordnungsämter nicht an das Veterinäramt weitergaben, wenn sich ein Zirkus bei ihnen gemeldet hatte.

Sowohl in den alten als auch den neuen Bundesländern wurde pro Amt annähernd die gleiche Anzahl von Zirkussen kontrolliert, die durchschnittliche Anzahl der Beanstandungen pro Amt in den neuen Bundesländern lag jedoch nur bei etwa der Hälfte der Zahl der alten Bundesländer.

Möglicherweise ist dies unter anderem dadurch zu begründen, daß vor der Vereinigung eine Überwachung der Zirkusse nach BUSCH und KRAMER (1995) „kaum Probleme“ mit sich brachte; „sie war ausschließlich auf die Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen ausgerichtet“.

Die Haltung von exotischen Tieren in Wanderzirkussen ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Unbeweglichen Einrichtungen wie zoologischen Gärten ist es möglich, auch Tiere mit speziellen Ansprüchen an Bewegungsraum und Umwelt artgerecht zu halten. Durch das Umherziehen der Zirkusse können solchen Tieren ihre Bedürfnisse dort jedoch nicht erfüllt werden. Nach MENNE (1988) kann „das vorliegende Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Zootieren bei Zirkusbetrieben in aller Regel keine Anwendung finden, da diese aufgrund der im Gutachten festgesetzten Mindestnormen überhaupt keine Tiere mit sich führen könnten bzw. dürften.“ Auch auf der Gesundheitsministerkonferenz zur Verbesserung tierschutzrechtlicher Vollzugsmaßnahmen bei Zirkustieren am 17./18. November 1994 wurde unter anderem beschlossen, „daß die Haltung von Exoten als Schautiere in Zirkussen in aller Regel nicht akzeptabel ist, weil die Platzverhältnisse nicht ausreichend sind“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, 1994).

Viele zoologische Gärten haben den Anspruch, auf den Menschen durch das Zurschaustellen lebendiger exotischer Tiere erzieherisch einzuwirken und das Bedürfnis zu wecken, die beobachteten Tiere auch in ihrer natürlichen Umgebung schützen zu wollen. Da sie den Tieren bessere Umweltbedingungen bieten können als Zirkusse, sollten Zirkusse auf die Haltung von exotischen Tieren vollständig verzichten. Auch einheimische Tiere sollten nur mitgeführt

werden, wenn eine artgerechte Haltung ermöglicht werden kann und mit den Tieren regelmäßig gearbeitet wird.

Kontrollen durch die Amtstierärzte auf Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen sind für das Wohl der vom Zirkus gehaltenen Tiere in jedem Fall von großer Bedeutung.

Monatliche Kontrollen während der Reisezeit der Zirkusse werden von KRAMER und BUSCH (1995) für ausreichend gehalten; diese sollten allerdings gründlicher und zeitaufwendiger als zur Zeit üblich durchgeführt werden.

Zweckmäßigerweise sollten die Kontrollen der Zirkusse unangemeldet erfolgen (BOECKER, 1995).

BAUER (1995) bemängelt in diesem Zusammenhang die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den Veterinär- und Naturschutzbehörden (siehe auch 4.3.3.), da z.B. Kontrollen auch gemeinsam durchgeführt werden könnten.

Ferner sollten die Gemeinden die Amtstierärzte mit detaillierteren Informationen versorgen als bisher: Eine Weitergabe von Terminen von Gastspielen, unangemeldeten Überraschungsgastspielen auf Privatgeländen sowie der Ankunft eines Zirkusses in seinem Winterquartier wäre sinnvoll.

Im Gespräch mit den Tierschutzreferenten wurde erfragt, ob sie eine Möglichkeit sehen würden, Gemeinden zu einer Weitergabe von Informationen bezüglich der Zirkusse anzuhalten, da weder Zirkus noch Gemeinde zu einer Mitteilung über die Anwesenheit des Zirkusses verpflichtet seien.

Einige Referenten hielten es für erforderlich, daß die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes oder andere tierschutzrechtliche Bestimmungen dahingehend geändert würden, daß sich Zirkusse bei dem Veterinäramt zu melden hätten, in dessen Zuständigkeitsbereich sie gastierten.

Andere hatten sich diesbezüglich bereits an ihre Gemeindeverwaltungen gewandt oder planten ein solches Vorgehen.

In der Neufassung des Tierschutzgesetzes ist in einer Erweiterung zum § 16 enthalten, daß bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes eine unverzügliche Meldung bei der für den beabsichtigten Tätigkeitsort zuständigen Behörde zu erfolgen hat.

Durch diese Erweiterung ist eine Erleichterung der Überprüfung der Zirkusse zu erwarten.

Eine Aufnahme von Zirkussen in ein System ähnlich dem des „ANIMO“ würde die Überwachung zusätzlich vereinfachen, unter anderem könnte die Anzahl der Kontrollen bei den Zirkussen gesenkt werden. Dies hätte den Vorteil, daß sich die Zirkusse nicht mehr durch die ständige Überwachung gestört fühlen.

ANIMO ist die verkürzte Form für „animal movement“; hierdurch soll eine Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels stattfinden können. Dieses System besteht aus Hard- und Software, durch die ein Amtstierarzt nach Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung den Amtstierarzt am Bestimmungsort über das Eintreffen der Sendung informieren kann. 1991 sagte die Europäische Kommission zu, daß die Mitgliedstaaten auch notwendige Daten zur Kontrolle von Tiertransporten über dieses System zur Verfügung gestellt bekommen würden

(KÖNIGS, 1994). Im Zuge der notwendigen Änderungen sollte auch eine Einbeziehung von Zirkussen möglich sein.

Weitere Verbesserungen der Effektivität der Kontrollen können erreicht werden, wenn dem Zirkus vorgeschrieben wird, seine geplante Gastspielroute darzulegen und über die bereits besuchten Orte Auskunft zu geben, wie es auch SCHMIDDUNSER (1995) fordert. In Verbindung mit einer Intensivierung des Informationsaustausches unter den Veterinärbehörden könnten dann Auflagen vermehrt durchgesetzt werden, auch wenn die Gemeinden nicht zu einer Kooperation bereit wären.

Um Maßnahmen in Zirkussen durchsetzen zu können, muß in den Ämtern ausreichend Personal mit dem notwendigen Spezialwissen vorhanden sein, denn häufig fehlt den Amtstierärzten die spezielle Ausbildung und Erfahrung (GOLDHORN, 1988; KRAMER u. BUSCH, 1995). Dies ist gerade in kleineren Ämtern problematisch. Deshalb ist die Zirkusüberwachung ein Bereich, in dem verstärkt überregionale Sachverständige eingesetzt werden sollten.

SCHMIDDUNSER (1995) schlägt vor, eine rechtliche Ermächtigung zu schaffen, eine nach § 11 TierSchG für das Betreiben des Zirkusses erteilte Erlaubnis widerrufen und hierüber sofort alle für den Tierschutz zuständigen Behörden informieren zu können. Auch über ein nach § 16a TierSchG ausgesprochenes Tierhalteverbot sollten die anderen Behörden informiert werden, damit der betroffene Tierhalter nicht an einem neuen oder anderen Wohnsitz erneut eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG beantragt und erhält, obwohl er die Bedingungen nicht erfüllt. Nach SCHMIDDUNSER (1995) gibt es bedauerlicherweise „keine rechtliche Handhabe, einen Zirkus an der Weiterreise zu hindern“. Wenn er von einem Zuständigkeitsbereich in einen anderen zieht, müssen von der dortigen Behörde die zuvor getroffenen Verfügungen nicht durchgesetzt werden. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit, insbesondere länderübergreifend, unter den Veterinärbehörden ist notwendig, um Maßnahmen effektiver durchzusetzen.

Weitere Mißstände, die von den Amtstierärzten genannt wurden, könnten durch Bestimmungen der Neufassung des Tierschutzgesetzes verbessert werden.

In einer Erweiterung des § 11 TierSchG kann die Erlaubnis zum Betreiben eines Zirkusses, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, nur unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches, zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung wie auch eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung und Zahl angeordnet werden. Hierdurch ist eine Vereinfachung der Überwachung der Zirkusse zu erwarten.

Ein im Fragebogen nicht direkt angesprochenes, aber in diesen Bereich gehörendes Thema ist das Betteln mit Zirkustieren in der Stadt um Futtergeld im Winter. In einigen Ämtern wurde es als Problem gesehen, dies zu verbieten, da eine Erlaubnis direkt vom Veterinäramt nicht nötig sei und daher von diesem auch kein Verbot ausgesprochen werden könne. Auch existieren keine Gutachten, die aussagen, daß das Betteln mit Tieren gegen das Tierschutzgesetz verstößt, obwohl auf der Gesundheitsministerkonferenz zur Verbesserung tierschutzrechtli-

cher Vollzugsmaßnahmen bei Zirkustieren (BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, 1994) ein Verbot befürwortet wurde.

Eine Beschränkung auf eine bestimmte Stundenzahl, innerhalb welcher gebettelt werden darf, erscheint undurchführbar, da dies nicht überprüfbar ist - die betreffende Person kann ja auf Wanderungen innerhalb der Stadt nicht verfolgt werden.

In einem Amt, das persönlich besucht wurde, wurde jedoch ein Verbot hinsichtlich der genannten Problematik ausgesprochen, unter anderem mit der Begründung, daß die vielen Menschen in der Stadt für das Tier einen zu großen Streß bedeuteten und das lange Stehen keine artgemäße Haltung gewährleiste.

In einem anderen Amt dagegen wurden bewußt keine Gegenmaßnahmen ergriffen, da angenommen wurde, daß die Tiere durch die täglichen Vorführungen die Gegenwart größerer Menschenansammlungen gewöhnt seien und das Stehen in der Stadt eher als Abwechslung zu einer reizärmeren Umgebung bei ihrer sonstigen Haltung empfinden würden.

Je nach Einzelfall haben beide Meinungen ihre Berechtigung. Um hier eine generelle Regelung aufzustellen, müßte durch Verhaltensbeobachtungen herausgefunden werden, welche Auswirkungen - Streß oder Abwechslung für die Tiere - eher als die Regel anzusehen sind, d.h. ob es sich überhaupt um ein Tierschutzproblem handelt.

In der Neufassung des Tierschutzgesetzes wird dem Amtstierarzt die Möglichkeit gegeben, eine Erlaubnis nach § 11 mit einem Verbot zu versehen, Tiere zum Betteln zu verwenden, wenn er es zum Schutz der Tiere für erforderlich hält.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im folgenden werden die wichtigsten sich aus der Diskussion ergebenden Forderungen zusammengefaßt:

Die zuständigen Behörden sollen nach § 15 Abs.2 TierSchG im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen. Darüber hinaus hat er in einem Teil der Veterinärämter Vollzugsgewalt.

Eine Tätigkeit des Amtstierarztes allein als Sachverständiger wurde in der überwiegenden Zahl der Ämter als nachteilig empfunden.

Unter anderem geht Information und Zeit verloren, auch ist bei der Behörde mit ordnungsbehördlichen Befugnissen häufig nicht ausreichende Sachkenntnis vorhanden.

Die zusätzliche Ausstattung des Veterinäramtes mit den Befugnissen des Vollzugs, nämlich die Möglichkeit zur Ermittlung, Entscheidung und Ahndung bei tierschutzrelevanten Verstößen, wie es in vielen Fällen schon praktiziert wird, sollte generell geschehen.

Möglicherweise kann dies bundesweit nur durch eine entsprechende Änderung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen erreicht werden.

Als größtes Problem beim Vollzug stellt sich die Wegnahme und die anderweitige Unterbringung von Tieren nach § 16a TierSchG dar. 76 Amtstierärzte, d.h. 42% trafen beim Vollzug dieses Paragraphen auf Schwierigkeiten. Von einer Gesetzesänderung, die beispielsweise das Töten von nicht zu vermittelnden Tieren ermöglicht, erhofften sich einige Amtstierärzte eine Erleichterung der Umsetzung. Obwohl sicher im Vordergrund steht, bestimmte Tierhaltungen bereits in der Planung zu verhindern und so das Problem der Vermittlung von Tieren mit hohen Haltungsanforderungen erst gar entstehen zu lassen, erscheint das Schaffen von Unterbringungsmöglichkeiten notwendig. Eine Liste von bundesweiten Einrichtungen, die bereits bestimmte Tierarten aufnehmen, sollte als kurzfristige Maßnahme erstellt und an die Veterinärämter weitergegeben werden. Als weiterführende Maßnahme ist die Bereitstellung von Finanzmitteln für weitere Einrichtungen anzusehen. Eventuell könnte eine entsprechende Abgabe von Tierhaltern eingeführt werden, die Tierarten halten, bei welchen es häufig zu Unterbringungsschwierigkeiten kommt.

Wenn mehrere Tierärzte in einem Veterinäramt beschäftigt sind, kann Präsenz am Wochenende und an Feiertagen ermöglicht werden. Bei Veranstaltungen am Wochenende sind anderenfalls nur Polizeibeamte zu erreichen, bei denen in der Regel keine ausreichende Sachkunde vorauszusetzen ist.

Auch eine Spezialisierung auf bestimmte Bereiche wie z.B. die Arbeit im Tierschutz kann erfolgen, Urlaubsvertretungen werden erleichtert.

Die Anzahl der Tierärzte pro Amt betrug im Mittel drei; in 50 von 164 Ämtern arbeiteten sogar nur zwei Tierärzte. Die Zusammenlegung von kleinen Ämtern, solange die zurückzulegenden Entfernungen nicht zu groß werden, ist daher empfehlenswert. Politische Überlegungen zwischen den Kommunen sollten dabei in den Hintergrund treten.

Die Anzahl der Einwohner sowie landwirtschaftliche Nutztiere pro Amtstierarzt ist in den neuen Bundesländern geringer als in den alten Bundesländern. In 23% der Ämter in den neuen Bundesländern waren Probleme beim Vollzug durch fehlendes Personal zu bemängeln, in den alten Bundesländern sogar in 35%.

Offensichtlich sind also die Ämter in den neuen Bundesländern besser mit Tierärzten ausgestattet als in den alten Bundesländern. Eine Verbesserung der Situation in den alten Bundesländern ist anzustreben.

Gute Zusammenarbeit mit den Tierschutzvereinen vereinfacht die Bearbeitung von tierschutzrelevanten Fällen - diese Situation wurde von 76% der Ämter angegeben - und sollte gefördert werden.

Wenn den Mitgliedern des Tierschutzvereins ausreichende Sachkunde vermittelt wird, können sie im Vorfeld entscheiden, welche Sachverhalte Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen darstellen und an den Amtstierarzt weitergegeben werden müssen oder aber aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sind und gütlich geklärt werden sollten.

Aber auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden wie z.B. der Polizei sollte ausgebaut werden. Telefonische Absprachen unter den zuständigen Institutionen sollten jederzeit möglich sein.

In 8% der Veterinärämter wurden keine Kontrollen nach § 16 TierSchG vorgenommen. Diese Vorschrift des Tierschutzgesetzes soll der Prophylaxe von Verstößen besonders in Betrieben dienen, die nicht zur Durchführung anderer Vorschriften wie z.B. des Tierseuchengesetzes ohnehin besucht werden müssen. Da Verstöße anderenfalls sehr lange unbemerkt stattfinden können, sollten Kontrollen nach § 16 TierSchG in allen Veterinärämtern vorgenommen werden. Möglicherweise kann es erforderlich sein, in gesetzlichen Bestimmungen Zeitabstände der Kontrollen festzulegen.

Falls eine ausreichende Anzahl von Kontrollen nicht durch Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte ermöglicht werden kann, kann versucht werden, den Arbeitsaufwand an anderer Stelle durch Einbeziehung beispielsweise des Tierschutzvereins und der Polizei zu reduzieren.

Als bessere Alternative sollte aber erwogen werden, ob für eine Kontrolle nach § 16 TierSchG eine ähnliche Gebühr erhoben werden könnte wie beispielsweise bei der Kontrolle eines Fahrzeuges, wodurch eine Einstellung des notwendigen Personals ermöglicht würde.

Bei der Besetzung einer Stelle für den Tierschutz wurde in 55% der Ämter nicht auf besondere Qualifikationen geachtet, dabei sind gerade in diesem Bereich persönliches Engagement, Spezialkenntnisse und Erfahrung gefragt. Die Berücksichtigung entsprechender Eigenschaften der Bewerber für eine Stelle erscheint daher notwendig.

Von 51 Amtstierärzten, d.h. 28%, wurden weitere bzw. detailliertere Verordnungen gefordert. Die im Auftrag des Bundesministers für Landwirtschaft erstellten Gutachten sind nur Richtlinien, aber im rechtlichen Sinn keine verbindlichen Handlungsvorschriften.

Besonderer Bedarf bestand für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, aber auch Pferde- und Exotenhaltung erschien den Amtstierärzten noch nicht ausreichend geregelt.

Zwar erhöht sich hierdurch die Fülle der zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen, jedoch wird eine Durchsetzung von Forderungen an die Tierhalter erleichtert.

Dies gilt besonders für Auseinandersetzungen vor Gericht, die für Amtstierärzte oft unbefriedigend enden. Um hier Verbesserungen zu erzielen, ist zusätzlich eine Spezialisierung von Richtern bzw. Staatsanwälten zu fordern und die Einrichtung der Stelle eines „Tierschutzanwaltes“, wie es bereits in der Schweiz geschehen ist. Auch eine Definition bestimmter Begriffe des Tierschutzgesetzes wie „erheblich“, z.B. durch Aufstellung bestimmter Tatbestände in einem Bußgeldkatalog wurde von den Amtstierärzten gewünscht.

48% der befragten Amtstierärzte zogen zur Lösung von Tierschutzproblemen keine Sachverständigen hinzu.

Die amtstierärztliche Ausbildung kann jedoch nicht alle Gebiete ausreichend umfassen.

Daher sollten für bestimmte Spezialgebiete des Tierschutzes, wie Sachkundeprüfungen über die Haltung von exotischen Tieren, überregionale Tierärzte mit entsprechender Sachkenntnis eingesetzt werden, wie es in Baden-Württemberg bereits mit Erfolg praktiziert wird.

Nach den Angaben der Amtstierärzte sind Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zur Haltung bei landwirtschaftlichen Nutztieren zu 25%, bei Heim- und Hobbytieren zu 49% auf mangelnde Kenntnis der Tierhalter zurückzuführen.

Es sollten also weitere Möglichkeiten genutzt werden, den Kenntnisstand von Tierhaltern bezüglich der Bedürfnisse ihrer Tiere zu erweitern, um die Anzahl der Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die auf Unkenntnis basieren, einzuschränken.

Eine entsprechende Änderung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, die z.B. wie in der Neufassung des Tierschutzgesetzes ausreichende Sachkenntnis auch beim Verkaufspersonal einer Zoohandlung voraussetzt, dürfte von großem Nutzen sein.

Die Einführung von Sachkundeprüfungen für die Erlaubnis der Privathaltung von Tieren mit hohen Haltungsanforderungen sollte erwogen werden.

Zum Umgang mit gefährlichen Hunden wurden Antworten aus vier Bundesländern - Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen - ausgewertet.

Nur in Nordrhein-Westfalen wird bei auffälligen aggressiven Hunden ein Sachkundenachweis durch den Besitzer gefordert.

Teilweise sind durch die Verordnungen nur bestimmte Hunderassen betroffen. Die Erfahrung in der Praxis zeigt jedoch, daß die Rasse eines Hundes weniger Einfluß auf das Verhalten des Tieres hat als der Sachverstand und die Fähigkeiten des Hundehalters.

Diesen Eigenschaften sollte also höhere Bedeutung als bisher beigemessen werden.

Ein Nachlaß der Hundesteuer für Hundehalter, die mit ihrem Tier eine entsprechende Prüfung bestanden haben, sollte als Anreiz zur Durchführung einer solchen Prüfung erwogen werden.

Die Überwachung der Haltung von Zirkustieren erweist sich durch das Umherziehen der Betriebe als problematisch. Dem Zirkusbetrieb sollte vorgeschrieben werden, seine geplante Gastspielroute darzulegen und über die bereits besuchten Orte Auskunft zu geben. Die Auswirkungen der entsprechenden Änderungen in der Neufassung des Tierschutzgesetzes sind abzuwarten.

Zusätzlich muß der Austausch unter den Veterinärbehörden intensiviert werden.

Nach dem Beschluß der Gesundheitsministerkonferenz zur Verbesserung tierschutzrechtlicher Vollzugsmaßnahmen bei Zirkustieren am 17./18. November 1994 ist die Haltung von Exoten

als Schautiere in Zirkussen in aller Regel nicht akzeptabel, weil die Platzverhältnisse nicht ausreichend sind.

Deshalb sollte die Haltung von Tierarten mit hohen Anforderungen an die Umgebung in Zirkussen verboten werden.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Angaben von deutschen Veterinärämtern zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung sollten ausgewertet werden, um herauszufinden, welche Hindernisse vorliegen, aber auch, unter welchen Umständen effektives Handeln möglich ist und welche Zusammenhänge mit unterschiedlichen Regelungen in den Ländern bzw. in den einzelnen Veterinärämtern bestehen.

Schwerpunktmäßig wurde die personelle Situation und der Aufbau der Ämter analysiert. Zusätzlich wurden Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen hinsichtlich betroffener Tiergruppen und erfolgter Maßnahmen erfaßt.

Die Tierschutzreferenten der Ministerien von zehn Bundesländern erklärten sich bereit, die Untersuchungen zuzulassen.

Es wurde ein Fragebogen erstellt, der an 347 Veterinärämter verschickt wurde.

Von 155 Amtstierärzten wurden Antworten zurückgesandt, und in 25 Ämtern wurden die Amtstierärzte mündlich befragt, so daß 180 auswertbare Ergebnisse zur Verfügung standen.

Im Durchschnitt waren die Veterinärämter mit drei Tierärzten besetzt, die rund 20% ihrer Arbeitszeit für Aufgaben aus dem Bereich Tierschutz benötigten. Offensichtlich ist die personelle Besetzung nicht immer ausreichend, da Kontrollen nach § 16 TierSchG in 8% der Ämter nicht durchgeführt wurden.

In 53% der Ämter war den Amtstierärzten der Vollzug möglich. 126 Amtstierärzte, d.h. 70% hielten es für vorteilhaft, wenn sowohl Ermittlung, Entscheidung als auch Ahndung in der Hand des Amtstierarztes liegen; diese Situation ist also anzustreben.

Die Amtstierärzte wurden um Angaben gebeten, welche Probleme beim Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet als vorrangig anzusehen waren.

Am häufigsten, nämlich von 76 Amtstierärzten, d.h. 42%, wurden Umsetzungsschwierigkeiten des § 16a TierSchG genannt. Eine Änderung der Gesetzeslage wurde gewünscht, aber es erschien auch eine Klärung notwendig, von welcher Seite die anfallenden Kosten übernommen werden können, wenn der Tierhalter diese nicht tragen kann.

Zirkusbetriebe, Zusammenarbeit mit den Tierschutzvereinen und Umgang mit gefährlichen Hunden waren drei Problembereiche, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Es wurde deutlich, daß in den meisten Veterinärämtern bereits ein guter Kontakt zu den Tierschutzvereinen besteht, durch den die Arbeit im Bereich Tierschutz erleichtert werden kann.

Von 159 Amtstierärzten wurden insgesamt 13.997 Verdachtsfälle angegeben, die sich überwiegend, nämlich zu 79% auf Heim- und Hobbytiere bezogen. In der Hauptsache betrafen diese Verstöße Bestimmungen zur Haltung von Tieren.

Die durch die Studie erlangten Ergebnisse wurden mit den Tierschutzreferenten der zehn in die Untersuchung einbezogenen Bundesländer durchgesprochen und mögliche Verbesserungen diskutiert.

8. SUMMARY

Martina Kuhtz

Possibilities and problems with the execution of the Animal Protection Legislation

Details, relating to the execution of the Animal Protection Legislation, of German Veterinary Offices were analyzed. Provisions in each of the Federal States were examined with the purpose of determining which were of benefit and which were a hindrance to Veterinary Officers carrying out their duties.

The analysis concentrated on the staff situation and the structure of the Offices. Additionally, offences against the Animal Protection Legislation were evaluated with the regard to the concerned animal species and the measures taken against the offender.

The Animal Welfare Officials of the Ministries of ten Federal States agreed to approve this study. A questionnaire was prepared which was sent to 347 Veterinary Offices. 155 Veterinary Officers answered, 25 others were interviewed, so in total 180 questionnaires could be evaluated.

On average, three Veterinarians worked at one Veterinary Office. They spent around 20% of their work time for animal protection matters. Obviously some of the Veterinary Offices are understaffed, because 8% of the Veterinarians did not inspect animal keepings according to Art. 16 of the Animal Protection Law. In 53% of the Veterinary Offices the Veterinarians are also empowered to execute. It was considered that the restriction of working on a consultant basis only is prejudicial and it was agreed by 126 Veterinary Officers, that means by 70%, that all Veterinary Offices should have executive power.

The Veterinarians were asked which problems with the execution of the Animal Protection Law were most important within the catchment area of their Veterinary Office.

Art. 16a of the Animal Protection Law was considered most often, that means by 76 Veterinary Officers (42%) to be difficult to realize. It was demanded to change the Law accordingly, but it also appeared necessary to clarify who would assume the costs incurred, if the owner of the animal was not able to pay.

Three other problematic topics, which were paid special attention, were circusses, the cooperation with animal welfare organizations and the handling of dangerous dogs. It became evident that most Veterinary Offices are already in good contact with the local animal welfare organizations, which reduces the animal welfare related case load of the Veterinary Officers.

13,997 cases were stated by 159 Veterinary Officers, which referred mostly - that means in 79% - to pets. The offences concerned mainly the keeping of the animals.

The results gained by this study as well as possible improvements were discussed with the Animal Welfare Officials of the ten Federal States.

9. LITERATURVERZEICHNIS

AGRAR EUROPE (1996)

Novelle des Tierschutzgesetzes

Agrar Europe (unabhängiger europäischer Informationsdienst für Agrarpolitik und Agrarwirtschaft) vom 28.10.996

Dtsch. Tierärztebl. 44, Nr.12, 1170 - 1171

AGRAR EUROPE (1998)

Tierschutznovelle verabschiedet

Dtsch. Tierärztebl. 46, Nr.5, 463

ANDRES, H.-J. (1995)

Tierquälerische Massentransporte

Vet-Impulse 4, Nr. 6, 1 - 3

ANDRES, H.-J. (1996)

Behindert Engagement im Tierschutz die amtstierärztliche Karriere?

Vet-Impulse 5, Nr. 8, 3 - 5

ANON. (1993)

Tierschutztelefon wird gut angenommen

Prakt. Tierarzt Nr. 3, 276

ANON. (1995)

Thüringen: Schulung

Du und das Tier 25, Nr. 6, 8

ANON. (1996)

Der Bär ist los - Der Alternative Bärenpark Worbis

Mensch u. Tier 2, 4 - 10

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITENDEN VETERINÄRBEAMTEN DER LÄNDER
(1980)

Konzeption für einen Modellversuch „Veterinäramt“

Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten der Länder, Mainz

ARBEITSKREIS NORDDEUTSCHER TIERSCHUTZVERBÄNDE (1997)

Entwurf einer Verordnung über das Halten von Hunden liegt vor

Tierschutz aktuell Nr. 78, S. 14 - 17

Arbeitskreis Norddeutscher Tierschutzverbände e.V., Langenhagen

BAUER, G. (1995)

Artenschutz im Zirkus, beispielhaft dargestellt an der Fortnahme eines Menschenaffen
in: 6. Sem. zur Fortbildg. v. Amtstierärzten d. ATF über Tierschutz im Zirkus,
Göttingen, 1995, Taggs.ber., S. 59 - 71

BAUKAL, U. (1984)

Zuwiderhandlungen - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten - gegen das Tierschutzgesetz vom
24. Juli 1972 (§§ 17, 18, 20) in der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis im Zeitraum
vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1983
Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

BECHTHOLD, I. (1998)

Mängel des Tierschutzrechts bei der Anwendung und beim Vollzug (Tierhaltung, Tiertrans-
porte, Schlachtung, Qualzuchten, Zirkus u.a.) - aus der Sicht einer Strafrichterin
in: Tagung vom 7. bis 9. März 1997 in der Evangelischen Akademie Bad Boll über Tierschutz
vor Gericht
Bad Boll, 1998, S. 67 - 76

BECK, H. (1997)

Wegnahme von Tieren
Amtstierärztl. Dienst u. Lebensmittelkunde 4, Nr. 4, 283 - 285

BENNING, S. B. (1995)

§ 18 Tierschutzgesetz - Ordnungswidrigkeiten in repräsentativen Kommunen Niedersachsens
seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. August 1986 bis heute
Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

BEYER, K. (1995)

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wider die Tierschutzgesetzgebung im kommunalen Be-
reich der Stadt Köln in den Jahren 1988 - 1993
Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

BOECKER, I. (1995)

Mitführen von Schautieren: Tierschutzrechtliche Auflagen nach § 16a und Kontrolle der Ein-
haltung
in: 6. Sem. zur Fortbildg. v. Amtstierärzten d. ATF über Tierschutz im Zirkus,
Göttingen, 1995, Taggs.ber., S. 1 - 2

BÖNNING, U. (1993)

Vergleich der Tierschutzgesetzgebung in Deutschland und in der Schweiz (unter besonderer
Berücksichtigung der Geschichte des schweizerischen Tierschutzes, der Probleme im Vollzug
und der Verbesserungsmöglichkeiten des deutschen Tierschutzes)
Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (1993)

Ein Käfig ist kein Lebensraum - Heimtierhaltung

Hrsg: Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Bundesarbeitsgruppe Mensch und Tier

Bornheim/Roisdorf

BÜTTELMANN, C. (1996)

Die Tierschutzvergehen im Land Bremen (1983-1993) und die sich daraus ergebenden Folgen für die Verbesserung des Tierschutzes

Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
(1994)

Entschließung der Gesundheitsministerkonferenz vom 17./18. November 1994 in Hamburg zur Verbesserung tierschutzrechtlicher Vollzugsmaßnahmen

BUNDESREGIERUNG (1996)

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** der Bundesregierung vom 18. Oktober 1996 sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Dezember 1996

Drucksache 736/96

BUNDESTIERÄRZTEKAMMER (1996b)

Bundestierärztekammer aktuell

Dtsch. Tierärztebl. 44, Nr. 12, 1142

BURCKHARDT, A. (1983)

Rechtsgrundlagen veterinärmedizinischer Tätigkeit

VEB Gustav Fischer Verlag Jena, S. 105 - 108

BUSCH, B., u. S. KRAMER (1995)

Zur Erlaubnisregelung nach § 11 TierSchG an Zirkusse

Amtstierärztl. Dienst u. Lebensmittelkunde 2, Nr. 3, 219 - 221

DAYEN, M. (1993)

Tierschutz in Intensivtierhaltungen

in: BUNDESVERBAND DER BEAMTETEN TIERÄRZTE

Berlin, 1993, Taggs.ber., S. 157 - 163

DEUTSCHER STÄDTETAG (1997)

Der Stadthund - Anzahl, Steuern, Gefährlichkeit

Reihe A

DST-Beiträge zur Kommunalpolitik, Heft 24

Köln, 1997

DRAWER, K., u. K.J. ENNULAT (1977)

Tierschutzpraxis

Verlag Fischer, Stuttgart, S. 287 - 290

DRÖGE, P. (1977)

Eine Kasuistik der seit Inkrafttreten des neuen Deutschen Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 bis Juni 1977 an den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins aktenkundig gewordenen Verstöße gegen dieses Gesetz

Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

EILDienst DES LAND- UND KREISTAGES NORDRHEIN-WESTFALEN (1988)

Gemeinde- und Kreisverfassungssysteme im Vergleich

Nr. 16, S. 277 - 279

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1991)

Verhaltensstörungen beim Hund - Versuch ihrer Klassifizierung

Dtsch. tierärztl. Wochenschr. 98, 15 - 19

FIKUART, K. (1997)

Zur Sozialkompetenz des Amtstierarztes im Tierschutz

in: Dtsch. Veterinärmed. Ges.,

Tagg. d. Fachgr. „Tierschutzrecht und Gerichtliche Veterinärmedizin“ und „Tierzucht, Erbpathologie und Haustiergenetik“ in Zusammenarbeit m.d. Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz

Nürtingen, 1997, S. 67 - 78

FIKUART, K. (1998)

Stand des Vollzugs der Tierschutztransportverordnung

Bericht der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

Dtsch. Tierärztebl. 46, 12 - 14

FRITZENWANKER, K. (1982)

Tierschutz und Tierhygiene in einer Großstadt - Erfahrungen aus der Arbeit des Beirates für Tierschutz und Tierhygiene der Hauptstadt der DDR Berlin

Monatsh. Veterinärmed. 37, 181 - 185

GERICKE, C. (1998)

Tätigkeit einer Veterinärbehörde auf dem Gebiet des Tierschutzes des ländlichen Bereichs

- Konsequenzen für den Gesetzgeber

Gießen, Univ., Veterinärmed. Fak., Diss.

GOLDHORN, W. (1988)

Die amtstierärztliche Überwachung von Zirkusunternehmen

Tierärztl. Umschau 43, 630 - 635

GUMBRECHT, A. (1994)

Kontrollen im Straßenverkehr unter Mitwirkung der Polizei

in: Dtsch. Veterinärmed. Ges.,

Tagg. d. Fachgr. "Umwelt- und Tierhygiene" in Verb. m. d. Akademie f. Tierärztl. Fortbildg.

u. d. Internat. Ges. f. Tierhyg.

Hannover, 1994, S. 231 - 237

HENNER, J. (1993)

Tierschutzrelevante Anzeigen im Kommunalen Bereich am Beispiel einer norddeutschen Mittelstadt

Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

HEIDRICH-JOSWIG, S., u. K. GRAPENTIN (1991)

Möglichkeiten der Überwachung und Erfahrungen mit der Überwachung von Heimtierhaltungen

in: K. LOEFFLER

Tierschutz bei der Haltung und Ausbildung von Hunden

Tagg. d. Fachgr. „Tierschutzrecht und gerichtliche Veterinärmedizin“

d. Dtsch. Veterinärmed. Ges.

Stuttgart, 1991, Univ. Hohenheim, S. 39 - 56

KARREMAN, M. (1996)

Ein schmutziges Geschäft

Du und das Tier 26, Nr. 1, 4 - 7

KIESER, K.-D. (1995)

Analyse der Ermittlungsverfahren wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegen das

Tierschutzgesetz in einer baden-württembergischen Großstadt am Beispiel des Stadtkreises

Mannheim in den Jahren 1987 bis 1993

Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

KLUGE, H.-G. (1998)

Mängel des Tierschutzrechts bei der Anwendung und beim Vollzug (Tierhaltung, Tiertransporte, Schlachtung, Qualzuchten, Zirkus u.a.) - aus der Sicht eines Verwaltungsrichters

in: Tagung vom 7. bis 9. März 1997 in der Evangelischen Akademie Bad Boll über Tierschutz vor Gericht

Bad Boll, 1998, S. 41 - 50

KNEPPER, A.-K. (1998)

Gesetzliche Vorschriften über Tier- und Artenschutz in ihrer praktischen Anwendung

Eine Untersuchung anhand von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Raum Düsseldorf von 1990-1993

Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

KÖNIGS, E. (1994)

Neue Rechtsvorschriften zu Tiertransporten und Stand des Animo-Meldesystems und dessen Möglichkeiten zur Verbesserung des Tierschutzes

in: Dtsch. Veterinärmed. Ges.,

Tagg. d. Fachgr. "Umwelt- und Tierhygiene" in Verb. m. d. Akademie f. Tierärztl. Fortbildg. u. d. Internat. Ges. f. Tierhyg.

Hannover, 1994, S. 168 - 175

KOOPMANN, R. (1980)

Die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974

Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

KRAMER, S. u. B. BUSCH (1995)

Winterquartier

in: 6. Sem. zur Fortbildung von Amtstierärzten d. ATF über Tierschutz im Zirkus

Göttingen, 1995, Taggs.ber., S. 49 - 58

LIEBERKNECHT, E. (1988)

Untersuchung des Begriffs „Erhebliche Schmerzen und Leiden“ im § 17 TSchG anhand der Rechtsprechung von 1972-1984

Berlin, Freie Univ., Diss.

LORZ, A. (1992)

Tierschutzgesetz - Kommentar

4. Aufl., C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

S. 89, 97, 281, 283, 284, 289

MAISACK, C. (1996)

Initiative „Tierschutz ins Grundgesetz“

Informationsblatt der „Juristen für Tierrechte“, Nagold

MENNE, A. (1988)

Gedanken und Eindrücke zum neuen Tierschutzgesetz.

Tierärztl. Umschau 43, 82 - 86

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES BRANDENBURG (1995)

Tierschutz im Land Brandenburg

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg, Potsdam

S. 25

MORYS, U. (1995)

Untersuchung von 687 tierschutzrelevanten Anzeigen im Zuständigkeitsbereich des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Neuss im Zeitraum 1986-1993

Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, KREISVERBAND GIFHORN e.V. (1995)
 Naturschutz im Landkreis Gifhorn
 Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Gifhorn e.V. (1995), S. 19

NEU, J. (1988):
 Untersuchungen über Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 in den Bundesländern Hessen und Saarland in den Jahren 1977 bis 1984
 Gießen, Univ., Veterinärmed. Fak., Diss.

NEUHAUS, D. (1995)
 Untersuchung zu tierschutzbezogenen Anzeigen im Zuständigkeitsbereich eines Veterinärämtes im östlichen Ruhrgebiet von 1987 - 1992
 Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

OFENSBERGER, E. (1998)
 Mängel des Tierschutzrechts bei der Anwendung und beim Vollzug (Tierhaltung, Tiertransporte, Schlachtung, Qualzuchten, Zirkus u.a.) - aus der Sicht von Tierschutzverbänden
 in: Tagung vom 7. bis 9. März 1997 in der Evangelischen Akademie Bad Boll über Tierschutz vor Gericht
 Bad Boll, 1998, S. 4 - 22

ORT, J.-D. (1998)
 Mängel des Tierschutzrechts bei der Anwendung und beim Vollzug (Tierhaltung, Tiertransporte, Schlachtung, Qualzuchten, Zirkus u.a.) - aus der Sicht der Staatsanwaltschaft
 in: Tagung vom 7. bis 9. März 1997 in der Evangelischen Akademie Bad Boll über Tierschutz vor Gericht
 Bad Boll, 1998, S. 51 - 66

PAAR, G. u. P. WEINLICH (1994)
 Tierschutzrechtliche Anforderungen an die Kälber-, Schweine- und Legehennenhaltung - Erfahrungen aus Thüringen
 Dtsch. tierärztl. Wochenschr. 101, 81 - 132

PETER, C., u. H.-J. KURSAWA-STUCKE (1995)
 Deckmantel Ökologie -
 Tarnorganisationen der Industrie mißbrauchen das Umweltbewußtsein der Bürger
 Verlag Knauer, München, S. 81

POOCH, H. (1996)
 Viehbestand und tierische Erzeugung 1995
 Wirtschaft und Statistik 7, 422 - 431

REHAGE, F. (1992)
 Hyperaggressivität des Hundes aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes
 Prakt. Tierarzt Nr. 5, 408 - 419

RICHTER, T. (1998)

Was muß sich am Tierschutzrecht ändern in den Bereichen Haltung und Zucht von Nutztieren?

in: Tagung vom 7. bis 9. März 1997 in der Evangelischen Akademie Bad Boll über Tierschutz vor Gericht

Bad Boll, 1998, S. 143 - 147

RIETZE, H.-D. (1998)

Was muß sich am Tierschutzrecht ändern in den Bereichen Haltung und Zucht von Heimtieren?

in: Tagung vom 7. bis 9. März 1997 in der Evangelischen Akademie Bad Boll über Tierschutz vor Gericht

Bad Boll, 1998, S. 154 - 162

v. ROSEN-v. HOEWEL, H. (1978)

Gemeinderecht mit kommunalem Verbandsrecht

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft

Abt.II: Öffentliches Recht

29. Band, 2.Teil

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, S. 58 - 61

RUFF, C. (1995)

Seminar Ostdeutschland

Du und das Tier 25, Nr. 2, 17

RUNDSTEDT, v., E.-G. (1994)

Untersuchungen der durch die staatlichen Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen des Regierungsbezirkes Kassel festgestellten Ordnungswidrigkeiten und Straftaten wider das Tierschutzgesetz in den Jahren 1987-1992.

Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE (1995)

Sächsischer Tierschutzbericht 1995

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie, Dresden

S. 5

SAMBRAUS, H.H. (1981)

Tierschutz, Tierhaltung und Tierzucht

Dtsch. Tierärztebl. 29, 252 - 262

SCHEFOLD, D., u. M. NEUMANN (1996)

Entwicklungstendenzen der Kommunalverfassung in Deutschland: Demokratisierung und Dezentralisierung?

Verlag Birkhäuser, Basel (Schweiz), S. 3 - 5

SCHIER, G. (1995)

Erhebung und Untersuchung tierschutzrelevanter Anzeigen aus zwei kreisfreien Städten des Ruhrgebietes von 1987 bis 1992

Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

SCHIRMER, M. (1998)

Zum Problem der Fortnahme von Tieren nach § 16 und 19 Tierschutzgesetz

Dtsch. tierärztl. Wochenschr. 105, 93 - 94

SCHLÜTERSCHER VERLAGS-ANSTALT (1995)

Adreßbuch der deutschen Tierärzteschaft 1995

Schlütersche Verlagsanstalt und Druckerei, Hannover

SCHMIDDUNSER, A. (1995)

Anordnung und Vollzug eines Tierhalteverbots, Fortnahme und Unterbringung von Tieren, Töten von Tieren

in: 6. Sem. zur Fortbildung von Amtstierärzten d. Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) über Tierschutz im Zirkus:

Vollzug des Tierschutzrechts bei Wanderzirkussen, dargestellt an Fallbeispielen

Göttingen, 1995, Taggs.ber., S. 9 - 27

SCHNUPP, G., u. H. HAVERS (1994)

Beamten- und Disziplinarrecht

8.Aufl., Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden/Rhld., S. 165

SIDHOM, P.M. (1995)

Eine statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten anhand des Datenmaterials der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1980 bis 1991 in der Bundesrepublik Deutschland

Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

SIPPEL, M. (1993)

Untersuchung des Begriffs „Vernünftiger Grund“ in den §§ 1, 17.1 und 18.1 des Tierschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

SOJKA, K. (1989)

Tierarzt und Tierschutz

Dtsch. tierärztl. Wochenschr. 96, 298 - 301

SPIESER, O.H. u. J.H. SCHRÖDER (1984)

Das Sportangeln aus der Sicht von Neurologie und Verhaltensforschung

Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München

STADTFELD, H. (1995)

Erfahrungen mit Tierhalteverböten

Amtstierärztl. Dienst u. Lebensmittelkunde 2, Nr. 2, 139 - 142

STATISTISCHES BUNDESAMT (1995)

Statistisches Jahrbuch 1995 für die Bundesrepublik Deutschland

Verlag Metzler-Poeschel, Stuttgart

STRUNK, G.P. (1986)

Studienreihe Wahlfach

Bd. 3: Beamtenrecht

Hrsg.: Schramm, T.

2.Aufl. Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München; S. 95

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESUNDHEIT (1996)

Tierschutzbericht 1996

Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit, Erfurt, S. 1

TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG TIERSCHUTZ e.V. (1994/1995)

Zirkustiere - Loseblatt-Sammlung für die tierschutzrechtliche Überprüfung

Arbeitskreis Zirkus und Zoo

TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ e.V. (1995a)

Empfehlungen zur Haltung von Hauskatzen

Arbeitskreis Kleintiere

TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ e.V. (1995b)

Merkblätter zu Tierhaltung im Zoofachhandel (Arbeitskreis 8):

Checkliste zur Überprüfung von Zierfischhaltungen im Zoofachhandel

Checkliste zur Überprüfung der Kleinsäugerhaltung im Zoofachhandel

Checkliste für die Beurteilung von Terrarienabteilungen im Zoofachhandel

Haltung von Kampffischen im Zoofachhandel

VÖLLM, B. (1996)

Tierversuche im Studium und unser Rechtsstaat

in: SATIS e.V. (Hrsg.)

(Bundesverband studentischer Arbeitsgruppen gegen Tiermißbrauch im Studium)

Über Leichen zum Examen?

2. Aufl. Timona-Verlag, Bochum, S. 140 - 150

WIEGAND, K.-D. (1978)

Die Tierquälerei - Ein Beitrag zur historischen, strafrechtlichen und kriminologischen Problematik der Verstöße gegen § 17 TierSchG

Frankfurt (Main), Johann-Wolfgang-Goethe Universität, Diss.

ZENTRALSTELLE FÜR BERUFSBILDUNG IM EINZELHANDEL e.V. (1995)
Handbuch für Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf „Verkäufer/in“ im
Zoo-Einzelhandel
2. Aufl., Zentralstelle für Berufsbildung im Einzelhandel e.V., Köln

ZIMMERMANN, E. (1995)
Vorwort in: Tierschutz im Land Brandenburg
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg, Potsdam
S. 3

ZOO HANNOVER (1994)
EAZA (European Association of Zoos and Aquaria) standarts for
the accomodation and care of animals in zoos
Zoo Hannover, Hannover

10. ANHANG

10.1. Gesetzliche Bestimmungen (Übersicht)

10.1.1. Gesetze auf internationaler und nationaler Ebene

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von **Heimtieren** vom 1. Februar 1991 (BGBl. II, S. 402)

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in **landwirtschaftlichen Tierhaltungen** vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 113)

Bundesbeamten-gesetz vom 27. Februar 1985 (BGBl. III S. 2030-2)

Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S.2954), zuletzt geändert durch das Postneuordnungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2385)

Gesetz über **Ordnungswidrigkeiten** (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

Strafgesetzbuch der DDR vom 12. Januar 1968 (Gbl. I Nr.1 S.1)

Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160)

Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253),
zuletzt geändert am 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157),
zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

Gesetz über das **Veterinärwesen** vom 20. Juni 1962 (Gbl. I Nr.5 S.55)

10.1.2. Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf nationaler Ebene

Verordnung zum Schutz von Tieren bei der **Beförderung in Behältnissen**
vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413)

Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der **Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene** vom 4. Juli 1973 .(Gesetzblatt I Nr. 36)

Verordnung zum Schutz von Tieren beim **grenzüberschreitenden Transport** vom 29. März 1983 (BGBl I S. 409)

Verordnung über das **Halten von Hunden** im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265) geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309)

Verordnung zum Schutz von Legehennen bei der Käfighaltung (**Hennenhaltungsverordnung**) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622)

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (**Kälberhaltungsverordnung**) vom 11. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977)

Verordnung zum Schutz **kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport** vom 22. Juni 1993 (BGBl. I S. 1078)

Verordnung zur Bekämpfung von **Ordnungswidrigkeiten** vom 16. Mai 1968 (Gbl. II, Nr. 62, S. 358), zuletzt geändert am 22. März 1984 (Gbl. I S.173)

Verordnung zum Schutz von Schweinen bei der Stallhaltung (**Schweinehaltungsverordnung**) vom 24. April 1994 (BGBl. I S. 311)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Durchführung des Tierschutzgesetzes** (Allg. VwVorschrift z. DF d. Tierschutzgesetzes) vom 1. Juli 1988 (Bundesanzeiger Nr. 139a S. 3)

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (**Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV**) vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348)

Verordnung zum Schutz gegen die **Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr** (**Viehverkehrsverordnung**) vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503)

10.1.3. Gutachten, Leitlinien, Berichte etc. auf nationaler Ebene

Leitlinien zur Beurteilung von **Pferdehaltungen** unter Tierschutzgesichtspunkten vom 10. November 1995

Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Mindestanforderungen an die Haltung von **Papageien** vom 10. Januar 1995

Sachverständigengruppe Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln

Mindestanforderungen an die Haltung von **Straußenvögeln**, außer Kiwis vom 10. Juni 1994

Sachverständigengruppe Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln

Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in **Zirkusbetrieben** oder ähnlichen Einrichtungen vom 15.10.1990

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(Sachverständige: Althaus, T.; Birmelin, J.; Goldhorn, W.; Loeffler, K.; Zeeb, K.)

Tierschutzbericht (1997)

Bericht über den Stand der Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Drucksache 13/7016

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch **Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur** vom 22. Juli 1991

Deutscher Bundestag

Drucksache 12/977

Referentenentwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** vom 30. Juni 1995

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** der Fraktion der SPD vom 20. September 1995

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. September 1995

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** der Bundesregierung vom 18. Oktober 1996 sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Dezember 1996

Drucksache 763/96

10.1.4. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien etc. auf Länderebene

Baden-Württemberg

Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über das **Halten gefährlicher Hunde** (BadWürttPolVO) vom 28. August 1991, geändert durch Urteil des VGH-Mannheim vom 18. August 1992 (Gesetzblatt S. 542)

Gesetz zur Eingliederung der Staatlichen Veterinärämter, zur Aufhebung der Staatlichen Gesundheitsämter, zur Übertragung von Aufgaben der Ämter für Wasserschutz und Bodenschutz auf untere Verwaltungsbehörden sowie zur Bereinigung fleischhygiene- und lebensmittelrechtlicher Zuständigkeiten (**Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz**) vom 12. Dezember 1994 (Gesetzblatt S. 653)

Bayern

Gesetz über die **Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter und der staatlichen Veterinärämter** in die Landratsämter vom 23. Dezember 1995 (GVBl. S. 843)

Mustergeschäftsverteilungsplan für die Landratsämter (Bekanntmachung des Bayrischen Staatsministeriums des Innern Nr. IZ7-0211.4)

Verordnung über **Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit** vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268)

Brandenburg

Behandlung von Fundsachen und **Fundtieren** - Runderlaß des Ministers des Innern vom 21. Dezember 1993 (Amtsblatt für Brandenburg S. 2)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (**Hundehalterverordnung** - HundehV) vom 22. Februar 1993 (GVBl. II S. 110)

Bremen:

Polizeiverordnung über das **Halten von Hunden** vom 16. November 1992 (Gesetzblatt S. 678)

Hamburg:

Verordnung über die Zucht von Kampfhunden und das Halten von Hunden (**Hundeverordnung**) vom 14. Dezember 1993 (GVBl. S. 379)

Hessen:

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (**HundeVO**) vom 22. April 1992 (GVBl. S. 154)

Mecklenburg-Vorpommern:

Stadtverordnung der Hansestadt Greifswald über das Halten und Führen von Hunden (**Hundeverordnung** - Hunde-VO) vom 1. September 1997 (Stadtblatt der Stadt Greifswald Nr. 12/97, S. 15)

Niedersachsen

Empfehlungen für Geflügelhalter zur Vermeidung von Schäden in **Masthähnchenhaltungen** im Sommer vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen

Hundesteuersatzung der Stadt Paderborn vom 15. Dezember 1997

Ordnungsbehördliche Landesverordnung über die **Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde** (GefHuVO NW) vom 21. September 1994 (GVBl. S. 1086)

Rheinland-Pfalz:

Landespolizeiverordnung zur **Abwehr von Gefahren durch gefährliche Hunde** vom 10. November 1992 (GVBl. S. 374)

Sachsen

Polizeiverordnung des Sächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum **Schutz vor gefährlichen Hunden** vom 28. Juni 1996 (Sächsisches GVBl. Nr. 13 S. 269)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Gewährung von **Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes** vom 16. April 1996 (Sächsisches Amtsblatt, S. 495)

Sachsen-Anhalt

Durchführung der behördlichen Überwachung/Aufsicht nach veterinär- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften; vorläufige Festlegung des Überwachungs-/Aufsichtsabstandes
Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. Februar 1996, geändert am 28. März 1996

Schleswig-Holstein:

Landesverordnung über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden (**Hundeverordnung**) vom 7. Juli 1993 (GVBl. S. 282)

Thüringen

Richtlinie zur **Förderung von Tierheimen** vom 1. März 1993 (Thüringer Staatsanzeiger S. 364)

Richtlinie für den Thüringer **Tierschutzpreis** vom 10. April 1995 (Thüringer Staatsanzeiger S. 834)

10.2. Bemerkungen einzelner Amtstierärzte zu bestimmten Punkten des Fragebogens

10.2.1. Sonstige Gründe

- landwirtschaftliche Tierhaltungen sind kurzfristig nicht zu verändern, Leiden von Tieren in nicht tiergerechten Haltungen also nur auf lange Sicht einzuschränken
- Produkte werden nicht auf Tiergerechtheit überprüft, bevor sie auf den Markt kommen
- Personen werden bei unangemeldeten Kontrollen nicht angetroffen, und es muß, um Fahrtkosten und Personalaufwand einzusparen, eine Anmeldung erfolgen
- Besitzer der Tiere sind oft nicht kooperativ
- im Hundehandel ist es relativ einfach, Abstammungspapiere zu fälschen
- im Amtsbereich sind sehr viele Hunde, die in Anbindung an eine Kette gehalten werden, welches nach der Hundehaltungsverordnung nicht erlaubt ist; die Anzahl der Amtstierärzte ist für die Bearbeitung dieser Fälle nicht ausreichend
- Rechtsanwälte der eines Tierschutzvergehens Beschuldigten suchen nach Verfahrensfehlern, bei denen sie einhaken können
- Probleme mit Fundtieren aller Arten durch mangelnde Kooperationsbereitschaft der örtlichen Ordnungsämter
- Vorstellungen von einigen Landwirten über Art und Weise der Hundehaltung sind nicht mit dem Gesetz vereinbar
- Probleme in örtlichen Tierheimen durch Mangel an Personal, stockende Bautätigkeit und hygienische Mängel sowie unzureichende Sachkunde der Tierschützer; zudem sei der Umgang mit Tierschützern schwierig
- mangelnde Kooperationsbereitschaft und Einsicht durch die Tierhalter
- Engagement im Tierschutz wird von einigen Landwirten als unwirtschaftlich empfunden

10.2.2. Unzureichende Gesetze

Tierschutzrechtliche Bestimmungen zu Hunden und Katzen, vorwiegend andere Bereiche als die Haltung betreffend (achtmal):

Es wurde vorgeschlagen, um ein Kupieren von Hundeohren im Ausland (dreimal) zu vermeiden, den Besitz von Tieren, an denen tierschutzwidrige Handlungen durchgeführt wurden, unter Strafe zu stellen.

Eine schmerzlose Tötung von überzähligen Hunden im Tierheim sollte möglich sein, da diese besser sei als nicht artgerechte Haltung,.

Oft seien bei Hunde- und Katzaustellungen Transport und Haltung nicht artgerecht; der Transport sei für die Tiere mit besonders großen Belastungen verbunden, wenn diese aus dem Ausland gebracht werden.

Ähnliches gälte für den Transport durch Hundehändler, die wegen Absatzschwierigkeiten ihrer Tiere durch Deutschland fahren.

Die Regelungen zu freilebenden Katzen ohne Besitzer seien nicht ausreichend.

Es wurde bemängelt, daß bei Kampfhunden eine Fortnahme nach § 16a Nr.2 TierSchG nur bei Verstoß gegen die Haltungsbedingungen möglich sei, nicht bei Verstoß gegen § 3 TierSchG,

d.h. wenn die Tiere an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abgerichtet oder geprüft (Nr.7) bzw. auf ein anderes Tier gehetzt (Nr.8) worden sind.

Fehlende Regelungen von Sachkundenachweisen (siebenmal), sechs davon von einem Amtstierarzt genannt:

Dabei bezog man sich auf Tiertransporte (zweimal), die Betäubung von Schlachttieren, Angeln und private Tierhaltung; außerdem wurde vorgeschlagen, die Sachkundeprüfung für den Betrieb eines Tierheimes sowie eines Zoohandels auch auf das Personal auszudehnen.

Allgemeine Kritik zu tierschutzrechtlichen Bestimmungen (siebenmal):

Insgesamt gäbe es zu viele Ausnahmen und nicht nachprüfbare Anforderungen sowie zu viele Bestimmungen mit „können“ und „sollen“. Viele Haltungs- und Transportverordnungen seien von wirtschaftlichem Interesse geprägt und so für die tägliche Tierschutzpraxis wenig geeignet, außerdem wären sie nicht dem aktuellen Kenntnisstand angepaßt. Die rechtliche Beurteilung von Tieren als Sache in immer noch vielen Bereichen wurde als nicht angemessen bezeichnet.

Es seien keine Zwangsmittel bei geringen Verstößen gegen das Tierschutzrecht vorgesehen, wenn der Tierhalter mittellos ist. Es bestünde dann also kaum die Möglichkeit für den Amtstierarzt, eine Verbesserung der Situation des Tieres zu erwirken.

In fünf Ämtern trat als Problem auf, daß Forderungen, die für eine Verbesserung des Tierschutzes notwendig erschienen, nicht durchgesetzt werden könnten, da bestimmte Sachverhalte in Verordnungen nicht als Ordnungswidrigkeit aufgeführt seien.

Bestimmungen für den Zoohandel unzureichend (fünfmal):

Unterrichtungspflicht gegenüber den Kunden über artgerechte Haltung der erworbenen Tiere durch den Zoohandel, aber auch Verbesserung der Tierhaltungsregelungen wurden hier verlangt.

Unzureichende Vorschriften bei der Betäubung von Schlachttieren wurden von drei Amtstierärzten erwähnt.

Zur gewerblichen Haltung äußerten sich ebenfalls drei Tierärzte. Dadurch, daß Hundehaltung nur gemeldet werden muß und beaufsichtigt werden kann, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wird, hat das Veterinäramt auf viele Haltungen keine Einflußmöglichkeit (zweimal). Dies trifft auch auf private Pferdehaltungen im großen Stil zu wie z.B. Gnadenhöfe, d.h. Heime für alte und gebrechliche Tiere, die dort ihren Lebensabend verbringen sollen, und Reitvereine. Außerdem sei die Definition für gewerbliche Tierhaltung nicht konkret genug.

Verwaltungsrechtliche Änderungen wurden von zwei Seiten für nötig gehalten; zum einen wurden die Widerspruchsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren bemängelt, durch die es zu Verzögerungen beim Vollzug kommen kann, zum anderen eine Trennung der Fach- und Vollzugsaufgaben.

Weitere Ausführungen zu unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen (elfmal) waren:

- der Amtstierarzt hat nicht das Recht, sich einen Ausweis zeigen zu lassen
- Probleme in alteingesessenen Geschäften oder Anlagen, neue Regelungen durchzusetzen
- es sollte eine tierschutzrechtliche Genehmigungspflicht geben, um Wildtiere, Heim- oder Zootiere in privater Hand halten zu können
- Verlosung von Tieren auf sogenannten „Taubenmärkten“
- fehlende Verbreitung der Entwürfe von Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter den Behörden und damit keine Möglichkeit der Amtstierärzte, konstruktive Kritik zu üben
- man sollte die Behörde fachlich dazu in die Lage versetzen, Tierschutz zu beurteilen, und nicht einfach mehr Verordnungen erlassen
- tierschutzrechtliche Bestimmungen für Tierbörsen nicht ausreichend
- tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Forderungen können mit den vorgesehenen Fördermitteln nicht erfüllt werden
- Transport von Heimtieren
- oft können geplante Vorhaben des Veterinäramtes nicht umgesetzt werden, weil die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist
- unterschiedliche fachliche Auffassungen (z.B. Winterweidehaltung, Wiederaussetzen kastrierter Katzen, Kupiertouristik etc.)

10.2.3. Durchsetzung von Gesetzen

Erschwerte Durchsetzung wurde in fünf Ämtern mit bestehenden schlechten sozialen Verhältnissen begründet. Zwangs- oder Bußgelder bzw. Kosten für Ersatzvornahmen, solange noch kein Tierhaltungsverbot gerechtfertigt sei, würden nicht gezahlt, es werde vermehrt aggressivem Verhalten und Verweigerung des Betretens der Grundstücke begegnet.

Weitere fünf Amtstierärzte hielten Überwachungsaufgaben für schwer zu erfüllen. Zu viele Details der Verordnungen bedeuteten einen zu großen Aufwand. Manche Bestimmungen, wie z.B. ausreichende Bewegung für die Tiere oder Häufigkeit des Tränkens, seien kaum durchsetzbar.

Auch Leitlinien über die Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben (TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG TIERSCHUTZ, 1994/1995; BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, 1990), besonders Säugetiere betreffend, bereiteten Schwierigkeiten bei der Durchsetzung (viermal); beispielsweise bei lange bestehender Haltung von Exoten (z.B. 40jähriger Elefant im Wanderzirkus). In diesem Zusammenhang wurden auch andere den Tierschutz berührende Bereiche angesprochen, wie das Auftreten von Schlangentänzern sowie Futterbetteln mit Tieren.

Mit der Ausübung einer Tätigkeit nach § 11 Abs.1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden (§ 11 Abs.3). Wenn diesem zuwidergehandelt wird, kann durch die Behörde auch eine Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume angeordnet werden (§ 11 Abs.4). In der Praxis ist es aber kaum möglich, die gesetzlichen Bestimmungen im nachhinein

durchzusetzen (dreimal). Bei dem Besuch von zwei Veterinärämtern in den neuen Bundesländern wurde als ein Grund für die Häufigkeit dieses Mißstandes genannt, daß das Gewerbeamt dem Antragsteller nicht mitteilt, daß für den Betrieb auch eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG nötig ist. Dies lag nach Meinung der beiden Amtstierärzte daran, daß die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in den neuen Bundesländern auch unter den Behörden immer noch nicht hinreichend bekannt sind. Die Amtstierärzte schlugen vor, die Gewerbeämter anzuweisen, dem Antragsteller entsprechende Informationen zuzuleiten.

In drei Ämtern wurde die Schwierigkeit der Verhinderung von Qualzuchten im Heimtierbereich angesprochen.

Von ebenfalls drei Amtstierärzten wurde bemängelt, daß die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu allgemein seien. Die Beweislast läge beim Veterinäramt, und juristisch stichhaltige und nachprüfbar Beweisführung bei „erheblichen Schmerzen oder Leiden“ sei sehr schwierig bis unmöglich.

Zu gewerblichen Betrieben wurden in den Ämtern folgende Aussagen getroffen (dreimal):

- ob bei Fahrbetrieben während des Betriebs die Tiere tierschutzgerecht behandelt werden, ist nicht kontrollierbar
- Mindestanforderungen für Tierhaltungen im Zoofachhandel sind schwer durchsetzbar, da lieferungsbedingte kurzfristige Überbelegungen die Regel sind
- der gewerbsmäßige Hundezüchter, der auch gekaufte Hunde als selbstgezüchtete ausgibt, verteilt seinen Hündinnenbestand auf sämtliche Angehörige, so daß er nie über einen Bestand von drei Hündinnen hinauskommt

Jeweils von zwei Amtstierärzten wurde genannt:

- das Verbot des Schächtens (§ 4a TierSchG); die Person, die tatsächlich geschächtet hat, sei oft nicht zu ermitteln, und so werde das illegale Handeln weitergeführt
- Probleme, die sich ergaben, weil sich bestimmte Bereiche der Zuständigkeit des Amtstierarztes entziehen:
 - Auf dem Gelände der Bundesbahn hat der Amtstierarzt kein Zutrittsrecht; er muß sich zuerst eine Genehmigung besorgen. Dies trat bei einem Fall als Problem auf, als es um den Transport von Tieren ging.
 - Gefängnisinsassen wurden dabei beobachtet, wie sie sich Tauben fingen und grillten; Mitarbeiter des Veterinäramtes hatten jedoch keine Einflußmöglichkeit, da das Gefängnis dem Land unterliegt.
- artgerechte Haltung von Exoten, eine Untersagung der Haltung wurde wegen fehlendem Spezialwissen als Problem angesehen
- Richtlinie Pferdehaltung (Boxengröße, tägliche Bewegung)

Den tierschutzrechtlichen Bestimmungen im ganzen galten sechs Bemerkungen.

- eine Anordnung kann erst dann getroffen werden, wenn der Verstoß feststeht
- verschiedene Erlasse sind nicht nachvollziehbar; Kommentierungen zu solchen Gesetzen wurden abgegeben, aber scheinen in der Regel nicht eingearbeitet zu werden

- die Tierhalter, besonders im Bereich kleine Heim- und Haustiere, haben andere Auffassungen über Art und Weise der Tierhaltung als der Amtstierarzt bzw. als es die gesetzlichen Bestimmungen vorschreiben

13 sonstige schwer durchzusetzende gesetzliche Bestimmungen wurden genannt:

Unter anderem gab es Probleme mit den bisher bestehenden Bestimmungen zur Papageien- und Straußenhaltung sowie zur Betäubung und Schlachtung von Fischen, speziell Aalen.

Schmuggel beim Tierhandel, Vermehren von Hunden unter nicht tiergerechten Bedingungen und das Aussetzen von Tieren (TierSchG § 3 Nr.3 und 4) könne nicht eingedämmt werden.

Das Verbot der Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund sei teilweise kaum durchzusetzen. Als problematische Beispiele wurden Katzenwelpen bei Populationen der Wohngebiete in Städten und auf den Dörfern sowie sogenannte aufzuchtunwürdige Saugferkel genannt.

Die Genehmigung von Versuchstiereinrichtungen wird von der Bezirksregierung erteilt, das Veterinäramt soll jedoch die Einrichtungen kontrollieren. Besser sei es, das Veterinäramt bei der Erteilung der Genehmigung zu beteiligen.

Für Unterstände von Robusttieren (Pferd/Rind) bei Hobbyhaltung werde keine Baugenehmigung erteilt.

Im folgenden seien Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen zur **landwirtschaftlichen Nutztierhaltung** erläutert:

Spezielle Landesbestimmungen für Geflügel, wie z.B. ein Erlaß zur Haltung von Masthähnchen nach Einhaltung eines maximalen Gewichtes pro Fläche, seien nicht einzuhalten (zweimal).

Oft würden die Schnäbel von Geflügel stärker gekürzt als durch das Tierschutzgesetz erlaubt. Da dies aber allgemein geschehe, könne man nur in besonders schweren Fällen eingreifen (viermal).

Das Verbot des Abkneifens bzw. Abschleifens von Zähnen bei Ferkeln ließe sich kaum kontrollieren (dreimal) - für sorgfältige Kontrollen sei ein hoher Zeitaufwand notwendig, und mit dem Wechsel der Zähne könne der Eingriff ohnehin nicht mehr nachgewiesen werden - , ebenso das Verbot der Amputation von Bullenschwänzen.

Kälberenthornung ohne Betäubung wurde als nicht tierschutzkonform bezeichnet.

Die Hennenhaltungsverordnung sei unzureichend; in einem Fall wurde auch ein Verbot der Käfighaltung von Legehennen gefordert.

Zudem wurde von einem Amtstierarzt bemängelt, daß in seinem Zuständigkeitsbereich von Seiten einer anderen Behörde Zuschüsse für extensive Tierhaltungen gewährt würden, ohne diese vorher auf Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen.

Es wurde angemerkt, daß zur landwirtschaftlichen Nutzung von nicht in Deutschland heimischen Tieren wie z.B. Straußen Regelungen fehlen würden.

DANKSAGUNG

Für die Überlassung des Themas sowie die jederzeit gewährte Unterstützung möchte ich mich bei Herrn Dr. Struwe bedanken.

Des weiteren danke ich all den freundlichen AmtstierärztInnen und TierschutzreferentInnen, die sich dazu bereit erklärt hatten, ihre Zeit für eine persönliche Befragung zu opfern und des öfteren sogar noch eine Tasse Kaffee für mich übrig hatten, sowie den AmtstierärztInnen, die mir schriftlich geantwortet haben.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Wohn, dessen Empfehlung sicher viele Amtstierärzte dazu bewogen hat, mir zu antworten, sowie Herrn Dr. Tiroke, der sich sehr ausführlich beim Entwurf des Fragebogens beteiligt hat.

Ich danke Frau Dr. Dayen, die mir sehr freundlich und hilfsbereit Starthilfe gegeben hat.

Auch bei meiner Familie und allen anderen Personen, die meine Doktorarbeit Korrektur gelesen haben und bei Bernd, dessen Computer durch meine Nachlässigkeit von verschiedensten Viren befallen wurde und der sich zu jeder Tageszeit kritisch zu Formulierungen äußern mußte, möchte ich mich ganz herzlich bedanken!

LEBENS LAUF***Persönliche Daten:***

Name: Martina Kuhtz
Geburtsdatum: 18.11.1969
Geburtsort: Hannover
Familienstand: ledig

Schulausbildung:

08/1976-07/1980: Grundschule Groß-Buchholzer-Kirchweg, Hannover
09/1980-07/1982: Orientierungsstufe Rehmer Feld, Hannover
09/1982-06/1989: Gymnasium Käthe-Kollwitz-Schule, Hannover
Abschluß: Abitur

Studium:

10/1989-07/1995: Studium der Tiermedizin, Tierärztliche Hochschule Hannover
Abschluß: 1.Staatsexamen
08/1995: Approbation
seit 10/1995: Doktorarbeit an der Freien Universität Berlin

Beruflicher Werdegang:

seit 03/1998 Tätigkeit als Assistenzärztin in einer kölner Kleintierpraxis